J. germ. 86 h

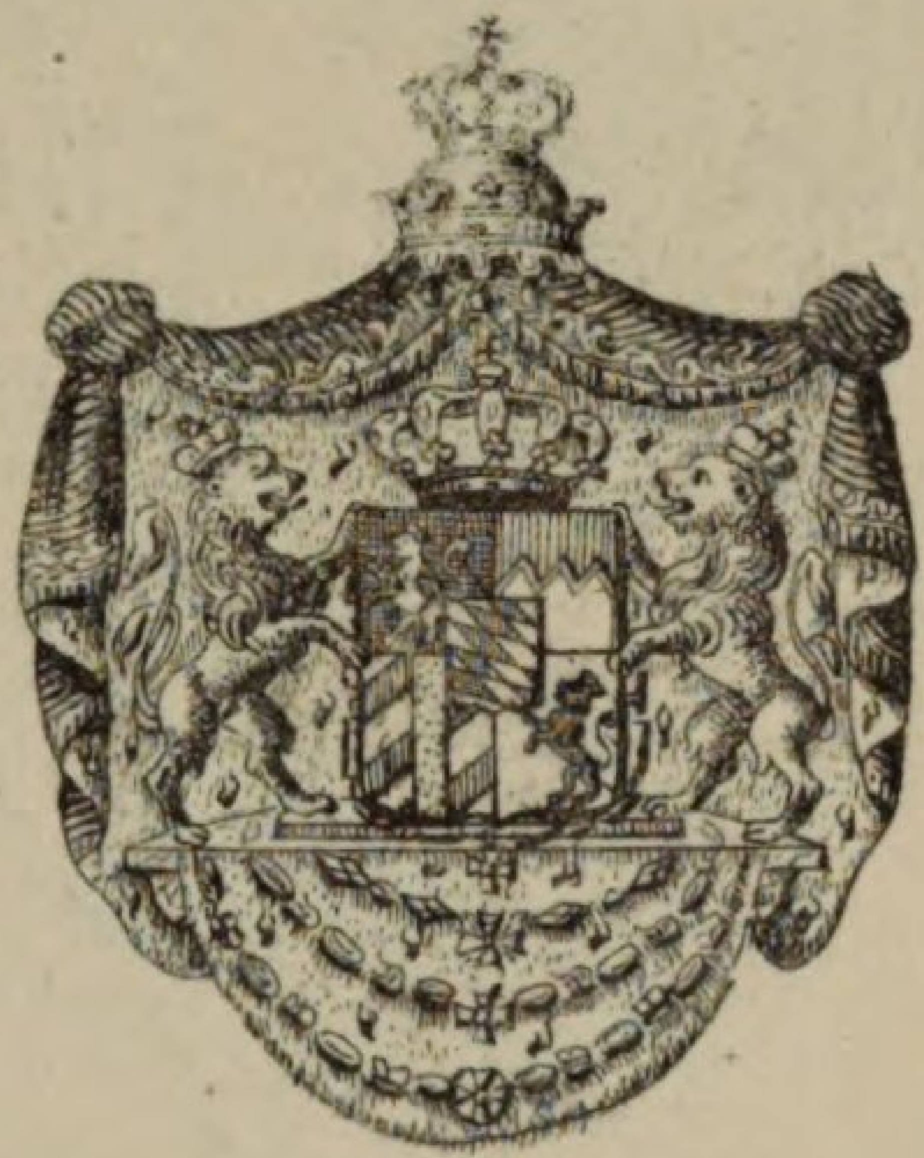

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36602730000011

<36602730000011

Bayer. Staatsbibliothek

Die Preußische

Preßgesetzgebung,

ihre

Vergangenheit und Zukunft.

Von

Franz Hugo Hesse,

Königlich Preußischem Regierungs-Rathe.

Berlin, 1843.

Verlag von E. H. Schroeder.

Unter den Linden No. 23.

123. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Exlibris
alt

7 3G

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung V

Erste Abtheilung. Rückblick auf den geschichtlichen Entwickelungsgang der Preußischen Preßgesetzgebung . . . 1

Zweite Abtheilung. Versuch einer Analyse der Preußischen Preßgesetzgebung 49

A. Allgemeine Begründung des privat- und staatsrechtlichen Verhältnisses der Presse.

Berechtigung zum Gebrauche der Presse . . . §. 1. 52

Staatsaufsicht über die Presse . . . . §. 2. 55

B. Principien der Preßbeaufsichtigung in Preußen . . §. 3. 58

I. Inländische Presse.

1. Preßfreiheit (Repressiv-System)

a) Begriff und Gegenstände . . . . §. 4. 60

b) Schranke der Preßfreiheit . . . . §. 5. 68

2. Präventiv-System.

a) Censurfreiheit.

aa) Begriff und Gegenstände . . . . . . §. 6. 71

bb) Schranke der Censurfreiheit . . . . . §. 7. 75

b) Censurpflichtigkeit.

aa) Begriff und Gegenstände . . . . . . §. 8. 77

bb) Maaß der öffentlichen Mittheilung in zensurpflichtigen Schriften . . . . . . §. 9. 81

cc) Form des Imprimatur . . . . §. 10. 107

dd) Verjährung desselben . . . . §. 11. 108

ee) Wirkung desselben . . . . §. 12. —

c) Specielle Bedingungen der Debitsfähigkeit inländischer Schriften . . . . §. 13. 112

d) Besondere Aufsicht über die Zeitschriften . . §. 14. 115

e) Besondere Aufsicht über den Gewerbebetrieb der Buchhändler, Leihbibliothekare, Kunsthändler, Lithographen und Kupferstecher . . . §. 15. 121

II. Auswärtige Presse . . . . §. 16. 129

Seite

C. Aufsichtsbehörden.
1. Organisation und Wirkungskreis.
a) Ministerien . . . . §. 17. 134
b) Ober=Censur=Collegium . . . . §. 18. 139
c) Ober=Präsidenten . . . . §. 19. 147
d) Censoren . . . . §. 20. —
e) Exceptionelle Ressortbestimmungen . . . . §. 21. 153
2. Befugniß der Censur=Aufsichtsbehörden zur Unterdrükkung von Schriften aus Verwaltungs=Rücksichten.
a) Debitsverbote . . . . §. 22. 158
b) Zurücknahme ertheilter Concessionen . . . §. 23. 166
c) Rechtliche Folgen des Debitsverbots . . . §. 24. 167
d) Form des Debitsverbots . . . . §. 25. 169
e) Berufung auf den Rechtsweg gegen Debitsverbote . . . . §. 26. 170
D. Strafbestimmungen.
1. Polizeiliche Strafen.
a) Strafen . . . . §. 27. 172
b) Strafverfahren . . . . §. 28. 174
2. Gerichtliche Strafen.
a) Wegen des Inhalts preßfreier Schriften und Bilder . . . . §. 29. 176
b) Wegen des Inhalts censirter Schriften . . §. 30. 184
Dritte Abtheilung. Andeutung einiger Forderungen an die künftige Preßgesetzgebung Preußens 189
Beilagen:
1. Censur=Edict vom 11. Mai 1749 217
2. Circular vom 1. Juni 1772 219
3. Censur=Edict vom 19. December 1788 223
4. Bundes=Präsidial=Vortrag vom 20. September 1819 . 232
5. Provisorisches Bundes=Preßgesetz von demselben Tage und Censur=Edict vom 18. October 1819 234
6. Ordre vom 18. September 1824 244
7. Ordre vom 28. December 1824 245
8. Ordre vom 6. August 1837 247
9. Ordre vom 4. October 1842 249

Einleitung.

Seit länger als Jahresfrist ist die öffentliche Aufmerksamkeit in Preußen auf die Entwickelung der Presse gerichtet, die durch zeitgemäße Erleichterungen größere Bedeutung gewonnen, das Interesse an vaterländischen Angelegenheiten belebt, und dadurch die allgemeine Erwartung auf den Spielraum gelenkt hat, den die Regierung ihrer freien Bewegung einräumen wird. Lebhafter und mit allgemeinerer Theilnahme wird kaum etwas erörtert, als die Preßfrage. Dabei ist es lehrreich, zu bemerken, mit welcher Zuversicht die Grundlagen des neuen Gesetzes über den Gebrauch und die Beaufsichtigung der Presse, mit dessen Berathung die Regierung beschäftigt ist, besprochen werden. An dies Gesetz hört man die aller verschiedensten Forderungen machen. Einige verlangen, daß die Regierung den ganzen Vorrath von vorbeugenden Maximen über Bord werfen und sich den stürmischen Wogen der Preßfreiheit am Steuer des Vertrauens, das sie nicht blos fordern, sondern auch verwilligen müsse, hingeben solle. Diese Forderung gehört der raschen Jugend an, die auf der Arena der Presse sich unblutige Lorbeeren erkämpfen möchte. Andere wollen die Presse zu einem literarischen Parlament erheben, das die auf den Grundbesitz basirte ständische Vertretung ergänzen und den vielen patriotischen und urtheilsfähigen Männern, die keinen Zutritt zum

Beamten=Stande und zu den Ständeversammlungen haben, Sitz und Stimme gewähren soll. Andere halten sich an die Thatsache, daß die Presse schon jetzt als mächtiges Organ der Volksintelligenz einen großen, wenn auch unsichtbaren Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse übt; sie verlangen, daß dieser Einfluß anerkannt, benutzt und zugleich gezügelt werde, indem die Regierung durch Offenlegung ihrer Richtung und Erörterung ihrer Absichten an der Bewegung der Presse selbst thätigen Antheil nimmt. Diese Ansprüche gehören der Mehrzahl wohlmeinender Doctrinäre an, an denen Preußen so reich ist. Endlich giebt es noch Andere, welche die Berechtigung der Presse zu solcher Geltung leugnen, ihr überwiegend auflösende Elemente zuschreiben, ihr Wirken für unvereinbar mit dem geregelten Gange der Staatsverwaltung halten, und deshalb ihre Fesselung und Niederhaltung verlangen. Während die Ersten die Preußische Preßfrage nach Französischem und Englischem Muster erledigen wollen, beabsichtigen die Letzten, uns jener Oesterreichischen Hingebung zuzuführen, die, wo sie herkömmlich, dem individuellen und persönlichen Glücke förderlich sein mag, der Physiognomie des Preußischen Volks aber nicht wohl ansteht. In allen diesen verschiedenen Ansprüchen giebt sich ein Verkennen des bestehenden Rechtszustandes, eine Unkenntniß des Details der Gesetzgebung, und ein Mißverstehen der Bedingungen kund, an welche die Revision derselben geknüpft ist. Es kann hierin kein Vorwurf gefunden werden; denn es fehlt an allen brauchbaren Hülfsmitteln, um sich über den Inhalt der Preu=

ßischen Preßgesetzgebung und deren geschichtlichen Entwickelungsgang übersichtlich zu orientiren. Dieser Theil der Legislation trägt mehr als jeder andere das Gepräge wechselnder politischer Ansichten; er dankt seine Entstehung meist speciellen Veranlassungen und besonderen Uebelständen, die man durch einzelne Erlasse beseitigte, sobald man sie fühlte, und dies giebt ihm einen gewissen rhapsodischen Character, der Verständniß und Anwendung sehr erschwert. Zu dem Studium dieser Gesetzgebung muß eine längere practische Uebung hinzukommen, um sich darin vollständig zurechtzufinden. Die öffentliche Erörterung der Preußischen Preßfrage wird deshalb erst eine vollständigere Grundlage gewinnen können, wenn ihr ein Hülfsmittel geboten wird, zur leichteren Uebersicht des geschichtlichen und gesetzlichen Materials, zum Erkennen der starken und schwachen Seiten der Preußischen Preßgesetzgebung, und zum Ueberblicken der Bedingungen, an welche das Ergebniß ihrer Revision gebunden ist. Diesem Bedürfnisse ist die gegenwärtige Schrift gewidmet. Die erste Abtheilung enthält einen Rückblick auf den geschichtlichen Entwickelungsgang der Preußischen Preßgesetzgebung; die zweite den Versuch, die bestehenden Vorschriften nach ihrem Inhalt, ihren Beweggründen, ihren practischen Folgen und ihrem legislativen Werthe zusammen zu stellen, also das, was man eine kritische Beleuchtung zu nennen pflegt. Einige Resultate hieraus, die sich als Forderungen an die künftige Preßgesetzgebung ankündigen, sind in der dritten Abtheilung niedergelegt, und dabei hat den Verfasser die Ueberzeugung geleitet, daß sich auch

innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung gezogenen Grenzen, ohne daß es nöthig wäre, in das Extrem umfassender Censuranstalten oder in den Gegensatz völliger Preßfreiheit zu verfallen, die Preußische Presse einem gesicherten Rechtszustand zuführen läßt. Die der Schrift hinzugefügten Beilagen sollen der Darstellung zum Belege dienen, und außerdem die practische Brauchbarkeit des Werkes verlängern, indem sie den Text der wichtigsten Gesetze über die Presse enthalten.

Gefolgt ist der Verfasser zwar nur seinen eigenen Ansichten und Wahrnehmungen, ergänzt hat er sie aber in manchen speciellen Materien durch die classische Abhandlung von Weber „über Injurien und Schmähschriften" (Leipzig bei Köhler 1811), und vielfach berichtigt durch die vortreffliche Schrift von Rühle von Lilienstern: „Studien zur Orientirung über die Angelegenheiten der Presse" (Hamburg bei Perthes 1820), welche den Gegenstand mit musterhafter Gründlichkeit und seltnem Freimuth bespricht, dabei aber von allgemeinern Gesichtspunkten ausgeht, als dies im Plane gegenwärtiger Schrift liegen konnte, welche nur die positive Gesetzgebung eines einzelnen Landes zu berücksichtigen hatte.

Endlich bedarf es noch der Bemerkung, daß der Verfasser nur aus gedruckten Quellen geschöpft hat; wo ihn diese verließen, hat er sich des Motto's der Rühle'schen Schrift erinnert: „Dans les questions politiques, il faut aller au fond des choses ou se taire."

Erste Abtheilung.

Rückblick

auf den geschichtlichen Entwickelungsgang der Preußischen Preßgesetzgebung.

Literarische Vorbemerkung.

Um den Einfluß der Bücher-Censur auf Wissenschaft und öffentliches Leben näher zu bestimmen, würde eine pragmatische Geschichte derselben von großem Nutzen sein. Daran fehlt es bis jetzt gänzlich, und auch die Materialien dazu sind schwer zu gewinnen, weil die verneinende Wirksamkeit dieses Instituts in der Regel der Oeffentlichkeit entzogen bleibt. Vom Pabste Benedict XIV. ist es bekannt, daß er, um der öffentlichen Meinung eine seinen Wünschen angemessene Richtung zu geben, den gelehrten Kardinal Quirini mit der Abfassung einer Geschichte der Bücher-Censur beauftragt hatte: allein Quirini starb, ohne der schwierigen Aufgabe genügt zu haben. Indeß sind die Vortheile und Nachtheile der Bücher-Censur zu allen Zeiten fleißig besprochen worden, und besonders in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind darüber eine Reihe von Schriften erschienen, die nebst vielen älteren in den 1803—1806 zu München erschienenen „Beiträge zur Geschichte und Literatur vom Freiherrn von Aretin“ (I. Band, III. Stück S. 49 u. f. und VII. Band S. 609) sich zusammengestellt finden. Auch die 1795 bei Feind in Leipzig erschienenen „Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels“ enthalten zahlreiche literarische Nachweisungen über die Bücher-Censur. Hiervon oder von der reichen Literatur der letzten Jahre über diesen Gegenstand Gebrauch zu machen, liegt außer dem Plane gegenwärtiger Schrift, die sich auf Andeutungen über den Entwickelungsgang der Preußischen Preßgesetzgebung und auf leicht zugängliche Quellen zu beschränken hat. Eine vollständige Geschichte der Preußischen Censur kann erst geschrieben werden, wenn die Censur selbst ihren culturgeschichtlichen Lauf vollendet hat, und die Veranlassungen und Beweggründe der darüber geltenden Gesetze, so wie die Art ihrer Abfassung der Geschichte angehören.

Die Maaßregeln gegen verderbliche Schriften entstanden und erhielten ihre Ausbildung ursprünglich ausschließlich zum Schutze der Religion. Schon die Römer verdammten bekanntlich religionswidrige Schriften*). Auch nachdem die christliche Religion die herrschende geworden war, geschah dies von der geistlichen Gewalt (den Concilien und später dem Pabst). So wurden z. B. auf dem ersten Concilium zu Nicäa die Schriften des Arianischen Glaubensbekenntnisses verdammt. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst erschien aber der geistlichen Gewalt die nachträg-

*) Die Schriften des Numa Pompilius traf dieses Schicksal zuerst. Sie wurden 535 Jahre nach seinem Tode in einer auf einem Felde vergrabenen Kiste aufgefunden und bestanden nach dem Berichte des Valerius Maximus in 14 Büchern, wovon sieben in lateinischer Sprache de jure pontificum, und sieben in griechischer Sprache de disciplina sapientiae handelten. Der Prätor Petillius versicherte, daß sie die Aufhebung der Religion bezweckten und deshalb weder gelesen noch aufbewahrt werden dürften. Der Senat ließ sie hierauf, ohne sie gelesen zu haben, öffentlich verbrennen (Plinius histor. natur. XIII. 13. Valerius Maximus I. 1. 12.). Dieselbe Strafe traf später die Schriften des Labienus (Seneca controvers. V. init.), des Cremutius Cordus (Tacit. Annal. IV. 34. 35.) und Andere. Seneca äußert sich a. a. O. „Wissenschaften zur Strafe zu ziehen, war etwas ganz Neues und Ungewöhnliches; aber gewiß war es für das Allgemeine gut, daß diese an Strafen so erfinderische Grausamkeit sich erst nach den Zeiten des Cicero äußerte: denn was würde daraus geworden sein, wenn es den Triumviren gefallen hätte, auch den Geist des Cicero zu ächten.

liche Verdammung und Unterdrückung häretischer Schriften nicht mehr ausreichend, und es bildete sich deshalb unter den Päbsten Alexander V. und Leo X. (1515) die Anstalt der präventiven Censur aus, welche im Tridentinischen Concil (IV. sessio) bestätigt und dahin näher bestimmt wurde, daß ohne vorausgegangene Durchsicht und dem Buche vorzudruckende Genehmigung (Imprimatur) des geistlichen Oberen, keine Schrift gedruckt werden dürfe. Nicht blos gegen die Verfasser, sondern auch wider die Leser der verbotenen religionswidrigen Bücher wurden Strafen angedroht, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldige, entstand der von der Curie gefertigte und publizirte index librorum prohibitorum.

In ihrem Ursprunge ist mithin die präventive Censur eine zum Schutze der Glaubens-Reinheit bestimmte Erfindung der römischen Hierarchie. Nach der Reformation ging die Censur auf die weltliche Macht über; sie behielt indeß wesentlich ihren religiösen Character und wurde; namentlich in der ersten Zeit, nur für kirchliche Gegenstände in der Absicht geübt, die erbitterte Befehdung der Religionsparteien zu hemmen, welche alle künftige Aussöhnung zu vereiteln drohte. Vorzüglich waren es daher confessionelle Schmähschriften, welche die Censur verhindern sollte.

Die Reichsabschiede von Nürnberg (1524), Speyer (1529), Augsburg (1530) verordnen, daß keine Schrift gedruckt werde, ohne daß durch die weltliche oder geistliche Obrigkeit dazu verordnete Personen sie besichtigt, daß der Drucker und der Druckort genannt sein müssen u. s. w. Diese Anordnungen, welche in die jüngste Polizeiordnung von 1577 aufgenommen worden sind, bezogen sich in ihrer Anwendung zunächst nur auf religiöse Schriften, welche nicht gedruckt werden durften, wenn

sie, wie es im Reichsabschied von Augsburg 1548 heißt, „der Lehre der christlichen Kirchen und den Reichstagsabschieden nicht gemäß befunden worden", was der Westphälische Frieden später auch auf Schriften ausdehnte, welche Angriffe auf „die Religions-Verträge" des deutschen Reichs enthielten.

In diesen Reichsgesetzen wurde die Confiscation der Schriften und die Bestrafung der Verfasser und Verbreiter (jedoch nicht, wie bei der katholisch-geistlichen Censur, auch der Leser) angedroht, und die kaiserlichen Fiscale waren verpflichtet, gegen Bücher und Verfasser bei den Reichsgerichten einzuschreiten, wenn die Ortsobrigkeiten ihre Schuldigkeit nicht gethan. Dagegen war aber auch Beschwerde gegen ungerechte Censoren bei den Reichsgerichten statthaft.

Häufig wurden indeß die Reichsgesetze von den Landesherren nicht vollzogen, und deshalb wiederholt eingeschärft. So wurde in den Staaten des Kurfürsten von Brandenburg erst im Jahre 1654 (Rescript vom 11. Mai *) eine Censur vor dem Drucke, jedoch gleichfalls nur für theologische Schriften eingeführt.

Ueberhaupt wurde bald nach der Reformation die Rechtmäßigkeit der Censur theologischer und religiöser Schriften in Zweifel gezogen. Diejenigen Protestanten, welche, wie Thomasius, die kirchliche Aufsicht über die Lehre verwarfen, nahmen an, daß eine Censur in Beziehung auf kritisch-dogmatische Schriften gegen die Glaubensfreiheit verstoße. In diesem Sinne widersprachen die protestantischen Fürsten noch am

*) Mylius, Corp. Const. March. Tom. I. Abthl. No. XIX.

Schlusse des vorigen Jahrhunderts *) dem Antrage von Chur-Mainz, in die kaiserliche Wahlcapitulation Leopolds II. (1790) die Bestimmung aufzunehmen: „daß keine Schrift geduldet werden solle, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen, der protestantischen und katholischen, nicht vereinbar sei." Diese Bestimmung wurde indeß durch das Uebergewicht der katholischen Stimmen dennoch durchgesetzt. Preußen erklärte aber ausdrücklich, daß es sich daran nicht binden, vielmehr einer freieren Besprechung der symbolischen Bücher nicht entgegentreten werde **)

Die Wahlcapitulation Leopolds II. erweiterte die Censur zugleich reichsgesetzlich über das Gebiet der theologischen Literatur hinaus, indem darin bestimmt wurde, daß keine Schrift, „die mit den guten Sitten nicht vereinbarlich sei, oder wodurch der Umsturz der bestehenden Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert werde, zum Drucke verstattet werden solle." Hiermit war zum ersten Male für das Reich die Einführung einer politischen Censur ausgesprochen.

In den einzelnen Reichsländern und namentlich in Preußen bestand jedoch eine politische Censur schon bei weitem früher. Gerade der Schutzherr aller geistigen Freiheit, Friedrich der Große, war es, der eine umfassende Censur einführte und ausbildete.

---

*) Gedrucktes Protokoll des Kurfürstlichen Wahl-Convents zu Frankfurt im Jahre 1790 pag. 413.

**) Gutachten der Minister v. Finkenstein und v. Herzberg vom 18. Februar 1791 abgedruckt u. a in Brunns Magazin zur näheren Kenntniß des Zustandes von Europa B. I. S. 75, so wie in Henke Beurtheilung aller Schriften über das Religions-Edict (IV Fach S. 37).

Es waren zwar schon vor seiner Regierung die in Berlin erscheinenden Zeitungen (die Staatszeitungen vom Botenmeister (Hofpostmeister) Frischmann und „die wöchentlichen Avisen" des Buchdruckers Runge) einer gewissen Aufsicht unterworfen. Allein mit Ausnahme einer nur für die Königl. Residenzen erlassenen und nicht zur Ausführung gekommenen Verordnung vom 6. März 1709 waren besondere Censurvorschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Friedrich Wilhelm I. hatte ein, von dem nachherigen Großkanzler Freiherrn v. Cocceji entworfenes Allgemeines Censur-Edict vollzogen; es wurde aber nicht publizirt, weil das General-Directorium jeder allgemeinen Censur bestimmt widersprach. Als dem König unterm 20. September 1732 vom auswärtigen Departement eine Verordnung über die Censur politischer Schriften vorgelegt wurde, gab er dieselbe mit der Randbemerkung „Was ist das?" unvollzogen zurück*). Um indeß gotteslästerliche Schriften vom Debit abzuhalten, verordnete er unter dem 19. März 1737, daß keine in Berlin ankommende Bücher von dem Packhofe verabfolget werden sollten, bevor nicht dem Generalfiscal ein Verzeichniß derselben vorgelegt worden sei. Das General-Directorium remonstrirte aber gegen diese Maaßregel und brachte sie nur in Bezug auf theologische Schriften zur Ausführung, und zwar deshalb „weil die Censur solcher Schriften Sr. Majestät absoluter Wille, mithin nichts als obsequii gloria übrig sei." Das General-Direktorium sagt in seiner Remonstration unter Anderm: „das Bücherwesen hat seit der Reformation in ganz Deutschland, nicht weniger in

---

*) Preuß, Friedrich der Große. Berlin 1833. III. Bd. S. 250. u. f.

allen civilisirten Landen freien Lauf gehabt, wodurch die Gelehrsamkeit zu dem hohem Grade gestiegen ist, in welchem wir sie heut zu Tage sehen. Wollte nun diese Freiheit durch dergleichen Ordre in Ihro Majestät Landen eingeschränkt werden, so würden die Gelehrten hierdurch nicht allein sehr niedergeschlagen, und der Buchhandel gänzlich zu Grunde gerichtet werden, sondern auch die Barbarei und Unwissenheit, welche Ihro Majestät glorwürdigste Vorfahren mit so vieler Mühe und Kosten vertrieben, auf's Neue, zum größten Präjudiz der gegenwärtigen und zukünftigen Zeit überhand nehmen."

Als Friedrich II. den Thron bestieg, war er jeder Censur durchaus abhold. Dies ergiebt sich u. a. aus folgendem Schreiben des Cabinets-Ministers Grafen Podewils, vom 5. Juni 1740: „Se. Königl. Majestät haben mir nach aufgehobener Tafel allergnädigst anbefohlen, des Königl. Etats- und Kriegs-Ministers Herrn v. Thulemeyer, Excellenz, in Höchstdero Namen zu eröffnen, daß dem hiesigen Berlinischen Zeitungsschreiber eine unbeschränkte Freiheit gelassen werden soll, in dem Artikel von Berlin von Demjenigen, was anitzo hieselbst vorgeht, zu schreiben, was er will, ohne daß solches censiret werden soll, wie Höchstderoselben Worte waren, weil solches Dieselben divertire, dagegen aber auch sodann fremde Ministri sich nicht würden beschweren können, wenn in den hiesigen Zeitungen hin und wieder Passagen anzutreffen, so ihnen mißfallen könnten. Ich nahm mir zwar die Freiheit, darauf zu regeriren, daß der .....sche Hof über dieses Sujet sehr pointilleux wäre; Se. Majestät erwiederten aber, daß Gazetten, wenn sie interessant sein sollten, nicht genirt werden müßten, welches Sr. Königl. Majestät Allergnädigstem Befehl zufolge hiedurch gehorsamst melden sollen." — Der Beschluß

darauf war: „Wegen des Artikels von Berlin ist dieses indistincte zu observiren, wegen auswärtiger Puissancen aber cum grano salis und mit guter Behutsamkeit.“ — Die Zeitungen mißbrauchten diese Freiheit aber und büßten sie deshalb schon im Dezember wieder ein; auch hörte der Wahlspruch der Spenerschen Zeitung „Wahrheit und Freiheit“ mit dem letzten Stücke des Jahres 1742 auf, und das erste Stück von 1743 führt schon den Adler mit der Beischrift: „mit Königlicher Freiheit.“

Die rein wissenschaftliche Presse blieb so frei, daß Friedrich selbst die Angriffe auf seine eigne Person und seine Schriften duldete, und, wenn der Angriff würdig und wissenschaftlich gehalten war, durch Gegenschriften zu widerlegen suchte. Dagegen galt jede unberufene Einmischung in die Verwaltung des Königs, eben so die unbescheidene Erörterung öffentlicher Verhältnisse für unstatthaft. Schon das Rescript vom 21. März 1741 *) befahl, „daß keine übel ausgearbeiteten deductiones wegen Königl. Gerechtsame gedruckt werden sollten,“ übertrug dem Cabinets-Ministerium die Censur „in publicis“ und confiscirte „Noltenii sehr schlecht gerathene Deduction wegen der Rechte des Königs in Schlesien.“ Der Befehl, daß in publicis nichts ohne höhere Erlaubniß gedruckt werden dürfe, wurde durch die Verordnungen vom 7. Juni 1746 und 7. October 1758 auf's Neue eingeschärft, und besonders während des Baierschen Erbfolgekriegs auch die ausländischen Zeitungen in Aufsicht genommen. So wurden z. B. durch ein Rescript vom 3. November 1778 die in Brüssel und Cöln herauskommen-

*) Mylius C. C. M. Tom. II. Abthl. X. Nr. 7.

den Französischen Zeitungen, so wie die Frankfurter Ober-Post-amts-Zeitung bei 50 Ducaten Strafe für die diesseitigen Staaten verboten.

So sehr es aber auch in der Absicht des Königs lag, dem wissenschaftlichen Verkehr alle Freiheit zu lassen, so war doch schon am 30. September 1742 allen Berliner Buchdrukkern bei schwerer Strafe untersagt worden, uncensirte Bücher zu drucken, und es sollten nach dem Befehl vom 3. April 1743 namentlich „keine gottlose und ärgerliche Bücher debitiret werden." *)

Am 18. November 1747 **) vollzog der König eine Verordnung, nach welcher die Akademie der Wissenschaften alle zum Drucke kommende Bücher, Gedichte, Leichenreden und andere Schriften aus der ganzen Monarchie censiren sollte. Nachdem aber hiergegen aus allen Landestheilen Beschwerde eingegangen war, wurde diese Maaßregel am 10. März 1748 als unausführbar zurückgenommen. Nun benutzten die Buchhändler die gänzliche Freiheit der Presse zu anstößigen Aufsätzen und zu Schmähschriften, so daß der Buchdrucker Rüdiger mit Festungsstrafe belegt wurde, weil er eine Schrift des Dr. Pott gedruckt hatte, in welcher die christliche Religion angegriffen war. Der König erklärte auch am 14. April 1748 ***), er werde in ähnlichen Fällen keine Begnadigung stattfinden lassen. Als später eine bei Voß in Berlin erscheinende Wochenschrift „der Wahrsager" die Schullehrer der Hauptstadt beleidigte, trug das Justiz-Ministerium auf die Ernennung besonderer Censoren an.

---

*) Mylius C. C. M. cont. 2 p. 105.

**) Mylius C. C. cont. III. p. 295.

***) Mylius C. C. M. cont. 4. p. 39.

Der König willigte den 16. März 1749 ein, fügte indeß hinzu: „Es wollen Se. Königl. Majestät hiebei auch, daß ein ganz vernünftiger Mann zu solcher Censur ausgesuchet und bestellet werden soll, der eben nicht alle Kleinigkeiten und Bagatelles releviret und aufmutzet.“ So wurde denn, „wegen verschiedener scandaleusen, theils wider die Religion, theils wider die Sitten anlaufender Bücher und Schriften, die ehemalige, seit einiger Zeit in Abgang gekommene Büchercensur“ wiederum hergestellt, und es erschien das Allgemeine Censur-Edict vom 11. Mai 1749 *), welches durch die Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1772 näher für die Behörden bestimmt, bis an des Königs Tod in Kraft geblieben ist. Nach demselben sollten vier Gelehrte: der Geheime Tribunalrath Buchholz für das juristische, der Consistorialrath Poloutier für das historische, der Kirchenrath Dr. Elsner für das philosophische und der Probst Süßmilch (nach ihm Teller) für das theologische Fach alle Druckschriften censiren. Der Akademie der Wissenschaften wurde Preßfreiheit verliehen, den Facultäten die Censur der auf Universitäten erscheinenden Bücher überlassen, politische Schriften der Censur des auswärtigen Departements, kleine Gedichte und ähnliche Flugschriften aber der Censur der Magisträte und Regierungen überwiesen. Am 1. Juni 1772 **) wurden die Stellen der inzwischen längst verstorbenen Censoren wieder besetzt. Den neuen Censoren diente insbesondere der §. 10 des an demselben Tage erlassenen Circulars zur Richtschnur, worin es heißt: „bei dieser vorgeschriebenen Censur ist Unsere Allergnädigste Absicht jedoch keinesweges dahin gerichtet, eine anständige und ernsthafte Untersuchung

---

*) Mylius cont. IV. p. 149.

**) Mylius, N. C. C. M., Bd. 5. Nr. 35, pag. 175—180.

der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornehmlich Demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist."

Schriftsteller und Verleger glaubten aber der Absicht des Königs am besten zu entsprechen, wenn sie die neuen Censur-Vorschriften gar nicht beachteten, und so kam es, daß fast niemand die Genehmigung zum Drucke von den Censoren begehrte. Friedrich Nicolai erzählt in Biester's neuer Berlinischen Monatsschrift 1807, indem er über das auf einer falschen Denunziation gegen M. Mendelsohn beruhende, nach fünf Tagen wieder zurückgenommene Verbot der Literaturbriefe im Jahre 1762 spricht, „wie er, immer beflissen, die bestehenden Gesetze genau zu beobachten, den Dr. Heinius, als Censor der philosophischen Schriften, 1759 ersucht habe, die Censur der Literaturbriefe zu übernehmen. „Heinius", fügt er hinzu, „wunderte sich zwar, daß jemand etwas censiren lassen wolle, welches ihm lange nicht vorgekommen war, willfahrte aber meinem Begehren."

So umfassend mithin auch die Censur-Organisation unter Friedrich dem Großen scheinen mag, so wenig bedeutete sie in der Anwendung. Nach dem Geständniß des Buchhändlers Nicolai wurde damals, ungeachtet der gesetzlich ausgesprochenen Censur, alles ohne Censur gedruckt, und der König verschonte die Contravenienten, „ratione praeteriti" aus bewegenden Ursachen allergnädigst mit der in dem Edict von 1749 angedrohten Strafe; es sollte aber pro futuro mit aller Schärfe darauf gehalten werden." *) Wie wenig jedoch auch dies beachtet wurde, ergiebt sich daraus, daß auf Grund einer

*) Mylius C. C. M. Band 1. p. 157.

Beschwerde des Buchhändlers Nicolai, unter dem 4. December 1775, der Generalfiscal angewiesen wurde, wegen der bisher versäumten Censur der allgemeinen deutschen Bibliothek gegen den Verleger Nicolai nicht weiter zu verfahren *). Es ist auch bekannt, daß in den späteren Jahren der Regierung Friedrichs des Großen Schriften in Preußen zugelassen wurden, die sonst in Deutschland nirgends offen debitirt werden durften. Dahin gehören namentlich die von der sogenannten Aufklärungspartei auf den Umsturz der Kirchenlehre gerichteten philosophischen und theologischen Schriften, von denen unter anderen die von Lessing herausgegebenen Wolfenbüt-

---

*) Mylius N. C. C. Band 5. e. p. 365.: Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Der Buchhändler Nicolai hat sich bey Uns beschweret, daß Ihr ihn wegen der Censur der Allgemeinen Deutschen Bibliothek in Anspruch genommen hättet.

Da nun bey diesem ohnedem außerhalb Landes gedruckten gemeinnützigen Werke solche erhebliche Umstände eintreten, daß die vorgängige Censur allhier wo nicht unmöglich, doch sehr schwer, ja sogar zum Nachtheil des Werks selbst seyn dürfte: So haben Wir zu beschließen geruhet, daß Ihr gegen den ꝛc. Nicolai dieserhalb nicht weiter verfahren sollet.

Gleichwie Ihr Euch nun hiernach gehorsamst zu achten habet: So dienet Euch auch zugleich fürs künftige zur Direction, daß alle von Buchhändlern hiesiger Lande verlegte, aber auswärts gedruckte Bücher um so weniger einer Censur allhier bedürfen, als sie ohnedem an dem Ort des Drucks schon censiret werden müssen, und doch immer der Verleger responsable dafür bleibet, wenn in dergleichen auswärts gedruckten Buche etwas enthalten ist, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegenläuft.

Sind ꝛc. Berlin, den 4. Dezember 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Finckenstein. v. Hertzberg. v. Fürst.
v. Münchhausen. v. Derschau. v. Zedlitz.
v. Schulenburg. v. Dörnberg.

An den Geheimen Ober-Accis- und Zoll-Gerichts-Rath und General-Fiscal v. Anieres.

telschen Fragmente, deren Fortsetzung: „vom Zwecke Jesu und seiner Jünger“, im Jahre 1778 bei Wever in Berlin erschienen war, so wie die Schriften von Carl Friedrich Bahrdt bemerkenswerth sind. Einzelnen Personen scheint der König sogar völlige Censurfreiheit ausdrücklich bewilligt, und wenn sie dieselbe mißbrauchten, ihnen entzogen zu haben. So wird in Hymmens Beiträgen zur juristischen Literatur (8. Sammlung, S. 311) wegen des Kriegsraths Crantz, welcher sehr ärgerliche Sachen in Berlin drucken ließ, folgender Cabinetsbefehl an den Minister von Münchhausen d. d. Potsdam den 28. November 1782 mitgetheilt: „der Kriegsrath Crantz soll auf die Originalanlage so wenig in seiner ihm ertheilten Censurfreiheit beeinträchtiget, als wegen seiner beigelegten periodischen Schrift von Jemand beunruhiget werden; Ich will vielmehr, daß ihr ihn dagegen, so oft er nichts wider den Staat, eine vernünftige Religion und gute Sitten schreibt, jedesmal schützen sollt; jedoch habe Ich ihn bei dieser Gelegenheit gewarnt, daß er nicht allzunaseweis sein möchte, sonsten er doch einmal anlaufen und seine beißende Schreibart ihm Ungelegenheit zuziehen könnte. Ich überlasse Obiges Eurer Verfügung.“ Der Crantz ließ sich indeß nicht warnen. Er schrieb 1783 „Oesterreichische Charlatanerien“, und verlor nun sofort die Censurfreiheit, obgleich man ihn „Berlinische Charlatanerien“ ungestört hatte schreiben lassen. —*)

Diese factische Preßfreiheit, welche für den Aufschwung der Deutschen Literatur von unberechenbarem Einflusse war, machte indeß unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. einer ganz entgegengesetzten Auffassung Platz. Es ist bekannt, daß

---

*) Weber, über Injurien und Schmähschriften, Leipzig bei Köhler 1811.

Friedrich Wilhelm II. namentlich über die Kirchenlehre anders dachte, als sein Vorgänger. Durch das Religions-Edict vom 9. Juli 1788, welches den Geistlichen und Lehrern bei Strafe der Absetzung verbot, sich auf der Kanzel und dem Katheder Abweichungen vom Lehrbegriffe und den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche zu erlauben, versuchte der König der sogenannten Aufklärungspartei und dem durch sie verbreiteten Unglauben entgegenzuwirken, mußte aber bald die Erfahrung machen, daß das Edict in zahlreichen Gegenschriften, als mit der protestantischen Lehrfreiheit unvereinbar, auf das Heftigste angegriffen wurde. Eine der ersten Stimmen, die sich gegen das Religions-Edict erhoben, war die eines in Berlin sich aufhaltenden Hamburgers, des Dr. Würzer*). Er hatte die Kühnheit, seine Schrift dem Könige selbst zuzueignen und ihm ein Exemplar zu überschicken. Er ward verhaftet und dem Kammergerichte überwiesen. Dies gab das Erkenntniß „es sei erlaubt, Gesetze zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen zu machen, insbesondere müsse dies als ein in dem Preußischen Staate hergebrachter Grundsatz festgehalten werden. Aber darin habe der Verfasser gefehlt, daß er seine Meinung nicht mit der gehörigen Bescheidenheit vorgetragen und die Achtung gegen den Monarchen verletzt habe." Um dieses letzteren Umstandes willen wurde er zu sechswöchentlichem Gefängnisse verurtheilt.

In ähnlicher Weise polemisirten der Professor Villaume, der Prediger Riem zu Berlin und der berüchtigte Bahrdt zu Halle gegen das Religions-Edict. Der Letztere wurde wegen seines frechen Lustspiels: „das Religions-Edict" zur Festungs-

*) Allgemine deutsche Bibliothek. Bd. CXIV. St. 2. u. CXV. St. 1.

strafe verurtheilt. Diese und ähnliche Schriften, deren Verfasser nicht immer mit Erfolg gerichtlich zur Verantwortung gezogen wurden, beschleunigten den zweiten Schritt auf dem neuen Wege. Zur umfassenderen Durchführung der mit dem Religionsedict verbundenen Zwecke beschloß der König nämlich die zur Ausrottung des Unglaubens getroffenen Maaßregeln durch ein geschärftes Censur-Edict zu vervollständigen. Schon unterm 10. September 1788 wurde in dieser Hinsicht an den Großkanzler v. Carmer eine Cabinets-Ordre erlassen, worin es wörtlich heißt: *) „Da Ich auch vernehme, daß die Preßfreiheit in Berlin in Preßfrechheit ausartet, und die Bücher-Censur völlig eingeschlafen ist, mithin gegen das Religions-Edict allerlei aufrührerische Schriften gedruckt werden, so habt ihr gegen den Buchdrucker und Buchhändler sofort fiscum zu excitiren, und Mir übrigens Vorschläge zu thun, wie die Bücher-Censur auf einen bessern Fuß eingerichtet werden kann. Ich will Meinen Unterthanen alle erlaubte Freiheit gern accordiren; aber Ich will auch zugleich Ordnung im Lande haben, welche durch die Zügellosigkeit der jetzt sogenannten Aufklärer, die sich über alles wegsetzen, gar sehr gelitten hatt", u. s. w.

In Folge dieses Auftrages wurde schon unter dem 19. December 1788 ein in eilf Paragraphen bestehendes sehr vollständiges Censur-Edict publizirt **), dessen Inhalt auch jetzt noch besondere Aufmerksamkeit verdient, da dasselbe, obschon seine Veranlassung damals längst beseitigt war, zum Theil

---

*) Riem's neues Berlin. St. 1. S. 35.
Henke, Beurtheilung aller über das Religions-Edict erschienenen Schriften. Kiel 1793.

**) Mylius, Band 8, Stück 95.

wörtlich in das jetzt geltende Censur-Edict vom 18. October 1819 übergegangen ist.

Im Censur-Edict von 1788 werden im Eingange zwar „die großen und mannichfaltigen Vortheile einer gemäßigten Preßfreiheit anerkannt, auch die Absicht ausgesprochen, dieselbe in dem Preußischen Staate möglichst zu begünstigen" dagegen aber die Allerhöchste Willensmeinung ausgedrückt, „der absoluten Ungebundenheit der Presse entgegen zu treten, und nicht zu dulden, daß sie von unbesonnenen oder boshaften Schriftstellern, denen es nicht um Untersuchung, Prüfung und Ausbreitung der Wahrheit zu thun sei, welche vielmehr die Literatur als ein bloßes Gewerbe zur Befriedigung ihrer Gewinnsucht und Erreichung anderer Nebenabsichten betrachten, gemißbraucht und zur Verbreitung gemeinschädlicher practischer Irrthümer über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, zur Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Vorstellungen des Lasters, zum hämischen Spott und boshaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen benutzt werde." Es sollen deshalb alle im Lande herauszugebenden Bücher und Schriften der Censur unterworfen sein, und ohne deren Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden (§. 1.), um demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt (§. 2).

In diesem aus dem §. 10 des Circulars vom 1. Juni 1772 entlehnten §. 2 liegt der erste Versuch, durch eine vom Gesetzgeber selbst ausgegangene Censur-Instruction das Maaß der Preßfreiheit näher zu bestimmen. Das Unzureichende dieses Versuchs wurde bald erkannt, weshalb in dem Rescripte

vom 26. April 1794 dem Kammergerichte als Censur-Collegium vorzügliche Strenge gegen solche Schriften empfohlen wurde „welche die Wahrheiten der Religion, insbesondere der christlichen, angreifen oder gar zum Gegenstande des Spottes machen, oder Grundsätze und Maaßregeln der Regierung antasten, und durch Grübeleien zu unrichtiger Anwendung mißverstandener theoretischer Sätze verleiten". *) Im Uebrigen wurden in dem Edicte von 1788 die Censurbehörden neu organisirt und eine Beschwerde-Instanz für Schriftsteller und Verleger gegründet, Verleger und Drucker auch von aller Verantwortlichkeit für Schriften frei erklärt, welche von der ordentlichen Censur-Behörde die Erlaubniß zum Drucke erhalten (§. 7). Der Druck einer Schrift ohne gesetzmäßige Erlaubniß und die Aufnahme von Zusätzen oder Abänderungen in ein bereits censirtes Manuscript wurde gegen Drucker und Verleger mit Geldstrafe bis 50 Rthlr. bedroht, und außerdem bestimmt, daß, wenn der Inhalt an sich strafbar sei, die ganze Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch um den ganzen Betrag der verdienten Druckkosten, so wie der Verleger um den doppelten Betrag des Ladenpreises der gesammten Auflagen und im Wiederholungsfalle mit dem Verluste seines Privilegiums bestraft werden solle (§. 8—10).

Die den Mitgliedern der Academie der Wissenschaften schon von Friedrich dem Großen verliehene Preßfreiheit wurde erneuert und das Ober-Consistorium, die Provinzial-Consistorien, sowie die Provinzial-Justiz- und Verwaltungs-Behörden, wurden nach Maaßgabe des Gegenstandes, zu CensurBehörden ernannt.

Bei der Ausführung dieses Censur-Edicts stieß man auf

*) Mylius, Band 9, Stück 42, de 1794.

große Schwierigkeiten; auch wurde die Polemik gegen das Religionsedict dadurch keineswegs verhindert, indem die theologischen Censoren ihr Amt nicht im Sinne des Ministers Wöllner ausübten, vielmehr die freie Erörterung der zur Verdrängung des Unglaubens getroffenen Regierungs-Maaßregeln vor wie nach gestatteten. Die Freiheit dieser Polemik gegen Regierungs-Maaßregeln wurde überdies in einem damals berühmt gewordenen Rechtsfalle vom Kammergerichte in einem Erkenntnisse ausdrücklich anerkannt, welches, da dessen Inhalt für die Handhabung der Censur maaßgebend wurde, hier auszugsweise mitgetheilt zu werden verdient. *) Im Verlage des Buchdruckers Unger zu Berlin war nämlich mit dem Imprimatur des Ober-Consistoriums eine Schrift unter dem Titel erschienen: „Prüfung der Gründe, welche der Verfasser der kleinen Schrift: Ist ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig? zur Behauptung seiner Ansicht beigebracht hat.“ Der Minister Wöllner fand in dieser Schrift einen sträflichen Tadel der Allerhöchstverordneten Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der christlichen Religion. Die Schrift wurde deshalb von ihm bei fiskalischer Strafe von 100 Ducaten verboten, und der Verleger wegen seiner Druckkosten an den Verfasser und Censor verwiesen. Der Verleger verklagte den Censor, Ober-Consistorial-Rath Zöllner, beim Kammergericht, und forderte von ihm Schadloshaltung für die Druckkosten. Das Kammergericht wies aber die (vom damaligen Legationsrath Wilhelm v. Humbold instruirte) Klage durch Erkenntniß

*) Prozeß des Buchdruckers Unger gegen den Ober-Consistorial-Rath Zöllner, aus den Kammergerichts-Acten vollständig abgedruckt. Berlin 1791 bei Unger.

vom 5. Mai 1791 als unbegründet zurück, und erklärte in den Erkenntnißgründen, daß der verklagte Censor mit vollem Recht dem Buche die Druckerlaubniß ertheilt habe. In dieser Hinsicht heißt es in den Erkenntnißgründen: „Einer guten Sache wird nicht sowohl durch ihre Gegner, als durch schlechte Vertheidigungsgründe geschadet. Wer schwache Gründe verdrängt, macht den stärkeren Platz. Wenn es daher auch richtig wäre, daß die Einführung eines allgemeinen Landescatechismus von der Regierung beschlossen, und dieser Beschluß dem Censor bekannt gewesen wäre; so könnte doch die Widerlegung falscher und schwacher Gründe, welche dafür streiten sollen, nicht als ein Hinderniß dieses Vorhabens betrachtet werden. Ja selbst alsdann, wenn keine bessere Gründe dafür angeführt werden könnten, würde doch die Regierung vernünftigerweise nichts mehr wünschen müssen, als daß vor der wirklichen Ausführung des Vorhabens, die Gründe für und wider dasselbe in ihrer ganzen Stärke gezeigt werden möchten. Beklagter hätte sogar die der Regierung schuldige Ehrfurcht verletzt, wenn er angenommen hätte, sie wolle lieber den einmal gefaßten Vorsatz blindlings ausführen, als besseren Gründen Gehör geben. Wenn jemals über Gesetze und öffentliche Anstalten mit Nutzen geschrieben werden kann; so ist es gewiß zu der Zeit, da sie eben entworfen werden. Haben nun die Einrichtungen, welche getroffen werden sollen, das Religions- und Erziehungswesen zum Gegenstande, so ist es ja offenbar, daß unter den vielen tausend Menschen, welche diesem Geschäfte ihre ganze Lebenszeit widmen, mancher anzutreffen sein müsse, dessen Belehrung dem noch mit vielen andern wichtigen Dingen beschäftigten Staatsmann nützlich werden kann. „Dergleichen

Belehrungen dürfen um so weniger verhindert werden, da sie auch gegen schon bestehende Einrichtungen statt finden müssen. Wenn nichts, was diesem entgegen ist, behauptet werden dürfte; so würden, wie Beklagter in seiner Deduction mit Recht anführt, alle Compendien der Staatswissenschaft unter die verbotenen Bücher, und Plato, Montesquieu und Thomasius unter die Staatsverbrecher gehören; ja es würden eben dadurch alle Bemühungen der Gelehrten auf Gedächtnißkram und unnütze Spekulationen eingeschränkt werden. Daß es besonders im Preußischen Staate erlaubt sei, die wirklich vorhandenen Anstalten und Gesetze zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen zu machen, ist von dem Kammergerichte in der Würzer'schen Untersuchungssache schon als bekannt vorausgesetzt worden; und es erhellet auch ganz deutlich aus dem Art. 2 des Censur-Edicts, wo es heißt:

> die Absicht der Censur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern;

und im Eingange desselben wird nicht die Prüfung, sondern die hämische Verspottung und der boshafte Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen als unzulässig gemißbilliget. „Da nun dem Censor in den mehrmals gedachten Rescripten weiter nichts zur Last gelegt wird, als daß er eine Schrift zum Drucke verstattet habe, welche eine von der Regierung beliebte Einrichtung widerrathe; so ist klar, daß derselbe seine Pflicht vollkommen erfüllt habe, und also nicht nach dem Antrage des Klägers verurtheilt werden könne; vielmehr verdient Verklagter öffentlichen Dank, daß er ohne Nebenabsichten, als ein gewissenhafter und verständiger Staatsdiener, seine Stimme gegeben, und, so viel an ihm ist, die Rechte der Vernunft und die mit

ihnen verbundene Ehre der Preußischen Regierung aufrecht erhalten hat. ꝛc." *)

Dies kammergerichtliche Erkenntniß darf als Ausdruck der damals allgemeinen Stimmung gelten, welche den neuen Preßbeschränkungen um so weniger günstig seyn konnte, als gerade in jener Zeit der Fortschritt der Französischen Revolution die Idee unbedingter Preßfreiheit angeregt und die Berechtigung zur Censur überhaupt in Frage gestellt hatte. Zahlreiche Censurstreitigkeiten und Preßprozesse und die Unmöglichkeit der Durchführung des Religionsedicts waren die Folge dieser Stimmung.

Die Idee absoluter Preßfreiheit ist übrigens nicht in Deutschland, auch nicht in Frankreich, sondern in England, wo die Censur gerade am strengsten und willkührlichsten gehandhabt wurde, zuerst entstanden und in's Leben gerufen. Während in Deutschland bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts die politische Censur fast ganz unbekannt war, und Preßfreiheit, wenn auch nicht dem Worte, doch der Sache nach, existirte, wurde in England schon früh — durch politische, dem Continente fremde Bewegungen hervorgerufen — eine äußerst strenge Censur geübt, welche die Aufgabe hatte, die Angriffe der Presse gegen den Thron und die Hochkirche zu verhindern. **)

Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts stand alles, was auf Gebrauch oder Mißbrauch der Presse in England Bezug

---

*) Dies Erkenntniß giebt Anlaß zu interessanten Vergleichungen mit dem aus den öffentlichen Blättern bekannten jüngsthin erlassenen Erkenntniß des Kammergerichts gegen den Verfasser der vier Fragen, Dr. Jacobi.

**) Wiener Jahrbücher der Literatur 1818. I. Band. Blackstone Commentaries on the laws of England. Tom IV. pag. 142, 148 — 152. (London, 1809.)

hatte, unter der ausschließenden Gerichtsbarkeit der Sternkammer, eines uralten, von Heinrich VII. erneuerten Tribunals, welches vorzugsweise dazu bestimmt war, von Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung und Uebertretungen der Landes-polizei-Gesetze Kenntniß zu nehmen, und in welchem ohne Zuziehung von Geschwornen und ohne Rücksicht auf gewöhnliche Prozeßformen gesprochen wurde. Dieses Tribunal, zugleich eine Art von oberster Polizeibehörde, bestimmte die Anzahl der Buchdrucker und der Pressen, und ernannte einen Aufseher (Licenser), ohne dessen Genehmigung nichts publizirt werden durfte. Die Sternkammer wurde im Jahre 1641, kurz vor Ausbruch des bürgerlichen Krieges, zu einer Zeit, wo die alten königlichen Prärogativen zu Grunde gingen, abgeschafft. Das Parlament bemächtigte sich hierauf derselben Polizeigewalt über die Presse, welche die Sternkammer bis dahin besessen hatte, und übte sie, während der Dauer des Protectorats, durch Commissäre aus. Zwei Jahre nach der Restauration wurden die Anordnungen des Cromwell'schen Parlaments über diesen Gegenstand wieder in Kraft gesetzt und unter Carl II. und Jakob II. von Zeit zu Zeit erneuert. Die letzte dieser Anordnungen lief mit dem Jahre 1692, drei Jahre nach der Revolution, die Wilhelm III. auf den Thron gesetzt hatte, ab; man entschloß sich — der König selbst legte Werth darauf — sie auf zwei Jahre zu verlängern. Im Jahre 1694 erklärte sich das Parlament gegen weitere Verlängerung der Acte, und so ward, durch das bloße Erlöschen der älteren Gesetze, gleichsam stillschweigend, damals kaum bemerkt, und gewiß, ohne daß die Wichtigkeit dieses negativen Beschlusses für folgende Zeiten, von irgend einem der Theilnehmer geahnet worden wäre, das noch jetzt bestehende System eingeführt, wonach

alle Beschränkungen der Presse und der Schriften-Verbreitung wegfallen und bloß die Urheber von Schmähschriften (Libellen) wegen Störung des öffentlichen Friedens durch gerichtliches Urtheil, und zwar eines Geschworen-Gerichtes, bestraft werden. Seit jener Zeit wird in England die Preßfreiheit als das Palladium der bürgerlichen Freiheit betrachtet.

Als nun in Frankreich die Revolution ausbrach, war die Preßfreiheit im Englischen Charakter eine ihrer ersten und lebhaftesten Anforderungen, und wie mit der französischen Revolution eine neue Ordnung über den Continent ging, so wurde auch die Preßfreiheit zur Europäischen Frage.

Erst seit jener Zeit hat sich auch theoretisch der Gegensatz der beiden Systeme gegen den Preßmißbrauch ausgebildet, wovon das eine das Erscheinen schädlicher Schriften durch Präventivmaaßregeln polizeilich verhüten will (Censur), während das andere die Verbreitung der Schriften gewähren läßt, und nur nachträglich durch gerichtliche Repressivmaaßregeln gesetzwidrige Schriften unterdrückt und den Urheber bestraft (Preßfreiheit und Preßgerichte).

Bei Abfassung des Landrechts scheint die Idee der Preßfreiheit vorgeschwebt zu haben. Suarez war bekanntlich ein entschiedener Gegner der Censur, die er, wie aus seinen schriftlichen Vorträgen hervorgeht, für gemeingefährlich und practisch unausführbar hielt. Diese Ansicht scheint auf den Inhalt des allgemeinen Landrechts nicht ohne Einfluß geblieben zu sein; denn dies Gesetzbuch enthält weder eine Bezugnahme auf das Censurgesetz, noch irgend eine Censurvorschrift, verordnet vielmehr in den §§. 133—135, 151—156, 196, 199, 200—208 und 214 Tit. 20 des zweiten Theils, gerichtliche Repressivmaaßregeln gegen religionswidrige, aufrührerische und injuriöse

Schriften, so wie criminelle Bestrafung ihrer Verfasser und Verbreiter.

Diese in weiten Kreisen verbreitete Abneigung gegen die Censur wurde von der Regierung Friedrich Wilhelms III. vorgefunden. Auch in Sr. Majestät dem hochseligen Könige fand eine strenge Censur keinen Fürsprecher; es ist bekannt, daß am Schlusse des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts in Berlin Schriften erschienen, denen, wäre das Censurgesetz von 1788 noch befolgt worden, die Druckerlaubniß hätte verweigert werden müssen. Dahin gehört, um ein recht auffallendes Beispiel zu wählen, die Schlegel'sche Lucinde, und nach dem Zeugniß lebender Zeitgenossen war die Censur damals gänzlich eingeschlafen, so, daß der Buchhändler Nicolai seine unter Friedrich Wilhelm II. verbotene „Allgemeine Deutsche Bibliothek", in Berlin ungestört seit dem Jahre 1801 wieder erscheinen ließ. Daß dies unter Vorwissen und mit Billigung Sr. Majestät des hochseligen Königs geschah, beweist unter andern eine unterm 20. März 1798 erlassene Ordre, welche den Antrag, das Censuredict wegen der häufig erscheinenden Flugschriften zu erneuern, verwarf: ferner eine im October 1803 an das Berliner General-Directorium erlassene Ordre, worin es heißt: „daß der Unterdrückung der Preßfreiheit ein allgemeiner Nachtheil immer auf den Fuß nachfolge." *) In einer andern Ordre vom 8. Febr. 1804 **)

---

*) Mitgetheilt von Preuß in seiner Biographie Friedrich des Großen, so wie von Klüber in seinem Handbuche des öffentlichen Rechts des Deutschen Bundes. S. 686.

**) In Preßfreiheit, Preußens Grundton von Arn. Mallinkrodt, (Dortmund, 1817.) abgedruckt:

Mein lieber Staats-Minister von Angern. Bei der in den Anlagen von dem Fürstl. Oranien-Nassau'schen Regierungsrath Mallinkrodt zu Dort-

äußert sich der König: „Eine anständige Publicität ist der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten, und verdient auf alle Fälle gefördert und beschützt zu werden.“

Auch nach der unglücklichen Schlacht bei Jena scheint in Preußen nicht, wie dies im übrigen Deutschland geschah, die Aufsicht über die Presse geschärft worden zu seyn. In den organischen Verordnungen vom 16. Dezember 1808 und 27. October 1810 *) wurde die Censur indeß ausdrücklich erwähnt,

---

mund geführten Beschwerde über die Kriegs= und Domainen=Kammer zu Hamm, kömmt alles darauf an, ob die in dem eingereichten Stücke des Westphälischen Anzeigers enthaltene Rüge der gänzlichen Vernachlässigung der Reparatur der so gefährlich schadhaften Ruhrbrücke bei Schwerte gegründet war, oder nicht. Ersteren Falles mußte die Kammer dem Einsender und Redakteur vielmehr danken, als demselben Unannehmlichkeiten verursachen, und im letzteren Falle, wenn die Kammer, wie es auf alle Fälle anständiger gewesen wäre, sich nicht bewogen fand, die Anzeige berichtigen zu lassen, hätte dieselbe sich darauf beschränken müssen, die Unrichtigkeit der Anzeige darzuthun und auf rechtliches Verfahren gegen den Einsender und Verleger anzutragen. Es kann nicht jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, womit offizielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun auch eine anständige Publicität darüber unterdrückt werden; so würde ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der untergeordneten Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publicität der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Offizianten, und verdient auf alle Weise befördert und geschützt zu werden. Ich befehle Euch daher, die genannte Kammer hiernach für die Zukunft gemessenst anzuweisen. Uebrigens will Ich nicht hoffen, daß über diesen Disput die Sache selbst, nämlich die Reparatur der schadhaften Brücke, wird vergessen seyn. Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 20. Februar 1804.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

*) Gesetzsammlung von 1808 (Folio-Ausg.). S. 530 und von 1810 pag. 3.

und in so weit sie nicht politische Schriften betrifft, dem Minister des Innern untergeordnet. Nachdem im August 1806 der Buchhändler Johann Philipp Palm, wegen Verbreitung der gegen die Napoleonische Politik gerichteten Flugschrift: „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung" vor ein Französisches Kriegsgericht gestellt und erschossen worden war, stand die in hohem Grade eingeschüchterte Deutsche Literatur unter dem Einflusse des Französischen Drucks. Wo sich aber in Preußen Stimmen gegen diesen Druck erhoben, wurde ihnen kein Hinderniß von der Censur in den Weg gelegt. Die in diesem Sinne gehaltenen Schriften von Friedrich Gentz, von Seume, Arndt und Jahn wurden in Preußen frei debitirt; und wie wenig die Schriftsteller durch die Censur damals beschränkt waren, beweist die Thatsache, daß im Jahre 1808 Fichte's begeisterte Reden an die Deutsche Nation, welche bekanntlich die Verfassungsmängel der Deutschen Staaten rückhaltlos besprechen, in Berlin gedruckt werden durften. Die Preußische Regierung benutzte damals die Presse selbst, als ein Mittel zum Aufschwunge des Nationalgeistes, von dem die Wiedergeburt des Vaterlandes allein zu erwarten war. Vom Staatskanzler ist es bekannt, in welchem Umfange er durch Flugschriften und Benutzung der Zeitungen auf die öffentliche Meinung einzuwirken bemüht war: er hat es sogar für nützlich gehalten, den „Beobachter an der Spree" mit halb offiziellen Aufsätzen zu beehren.

Am Schlusse des Jahres 1810 hielt indeß der König die Wiederbelebung der Censur über politische Zeit- und Flugschriften für erforderlich. Die Veranlassung hatte ein im Berliner Abendblatt abgedruckter Allerhöchsten Orts mißfälliger Aufsatz über den National-Credit gegeben, worin das neue Finanz-

edict getadelt und der Wunsch einer allgemeinen Stände-Versammlung angedeutet war. In einer Allerhöchsten Ordre vom 18. November 1810 wurde deshalb dem Geheimen-Staatsrath Sack persönlich die Censur des Berliner Abendblattes und der für das große Publikum bestimmten Flugschriften aufgetragen, „weil Se. Majestät nur dann sicher sein könnten, daß kein unreifes Urtheil über die neuen so vielfältig geprüften und von Sr. Majestät sanctionirten Einrichtungen stattfinden werde." Die mißliebigen Urtheile über diese neuen Einrichtungen waren es auch vielleicht, welche den Staatskanzler veranlaßten, in einer Circular-Verfügung vom 25. December 1811 sämmtliche Regierungen aufzufordern, dafür zu sorgen, daß auch Flugschriften und Gelegenheitsgedichte künftig der Censur unterworfen würden, da die Zeitumstände es nöthig machten, hierauf die größeste Aufmerksamkeit zu verwenden. Diese Censurverschärfung erreichte indeß schon mit dem Anfange des Jahres 1813 ihr Ende, indem damals — wie es scheint, unter höherer Zustimmung — dem langverhaltenen Franzosenhasse freie Aeußerung durch die Presse verstattet wurde.

Auf dem Wiener Congresse kam auch die Preßfrage zur Erörterung. Preußen hatte schon in den am 16. October 1814 vorgelegten 12 Artikeln darauf angetragen, daß alle Mitglieder des zu errichtenden Deutschen Bundes sich verbindlich machen möchten, jedem ihrer Unterthanen gewisse Rechte, als solche, die jeder Deutsche genießen müßte, unverbrüchlich einzuräumen. Dahin wurde unter Nummer 7 namentlich gezählt: Preßfreiheit, gegründet auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller, oder, falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker, doch vereinbar mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgabe periodischer

Schriften.*) Oesterreich war hierauf wenigstens damit einverstanden, daß die Bundes-Versammlung sich mit Abfassung zweckmäßiger Gesetze über Preßfreiheit beschäftigen solle,**) während Baiern bemerkte, daß die Bundes-Versammlung sich in ihrer ersten Versammlung wenigstens mit Vorschlägen, wenn auch nicht mit Gesetzen über Preßfreiheit beschäftigen solle.***)

Die übrigen Fürsten und Städte äußerten sich nicht speziell über diesen Gegenstand, und so wurde in dem 18. Artikel der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 †) in Bezug auf die Presse folgende Verabredung aufgenommen:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: „d) die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen.“

Der Sinn dieser Verabredung ist nicht ohne Zweifel geblieben: indeß darf man wohl im Hinblick auf die vorausgegangene Preußische Proposition annehmen, daß die allgemeinste Auslegung derselben auch die richtige sey, wonach nämlich die Bundes-Acte dadurch den Grundsatz der Preßfreiheit als Regel festgestellt hat. Mehre Deutsche Bundesstaaten hoben deshalb auch die bis dahin noch bestehende Censur in den nächstfolgenden Jahren auf. Der Bundestag erinnerte hiergegen

---

*) Klüber Acten des Wiener Congresses, Erlangen, 1815—1822. II. Th. S. 45.

**) Klüber II. Th. S 5.

***) Klüber II. Th. S. 354.

†) Ges. S. 1828. A. pag. 143

nichts, bestimmte vielmehr im §. 4 der am 12. Juni 1817 genehmigten Competenzbestimmung, daß die Bundes-Versammlung berufen seyn solle, darauf zu achten, daß die im Art. 18 der Bundes-Acte den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht würden.

Die in der Bundes-Acte verheißene nähere Verhandlung in Betreff der Preßfreiheit begann damit, daß zufolge eines in der 22. Sitzung vom 26. März 1817 auf den Vorschlag des Kaiserlich Oesterreichischen präsidirenden Gesandten gefaßten Beschlusses, der Gesandte v. Berg ersucht ward, die über Preßfreiheit in den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen, mit den in dieser Angelegenheit bereits eingekommenen Eingaben zu sammeln und der Bundes-Versammlung in einer erläuternden Uebersicht vorzutragen.

Dieser Aufforderung leistete der ꝛc. v. Berg durch einen, in der 51. Sitzung am 12. October 1818 gehaltenen Vortrag Genüge, aus dem hervorgeht, daß damals in vielen Deutschen Bundesstaaten, namentlich in Weimar, Nassau, den beiden Mecklenburg, Großherzogthum Hessen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Preßfreiheit, entweder verfassungsmäßig zugesichert oder Regierungsmaxime war. Von den Ländern, wo Censur-Anstalten gesetzlich bestehen, werden Oesterreich, Sachsen, Baden und Preußen genannt, von letzterem aber bemerkt, daß die Censurfreiheit zwar nicht gesetzlich ausgesprochen sey, die älteren strengeren Verordnungen aber im Laufe der Zeit theils außer Uebung gekommen, theils in der Praxis bedeutend gemildert worden seien. Der Referent redet in seinem Vortrage einer gesetzlich geordneten Preßfreiheit für ganz Deutschland gleichfalls das Wort, und es wurde deshalb in derselben Sitzung

eine, aus 5 Bundestagsgesandten bestehende, Commission ernannt, welche ein Gutachten darüber erstatten sollte,

auf welche Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den Deutschen Bundesstaaten einzuführen seyen.

Die Commission hat sich aber dieses Auftrages nicht entledigt, wenigstens ist ein solches Gutachten nicht bekannt geworden.

In Preußen scheint die Censur während dieser ganzen Zeit nur auf den politischen Inhalt der Zeitungen und auf politische Flugschriften beschränkt und in einem sehr liberalen Sinne geübt worden zu seyn. In einigen neu erworbenen, durch den Pariser Frieden mit der Monarchie vereinigten Provinzen galten gar keine Censur-Vorschriften. Den Antrag, daß das Censur-Edict vom 19. Dezember 1788 mit seinen Zusätzen in denjenigen wieder erworbenen Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, publizirt werde, lehnte der Staatskanzler mittelst Erlasses vom 17. Januar 1819 ab. In diesem Erlasse heißt es wörtlich: „Wir sind jetzt beschäftigt, Behufs der Berathung über die Freiheit der Presse auf dem Bundestage uns in dieser Angelegenheit zu äußern; es würde befremden und zu Mißdeutungen Anlaß geben, wenn wir in demselben Augenblicke besondere Anordnungen, die der Freiheit der Presse sehr ungünstig sind, publiziren wollten. Die Inconvenienzen, die aus der Nichtpublikation und Nichtanwendung dieser Gesetze in einigen Provinzen entstehen, sind wenig bedeutend, da schon die Vorschriften des Landrechts vollkommen hinreichen, zügellose Schriftsteller im Zaum zu halten und zu strafen, wenn sie durch den Mißbrauch der Presse dem Gemeinwesen schädlich werden.“

„Ich wünsche daher, daß diese Angelegenheit für jetzt auf sich beruhen bleibe.“

Inzwischen war jedoch vom König befohlen worden, die Grundsätze in nähere Erwägung zu ziehen, welche zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit für den Preußischen Staat in Vorschlag zu bringen seyen. Behufs vorläufiger Berathung dieser Angelegenheit wurde unterm 6. April 1819 eine Commission ernannt, welche aus den Ministerial-Directoren Ancillon, Nicolovius, Köhler und Hagemeister bestand, und von dem Gesichtspunkt ausgehen sollte, daß Preußen durch seine Verhältnisse berufen sey, vor allen übrigen Deutschen Staaten die Preßfrage durch alle ihre höheren und tieferen Beziehungen zu verfolgen, und zur Gewinnung eines umfassenden Resultats für ganz Deutschland in Erwägung zu ziehen, indem das Maaß von Freiheit oder Beschränkung, welches Preußen aus seinem Standpunkte nöthig finden werde, auf den Beschluß der Bundes-Versammlung von entschiedenem Einflusse sein müsse.“ Würdigeren Männern konnte die Aufgabe nicht gestellt werden; ihnen verdankt man die lichtvollsten umfassendsten und gründlichsten Erörterungen über Censur und Preßfreiheit, die indeß nur dazu dienten, die Commissarien in ihrer gemeinschaftlichen Ueberzeugung von der practischen Unmöglichkeit einer allgemeinen Censur zu befestigen. *) Sie waren der übereinstimmenden Meinung, daß als Regel nicht

---

*) Das Votum des Wirklichen Geh. Ober Regier.-Raths Nicolovius ist vollständig abgedruckt in der Denkschrift auf Georg Heinr. Ludwig Nicolovius, von Dr. A. Nicolovius. Bonn bei Weber 1841, pag. 272. Die Ansichten von Ancillon über die Preßfrage nebst dem Entwurfe eines Preßgesetzes sind abgedruckt in: „Studien zur Orientirung über die Angelegenheiten der Presse“, herausgegeben von R. v. L. (Rühle v. Lilienstern.) Hamburg bei Perthes, 1820. pag. 3.

Censurzwang, sondern Preßfreiheit aufzustellen sey, und insbesondere wünschte Ancillon, daß diese Regel mit ihren wesentlichen Ausnahmen in voller Bestimmtheit und Klarheit an die Stirn des Gesetzentwurfs gestellt werde. Demgemäß wurde in dem commissarischen Gesetzentwurf nur für Zeitungen, Intelligenzblätter und politische Zeitschriften eine Censur vor dem Drucke, als Ausnahme von der als Regel geltenden Preßfreiheit, proponirt. Es war den Commissarien indeß nicht vergönnt, diesen Gesetzes-Entwurf vor dem Königlichen Staats-Ministerium zu rechtfertigen, da sie, ehe ihr Entwurf überreicht war, eines Tages durch das Stück der Gesetzsammlung überrascht wurden, worin das auf anderen Prinzipien beruhende Bundespreßgesetz vom 20. September 1819 und das Censur-Edict vom 18. October 1819 als Gesetz publizirt waren. Der nächste Anlaß zu dieser schnellen und unerwarteten Erledigung der bisher überall in ganz anderem Sinne aufgefaßten Preßfrage ist in den im Mai und Juli erfolgten Mordanfällen auf Kotzebue und den Nassau'schen Präsidenten Ibell zu suchen. *) In diesen Greuelthaten sahen die Regierungen die Spitze der revolutionairen Bewegungen, welche sich bisher schon durch die Wartburgsfeier, durch die Extravaganzen im Turnwesen und in der Burschenschaft, durch die immer bitterer und rücksichtsloser werdende Sprache der Presse, besonders in dem Streite gegen Kotzebue und Stourdza, durch aufrührerische Auftritte im Großherzogthum Hessen und durch andere Thatsachen kund gegeben hatten. Diese Vorgänge bestimmten die Regierungen zu energischen und in einandergreifenden Maaßregeln, welche auf dem im Juli und August 1819 zu Carlsbad

*) Bülau, Geschichte Deutschlands von 1806—1830. Hamburg 1842.

versammelten Ministercongreß verabredet, und darauf gerichtet wurden, eine kräftige Execution der Bundesbeschlüsse herbeizuführen, das Umsichgreifen des revolutionairen Geistes auf den Universitäten zu verhindern, die Entdeckung strafbarer demagogischer Umtriebe zu erleichtern, und die aufregende politische Presse im Zaume zu halten.

Diese Verabredungen wurden in der Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 20. September 1819 zum Bundesbeschlusse erhoben, und in Preußen durch das am 26. October ausgegebene Stück der Gesetzsammlung publizirt.*) Nach den Worten des Bundes-Präsidial-Vortrags lag der Grund dieser Beschlüsse in der „in einem großen Theile von Deutschland herrschenden unruhigen Bewegung und Gährung der Gemüther, welche sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Greuelthaten offenbart hatte.“ Das Preßgesetz wurde, theils weil nur eine vorübergehende Ursache dasselbe hervorgerufen hatte, theils im Hinblick auf Art. 18 der Bundes-Acte, nur als „einstweiliger Beschluß“ angekündigt, und seine Wirksamkeit nur auf fünf Jahre festgesetzt (§. 10), „bis zu welcher Zeit der Bundestag gründlich untersuchen wolle, auf welche Weise die in der Bundes-Acte verheißenen gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung gesetzt und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen solle.“

Da nach §. 1 des Bundes-Preßgesetzes Schriften, die in

*) Gesetz-Sammlung 1819. pag. 218.

der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, „in keinem Deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürfen", und im §. 3 „die auf die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden können", *) vielmehr von der „Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse" gesprochen wird: so ist hieraus, nach einer besonders in Preußen ziemlich allgemeinen Auslegung, gefolgert worden, daß für alle im §. 1 genannten Schriften die Censur als unabweisliche Regel in dem Sinne gelte, daß es den Regierungen nicht erlaubt sey, einzelne Gattungen von Schriften freizugeben, und hinsichtlich derselben auf Repressivmaaßregeln sich zu beschränken. Diese Auslegung, welche die selbstständige Entwickelung der Preußischen Gesetzgebung über die Presse bisher hauptsächlich beschränkt zu haben scheint, erweist sich indeß bei genauerer Erwägung als nicht richtig.

Es giebt außer der Censur noch andere vorbeugende Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse: hätten die Carlsbader Beschlüsse unbedingt und ohne Einschränkung die Censur einführen wollen, so würde der Ausdruck „Censur" in denselben ausdrücklich gebraucht worden sein. Daß dies nicht die Absicht war, geht aus den Verhandlungen selbst hervor: Der Antrag des Fürsten v. Metternich ging allerdings „auf eine wohlgeordnete liberale, in allen Deutschen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur", da jedoch der Würtem-

*) Hierunter können nur Strafgesetze verstanden seyn.

bergische Bevollmächtigte, der bekannte Minister v. Wangenheim, entgegnete:

„daß eine Censur überhaupt nicht der gehegten Absicht entspreche, noch ein ausreichendes Mittel sei, man auch schwerlich so viel tüchtige Subjecte zu Censoren finden werde, er vielmehr dafür halte, daß die reine Französische Einrichtung mit dem Cautionnement die bessere sei, und es ihm bedenklich scheinen müsse, wenn diejenigen Staaten, in welchen bereits die Censurfreiheit eingeführt sei, dem Volke diese Vergünstigung wieder entziehen wollten;"

so wurden die verschiedenen Ansichten in einer der folgenden Sitzungen weitläufig erörtert, auch wegen einer gleichförmigen zweckmäßigen Censur-Anstalt Vereinigung getroffen, dieselbe jedoch ausdrücklich als eine durch „die gegenwärtige bewegte Zeit und die revolutionairen Umtriebe" hervorgerufene provisorische Maaßregel bezeichnet. Wiederholte Einwendungen gegen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zu Einführung oder Beibehaltung der Censur führten indeß in einer noch späteren Sitzung zu dem Beschlusse:

„Es sei nach dem Geiste und Sinne des Preßgesetz-Entwurfes jedem einzelnen Bundesstaate vorbehalten, die angemessenen und ausreichenden Maaßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmenden Verpflichtungen einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen; weshalb denn auch jeder Staatsverwaltung nur überlassen bleiben könne, ob und in wie weit sie die Censur einführen und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle."

Es wurde deshalb in dem nachher erlassenen Beschlusse

der Bundesversammlung das Wort „Censur“ ausdrücklich gestrichen, woraus erhellt, daß deren Nothwendigkeit aus jenen Beschlüssen selbst keineswegs zu folgern ist. Hätte man sie einführen wollen, so würde man statt langer Umschreibungen, sich gewiß des gangbaren, kurzen, bestimmten Ausdrucks: Censur bedient haben. *)

Außerdem beweisen es aber auch Vorgänge anderer Art, und namentlich das Beispiel des Königreichs Baiern, daß durch die Carlsbader Beschlüsse die unbedingte Einführung der Censur für alle Druckschriften unter zwanzig Bogen nicht geboten war. Nach §. 1 des Baierischen Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818, welches dort einen Theil der Verfassung bildet, ist, „in Ansehung der Bücher und Schriften“, welche in Druck gegeben werden sollen, „vollkommene Preßfreiheit gestattet.“ „Ausgenommen von dieser Freiheit sind nur alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen und statistischen Inhalts. Diese unterliegen der dafür angeordneten Censur“. (§. 2) Zeitungen waren mithin schon vor den Bundesbeschlüssen in Baiern der Censur unterworfen, dagegen sind Schriften anderer Art, wenn sie auch weniger als zwanzig Druckbogen enthalten, selbst nach Publikation des Bundes-Preßgesetzes von der Censur befreit geblieben.

Wäre aber die Einführung der Censur in Folge der Karlsbader Beschlüsse unbedingte Nothwendigkeit gewesen, so hätte auch Baiern dieser Nothwendigkeit sich fügen und insonderheit für Schriften unter 20 Druckbogen eine Censur anord-

*) Conf. Deputationsbericht der zweiten Königlichen Sächsischen Kammer, abgedruckt in den Landtags-Verhandlungen von 1840. Dresden, officielle Ausgabe. pag. 543.

nen müssen, was gleichwohl nicht geschehen ist. Als den im Jahre 1831 versammelten Ständen des Königreichs ein neues Preßgesetz vorgelegt wurde, sollte sogar die Censur über Zeitungen noch mehr beschränkt werden.

Hierzu kommt noch, daß, wenigstens für die inneren Angelegenheiten des Landes, Censurfreiheit im Großherzogthum Oldenburg und einigen anderen kleineren Staaten noch dermalen besteht, so wie, daß Sachsen eine Reihe von Schriften für censurfrei erklärt hat. Nach dem Präsidial-Vortrage, womit das Preßgesetz vom 20. September 1819 der Bundesversammlung vorgelegt wurde, war die ganze Maaßregel — was sich auch aus ihrer Veranlassung ergiebt — nur gegen die Tagesblätter und Flugschriften politischen Inhalts, gerichtet. Ausdrücklich wird darin nur von Einführung einer Oberaufsicht über die Zeitungen gesprochen; der Flugschriften geschieht nur beiläufig und ohne die unpractische Unterscheidung nach der Bogenzahl, Erwähnung; so daß es den einzelnen Regierungen allerdings freisteht, ohne Zustimmung der Bundsversammlung die nicht politische Literatur ihres Landes von der Censur zu befreien.

Es läßt sich hiergegen nicht anführen, daß das Baden'sche Preßgesetz vom 28. December 1831 dieser Auslegung gefolgt, aber durch Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 für unvereinbar mit der bestehenden Bundes-Gesetzgebung erklärt worden sei. Denn aus dieser Erklärung des Bundestags folgt nur, daß die Großherzoglich Badensche Regierung zu weit gegangen ist, wenn sie im §. 1 des Preßgesetzes alle Censur, einschließlich der Censur über die Schriften, welche die Verfassung und Verwaltung des Großherzogthums zum Gegenstande haben, völlig aufgehoben und sich darauf beschränkt hat, aus

nahmsweise im §. 12. für Zeitungen, Flug- und Zeitschriften nur in so weit, als sie die Verfassung oder Verwaltung des Deutschen Bundes oder einzelner Deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstande haben, eine vorgängige, nur den strafbaren Stellen zu versagende Genehmhaltung zu fordern.

Das nächste practische Resultat des Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 war indeß allerdings die Aufhebung der verheißenen Preßfreiheit für den ganzen Umfang der periodischen Presse, und bei anderen Erzeugnissen der Literatur die Beschränkung jener Freiheit auf Werke, welche über 20 Druckbogen stark sind. In Preußen wurde sogar über den buchstäblichen Inhalt des Bundes-Preßgesetzes noch bedeutend hinausgegangen, indem auch Schriften über 20 Druckbogen der Censur unterworfen wurden. Dies geschah durch das, auf einem ungewöhnlich abgekürzten Wege berathene, für den ganzen Umfang der Monarchie publicirte Censur-Edict vom 18. October 1819, welches nichts anderes ist, als eine vermehrte, hier und da verbesserte, überall aber verschärfte neue Auflage des unter dem Einflusse des Ministers Wöllner entstandenen Censur-Edicts von 1788.

Man hatte zwar die Berliner Buchhändler vorher zu einer Versammlung convocirt und um ihre Wünsche, wegen Einrichtung der Censur, befragt. Diese Versammlung beschränkte sich indeß auf wenige, im Gesetz auch wirklich berücksichtigte Anträge: ihr Antrag auf Gründung eines Censur-Gerichts aus den Justitiarien der Ministerien und einigen Beisitzern aus der Zahl der Buchhändler, blieb aber unberücksichtigt. Statt dessen wurde das Ober-Censur-Collegium als Beschwerde-Instanz und Aufsichtsbehörde gegründet, den Ober-Präsidenten die nächste Aufsicht über die Censur übertragen, und die Er-

nennung wissenschaftlich gebildeter Fach-Censoren für die einzelnen Provinzen angeordnet.

Die neuen Bestimmungen, welche sich sonst noch in diesem Gesetze finden, waren größtentheils auf Verschärfung des alten Censur-Edicts und auf umfassende Durchführung einer gehörig controlirten, weitgreifenden Censur berechnet.

Die Preßfreiheit der Academie der Wissenschaften wurde aufgehoben, und sogar die im Tridentinischen Concilium angeordnete geistliche Censur in den Bereich dieses Gesetzes gezogen, indem im Artikel V. verordnet ist, daß katholische Religions- und Andachtsbücher nicht eher der gewöhnlichen Censur übergeben werden sollen, bevor nicht der geistliche Ordinarius bezeugt habe, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

Das Censur-Edict vom 18. October 1819 ist eine der letzten organischen Verordnungen, bei deren Erlaß der Staats-Kanzler Fürst Hardenberg mitgewirkt hat. Es könnte auffallend erscheinen, daß er zu einem Gesetze seine Zustimmung ertheilt hat, das von seinen, der Preßfreiheit günstigen Ansichten so entschieden abweicht, wüßte man nicht, daß der Einfluß Hardenberg's damals schon gebrochen war und einer anderen politischen Richtung Platz zu machen anfing.

Indeß war der in der Bundes-Acte enthaltene Grundsatz der Preßfreiheit damals noch nicht als aufgegeben zu betrachten. Sowohl das Preußische Censur-Edict als das Bundes-Preßgesetz waren nur provisorische, auf den Zeitraum von fünf Jahren beschränkte Verordnungen, und der §. 10. des Preßgesetzes enthielt die ausgesprochene Absicht, demnächst zum Princip der Bundes-Acte wieder zurückzukehren und die einstweilen eingeführte Censur wieder aufzuheben. Dies schien auch durch

den Artikel 65 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 bestätigt zu werden, nach welchem die im Artikel 18 der Bundes-Acte zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten bleiben sollen.

Die Hoffnung auf baldige Wiederherstellung des in der Bundes-Acte enthaltenen Grundsatzes ging aber nicht in Erfüllung. Kurze Zeit vor dem Ablaufe der für die Gültigkeit des provisorischen Preßgesetzes von 1819 bestimmten Frist wurde durch den Präsidialvortrag vom 16. August 1824 der Bundesversammlung zur Erwägung gestellt, daß „ein großer Theil der im Jahre 1819 bestandenen feindseligen Elemente, der nämlichen, aus welchen in der jüngst verflossenen Zeit die über so viele Nationen verhängten Drangsale und Widerwärtigkeiten entsprungen, auch heute noch in Deutschland vorhanden sei“, und dann auf Antrag des Präsidiums beschlossen, „daß das mit dem 20. September 1824 erlöschende provisorische Preßgesetz so lange in Kraft bleiben solle, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben würde.“

Für Preußen hatte dieser Beschluß die Folge, daß durch die Ordre vom 28. September 1824 *) das Censur-Edict vom 18. October 1819 gleichfalls auf unbestimmte Zeit verlängert und nunmehr die beschränkenden Bestimmungen desselben nach allen Seiten hin schärfer entwickelt und umfassender ausgebildet wurden. So wurde, da sich die im Artikel II. dieses Edicts enthaltene Censur-Instruction als unzureichend erwies, durch die Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 **) der Be-

*) Gesetz-Sammlung p. 164.

**) Gesetz-Sammlung von 1825 p. 2.

griff religionswidriger Schriften näher bestimmt, und außerdem alle Schriften für unstatthaft erklärt, welche eine Ehrenkränkung enthalten. Die im Artikel XV. des Censur-Edicts zugesicherte Befreiung von Censurgebühren und der Ablieferung eines Frei-Exemplars an die Bibliothek wurde aufgehoben, und in der allegirten Ordre Drucker und Verleger verpflichtet, für jeden gedruckten Bogen eine Censurgebühr von 3 Silbergroschen zu bezahlen, der Verleger außerdem für verbunden erklärt, außer einem dem Censor zukommenden Exemplar, zwei Exemplare jedes Verlags-Artikels unentgeltlich, das eine an die große Königliche Bibliothek zu Berlin, das andere an die Universitäts-Bibliothek seiner heimathlichen Provinz einzusenden. Für die unter Censur anderer Deutschen Bundesstaaten gedruckten Verlagsartikel inländischer Verleger, welche im Auslande Buchhandlungen besitzen, wurde eine Recensur eingeführt, und außerdem bestimmt, daß die Entschädigungsklage des Verlegers wegen der unter Censur erschienenen, aber dennoch im Verwaltungswege verbotenen Schriften lediglich und zunächst gegen den Censor zugelassen werden solle, — eine Bestimmung, welche die Aufhebung des im Artikel XIII. des Censur-Edicts und in anderen Gesetzen ausgesprochenen Entschädigungsgrundsatzes enthält, dem Imprimatur des Censors alles Ansehen entzieht, und, indem sie denselben mit Regreß-Ansprüchen bedroht, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seines Urtheils schwächt.

Aus dieser Ordre geht hervor, daß der Gesichtspunkt, aus dem man die Censur auffaßte, ein anderer geworden war. Im Censur-Edict von 1819 erscheint die Censur noch als eine transitorische Ausnahme von der in der Bundes-Acte verheißenen Regel: in der Ordre vom 28. December 1824 ist aber schon zu erkennen, daß man die Rückkehr zum Prinzip der

Bundes=Acte vor der Hand ganz aufgegeben hatte und eine umfassende, die Geistesthätigkeit der Nation controlirende Censur für eine unzweifelhafte Regierungspflicht hielt. Unter dem Einflusse dieses Gesichtspunkts sind alle späteren Verordnungen erlassen worden.

In keinem Deutschen Bundesstaate (vielleicht mit Ausnahme Oesterreichs) ist das provisorische Bundes=Preßgesetz in einem so weitgreifenden Umfang zur Ausführung gebracht worden, als in Preußen. Namentlich sind in Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen die Bestimmungen desselben mit großer Mäßigung vollzogen worden, und in diesen Ländern bestand deshalb auch zu allen Zeiten eine größere Preßlicenz als in Preußen. Da jedoch die in den Deutschen Bundesstaaten erscheinenden Schriften freien Eingang in Preußen haben, Debitsverbote einzelner unstatthafter Bücher aber in der Regel zu spät kommen, um deren Ausschließung vom Verkehr zu bewirken, so erreicht die Preußische Preßgesetzgebung bei aller Strenge doch nur sehr unvollkommen den Zweck, die Verbreitung schädlicher Schriften zu verhindern. Dies zeigte sich besonders, als nach der Julirevolution, und namentlich zur Zeit des Polnischen Aufstandes, von vielen im Süden und Westen Deutschlands erschienenen Zeitungen und Flugschriften offen die Republik und der Umsturz der bestehenden Verfassungen gepredigt, und namentlich die actuellen Zustände Preußens auf das Heftigste angegriffen wurden. Debitsverbote verfehlten ihren Zweck, und Widerlegungen waren nicht erlaubt, da, nach einer noch jetzt gültigen Vorschrift, der Preußische Censor keine Schriftstelle dulden darf, die sich auf ein verbotenes Buch bezieht. Ueber die Mängel der Preußischen Censur=Gesetzgebung konnte sich mithin Niemand mehr täuschen, und auch die Regierung

verkannte nicht länger das Bedürfniß einer gründlichen Revision und Modifikation der Preßgesetzgebung. Man erinnerte sich, daß es an der Zeit sei, die vorbehaltene Vereinigung des Bundestags über die Preßfrage herbeizuführen, und veranlaßte deshalb den Bundesbeschluß vom 6. April 1832, wonach eine Bundes-Commission sich mit Ausführung des 18. Artikels der Bundes-Acte beschäftigen sollte. Die Arbeiten dieser Commission haben aber nicht zu einem definitiven Bundes-Preßgesetz, sondern nur zur Unterdrückung einzelner Zeitschriften, zur literarischen Interdiction einzelner Schriftsteller, und zu der Verabredung geführt (Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 *), die Aufsicht auf periodische Blätter, so wie auf politische Schriften, welche in Deutscher Sprache außerhalb der Deutschen Bundesstaaten erscheinen, zu verschärfen. Auch in den Wiener Ministerial-Conferenzen von 1834 kam eine definitive Vereinbarung über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit nicht zu Stande. Die Preußische Regierung hatte sich indeß nicht darauf beschränkt, am Bundestage die Preßfrage zur Sprache zu bringen, sondern zugleich eine umfassende Revision der eigenen Gesetzgebung angeordnet. Es ließ sich erwarten, daß bei dieser Gelegenheit der Gegenstand nach allen Seiten hin erschöpfend erörtert werden würde, und in der That sollen auch einzelne Ministerien, im Bewußtsein der Unhaltbarkeit des bis dahin befolgten Censursystems, Vorschläge gemacht haben, die auf eine grundsätzliche Aenderung der Censur-Gesetzgebung und auf völlige Freigebung der nicht politischen Presse hinausgingen. Die Erörterungen wurden aus den verschiedensten Gesichtspunkten mehre Jahre hindurch fortgesetzt; die Deutschen Völker hatten

*) Gesetz-Sammlung p. 216.

sich inzwischen beruhigt, und da die Extravaganzen der süddeutschen Presse ohne staatsgefährliche Folgen und ohne irgend einen bleibenden Nachtheil vorübergegangen waren, so hoffte man, die Preußische Regierung werde sich überzeugt haben, daß das Eindringen eines verderblichen Geistes sich durch nichts weniger verhindern lasse, als durch eine Censur, welche die edelsten Geisteskräfte der Nation zur Waffenlosigkeit verurtheilt. Gerade die Heftigkeit und Ungebundenheit der süddeutschen, durch Winkeldruckereien verstärkten Presse hatte die Reaction in der öffentlichen Meinung, welche diesen Excessen ein Ziel setzte, hervorgerufen, und man glaubte deshalb, die Preußische Regierung werde daraus die Erfahrung entnehmen, daß der Mißbrauch der Presse sein bestes Heilmittel im rechten Gebrauche derselben in sich trage.

Durch das Gesetz vom 6. August 1837 *), welches, ohne Verbesserung des Systems, nur einzelne, unter einander nicht zusammenhängende Strafbestimmungen trifft, ging aber diese Hoffnung nicht in Erfüllung. In diesem Gesetz werden sämmtliche Zeitschriften, ohne Rücksicht auf deren Inhalt, von einer ministeriellen Concession abhängig gemacht; außer dem Verkaufe verbotener Schriften wird auch das Auslegen und Anbieten derselben untersagt; die schon im Jahre 1834 angeordnete Recensur Polnischer, nicht in den Preußischen Staaten gedruckter Schriften, Blätter und Blättchen wird bestätigt, und inländische Buchhändler werden zur Recensur ihrer, für das Ausland bestimmten Verlags-Artikel verpflichtet.

Das Resultat dieser vieljährigen Verhandlungen war mithin eine stets wachsende Censur-Verschärfung, die nicht einmal

---

*) Gesetz-Sammlung 141.

ihren nächsten Zweck erreicht, sondern nur die Wirkung gehabt hat, daß die Schriften, welche in Preußen auf Censur-Hindernisse gestoßen sind, oder gestoßen sein würden, im deutschen Auslande, in Sachsen, Baiern, Würtemberg, Baden, wo überall eine mildere Censur geübt wurde, gedruckt wurden. Da nun in Preußen alle Schriften des Deutschen Auslandes freien Eingang haben, so hat die Censurstrenge nicht verhindern können, daß gerade diejenigen Schriften, woraus die jetzige Opposition auf religiösem und politischem Gebiete ihre Nahrung schöpft, überall verbreitet worden sind. In dieser Hinsicht darf an das „Leben Jesu" von Strauß, an die Schriften von Feuerbach und Br. Bauer und an die Deutschen Jahrbücher erinnert werden. Daß Debitsverbote einzelner Schriften fast immer illusorisch sind und oft mehr zur Verbreitung als zur Debitsverhinderung einer Schrift dienen, bestätigt jeder Buchhändler und die tägliche Erfahrung. Ungeachtet die Jacobi'schen „Vier Fragen", die „unpolitischen Lieder" von Hoffmann, die „Lieder eines kosmopolitischen Nachtwächters" von Dingelstädt, verboten worden sind, und das Verbot der erstgedachten Schrift sogar in allen Deutschen Bundesstaaten stattgefunden hat, sind diese Schriften überall im Lande verbreitet.

Erst mit der Thronbesteigung Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs hat die fortschreitende Censurverschärfung der letzten Decennien ihr Ende erreicht. Hatte sich unter dem Einflusse dieser Censurstrenge die öffentliche Meinung in Preußen daran gewöhnt, den Ereignissen im Auslande mehr Interesse zuzuwenden, als den eigenen Angelegenheiten und vaterländischen Interessen, so war es zunächst die hinreißende Kraft der Königlichen Huldigungsreden, welche mit electrischer Gewalt die

Nation aus ihrem politischen Winterschlafe erweckte. Dem mächtigen Aufschwunge gegenüber, der diesen unvergeßlichen Reden folgte, war der neutralisirende Beruf der Censur ein unmöglicher geworden, und als bald darauf den Provinzialständen die censurfreie Veröffentlichung ihrer Verhandlungen gestattet wurde, ging der herkömmliche beschränkende Standpunkt der Censur in der Freiheit dieser Mittheilungen unter. Es war deshalb nur eine unvermeidliche Consequenz dieser Thatsache, daß durch die Ordre vom 10. December und die darauf gegründete Censur-Instruction vom 24. December 1841 die Berechtigung des Volks zur öffentlichen Besprechung seiner Interessen ausdrücklich anerkannt, und den Censoren untersagt wurde, der selbstständigen Entwickelung einer nationalen Literatur länger entgegenzutreten. Den Ernst dieser Zusage hat die Erfahrung bestätigt. Denkwürdige Verfügungen haben das Gebiet der Censur auf ihre gesetzlichen Grenzen beschränkt und den Werth einer unabhängigen Presse anerkannt. Die neueste Königliche Verordnung vom 4. October 1842 endlich hat die Verheißung einer gründlichen Revision der gesammten Preßgesetzgebung erneuert, und der Preußischen Literatur das unschätzbare Geschenk einer vollen Preßfreiheit für alle Schriften über zwanzig Druckbogen gemacht.

In der Censur-Instruction vom 24. December war die Erwartung ausgedrückt, daß an der freieren Presse der erwachte Nationalgeist sich kräftigen und erziehen werde. Je mehr diese Erwartung in Erfüllung geht, desto begründeter ist die Hoffnung, daß man die Unmöglichkeit legislatorischer Rückschritte auf dem Gebiete der Preußischen Preßgesetzgebung erkennen werde!

Zweite Abtheilung.

Versuch
einer Analyse der Preußischen Preßgesetzgebung.

Literarische Vorbemerkung.

Die Gesetze und Verwaltungs-Vorschriften, welche den Rechtszustand der Preußischen Presse bestimmen, sind in verschiedenen Sammlungen und Werken zerstreut: Die organischen Bestimmungen über den Umfang der Preßfreiheit, über Handhabung und Grenze der Censur, über die Verhältnisse derjenigen Gewerbtreibenden, welche sich mit der Verbreitung von Preßerzeugnissen beschäftigen, sind durch die officielle Gesetzsammlung publicirt; einzelne Cabinets-Ordres sind durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht; diese und andere finden sich in den halbofficiellen „Annalen der inneren Verwaltung" und in dem seit dem Jahre 1840 erscheinenden „Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung" abgedruckt. Hierin sind auch die erläuternden, ergänzenden und abändernden Ministerial-Rescripte, insoweit sie der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, enthalten. Die strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse sind, nach Maaßgabe der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Gesetzgebung im Allgemeinen Land-Recht, im Französischen Strafgesetz-Buche und in den Rechtsquellen des gemeinen Römischen und Deutschen Rechts zu suchen. Die große Verschiedenheit dieser Quellen trägt nicht dazu bei, Verständniß und Anwendung der Preußischen Preßgesetzgebung zu erleichtern, zumal gerade dieser Theil der Legislation dem Einflusse wechselnder politischer Ansichten überall vorzugsweise unterworfen gewesen ist. Durch Privatsammlungen ist dem Bedürfniß einer übersichtlichen Zusammenstellung der Preuß. Preßgesetzgebung nur unvollkommen genügt worden. Dies gilt besonders von der 1841 bei Heinrichhofen in Magdeburg erschienenen „systematisch geordneten Sammlung der Ergänzungen des Censur-Gesetzes von von der Heyde, worin ohne alle Ordnung und Kritik unter ganz willkührlichen, zum Theil unrichtigen Ueberschriften der Text der meisten Gesetze und Verwaltungs-Rescripte zusammengestellt ist. So wird z. B. Die im Art. VII. des Censur-Edicts angeordnete Suspension der den Universitäten und der Berliner Akademie der Wissenschaften verliehen gewesenen Censurfreiheit unter der Ueberschrift: „Aufhebung der Censur durch die Akademien der Wissenschaften und der Universitäten" abgehandelt. Am brauchbarsten ist das 1840 bei Aderholz in Breslau erschienene Repertorium von von Rönne und Simon (das Polizei-Wesen des Preußischen Staats I. Band Seite 673

Den Verfassern waren die Ministerial-Acten zugänglich, und sie geben deshalb eine weit vollständigere und besser geordnete Zusammenstellung der sie eine geschichtliche Einleitung vorausschicken. Auch dieses sonst sehr schätzbare Repertorium geht indeß in diesem Theile von einem ganz negativen Standpunkte aus, indem es die Thätigkeit der Presse unter die „gegen die allgemeine Sicherheit gerichteten Handlungen" subsumirt, und die Preßgesetzgebung ausschließlich unter den Gesichtspunkt von „Vorkehrungen gegen Preßunfug zur Verhütung der Verbreitung gefährlicher Meinungen" stellt. Mit einem gesicherten Rechtszustande der Presse, den Wissenschaft und Praxis zu erstreben haben, ist diese Auffassung unverträglich. Die eingreifenden Erlasse, welche seit der Thronbesteigung Seiner Majestät des jetzt regierenden Königs über das Rechtsverhältniß der Presse erschienen sind, haben überdies die Brauchbarkeit dieser früher herausgekommenen Repertorien sehr vermindert. Dogmatische Schriften über die neuere Preußische Preßgesetzgebung sind nicht vorhanden; dagegen hat die inländische Tagespresse seit der Censur-Instruction vom 24. December 1841 zahlreiche kritische und polemische Aufsätze über einzelne Materien derselben geliefert, die zum Theil sehr gediegene Urtheile enthalten, fast durchgängig aber den Mangel zureichender Kenntniß des bestehenden Rechts verrathen, und dadurch auf das Bedürfniß einer übersichtlichen und folgerichtigeren Zusammenstellung des gesetzlichen Materials hinweisen.

A. Allgemeine Begründung des privat- und staatsrechtlichen Verhältnisses der Presse.

Berechtigung zum Gebrauche der Presse.

§. 1.

Ob der Gebrauch der Druckerpresse zur öffentlichen Mittheilung der menschlichen Gedanken, zu den sogenannten ursprünglichen und natürlichen Rechten gehöre, ist auch für diejenigen, welche einen Rechtszustand vor und außerhalb der bürgerlichen Verbindung für denkbar halten, eine müßige Frage, da die Presse ein Product des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist,

und ihr Gebrauch auf einem socialen Bedürfniß beruht. Er ist deshalb an die Regeln der gesellschaftlichen Ordnung gebunden, und steht in dieser Hinsicht mit jedem anderen geselligen Rechte auf Einer Linie. Hieraus folgt aber nicht blos, daß das Recht, seine Gedanken durch die Presse mitzutheilen, seine Schranken hat, sondern auch daß dasselbe mit allen andern gesellschaftlichen Rechten gleichen Schutz genießt. Als das edelste bürgerliche Recht, auf dem die heutige Civilisation beruht, als Träger der Wissenschaft und Kunst, Bedarf und verdient es sogar vor allen anderen Rechten der Pflege und des gesetzlichen Schutzes. In diesem Sinne erkennen auch die Preußischen Gesetze ausdrücklich den Grundsatz an, *) daß Jederman berechtigt sei, sich der Presse zu bedienen, um Thatsachen, Meinungen, Urtheile und bildliche Darstellungen zu veröffentlichen. Sie schützen dieses Recht nicht blos durch besondere Rechtsmittel, indem sie z. B. gegen die Willkühr der Censoren Beschwerde zulassen, und eine besondere

---

*) 1. Art. X. des Circulars vom 4. Juni 1772. Es ist bei dieser Censur jedoch keinesweges Unsere allergnädigste Absicht dahin gerichtet, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern nur demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung zuwider ist.

2. Art. II. des Censur-Edicts vom 19. December 1788. Die Absicht der Censur, ist keinesweges eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder sonst den Schriftstellern einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen.

3. Cab. Ord. vom 20. Februar 1804. Eine anständige Publicität ist der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten und verdient auf alle Weise befördert und geschützt zu werden.

4. Art. II. des Censur-Edicts vom 18. October 1819. Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

Behörde zu deren Entscheidung bestimmen, sondern sie erkennen das Recht zum Gebrauche der Presse auch als ein Privatrecht, als einen Bestandtheil des Eigenthums an, und bewilligen ihm wenigstens theoretisch den Schutz, den jedes Eigenthum genießt.

Nach §. 2 Tit. 8. Thl. I. A. L. R. ist alles ein Gegenstand des Eigenthums, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, und nach §. 12 und 13 a. a. O. darf der Preußische Unterthan sein Eigenthum zu allen Vortheilen, welche es gewähren kann, gebrauchen, ohne von diesem Gebrauche, so weit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, Jemanden Rechenschaft schuldig zu sein. Das Recht zum Gebrauche der Presse, der geschriebene Gedanke, das gedruckte Wort, kann einen ausschließenden Nutzen gewähren, und ist deshalb, nach den unzweifelhaften Bestimmungen dieser Gesetze, ein Gegenstand des freien und unbeschränkten Privateigenthums.

Auf diesem Gesichtspunkte beruht die Lehre vom Verlagsrechte, welches das Gesetz (§. 996 und 998 Tit. 11, Thl. I A. L. R.) als die Befugniß des Verfassers einer Schrift bezeichnet, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und ausschließend zu veräußern. Gegen den Eigennutz Dritter schützt der Staat die Ausschließlichkeit dieses Eigenthums durch besondere Nachdrucksgesetze (§. 1. des Gesetzes vom 11. Juni 1837), und nirgends bestimmen die Gesetze, daß dies Eigenthum nur unter Privatpersonen seine Wirkungen äußere und der Regierung gegenüber nicht gelte. Es würde dies die ganz unstatthafte Annahme eines fiscalischen Obereigenthums an der Geisteskraft der Nation in sich schließen; es würde zu der Ansicht führen, daß die Presse ein Monopol der Regierung, und die Druckerlaubniß ein besonderer Act der Gnade, ein specielles Privilegium, sei. In keinem Satze des Preußischen Rechts

findet diese mit der Sicherheit des Eigenthums unverträgliche Ansicht auch nur eine scheinbare Begründung. Insofern man sich also unter Preßfreiheit das Recht denkt, von seinem literarischen und artistischen Eigenthum freien Gebrauch zu machen, liegt dieselbe als Grundsatz im Preußischen Rechte, und es wird nur darauf ankommen, zu bestimmen, in wie weit Gesetzgebung und Praxis auch die Consequenzen dieses Grundsatzes anerkennen, und welchen Beschränkungen der freie Gebrauch jenes Rechts im Interesse der öffentlichen Ordnung unterliegt.

Staats-Aufsicht über die Presse.

§. 2.

Man mag den Staat unter dem Gesichtspunkte eines christlichen Staats, oder eines bloßen Rechtsstaats auffassen, so hat er den Beruf, den Gebrauch der Presse so zu regeln, daß er die allgemeine Freiheit und Sicherheit und somit den Zweck der geselligen Ordnung nicht beeinträchtige. Auf Ungebundenheit und Gesetzlosigkeit hat keine menschliche Thätigkeit, am wenigsten die dem Mißbrauch leicht zugängliche Presse Anspruch, und Preßfreiheit im Sinne völliger Unverantwortlichkeit der Schriftsteller ist ein rechtswidriges Unding. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, den Mißbrauch zu verhindern und zu bestrafen, und daraus entspringen gewisse Schranken für die öffentliche Mittheilung die der Gesetzgeber zu bestimmen hat. Diese Schranken müssen so präcis und genau gezogen werden, daß sie einer willkührlichen Erweiterung nicht zugänglich sind; sie beruhen auf der Nothwendigkeit, die öffentliche Ordnung und die Grundlagen des Staats gegen Erschütterungen durch die Presse zu sichern, und dürfen mithin nicht über

diese Nothwendigkeit hinausgehen; sie dürfen den erlaubten Gebrauch der Presse weder beschränken noch erschweren, und müssen überall das Privatrecht achten, d. h. das Eigenthum am geschriebenen und gedruckten Wort nur aus denselben Gründen und unter denselben Bedingungen beschränken, als dies dem Staate im überwiegenden Interesse des Gemeinwohls an jedem anderen Privateigenthum gestattet ist. Diese gesetzlichen Schranken hat die Regierung kraft ihres Aufsichtsrechts nach zwei Seiten hin zu überwachen, indem sie nicht blos jedem Mißbrauche der Presse entgegen zu treten, sondern auch jeder rechtswidrigen Beschränkung des literarischen Eigenthums, jeder willkührlichen Erweiterung der gegen den Mißbrauch gezogenen Schranken zu begegnen, d. h. dafür zu sorgen hat, daß die Communication der Gedanken nicht willkührlich gehindert werde. Eine Regierung, die nur die eine Seite dieses Aufsichtsrechts auffaßt, die sich nur negativ und abwehrend, nicht fördernd und schützend zu der Presse verhält, die nur die Gefahren und nicht die Wohlthaten der Presse beachtet, verkennt den edelsten Theil ihres Berufs.

Zwei verschiedene Wege sind es, auf denen die Freiheit der Gedankenmittheilung vor Mißbrauch bewahrt werden kann: entweder durch Anordnungen, die diesem Mißbrauch vorzubeugen bestimmt sind, oder durch solche, die ihn nach der That zum Gegenstande gesetzlicher Ahndung machen. Die erstern gehören in die Klasse der Polizei-Gesetze, und werden in der Regel Censur-Anstalten genannt. Die andern müssen Strafgesetze sein, weil keine Handlung vor einen Gerichtshof gezogen werden kann, welche nicht ein vorher bestehendes Gesetz als straffällig bezeichnet hätte.

In dieser letzteren Bedeutung spricht man von einem Re-

pressiv-System und von einem zu seiner Ausführung bestimmten Preßgesetz, worin die einzelnen Preßvergehen und die dafür angedrohten richterlichen Strafen enthalten sind. Der Gegensatz davon ist das Präventivsystem und das zu seiner Ausführung bestimmte, die Verwaltung der Censur regelnde Censurgesetz. Auf diesen Unterschied bezieht sich der ganze Meinungsstreit über die Preßfrage. Keins der beiden Systeme scheint aber seinen Zweck vollständig zu erfüllen: während das eine über dem Streben, die öffentliche Ordnung durch vorbeugende Maaßregeln zu schützen, die wohlthätige Bedeutung der Presse leicht vergißt, stellt das andere, um die Freiheit des Worts und das literarische Eigenthum zu retten, die öffentliche Ordnung blos, indem es auf jede zuvorkommende polizeiliche Thätigkeit verzichtet. Was das eine zu viel thut, thut das andere zu wenig. Das System polizeilicher Vorkehrung ist indeß von jeher durch die öffentliche Meinung am meisten bekämpft worden: es hat sich durch Nichtachtung des literarischen Eigenthums und durch willkührliche Beschränkung der erlaubten Schreibfreiheit um seinen Credit gebracht; auch sind seine Freunde und Gegner darin einig, daß es kein zureichendes Mittel giebt, um seine Ausartung in unerlaubten Geistesdruck gänzlich zu verhindern. Man hat sich deshalb daran gewöhnt, darin ein System der Unfreiheit zu sehen, und ihm das andere als das System der Freiheit entgegengesetzt. Hieraus hat sich ein bestimmter und allgemeiner Sprachgebrauch gebildet, wonach unter Preßfreiheit nichts anderes verstanden wird, als das Recht, zum Publikum zu reden, ohne irgend einer vorangehenden Aufsicht oder Controle unterworfen zu sein. In diesem Sinne ist das allgemeine Verlangen nach Preßfreiheit keinesweges gleichbedeutend mit dem Verlangen nach Ungebundenheit. Die Vertheidiger der Preßfreiheit erkennen das Auf-

sichtsrecht des Staats über die Presse und die Nothwendigkeit gesetzlicher Schranken für die öffentliche Mittheilung überall an: sie geben zu, daß der Mißbrauch der Presse nachdrücklich gestraft werden müsse, und verlangen nur, daß die freie Gedankenmittheilung von dem Pessimissmus der Polizei emancipirt werde; sie wollen, daß das geistige Eigenthum auch der Regierung gegenüber, unter den Rechtsschutz der Gerichte gestellt und der schriftstellerische Beruf, indem er von der ihn verdächtigenden polizeilichen Specialaufsicht befreit wird, zum Range jeder anderen Thätigkeit erhoben werde.

Es kann nicht geleugnet werden, daß dies Verlangen, weit entfernt blos eine Forderung des modernen Liberalismus zu sein, einer tiefbegründeten nationalen Richtung begegnet, welche mehr Vertrauen zur Rechtspflege als zur Polizei hat, und den Schutz des Rechtes als die höchste Pflicht des Staates ansieht.

B. Prinzipien der Preßbeaufsichtigung in Preußen.

§. 3.

Die Preußische Gesetzgebung über Beaufsichtigung der Presse hat aufgehört, ein reines Präventiv-System zu bilden, nachdem durch die Ordre vom 4. October 1842 ein großer Theil der Literatur unter das Prinzip der Preßfreiheit gestellt und dadurch der Anfang gemacht worden ist, die Verheißung der Bundesacte zu erfüllen. Die Ordre vom 4. October 1842 kündigt diese partielle Preßfreiheit nicht etwa als eine Aus-

nahme von der Censur, sondern als die Aufhebung einer durch die Bundes-Gesetzgebung nicht geforderten Beschränkung, mithin als eine Rückkehr zur Regel an. Hieraus folgt, daß die Censur, so weit sie in Preußen noch besteht, ein singuläres Institut ist, das der einschränkenden Auslegung unterliegt. Fällt überdies der freie und unbeschränkte Gebrauch der Presse unter den Gesichtspunkt des Privateigenthums, so ist eine Einrichtung, welche, wie die Censur, jeden einzelnen Gebrauch von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig macht, immer ein exceptioneller Zustand. Bei Darstellung der Preußischen Preßgesetzgebung muß man mithin die Freiheit, als die Regel, voranstellen, und ihr das die Freiheit beschränkende Präventivsystem folgen lassen *). Unter diesen vorbeugenden Maaßregeln nimmt die Censur mit ihren Ausnahmen, (Censurfreiheiten) die erste Stelle ein.

Außer der Censur, welche nur gegen den Druck und nicht gegen die Verbreitung gefährlicher Schriften gerichtet ist, giebt es aber noch andere vorbeugende Maaßregeln, wodurch die Preußische Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Presse ausübt. Dahin gehören, außer einigen speciellen, die Debitsfähigkeit gedruckter Schriften näher bedingenden Vorschriften, die besonderen Bedingungen, von welchen die Concessionirung der Zeitschriften und der Gewerbe-Betrieb des Buchhandels abhängig

---

*) Ancillon, über die Gesetzgebung der Presse. Vorlesung in der Sitzung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, am 14. März 1816. In der Preßgesetzgebung muß man jederzeit vom Dasein der Freiheit ausgehen, das Gesetz erschafft sie nicht, es regelt sie bloß; sie ist nur beschränkt durch die zur Aufrechthaltung der Freiheit Aller nothwendigen Bedingungen; aber man muß jederzeit zuvor die Freiheit anerkennen und verkündigen, bevor man von ihren Beschränkungen reden darf. —

gemacht ist, ferner die Bedingungen, an welche die Debitsfähigkeit der im Auslande erschienenen Schriften geknüpft ist, und die Maaßregeln, wodurch bereits gedruckte Schriften außer Verkehr gesetzt werden.

I. Inländische Presse.

1. Preßfreiheit (Repressiv-System.)

a) Begriff und Gegenstände.

§. 4.

Folgende Erzeugnisse der Preußischen Presse sind unter das Prinzip der Preßfreiheit gestellt, und unterliegen mithin keiner vorgängigen Druckgenehmigung:

1) Musikalien*). Diese Preßfreiheit gründet sich auf die Unmöglichkeit, durch Musik-Noten die öffentliche Ordnung zu gefährden. Es ist zwar der Fall vorgekommen, daß man auch Melodien für censurwidrig gehalten hat; die Hugenotten von Meyerbeer kamen im Jahre 1836 im Königstädter Theater nicht zur Aufführung, weil bekannte Melodien von Kirchenliedern darin profanirt sein sollten. Indeß bezog sich dieses Bedenken nicht auf den Druck oder Debit der Partitur, sondern nur auf die öffentliche Aufführung des Stückes, war also ein Bedenken der Theatercensur, welche in der polizeilichen Aufsicht über theatralische Vorstellungen besteht und nach anderen Prinzipien als die Bücher-Censur ausgeübt wird.

Die Preßfreiheit der Musikalien erstreckt sich aber nicht auf den hinzugefügten Text, insofern die Partitur nicht 20

---

*) Rescript des Staatskanzlers vom 9. Januar 1821.

Druckbogen übersteigt *). Gesetzlich unterliegen auch die den Noten hinzugefügten Kunstausdrücke andante, allegro u. s. w. der Censur; nach der Praxis ist diese Censur, die auf eine leere Förmlichkeit hinausgehen würde, jedoch ganz außer Gebrauch gekommen.

2) Bildliche Darstellungen:

Die durch die Deutschen Reichsgesetze angeordnete Censur erstreckte sich auch auf bildliche Darstellungen, durch den Reichsabschied zu Nürnberg 1524 und durch die Reichs-Polizei-Ordnung von 1577 war den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, „bei ihren Truckereien und sonst allenthalben nottürfftig einsehens zu haben, damit Schmachschrift vnd Gemälds **) hinterther gentzlich abgethan werd, und nicht weiter ausgebreit.“

Die Preußischen Censur-Edicte von 1749 und 1788 beschränken aber die Censur ausdrücklich auf Bücher und Schriften, und schon der Staats-Kanzler folgerte hieraus in einem Rescripte vom 27. Juni 1818, daß Bilder keiner Censur unterworfen seien.

Das neueste Censur-Edict von 1819 bestätigt zwar diesen Grundsatz, indem es die Censur gleichfalls nur auf Schriften bezieht; spätere Ministerial-Rescripte führten aber dennoch eine Bilder-Censur ein, indem sie die gesetzliche Berechtigung dazu aus dem allgemeinen Zwecke der Censur und aus einer mißverstandenen Auslegung der Einleitung zum Censur-Edict von 1788 herleiteten, worin von unbesonnenen Schriftstellern die Rede ist, welche die Presse zu „schlüpfrigen Bildern“ mißbrauchen. Mit vollem Rechte erklärte deshalb der Minister des

---

*) Cab.-Ordre vom 4. October 1842.

**) Hierbei hatte man nur Spottbilder im Auge, welche auf die Kirchentrennung sich bezogen, und die confessionelle Erbitterung vergrößerten.

Innern in dem Circular vom 28. Mai 1842 *), daß die präventive Censur bildlicher Darstellungen der gesetzlichen Grundlage entbehre, und wies die Polizei-Behörden an, sich darauf

---

*) Ministerialblatt Nr. 276. Circular-Verfügung an sämmtliche Oberpräsidien: Es ist bisher angenommen worden, daß Bilder, welche durch Kupferstich, Lithographie oder auf anderem Wege vervielfältigt werden, der Censur unterworfen seien, und es ist diese Censur nach Analogie der im Artikel IV. des Censur-Edicts vom 18. October 1819, über die Censur von Gelegenheitsgedichten, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, enthaltenen Bestimmungen, den Polizei-Behörden übertragen worden. Eine nähere Prüfung des gedachten Grundsatzes hat mich indeß überzeugt, daß die Bilder-Censur der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Das allegirte Censur-Edict und der demselben zum Grunde liegende Bundesbeschluß bezieht sich nur auf Druckschriften, und erfordert nur für diese eine vorgängige Censur, und auch das Censur-Edict vom 19. December 1788 enthält keine directe Vorschrift, woraus sich eine solche präventive Beschränkung des Verkehrs mit Bildern herleiten ließe. Die Censur unterliegt aber, schon ihres singulären Characters halber, überall der strictesten Auslegung, und muß auf das ihr durch positive Gesetze angewiesene Gebiet streng begrenzt werden. Es darf mithin künftig nicht mehr gefordert werden, daß Bilder, welche zur Vervielfältigung und zum Verkaufe bestimmt sind, vorher der Polizeibehörde zur Censur vorgelegt werden, wobei es sich jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst versteht, daß jede auf einem Bilde angebrachte Schrift der vorgängigen Druckerlaubniß des ordentlichen Censors unterliegt. Die Polizei hat sich hiernach darauf zu beschränken, gegen die Schaustellung und Verbreitung unsittlicher, schlüpfriger, oder sonst anstößiger Bilder, so wie gegen solche, welche unter die Strafbestimmung der §§. 155. und 572. Tit. 20. Thl. II. des A. L.-R. fallen, die gesetzlichen Repressiv-Maßregeln zu ergreifen.

Indem ich deshalb das über die Bilder-Censur erlassene Rescript vom 21. Januar 1823 (Annal. S. 104) hierdurch aufhebe, ersuche ich das Königl. Ober-Präsidium, die betreffenden Polizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen, und zur Ausführung dieses Erlasses, wodurch sich auch die Circular-Rescripte vom 7. Februar 1832 (Annal. S. 160) und 8. Mai 1837 (Annal. S. 138) modificiren, das sonst Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. Mai 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Rochow.

zu beschränken, gegen strafbare Bilder die gesetzlichen Repressiv-Maaßregeln zu ergreifen.

Seit Aufhebung der Bilder-Censur sind eine Reihe von Caricaturen erschienen, welche die Zweckmäßigkeit dieser Aufhebung in Frage stellen können, da sie zum Theil die Grenze des Unerlaubten berühren und eine große Ungebundenheit kund geben.

Im Verhältniß zu der sonstigen Preußischen Censurstrenge erscheint die Preßfreiheit bildlicher Darstellungen auch in der That als eine Anomalie, und es kann nicht wohl ausbleiben, daß der auf dem Gebiete der Literatur durch die Censur gebundene Muthwille sich durch bildliche Darstellungen Luft macht. Daß ein Bedürfniß zu einer präventiven Beaufsichtigung bildlicher Darstellungen auch im Allgemeinen vorhanden ist, dafür scheint die Thatsache zu sprechen, daß in andern Deutschen Bundesstaaten die Censur auch die Bilder umfaßt, und daß man in Frankreich es für nöthig erachtet hat, durch Einführung einer besonderen Bilder-Censur eine Ausnahme von dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Preßfreiheit zu machen. Offenbar ist auch der Reiz zum Mißbrauch bildlicher Darstellungen größer, und der Mißbrauch selbst leichter, die Ahndung desselben aber schwieriger als bei Druckschriften. Dazu kommt endlich noch, daß die aus dem Interesse der Wissenschaft und der Wahrheit entnommenen Gründe, welche der Preßfreiheit das Wort reden, nicht in gleicher Stärke für die freie Veröffentlichung bildlicher Darstellungen sich geltend machen lassen. Indeß konnte die Frage nach der Zweckmäßigkeit nicht aufkommen, nachdem man erkannt hatte, daß die Bilder-Censur in Preußen jeder gesetzlichen Grundlage entbehre; die Aufhebung mußte deshalb erfolgen, wenn man nicht eine ganz ungesetzliche präventive Beschränkung des Verkehrs mit Bildern gut heißen wollte.

3) Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, welche also 321 Octav- oder 161 Quart-Seiten stark sind.

Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Preßfreiheit nur insofern, als der Text jeder Abtheilung zwanzig Druckbogen übersteigt *).

Nach den Worten der Ordre vom 4. October 1842 liegt dieser Bestimmung die Absicht zum Grunde, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung zu befreien.

Das provisorische Bundespreßgesetz vom 20. September 1819 überläßt es im §. 1. nämlich der Autonomie der einzelnen Bundesstaaten, über die Behandlung der Bücher, welche mehr als zwanzig Druckbogen stark sind, gesetzliche Bestimmungen zu geben, und beschränkt die angeordneten vorbeugenden Maaßregeln nur auf Zeit- und Flugschriften, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, so daß Schriften über 20 Bogen bundesgesetzlich keiner Censur unterworfen sind. Das Censur-Edict von 1819 war über diese Bestimmung hinausgegangen, und hatte alle zur Herausgabe bestimmten Schriften, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, der Censur unterworfen. In der That kann auch eine polizeiliche Unterscheidung der Bücher nach der Bogenzahl nicht für practisch gelten. Die Schwierigkeit, den Begriff einer Flugschrift festzustellen, deren präventive Beaufsichtigung vom Bundestage allein beabsichtigt wurde, hat diese Unterscheidung geschaffen, welche auf der Annahme zu beruhen scheint, daß Schriften über 20 Bogen deshalb weniger gefährlich seien, weil sie wegen ihres Preises den unteren Volks-

*) Cabinets-Ordre v. 4. October 1842 (Ges.-S. S. 250.)

klassen nicht leicht zugänglich sind, auch eine ruhige Erörterung des Gegenstandes eher erwarten lassen, als minder voluminöse Schriften. Indeß vermittelt die Allgemeinheit der Leihbibliotheken und Lesegesellschaften die Verbreitung der Schriften ohne Rücksicht auf ihren Preis, und Schriftsteller, welche einen staatsgefährlichen Zweck verfolgen, finden auch Mittel zur Ermäßigung des Preises ihrer Schriften. Die Bogenzahl einer Schrift enthält also keinen Maaßstab für ihre Gefährlichkeit. Practische Unterscheidungen lassen sich nur aus dem Inhalte einer Schrift entnehmen, und an allgemeine wissenschaftliche Kategorien anschließen; äußere Merkmale ihrer Gefährlichkeit giebt es nicht. —

Ausgeschlossen von der durch die Ordre vom 4. October 1842 verliehenen partiellen Preßfreiheit sind:

aa) anonyme und pseudonyme Schriften.

Schon das Tridentinische Concilium und der Reichsabschied von 1570 §. 156. erklärten sich gegen die Duldung anonymer Schriften, und letzterer bedrohte ihre Verbreitung mit Confiscation und Strafe. Diese Vorschriften wurden indeß, ihrer häufigen Wiederholung ungeachtet, so wenig beobachtet, daß sogar der Reichshofrath anonymen Schriften Privilegien ertheilte, und einzelne Staaten, z. B. die Oesterreichischen Erbstaaten die Anonymität der Schriften geradezu begünstigten *). Ob dies rathsam sei, darüber sind die Meinungen getheilt. Die Anonymität und Pseudonymität führt zu manchem Mißbrauch, und unter ihrem Schutze sind schon viele der Sittlich-

*) Moser, die Landeshoheit in Polizei-Sachen S. 66. von Berg, Handbuch des Deutschen Polizeirechts II. 348.

keit und dem guten Geschmack schädliche Bücher erschienen *). Indeß hat sie der Freimüthigkeit auch manchen Vorschub geleistet, indem nicht selten herrschende Irrthümer und Vorurtheile mit Erfolg durch tüchtige Schriftsteller bekämpft worden sind, die ihren Namen nicht nennen durften, ohne ihre bürgerliche Existenz und Freiheit der größten Gefahr auszusetzen, oder vielleicht gar der guten Sache zu schaden. Man weiß, wie viel die theologische Literatur in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch freimüthige Kritik gewonnen, und besonders wie viel sie den anonymen Mitarbeitern an der allgemeinen Deutschen Bibliothek zu verdanken hat.

Ob es deshalb rathsam gewesen ist, daß Preußen die anonymen und pseudonymen Schriften von der verliehenen partiellen Preßfreiheit ausgeschlossen hat, darüber läßt sich streiten. Allerdings mag auch jetzt noch mancher tüchtige Schriftsteller die Herausgabe eines vielleicht wichtigen Werkes unterlassen, weil er an der Verpflichtung, seinen Namen zu nennen, Anstoß nimmt. So lange indeß die Anonymität nicht völlig verboten, den anonymen Schriftstellern vielmehr überlassen wird, ihre Schriften unter Censur erscheinen zu lassen, ist der Nachtheil, der aus dieser Beschränkung entstehen kann, minder erheblich. Jedenfalls erleidet das Princip der Preßfreiheit hierdurch keine Aenderung, da diese Bestimmung nur den Umfang derselben beschränkt, und allein mit denselben Gründen angefochten werden kann, mit welchen man überhaupt gegen jede Beschränkung der Preßfreiheit polemisirt. Preußen hat durch

*) Evangelium Johannis Cap. 3. V. 20. „Wer Arges thut, der hasset das Licht, und kommt nicht an das Licht, auf daß seine Werke nicht gestraft werden.

die Ordre vom 4. October 1842 nicht allein die Oeffentlichkeit, sondern auch die Offenheit fördern wollen, und deshalb die Namhaftmachung des Verfassers verlangt. Wirkliche Freimüthigkeit und bürgerlicher Muth bedürfen in Preußen, das von dem freimüthigsten Könige beherrscht wird, der Anonymität niemals. — Die Ausschließung anonymer Schriften von der partiellen Preßfreiheit schließt sich überdies an die Vorschrift der Ordre vom 4. October 1842 an, welche den Verfasser zunächst für den Inhalt der preßfrei erscheinenden Schriften verantwortlich erklärt, was, ohne Kenntniß seines Namens, nicht ausführbar sein würde. Daß der Verfasser ein Inländer sein müsse, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, und kann nicht verlangt werden, da nach dem Eingange der Ordre diese Preßfreiheit allen Schriften zu Gute kommen soll, welche in den Preußischen Staaten erscheinen, d. h. verlegt werden.

bb) Schriften, auf deren Titel der Verleger nicht genannt worden ist.

Diese Bestimmung entspricht dem § 9 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes, wonach Druckschriften, die nicht mit dem Namen des Verlegers versehen sind, in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt werden dürfen. Sie soll dazu dienen, die gerichtliche Verfolgung strafbarer Schriften zu erleichtern, da der Verleger subsidiarisch für den Inhalt der Schrift verantwortlich ist. Dies schließt indeß nicht aus, daß der Verfasser, wenn er im Inlande wohnhaft ist, sich als Selbstverleger bezeichnen darf.

4) Schriften, deren Herausgabe Seine Majestät der König genehmigt hat*). Eine gesetzliche Be-

*) Verfügung des Staats-Kanzlers vom 15. Juni 1818.

stimmung besteht hierüber zwar nicht; indeß versteht es sich von selbst, daß die Allerhöchste Approbation jede Censur-Maaßregel ausschließt.

5) Die von den Provinzial-Ständen veranstaltete Herausgabe der Resultate ihrer Landtags-Versammlungen.

Die Provinzialstände sind in dieser Hinsicht an die Grenzen gebunden, welche in der Ordre vom 2ten November 1833 *) und in dem Propositions-Decrete vom 21. Februar 1841 **) vorgeschrieben sind. Hierbei geht die Preußische Gesetzgebung weiter als die Legislation anderer Bundesstaaten welche den ständischen Kammern keinesweges für ihre Verhandlungen volle Preßfreiheit zusichert. In den Wiener Ministerial-Conferenzen von 1834 soll sogar davon die Rede gewesen sein, den Abdruck ständischer Protokolle, sowie die auszugsweise Bekanntmachung landständischer Verhandlungen in Zeitungen oder sonstigen periodischen, nicht über zwanzig Bogen starken Schriften überall der Censur zu unterwerfen. Diesem Vorschlage gegenüber ist die Preßfreiheit der Provinzial-Stände als eine sehr erhebliche Concession zu betrachten.

b) Schranke der Preßfreiheit.

§. 5.

Durch die im vorigen §. genannten, dem Prinzip der Preßfreiheit unterworfenen Schriften und bildlichen Darstellungen darf Alles veröffentlicht werden, wodurch kein positives Strafgesetz verletzt wird.

---

*) Ges. Sam. S. 191.

**) Ritschke, Landtags-Verhandlungen der Prov. Stände. Berlin bei Hayn 1842. Seite 12,

In einer solchen Verletzung würde ein Preßvergehen liegen, welches Confiscation der Schrift und Bestrafung der Urheber nach sich zieht. Beides kann nur vom Richter erkannt werden, an dessen Verfügungen und Entscheidungen die Polizei schlechterdings gebunden ist. Dies schließt aber nicht aus, daß die Polizei, in soweit sie überhaupt den Beruf hat, Verbrechen zu constatiren und deren Urheber zu ermitteln, den Debit einer strafbaren Schrift vorläufig und bis zur Entscheidung des Richters suspendire. Sie handelt in diesem Falle aber niemals als Organ der Verwaltung, sondern nur als Organ des competenten Strafrichters, und die Debits-Suspension erlischt, sobald der Richter die Strafbarkeit der Schrift durch Verfügung oder freisprechendes Erkenntniß verneint hat. Da nun eine richterliche Entscheidung nur gegen solche Schriften von Amtswegen stattfindet, deren Inhalt ein öffentliches Vergehen (ein Staatsverbrechen) bildet, so können preßfreie Schriften, die nur deshalb strafbar sind, weil sie eine Ehrenkränkung enthalten, niemals ex officio sondern nur auf Antrag des Beleidigten unterdrückt werden, und an diese Regel ist auch die gerichtliche Polizei gebunden.

Die Regierung übt mithin über die im vorigen §. genannten Schriften und Bilder ihr Aufsichtsrecht nur durch gerichtliche Repressivmaaßregeln aus, und hierbei gilt noch die Einschränkung, daß Schriften, die mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs herausgegeben werden, selbst diesen Repressiv-Maaßregeln nicht unterliegen, da schon die Prüfung, ob eine solche Schrift eine Gesetzwidrigkeit enthalte, gegen die Ehrerbietung verstößt, und eine Rüge derselben keiner Königlichen Behörde zusteht. Ebenso sind die provinzialständischen Publicationen jeder Repressiv-Maaßregel völlig unzugänglich

Ließe sich ein Mißbrauch des den Provinzialständen verwilligten Rechts zur Veröffentlichung ihrer Verhandlungen denken, so wäre dies kein Preß-Mißbrauch, sondern der Mißbrauch eines ständischen Rechts, der nicht zur richterlichen Cognition, sondern ausschließlich zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs gehört. Das Censur-Edict mit seinen Ergänzungen bleibt bei preßfreien Schriften und Bildern völlig außer Anwendung, deshalb haben auch nicht das Ober-Censur-Collegium, sondern nur die Gerichte und die Sicherheitspolizei solche Schriften und Bilder zu beaufsichtigen. Selbst der Bundestag ist nach §. 1 des provisorischen Preßgesetzes (in fine) an diesen Grundsatz gebunden, indem die Bundesversammlung nach §. 5 und 6 a. a. O. nur Zeit- und Flugschriften, welche die Würde und Sicherheit des Bundes verletzen, unmittelbar unterdrücken darf; hier hört Recht und Pflicht des Bundestags auf. Beschwerden, welche sich auf Schriften über 20 Bogen beziehen, hat derselbe nach §. 1. ibid. an die einzelnen Bundesregierungen zu verweisen, wo sie „nach den in diesen Staaten bestehenden Formen, erlassenen und noch zu erlassenden Gesetzen“ — in Preußen also im Wege Rechtens entschieden werden sollen.

Da die Strafgesetze, welche gegen Preßvergehen zur Anwendung kommen, an Präcision Mangel leiden, so kann es vorkommen, daß ein Verleger oder Verfasser, um sicher zu gehen, auch eine preßfreie Schrift dem Urtheile des Censors zu unterwerfen wünscht. Dies ist unstatthaft: der Censor darf seine Competenz nicht überschreiten, und die Praxis darf keine facultative Censur einführen, die das Gesetz nicht kennt. Das Imprimatur würde in einem solchen Falle mithin ohne Wirkung seyn, und die gerichtliche Strafe nicht ausschließen, wenn durch das Buch dennoch ein Strafgesetz übertreten sein sollte.

2. Präventiv-System.

a. Censurfreiheiten.

aa. Begriff und Gegenstände.

§. 6.

Außer den unter dem Princip der Preßfreiheit stehenden Schriften giebt es noch andere, welche von der vorgängigen Prüfung und Genehmigung des ordentlichen Censors entbunden sind. Diese Censurfreiheiten sind aber keine Folge des Princips der Preßfreiheit, sondern nur die Folge specieller, meist persönlicher Bewilligungen. Sie sind Ausnahmen von der Censur, und fallen meist unter den Begriff persönlicher Privilegien. In diesem Sinne sind folgende Schriften von der Censur befreit.

1) Die unveränderte neue Auflage eines Werkes, welches in irgend einer Auflage, nach Bekanntmachung des Censur-Edicts vom 18. October 1819 *) mit inländischer Censur erschienen ist **).

Diese Bestimmung verdankt man dem Antrage der Buchhändler, die man vor Erlaß des Censur-Edicts mit einem Gutachten gehört hatte. Sie setzt voraus, daß das Werk in einer bereits erschienenen Auflage das Imprimatur schon erhalten hat, und enthält also die Entbindung von einer kostspieligen und zeitraubenden Doppel-Censur, die auf eine leere Formalität hinauslaufen würde. Diese Censurfreiheit bezieht sich indeß nicht

*) Am 26. October 1819 wurde das Stück der Gesetz-Sammlung ausgegeben, wodurch das Censur-Edict publicirt worden ist.

**) Artikel XIV. des Censur-Edicts.

auf Schriften, welche früher in einer Zeitschrift gestanden und später in einem besonderen Abdruck erschienen, da der §. 1011. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. unter einer neuen Auflage den neuen unveränderten Abdruck einer Schrift in eben demselben Format versteht *).

Größeren Nutzen würde diese Censurfreiheit haben, wenn sie auch auf vermehrte und verbesserte Auflagen (sogenannte neue Ausgaben) allenfalls mit der Beschränkung sich bezöge, daß der Verleger verpflichtet wäre, vor dem Abdruck das Verzeichniß der modificirten oder hinzugefügten Schriftstellen zur Censur vorzulegen.

Das Gesetz schreibt vor, daß der Verleger von jeder censurfrei erschienenen Auflage der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn sie außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen solle. Diese Bestimmung erreicht ihren Zweck nicht, da die Anzeige an keine Frist gebunden, der Censor auch nicht die Behörde ist, welche Censur-Contraventionen rügt oder zur Anzeige bringt. Practischer wäre die Vorschrift, daß auf dem Titel der Schrift die Auflage ausdrücklich als ein unveränderter censurfreier Abdruck bezeichnet, und der Verleger verpflichtet würde, ein Exemplar vor der Austheilung bei der Polizei-Behörde niederzulegen.

2) Die Schriften, welche die Akademie der Wissenschaften als gelehrte Gesellschaft herausgiebt.

Schon im Censur-Edict von 1749 waren Bücher und Schriften, welche die Akademie der Wissenschaften zum Druck beförderte, von der Censur ausgenommen. Das Circular vom 1. Juni 1772 erweiterte im Art. IV. diese Censurfreiheit auch

---

*) Rescr. des Ober-Cens.-Coll. v. 4. December 1835.

auf Schriften, welche die einzelnen Mitglieder der Akademie und des damit verbundenen Collegii medico-chirurgici über Gegenstände ihrer Klasse herausgeben. Unter dem Schutze dieser Censurfreiheit, welche im Art. IV. des Censur-Edicts von 1788 bestätigt worden war, haben Schleiermacher, Schlegel und andere Deutsche Männer in der Napoleonischen Zeit auf Wiederbelebung des Deutschen Nationalgeistes hingewirkt. Der Art. 7. des Censur-Edicts von 1819 suspendirte aber die der Akademie der Wissenschaften verliehene Censurfreiheit, und erst durch die nicht publicirte Ordre vom 9. März 1820 sind auf den Antrag der Akademie die Schriften, welche sie als gelehrte Gesellschaft herausgiebt, wieder von der Censur befreit worden. Den Worten nach bezieht sich der Art. VII. des Censur-Edicts von 1819 nur auf die der Akademie als Corporation verliehene Censurfreiheit, so daß die Censurfreiheit der einzelnen Mitglieder dadurch nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist; da aber das Censur-Edict überhaupt alle älteren Censurbestimmungen aufgehoben hat, so trifft dies auch diese Censurfreiheit, und es bedurfte nicht erst des Art. VII., um die Schriften der Mitglieder der Akademie der Censur zu unterwerfen.

Wenn im Art. VII. zugleich die „den Universitäten bisher verliehene Censur-Freiheit" suspendirt wird, so beruhet dies auf einem Mißverständniß, da den Universitäten niemals Censurfreiheit zugestanden hat. Nach den älteren Censur-Gesetzen waren nämlich die auf den Universitäten herauskommenden Schriften, mit Ausnahme der politischen, von der Censur des ordentlichen Censors zwar befreit, aber der Facultäts-Censur unterworfen.

3) Die von dem Director des statistischen Bü-

reau's herauszugebenden statistischen Schriften und Bekanntmachungen *). Es wäre mehr eine Geschäfts= als eine Preßerleichterung, wenn diese Censurfreiheit auf alle amtlichen Schriften und Publicanda sämmtlicher Königlichen Behörden **) ausgedehnt würde, und insofern man die Vermehrung solcher Censurfreiheiten überhaupt für angemessen halten könnte, erscheint auch die Erweiterung auf die amtlichen Schriften aller mittelbaren Staatsbehörden, namentlich auf die Erlasse der ständischen, städtischen, standes= und gutsherrlichen Behörden unbedenklich. Die Druckformulare der landesherrlichen Behörden unterliegen schon jetzt keiner Censur ***) weil sie nicht zur Herausgabe bestimmt sind, nach Art. I. des Censur=Edicts aber nur „herauszugebende Schriften" censirt werden sollen.

4) Schriften, deren Dedication Seine Majestät der König ausdrücklich angenommen hat.

Diese Censurfreiheit beruht zwar nicht auf einer ausdrücklichen Vorschrift, und wird auch in der Praxis nicht überall beachtet. Allein mit dem Königlichen Vertrauen, was in der Annahme der Dedication einer Schrift liegt, sind nachfolgende Censur=Maaßregeln durchaus unverträglich. Auf einer Linie mit diesen Censur=Freiheiten steht

5) die mehreren Zeitschriften bewilligte Selbst=Censur. Der allgemeinen Literatur=Zeitung war bei ihrem

---

*) Erlaß des Staats=Kanzlers vom 7. Januar 1820.

**) Nach dem Censur=Edict von 1788 lag die Censur in den Händen der höheren Provinzial=Gerichts= und Verwaltungs=Behörden: alle diese Behörden waren deshalb in Beziehung auf ihre eigenen Erlasse und Schriften, im Besitze der Censur=Freiheit.

***) Polizei=Minist.=Rescr. v. 7. Febr. 1824. (Annalen S. 216).

Umzuge von Jena nach Halle die Censurfreiheit verwilligt, und dieser Zusage wurde dadurch Erfolg verschafft, daß der Redaction die Selbstcensur des Blattes übertragen worden ist *). Auch ist dem Herausgeber des Bütow-Lauenburgschen Kreisblattes und nach ihm den Herausgebern mehrerer anderen von Landräthen redigirten Kreisblätter, die Selbstcensur übertragen worden.

---

bb. Schranke der Censurfreiheit.

§. 7.

Sowie sich die Censurfreiheit von der Preßfreiheit nach Ursprung und Bedeutung unterscheidet, so ist auch das dadurch gegebene Maaß der öffentlichen Mittheilung ein verschiedenes.

Während der Inhalt preßfreier Schriften seine Schranken nur im positiven Strafgesetze findet, darf in censurfreien Schriften nur das veröffentlicht werden, was nicht gegen eine Censurvorschrift verstößt. Der Inhalt der censurfreien neuen Auflagen findet seine Grenze in dem Inhalte der censirten früheren Auflagen. Die übrigen Censurfreiheiten enthalten nur eine, auf persönlichem Vertrauen beruhende Entbindung von der vorgängigen Prüfung des ordentlichen Censors, und schließen mithin nur eine exceptionelle Ressort-Bestimmung in sich. Die Herausgeber dieser Schriften sind also an die bei preßfreien Schriften nicht zur Anwendung kommenden Vorschriften des Censur-Edicts gebunden, unterliegen der Aufsicht der Censur-Behörden, und dürfen nichts aufnehmen, was

*) Erlaß des Staats-Kanzlers vom 15. December 1820.

über die Grenzen der im Edicte bestimmten Vorschriften hinausgeht. Für die Freiheit der Presse ist mithin durch solche persönliche Befreiungen nichts gewonnen, so sehr dadurch vielleicht eine Geschäftserleichterung für die Censurverwaltungsbehörden herbeigeführt werden mag. Entsprechen die Herausgeber censurfreier Schriften dem Vertrauen nicht, so kann ihnen die Censurfreiheit durch denselben Verwaltungsact, der sie ihnen verliehen hat, wieder entzogen werden. In diesem Sinne wurde schon unter Friedrich dem Großen dem als Schriftsteller bekannten Kriegsrath Cranz die ihm bewilligte Censurfreiheit wegen Mißbrauchs entzogen. — Persönliche Censurfreiheiten wurden nämlich zu allen Zeiten ertheilt. So wurde z. B. im Jahre 1815 dem Professor Voß zu Halle wegen der guten Tendenz seiner Zeitschrift: „die Zeiten oder Archiv für die neuesten Staaten und die Politik „vom Staatskanzler völlige Censurfreiheit verwilligt.

Generalisiren läßt sich die Ertheilung solcher persönlichen Censurfreiheiten durchaus nicht in dem Sinne, daß die Censurfreiheit an einzelne, das besondere Vertrauen genießende Personen speciell zu verwilligen und im Falle eines Mißbrauchs wieder zu entziehen wäre.

Abgesehen von der practischen Unausführbarkeit dieser Idee liegt ihr die Annahme zum Grunde, daß die Censur die Regel, die Freiheit aber die Ausnahme, die Presse also ein Monopol der Regierung und der freie Gebrauch derselben ein Act der Gnade sei. Es ist aber oben gezeigt worden, daß die Sache gerade umgekehrt sich verhält. Gewönne ein solches System persönlicher Censurfreiheiten gesetzliche Gültigkeit, so wäre damit das Princip der Preßfreiheit ausgetilgt, die Presse für immer dem Grundsatze ursprünglicher Unfreiheit unterwor-

fen und das in den Gesetzen gegründete, dem Eigenthum angehörige Recht zum freien Gebrauche der Presse zerstört.

Ganz anders verhält es sich mit einem der Bundes-Versammlung überreichten Vorschlage des Professors Krug, *) der davon ausgeht, daß zur möglichst wirksamen Verhütung des Preßunfugs ein Strafgesetz bestehen müsse, mittelst dessen Jemand, der die verfassungsmäßigen Ordnungsschranken bis auf einen gewissen Grad mißachtet, der Preßfreiheit verlustig erklärt werden könne, sowie auch, daß durch gesetzliche Bestimmung die persönliche Befugniß, sich der Presse frei bedienen zu dürfen, näher characterisirt und als ein bürgerlicher Ehrenpunkt betrachtet werden möge. Dieser Vorschlag geht von dem Rechte auf Preßfreiheit aus, und nimmt nur an, daß dasselbe wie jedes andere Recht durch Mißbrauch gerichtlich verwirkt werden könne. Einrichtungen dieser Art, in wiefern sie nicht mit dem jetzigen Culturzustande der bürgerlichen Gesellschaft im Widerspruch stehen, fördern die politische Erziehung und gehören, soweit sie practisch ausführbar sind, zu den wirksamen und gerechtfertigten Vorbeugungs-Maaßregeln.

b) Censurpflichtigkeit.

aa. Begriff und Gegenstände.

§. 8.

Das Censur-Edict von 1819 unterwirft nur den gedruckten Gedanken der Censur, Gesetzgebung und Praxis der späteren Jahre censiren auch den Buchstaben. Durch Ministerial-Rescripte und andere Verwaltungs-Erlasse ist die Zahl censur-

*) Krug, Entwurf zur Deutschen, und Darstellung der Englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit. Leipzig, 1818. 8.

pflichtiger Schriften bedeutend vermehrt worden. Man hält jetzt alle gedruckten Schriften, Blätter, Blättchen, Sätze und Worte für censurpflichtig, und dehnt dies auf Visitenkarten, Droschkenmarken, Wechselformulare, kaufmännische Circulare, Hochzeitsgedichte, Gesellschaftsspiele und andere nicht zur Herausgabe bestimmte Drucksachen aus.

Hierin liegt eine sehr belästigende Ueberschreitung des Gesetzes. Der Art. 1. des Censur-Edicts unterwirft nämlich nur die „herauszugebenden" Bücher und Schriften der Censur, macht die Censurpflichtigkeit mithin davon abhängig, daß die Schrift für den Buchhandel bestimmt ist, und entbindet sonach alle die oben genannten, zur Herausgabe nicht bestimmten Drucksachen von der Censur. Dies geht noch deutlicher aus dem Art. IX. des Censur-Edicts hervor, wonach alle Schriften mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers versehen sein sollen. Nur bei herauszugebenden Schriften bedient man sich der Dazwischenkunft eines Verlegers, und nur solche können bei dieser Bestimmung vorausgesetzt sein. Auch der Selbstverlag setzt voraus, daß die Schrift zum Absatze bestimmt ist. Man kann nicht einwenden, daß die Ordre vom 18. August 1835 *) „gedruckte Bücheranzeigen, gleich andern einzelnen gedruckten Blättern" der Censur unterwerfe, denn diese Bestimmung bezieht sich auch nur auf solche Blätter, welche zur Herausgabe bestimmt sind, und enthält mithin nur den Grundsatz, daß es bei der Censur auf Format und Volumen der Schrift nicht ankomme. Eine Censur, die sich auf Schriften bezöge, welche nicht zur Herausgabe bestimmt sind, wäre practisch unausführbar, da eine Controle darüber nicht denkbar ist. Hieraus folgt

*) Gesetzsammlung. S. 212.

nun unter andern, daß die Etiketten, Facturen, Rechnungen, Tabellen u. s. w., welche die Buchhändler unter dem technischen Ausdruck „Accidentien“ begreifen, in Preußen keiner Censur unterworfen sind. Ferner, daß der einzelne Abdruck einer Schrift, der sogenannte Manuscriptendruck, nicht censurpflichtig ist. *)

Unter der angegebenen Voraussetzung sind an vorgängige Druckgenehmigung gebunden:

1) alle anonymen und pseudonymen Schriften.

2) alle Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen (Zeitschriften).

3) alle Schriften, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, nicht über zwanzig Bogen stark ist. **)

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Schrift durch Typendruck, durch Lithographie ***) oder durch Kupferstich †) vervielfältigt werden soll.

4) Landkarten ††). Das Censur-Edict erwähnt der Landkarten-Censur nicht; sie ist aber beiläufig in der Ordre vom 25. April 1836 †††) bestätigt worden. Nach den im Erlasse vom 16. Januar 1816 ausgedrückten Motiven hatte die Landkarten-Censur eine ganz vorübergehende Veranlassung, welche nunmehr durch die vollständige Berichtigung des Besitzstandes

---

*) Ein Rescript der Censur-Ministerien vom 23. Febr. 1842 (Ministerial-Blatt. S. 69) entscheidet sich für das Gegentheil.

**) Cabinets-Ordre vom 4. October 1842 in Verbindung mit §. 1 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. Septbr. 1819 und Art. 1 des Censur-Edicts vom 18. Octbr. 1819.

***) Bundesbeschluß vom 29. Novbr. 1832.
Annalen 1832. S. 145.

†) Annalen 1827. Heft 2. Nr. 84.

††) Erlaß des Staatskanzlers vom 16. Januar 1816. Gesetzsammlung. S. 92.

†††) Annalen. S. 383.

aller durch die neueren Staatsverträge der Krone Preußen zugefallenen Provinzen und Ortschaften völlig erledigt ist.

5) Pläne von Festungen und ihrer Umgegend.*)

Die Bücher-Censur bezweckt zwar zunächst nur die Controle der inländischen Literatur; in dieser Hinsicht entscheidet aber der Ort, wo das Buch herausgegeben, d. h. verlegt wird, so daß es nicht darauf ankommt, ob das hier verlegte Buch im Auslande gedruckt wird. Nur eine Consequenz des §. 1 des Censur-Edicts ist es deshalb, wenn die inländischen Buchhändler verpflichtet worden sind, auch ihre im Auslande gedruckten Verlags-Artikel der hiesigen Censur zu unterwerfen (Art. VIII. des Censur-Edicts). In der Cabinets-Ordre vom 28. Decbr. 1824. (6) war diese Censur in eine Recensur verwandelt, und den Buchhändlern gestattet worden, ihre im Auslande bereits gedruckten Verlags-Artikel dem hiesigen Censor vorzulegen. Durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Aug. 1837 ist indeß die Regel wieder hergestellt, wonach solche Artikel schon vor dem Drucke dem hiesigen Censor vorgelegt werden sollen. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die ganze Auflage für das Ausland bestimmt ist.

Diese Bestimmungen sind aus älteren Censurvorschriften und namentlich aus dem Publicandum des Staatskanzlers vom 15. Decbr. 1812 (Gesetzsammlung) entnommen.

Inschriften auf öffentlichen Denkmälern, Grabsteinen rc., sind durch Ministerial-Rescript vom 13. Aug. 1824**) der Censur der Ortsprediger unterworfen: diese Censur gründet sich

---

*) Ordre vom 18. April 1834. Gesetzsammlung. S. 66.

**) Annalen. S. 877.

indeß auf kein Gesetz, und hat nur die Vermeidung fehlerhafter und unschicklicher Inschriften zum Zwecke.

Die Censur der öffentlichen Schauspiele, der Manuscripte, der Marionettenspieler u. s. w. ist ein Ausfluß der Ordnungs- und Sittenpolizei, und hat mit der Bücher-Censur nichts gemein.

bb. Maaß der öffentlichen Mittheilung in censurpflichtigen Schriften.

§. 9.

Der Inhalt preßfreier Schriften findet seine Schranke im positiven Strafgesetze, der Inhalt censirter Schriften hat eine viel engere Grenze, indem vieles, was nicht strafbar ist, von der Censur beseitigt wird. An die Stelle der Strafbarkeit tritt bei diesen Schriften der Gesichtspunkt präsumtiver Gefährlichkeit. Ist es schon schwierig, alle strafbaren Vergehungen der Presse unter die Rubriken eines Gesetzes zu ordnen, ist es das unausweichliche Loos eines jeden Preßgesetzes, zu schlaff oder zu strenge zu sein, so ist es noch weit schwieriger, erschöpfend im voraus zu bestimmen, welche Aeußerungen gefährlich sein können. Eine für das practische Bedürfniß hinreichende Censur-Instruction, welche mit einer für die Freiheit der Schriftsteller und die Sicherheit des Staates gleich beruhigenden Deutlichkeit und Genauigkeit vorher bestimmt, was unter gefährlichem Mißbrauch der Presse, in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse verstanden werden soll, ist nach der Natur der Sache und allen bisherigen Erfahrungen unmöglich und der menschlichen Kunst unerreichbar. In den tausendfältigen Combinationen, deren menschliche Gedanken und menschliche Sprache fähig sind, ist es unmöglich, das Gute vom Bösen und das Unschuldige vom Gefährlichen im voraus zu unterscheiden. Die Wirkungen ei-

ner Schrift und ihre Gefährlichkeit sind an den Unterschied der Zeiten und an den Wechsel der Verhältnisse geknüpft. Was in einem Zeitpunkte unter dem Einflusse gewisser herrschenden politischen Ansichten mit Nutzen gesagt werden möchte, kann unter veränderten Umständen für sehr gefährlich gelten. Bei keiner andern öffentlichen Function hängt ihr Erfolg und ihre Richtung mithin so sehr von der Subjectivität der mit ihrer Ausübung beauftragten Beamten ab, als bei der Censur-Verwaltung. Auch die beste Censur-Instruction wird zu gezwungenen Auslegungen und willkührlichen Folgerungen führen, und je vollständiger sie ist, desto mehr läuft sie Gefahr, die unschuldigsten Hände zu lähmen. Den Beweis liefert die Sorgfalt, womit man in Preußen von jeher bemüht gewesen ist, den Mängeln der Censur-Instruction durch Casuistik nachzuhelfen. Das Censur-Edict von 1819 gewährt bei gewissenhafter Auslegung angemessenen Spielraum zur freimüthigen Besprechung allgemeiner Interessen; dies ist in dem letzten Rheinischen Landtags-Abschiede (1841) und in der Censur-Instruction vom 24. Decbr. 1841 ausdrücklich anerkannt worden. Dennoch war bis vor kurzem dieser Spielraum so sehr verkümmert, daß unter Behörden, Censoren und Schriftstellern sich der für Volksbildung und öffentliche Gesinnung gefährliche Irrthum verbreitet hatte, es dürfe über innere Landes-Angelegenheiten gar nichts mehr gedruckt werden. Dieser Irrthum ist durch die Censur-Instruction vom 24. Decbr. 1841 *), welche nichts

---

*) Die Censur-Instruction lautet wörtlich:

„Zur Herbeiführung einer größern Gleichförmigkeit bei Ausübung der Censur, und um schon jetzt die Presse von unstatthaften, nicht in der Allerhöchsten Absicht liegenden Beschränkungen zu befreien, haben Se. Majestät der König durch eine an das Königl. Staatsministerium am 10. d. M. erlassene

Neues bestimmt, sondern nur den richtigen Sinn des Art. II. des Censur-Edicts und der §§. 1 und 2 der Ordre vom 28. Decbr. 1824 wiederherstellt, berichtigt worden, und dies hat einen Aufschwung der Literatur zur Folge gehabt, der, wenn

---

Allerhöchste Ordre, jeden ungebührlichen Zwang der schriftstellerischen Thätigkeit ausdrücklich zu mißbilligen und unter Anerkennung des Werths und des Bedürfnisses einer freimüthigen und anständigen Publicität, uns zu ermächtigen geruht, die Censoren zur angemessenen Beachtung des Art. 2 des Censur-Edicts vom 18. Octbr. 1819 von neuem anzuweisen. Nach diesem Gesetz soll die Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. „Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist — zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt — dem fanatischen Herüberziehen von religiösen Glaubenssätzen in die Politik und der dadurch entstehenden Begriffsverwirrung entgegen zu treten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen Deutschen Bundesstaaten verletzt.“ Die Censur soll also keineswegs in einem engherzigen, über dieses Gesetz hinausgehenden Sinne gehandhabt werden. Der Censor kann eine freimüthige Besprechung auch der innern Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten. Die unverkennbare Schwierigkeit, hiefür die richtigen Grenzen aufzufinden, darf von dem Streben, der wahren Absicht des Gesetzes vollkommen zu genügen, nicht abschrecken, noch zu jener Aengstlichkeit verleiten, wie sie nur zu oft schon zu Mißdeutungen über die Absichten des Gouvernements Veranlassung gegeben hat. Bleibt es gleich unmöglich, im Wege der Instruction Verhaltungsmaaßregeln für alle einzelnen Fälle zu ertheilen, so wird die Bildungsstufe und die äußere Stellung der Censoren doch dafür eine sichere Bürgschaft gewähren, daß ihrer Umsicht die Auffindung einer richtigen Mitte zwischen den Extremen gelingen und dadurch sowohl dem Bedürfniß freierer wissenschaftlicher Erörterung, als der Pflicht, den Einzelnen wie die Gesammtheit in allen ihren höhern Interessen vor feindseligen und böswilligen Angriffen zu sichern, in befriedigender Weise genügt werde. Hieraus folgt insbesondere, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werth geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deßwillen, weil sie in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist. In

die Preußische Presse erst ihre momentane Selbstberauschung überwunden und mit dem neugewonnenen Terrain sich gehörig vertraut gemacht hat, die belebendste Rückwirkung auf Kräftigung des Nationalgeistes äußern wird.

---

welchem Umfang derartige Erörterungen, welche die Maaßregeln des Gouvernements einer Kritik unterwerfen, zur Publicität verstattet werden können, beweist unter andern die Ausdehnung, in welcher die Verhandlungen der Rheinischen Provincialstände in die öffentlichen Blätter übergegangen sind. Es ist aber dabei eine unerläßliche Voraussetzung, daß die Tendenz der gegen die Maaßregeln der Regierung ausgesprochenen Erinnerungen nicht gehässig und böswillig, sondern wohlmeinend sey, und es muß von dem Censor der gute Wille und die Einsicht verlangt werden, daß er zu unterscheiden wisse, wo das eine und das andere der Fall ist. Mit Rücksicht hierauf haben die Censoren ihre Aufmerksamkeit auch besonders auf die Form und den Ton der Sprache der Druckschriften zu richten, und insofern durch Leidenschaftlichkeit, Heftigkeit und Anmaßung ihre Tendenz sich als eine verderbliche darstellt, deren Druck nicht zu gestatten. Alles, was wider die christliche Religion im Allgemeinen oder wider einen bestimmten Lehrbegriff auf eine frivole feindselige Weise gerichtet ist, darf nicht geduldet werden, und eben so wenig dasjenige, wodurch Zucht und Sitte und äußere Anständigkeit verletzt werden. Beleidigende Aeußerungen und ehrenkränkende Urtheile über einzelne Personen sind nicht zum Druck geeignet. Dasselbe gilt von Verdächtigung der Gesinnung Einzelner, oder ganzer Klassen, vom Gebrauch von Parteinamen und sonstigen Persönlichkeiten. Wird die Censur nach diesen Andeutungen in dem Geiste des Censur-Edicts vom 18. Oct. 1819 ausgeübt, so wird einer anständigen und freimüthigen Publicität hinreichender Spielraum gewährt, und es ist zu erwarten, daß dadurch eine größere Theilnahme an vaterländischen Interessen erweckt und so das Nationalgefühl erhöht werden wird. Auf diesem Wege darf man hoffen, daß auch die politische Literatur und die Tagespresse ihre Bestimmung besser erkennen, mit dem Gewinn eines reichern Stoffes auch einen würdigern Ton sich aneignen, und es künftig verschmähen werden, durch Mittheilung gehaltloser, aus fremden Zeitungen entlehnter, von übelwollenden oder schlecht unterrichteten Correspondenten herrührender Tagesneuigkeiten, durch Klatschereien und Persönlichkeiten auf die Neugierde ihrer Leser zu speculiren — eine Richtung, gegen welche einzuschreiten die Censur den unzweifelhaften Beruf hat. Damit diesem Ziele näher getreten werde, ist es aber erforderlich, daß bei Genehmigung neuer Zeitschriften und neuer Redacteure mit großer Vorsicht verfahren werde, damit die Tagespresse nur völlig unbescholtenen Männern anvertraut werde,

Die angeführten Gesetzesstellen enthalten diejenigen Vorschriften für den Preußischen Censor, welche das Maaß der actuellen Preßlicenz näher bestimmen. Diese Vorschriften gehen davon aus, daß die öffentliche Sicherheit durch Druckschriften nach vier Seiten hin gefährdet werden könne, indem sie:

1) die Grundsätze der Religion,
2) die Grundsätze, auf welchen die Staatsverfassung beruht, antasten,
3) die Moral und guten Sitten beleidigen,
4) ehrverletzend sind.

ad 1. Religionswidrige Schriften. „Keine Schriftstelle soll zugelassen werden, welche den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist, d. h. a) welche entweder den Grund aller Religion überhaupt angreift und die wichtigsten Wahrheiten

---

deren wissenschaftliche Befähigung, Stellung und Charakter für den Ernst ihrer Bestrebungen und für die Loyalität ihrer Denkungsart Bürgschaft leisten. Mit gleicher Vorsicht muß bei Ernennung der Censoren verfahren werden, damit das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen werde, die dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, vollständig entsprechen; Männern, welche, wohldenkend und scharfsichtig zugleich, die Form von dem Wesen der Sache zu sondern verstehen und mit sicherm Tact sich über Bedenken hinwegzusetzen wissen, wo Sinn und Tendenz einer Schrift an sich diese Bedenken nicht rechtfertigen. Indem wir dem königl. Oberpräsidium überlassen, die Censoren seines Bezirks hiernach mit Anweisung zu versehen, hegen wir zu demselben das Vertrauen, daß es auch seinerseits bei Leitung der Censurangelegenheiten diese Andeutungen überall beachten und so die Erfüllung der Allerhöchsten Absicht Sr. Maj. des Königs sich angelegen lassen sein werde.

Berlin, den 24. December 1841.

Die Minister

des Innern und der Polizei.	der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Rochow.	Eichhorn.	Graf v. Maltzan.

derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich macht, oder

b) die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubens-Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen sich unterfängt.

„Auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien soll keine Rücksicht genommen, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Begriffsverwirrung aber entgegen getreten werden.

„Endlich sollen auch in den für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werken alle unanständigen, lieblosen, zur Verdächtigung oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen, nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubensparteien vermieden werden."

Nach dem verschiedenen theologischen Standpunkte der Censoren wird nach diesen unbestimmten Sätzen der Eine alles, der Andere nichts durchlassen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes müßten alle kritischen Werke verhindert, hätte Leo's Geschichte des jüdischen Staats, Wegscheider's Dogmatik nicht gedruckt werden dürfen. Die Praxis ist hier milder als das Gesetz, und die Censur-Instruction vom 24. Dcbr. 1841 hat sich deshalb darauf beschränkt, Alles zu verbieten, was wider die christliche Religion im Allgemeinen, oder wider einen bestimmten Lehrbegriff auf eine frivole feindselige Weise gerichtet ist." Dabei versteht es sich von selbst, daß der Censor auch Alles zu streichen hat, was unter die Kategorie der in den §§. 214 bis 228 Tit. 20. Th. II. des Allg. Land-

rechts mit Strafe bedrohten Beleidigung einer Religionsgesellschaft fällt.*)

Eine sehr wesentliche Einschränkung der Druckfähigkeit religiöser Schriften enthält noch die Vorschrift des Art. V. des Censur-Edicts, wonach alle katholischen Religions- und Andachtsbücher, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem geistlichen Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben müssen, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

In dieser aus dem Concilium Tridentinum entnommenen Bestimmung liegt eine Verletzung der kirchlichen Parität zu Gunsten der katholischen Kirche. Zwar setzt die im Censur-Edict vorgeschriebene Fach-Censur voraus, daß evangelische

*) In der Sitzung des Französischen Staats-Raths vom 26. August 1808 äußerte sich Napoleon:

Soll die Obrigkeit die Schriften anhalten, denen man vorwirft, der Religion zu nahe zu treten? Ein gewöhnlicher Censor würde es nicht wagen, über diese Gegenstände abzusprechen. Man müßte daher diese Schriften einer Versammlung von Theologen vorlegen, und dann wäre zu fürchten, daß diese Versammlung, unter dem Vorwande, die Religion werde in Schriften, die mit derselben in der That nichts gemein haben, angetastet, die Darlegung nützlicher Wahrheiten hintertriebe. Im Allgemeinen ziemt es, Jeden seine Ideen entwickeln zu lassen, selbst wenn sie ausschweifend sein sollten. Oft scheint eine wichtige Entdeckung bei ihrem ersten Entstehen diesen Character zu haben. Man würde ihrer verlustig gehen, wenn man ihrem Urheber Fesseln anlegen wollte. Es giebt hiervon häufig Beispiele, besonders in der Arznei-Wissenschaft. Zudem würde nichts im Stande sein, die Verbreitung der gegen die Religion gerichteten Schriften zu hindern, wenn sie im Geschmack des Zeitalters sind; und wenn, wie jetzt, das Zeitalter die Thorheit und den Unglauben verschmäht, hören Schriften dieser Art auf gefährlich zu sein. Man stelle es daher frei, über die Religion zu schreiben, vorausgesetzt, daß man diese Freiheit nicht mißbrauche, um gegen den Staat zu schreiben. Locré discussions sur la liberté de la presse, qui ont eu lieu dans le conceil d'Etat, pendant les années 1808, 1809, 1810 et 1811.

Religionsbücher von evangelischen Theologen censirt werden: der evangelische Censor kann aber solchen Schriften nicht die Druckerlaubniß wegen Abweichungen vom evangelischen Lehrbegriff, sondern nur wenn sie den allgemeinen Grundsätzen jeder Religion widersprechen, versagen, während der katholische Ordinarius nur solchen Schriften die Druckerlaubniß ertheilt, welche weder gegen ein dogma definitum, noch gegen eine kirchliche Disciplinar-Einrichtung verstoßen. Bei den bischöflichen Censur-Collegien handelt es sich nicht bloß von propositionibus heterodoxis, sondern auch von sententiis haeresi proximis, temerariis u. s. w. Die Vorschrift dieses Artikels verschließt deshalb die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Entwickelung der katholischen Theologie, indem sie von vornherein jede freie Untersuchung auf diesem Gebiete abschneidet. Sie hat unter anderen einen sehr unerwünschten Einfluß auf die im Jahre 1837 mit dem Erzbischof von Cöln entstandenen Differenzen geäußert. Der erste Conflict mit der Hermes-schen Schule bestand nämlich darin, daß der Erzbischof dem ihm vorgelegten Hefte der bei Dümont-Schauberg zu Cöln erschienenen Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, welche sich bekanntlich die Vertheidigung der Hermes'schen Lehrsätze zur Aufgabe gemacht, das Imprimatur verweigerte. Die auf dem Titelblatte der Zeitschrift als Herausgeber genannten Bonner Professoren recurrirten an den Ober-Präsidenten zu Coblenz, und dieser erließ unterm 13. September 1836 eine Erklärung, „daß nur die Gebetbücher und Katechismen der geistlichen Censur unterworfen seien"; worauf das Heft gedruckt ward. *)

*) Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Cöln und ihre Motive rechtlich erörtert von einem practischen Juristen, Frankfurt a. M. bei Osterrieth, 1838 S. 25.

Eine religiöse Rücksicht endlich liegt der Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 28. Mai 1837 zum Grunde, wodurch die Censoren angewiesen werden, den Ankündigungen von Putzsachen zu bevorstehenden Einsegnungen, des Verkaufs von Kirchen-Oblaten, von Kreuz und Kelch das Imprimatur zu versagen. Diese Bestimmung geht offenbar über das Gesetz hinaus und bedarf deshalb der Aufhebung.

ad. 2. Aufrührerische und unstatthafte politische Schriften.

In dieser Hinsicht sind folgende Rücksichten zu unterscheiden:

a) Das Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Der Censor darf keine Schriftstelle dulden, welche der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider läuft,*) die Ehrerbietung gegen Mitglieder des Deutschen Bundes verletzt, auf Erschütterung der in den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Verfassung oder auf Erregung von Mißvergnügen in diesen Staaten abzielt. Schriftsteller dieser Art verstoßen schon gegen das Strafgesetz. Darüber hinaus bestimmen aber die Bundesbeschlüsse von 1836 (3te Sitzung**) und 1838 (12te Sitzung***) insbesondere,

aa) daß die Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenom-

---

*) §. 6. des Bundes-Preßgesetzes.

**) Annalen S. 165.

***) Annalen S. 150.

men und deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

bb) daß in Bundessachen überhaupt sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in die Deutschen Zeitungen nichts anderes aufgenommen werden soll, als wörtlich das, was die Bundestags-Protokolle enthalten.*)

b) Das Verhältniß Preußens zu den Staaten, die nicht zum Deutschen Bunde gehören.

In dieser Hinsicht soll jede Schriftstelle unterdrückt werden, welche eine Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen enthält, ebenso jede Schriftstelle, durch welche die Ehrerbietung gegen auswärtige Regenten verletzt wird, oder welche einen frechen, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen enthält.

Auch diese Vorschriften fallen fast durchgängig mit dem Strafgesetz, namentlich der Nr. 2 des Art. XVI. des Censur-Edicts zusammen.

c) Die Rücksicht auf die Erhaltung der inneren Ruhe Preußens.

Aus diesem Gesichtspunkte sind alle Schriftstellen unzu-

---

*) Ein in Preußen nicht publicirter, in der Königl. Sächsischen Censur-Instruction vom 13. Octbr. 1836 allegirter Bundesbeschluß vom 21. Octbr. 1830 weist die Censoren an, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und Vergewisserung der Quellen, woraus sie geschöpft sind, zu Werke zu gehen.

läſſig, welche auf Erſchütterung der monarchiſchen Verfaſſung abzweckende Theorien enthalten, oder auf Erregung von Mißvergnügen gegen die beſtehende Verfaſſung abzielen oder den Verſuch enthalten, im Lande oder außerhalb deſſelben Parteien oder ungeſetzmäßige Verbindungen zu ſtiften; endlich alle Verſuche, in irgend einem Lande beſtehende Parteien, welche am Umſturz der Verfaſſung arbeiten, in einem günſtigen Lichte darzuſtellen.

Die meiſten dieſer Vorſchriften fallen mit den in den §§. 91 bis 195 Tit. 20 Th. II. A. L. R. enthaltenen Strafgeſetzen gegen Verbrechen wider die innere und äußere Ruhe des Staates zuſammen. Nur die Strafgeſetze gegen das Majeſtätsverbrechen ſind in dem Cenſur-Edict nicht erwähnt: es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß ſie vom Cenſor berückſichtigt werden müſſen.

Inſoweit dieſe Vorſchriften über das Strafrecht hinausgehen, fehlt es ihnen ſo ſehr an Deutlichkeit, daß weder der Cenſor, noch der Schriftſteller danach mit voller Klarheit die Grenzen ſeiner Pflicht und ſeines Rechts zu überblicken vermag. Gegen die politiſche Cenſur waren bisher die Beſchwerden über willkürliche Beſchränkungen der freien Rede vorzugsweiſe gerichtet, und gerade in dieſer Hinſicht hat die Cenſur-Inſtruction vom 24. Decembr. 1841 eine Emancipation aus langjährigen beengenden Feſſeln bewirkt, indem ſie beſtimmte, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlaſſene oder noch zu erlaſſende Geſetze nach ihrem inneren Werth geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbeſſerungen angedeutet oder in Vorſchlag gebracht werden, um deswillen, weil ſie in einem anderen Sinne als dem der Regierung geſchrieben, nicht zu

verwerfen sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist. Diese Bestimmung ist aus dem Oesterreichischen Censur-Patent vom 14. December 1810 entnommen, und dieser Umstand beweist allein schon, daß sie nicht geeignet ist, gegen die Willkühr der Censoren einen wirksamen und dauernden Schutz zu verleihen.

ad. 3. Unsittliche Schriften.

In dieser Hinsicht kann die Censur viel Gutes thun, weil es gegen schlüpfrige und unsittliche Schriften an einem Strafgesetz fehlt. Indeß ist bei Schriftstellen, welche gegen die Moral verstoßen, die Ausscheidung des Erlaubten vom Unerlaubten nicht immer ohne Schwierigkeit, und der Censor hat sich dabei vorzusehen, daß die kleine Moral seines Standpunktes die große Moral der freien Meinungs-Aeußerung nicht verletze. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Censor Alles zu streichen hat, wodurch Zucht und Sitte und äußere Anständigkeit verletzt werden. Wie schwankend diese Bestimmung ist, dafür liefert unter andern das Factum einen Beweis, daß der 1842 zu Berlin bei Liebmann und Comp. verlegte „Hausschatz", obschon er das Imprimatur des ordentlichen Censors erhalten hatte, von der Polizei, seines obscönen Inhalts halber, in Beschlag genommen worden ist. So scheint auch das Ober-Censur-Collegium zu weit zu gehen, wenn es durch Rescript vom 6. Mai 1826 die Ankündigung solcher Schriften, welche auf die Sittlichkeit junger Zeitungsleser nachtheilig einwirken können, verboten hat. Ebenso ist die Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 12. Mai 1816 *), daß in den Mittheilungen über die Assisen-Verhandlungen Alles

*) Annalen Nr. 106.

gestrichen werden soll, was sich auf Verletzung der Schamhaftigkeit, Abtreibung der Leibesfrucht und ähnliche der Sittlichkeit zu nahe tretende Vorfälle bezieht, in dieser Allgemeinheit nicht wohl zu rechtfertigen, zumal ein Referat über solche strafbare Handlungen an sich der Sittlichkeit niemals zu nahe tritt.

ad. 4. Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielen, sollen unterdrückt werden.

Diese Bestimmung ist aus dem Censur-Edict von 1788 entnommen. Das Censur-Edict von 1819 hatte sie aufgehoben, die Ordre von 1824 aber wieder eingeführt. Ob der Staat ein Interesse und ein Recht hat, Injurien durch den Censor verhindern zu lassen, darf bezweifelt werden.*) Es ist für den Richter sehr oft schwierig, zu bestimmen, ob eine Aeußerung eine Injurie enthalte; für den Censor, dem ganz unvollständige Materialien vorliegen, aber noch schwieriger, über die ehrenkränkende Absicht, auf die es wesentlich dabei ankommt, ohne Weiteres zu entscheiden. Jedenfalls darf derselbe nur solchen Aeußerungen die Druckerlaubniß versagen, welche nach seiner Ueberzeugung eine unzweifelhaft strafbare Ehrenkränkung enthalten, mithin an sich und objectiv ehrenrührig sind. Personal-Satyre, Ironie und Spott darf er mithin nicht ohne Weiteres streichen; daß auch bloße Grobheiten nicht zu den Injurien gerechnet werden können, ist bekannten Rechtens**); sie sind Uebertretungen der conventio-

---

*) In der Sitzung des Französischen Staats-Raths vom 26. August 1808 erklärte sich Napoleon entschieden dagegen, daß der Censor Injurien zu verhindern habe. Locré a. a. O.

**) Weber über Injurien und Schmähschriften III. Abth. S. 9.

nellen Regeln guter Lebensart, zu der Niemand genöthigt werden kann. *)

Durch eine Reihe von Specialbestimmungen sind noch mehre Preßbeschränkungen eingeführt worden, welche sich keiner der obigen Kategorien unterordnen lassen. Dahin gehört

1) die Bestimmung, daß Bekanntmachungen der Emission, der Beschaffenheit und des Standes ausländischer Effecten in kein unter Aufsicht der Börsenvorsteher oder Mäkler erscheinendes Coursblatt aufgenommen werden dürfen. (Ordre vom 31. März 1832.)

2) daß den inländischen Zeitungen die Mittheilung des Courses ausländischer Effecten im inländischen Verkehr, sowie die Aufnahme anpreisender Ankündigungen oder sonstiger Bekanntmachungen über dergleichen Effecten und über die Zins- und Dividende-Zahlungen von denselben versagt werden soll **).

---

*) Zwischen Grobheit und Unanständigkeit besteht derselbe Unterschied, wie zwischen Ton und Sitte. Daß es auch anständige Grobheiten giebt, hat Herr v. Rumohr in seiner Schrift über die Grobheit, in dem Kapitel „von der Erziehung zum Grobian" nachgewiesen.

**) Durch Ordre vom 13. Mai 1814 ist wörtlich bestimmt worden: In Verfolg meiner Ordre vom 31. März, wonach Bekanntmachungen der Emission, der Beschaffenheit und des Standes ausländischer Effecten in kein unter Aufsicht der Börsenvorsteher, unter dem Namen und Amts-Character der vereideten Mäkler oder Agenten oder sonst unter irgend einer Autorität erscheinendes Coursblatt aufgenommen werden dürfen, will Ich, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 30. v. Mts. die weitere Anordnung hierdurch genehmigen, daß den inländischen Zeitungen und öffentlichen Blättern sowohl die Mittheilung des Courses ausländischer Effecten an inländischen Börsen oder im inländischen Verkehr, als auch die Aufnahme oder Beifügung anpreisender Ankündigungen oder sonstigen Bekanntmachun-

Diese im Interesse der Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassene Bestimmung hat zu zahlreichen Reclamationen geführt. Der Handelsstand beschwert sich besonders darüber, daß nicht wenigstens schlichte Anzeigen der Dividende-Zahlungen und neuen Coupons-Austheilungen auswärtiger Staatspapiere nachgelassen worden sind. Zu solchen Anzeigen, die im Interesse inländischer Besitzer von Staatspapieren unerläßlich sind, muß sich der Handelsstand jetzt der auswärtigen Blätter bedienen.

2) Die Bestimmung, daß von Assisen-Verhandlungen, die bei verschlossenen Thüren stattfinden, eine öffentliche Mittheilung nicht zulässig sei. (Minister. Rescrpt. vom 12. Mai 1836.) Diese Vorschrift beruht auf dem Gesetze, welches den Assisenhöfen gestattet, in einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit auszuschließen. Aus gleichem Grunde kann auch die Veröffentlichung durch die Presse nicht gestattet werden.

3) Die Vorschrift, daß Bücheranzeigen und andere dem Intelligenzzwange unterworfene Artikel das Imprimatur nur auf Grund eines Attestes des Intelligenz-Comptoirs erhalten können, daß der Verpflichtung gegen dasselbe Genüge geleistet sei. (Rescript vom 27. April 1827. — Annalen Nr. 64.) Diese Bestimmung gründet sich auf eine Cabinets-Ordre vom

---

gen über dergleichen Effecten, und über die Zins- und Dividende-Zahlungen von denselben versagt werde. Zugleich bestimme Ich, daß diese Vorschriften auf sämmtliche ausländische, auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Communal-Schuldpapiere irgend einer Art, so wie auf alle Actien-Obligationen oder sonstige Geld-Papiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute Anwendung finden sollen, indem übrigens in Gemäßheit Meiner Ordre vom 22. Juni 1837, die Aufnahme des Courses der Spanischen Papiere an den inländischen Börsen und im inländischen Verkehre auch den nicht amtlichen Cours-Berichten ferner untersagt bleibt.

3. Mai 1824 *), welche durch die in den letzten Landtags-Abschieden verheißene Aufhebung des Intelligenzzwangs ihre Erledigung finden wird.

4) Die Vorschrift, daß die Ankündigung eines Nachdrucks unstatthaft sei.

Der bloße Verdacht, daß die Schrift ein Nachdruck sei, reicht dazu aber nicht hin. (Minisтr. Rescr. vom 29. Mai 1830.) **)

Folgende Preßbeschränkungen beruhen nur auf der Praxis und auf Verwaltungsrescripten.

1) Den Anpreisungen neuer, eine falsche Zuversicht einflößenden Arznei-Mittel soll nur dann die Aufnahme gestattet werden, wenn die Prüfung und Genehmigung des Polizei-Physikus vorangegangen ist. (Beschluß des Ober-Censur-Collegiums vom 6. Mai 1820.) ***)

2) In einem Rescript des Finanz-Ministeriums vom 5. März 1817 war bestimmt worden, daß ohne Genehmigung des Finanz-Ministeriums keine öffentliche Bekanntmachung über entdeckte Falschmünzerei zugelassen werden solle. Eine Verfügung des Schatzministeriums vom 27. Juni 1821 dehnt diese Bestimmung auch auf Papierfälschungen aus. Weder dem Finanz-Ministerio noch dem Schatz-Ministerio steht aber eine Aufsicht über die Censurverwaltung zu; auch ist das Rescript von 1817 durch das Censur-Edict von 1819 für aufgehoben zu achten.

Noch weiter geht das Polizei-Ministerial-Rescript vom

---

*) Ann. Bd. 8. S. 327.
**) Ann. S. 367.
***) Ann. 1834. Nr. 93.

15. April 1838 *), indem es bestimmt: daß ohne Genehmigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden keine Artikel über Kassen-Anweisungen oder andere Staatspapiere, weß Inhalts sie auch seien, zugelassen werden sollen. Der practische Zweck dieser Bestimmung ist zwar nur, voreilige Nachrichten und Erörterungen über falsche Kassen-Anweisungen und Staatspapiere zu verhindern; indeß beruhen alle diese Bestimmungen nicht auf einem gesetzlichen Fundamente und müssen entweder legalisirt oder aufgehoben werden.

3) Die Vorschrift des mehrerwähnten Ministerial-Rescripts vom 12. Mai 1836, wonach bei Mittheilungen über die Assisen-Verhandlungen, die Namen der Angeschuldigten in der Regel nicht, die Namen der freigesprochenen Angeschuldigten aber niemals bekannt gemacht werden sollen. Dieser Bestimmung fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt; auch liegt sie keinesweges im Interesse der freigesprochenen Angeklagten.

4) Die Bestimmung des Ministerial-Rescripts vom 12. Februar 1820, daß die Zeitungs-Censoren in den Universitätsstädten über den Abdruck der das Verhältniß der Universitäten betreffenden oder sonst auf Studirende und den unter ihnen herrschenden Geist sich beziehenden Artikel jederzeit zuvor mit dem Regierungsbevollmächtigten Rücksprache nehmen und auf dessen Bemerkungen Rücksicht nehmen sollen.

In dieser Vorschrift liegt zwar keine directe Preßbeschränkung, wohl aber eine dahin führende Aufhebung der Selbstständigkeit des Censors.

5) Die Vorschrift, daß verbotene Schriften, selbst Behufs ihrer Widerlegung, nicht erwähnt werden dürfen.

---

*) Annalen S. 227.

Daß Buchhändler- und Verkaufsanzeigen verbotener Schriften nicht zuzulassen, ist eine Folge des Debits-Verbots. Daß die Existenz dieser Schriften aber von der Preußischen Presse völlig ignorirt werden soll, ist weder gesetzlich noch zweckmäßig. Es liegt darin ein Grundsatz der Waffenlosigkeit gegen verwerfliche Schriften, der viel zu verantworten hat. Ihm fällt es unter andern zur Last, daß die Zurückweisung der gegen Preußen gerichteten Angriffe bisher der ausländischen Presse überlassen werden mußte. Ueberhaupt ist das vornehme Ignoriren, einem so mächtigen Organ der öffentlichen Meinung, wie die Presse, gegenüber, wohl nicht die richtige Maxime. Die neuere Praxis bindet sich auch nicht mehr an diese Vorschrift, und es liegt darin ein Grund mehr, sie gänzlich aufzuheben.

6) Die Vorschrift, daß der Censor allen Annoncen, deren Verwirklichung eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß voraussetzt, bis zur Beibringung dieser Erlaubniß, das Imprimatur zu verweigern habe. So wird z. B. die Ankündigung öffentlicher Lustbarkeiten, das Erbieten zum Privat-Unterricht u. s. w. erst inserirt, wenn dazu die polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist. De lege ferenda würde sich nichts gegen eine Bestimmung erinnern lassen, welche den Abdruck aller gegen Polizeigesetze verstoßenden Artikel untersagte; allein in den jetzigen Gesetzen findet sich eine solche Vorschrift nicht. Diese durch Verwaltungsrescripte bestätigte Praxis ist deshalb nicht ganz gerechtfertigt.

7) Wenn endlich die Censoren der Berliner Zeitungen noch eine Reihe specieller, der Oeffentlichkeit entzogenen, preßbeschränkenden Vorschriften *) befolgen, so ist dies um so un-

*) Die Zahl dieser Vorschriften soll sich über funfzig belaufen.

statthafter, da die meisten derselben aus der Zeit vor Erlaß des Censur-Edicts von 1819 datiren, welches alle älteren Censurvorschriften ausdrücklich aufgehoben hat.

Obschon die Censur-Instruction vom 24. Dezember 1841 durchaus nichts Neues verfügt, sondern nur das Gesetz erläutert und die Praxis berichtigt hat, so hebt sie doch zum ersten Mal im Sinne der Gesetze hervor, daß der Censor die Tendenz der Schrift besonders ins Auge zu fassen, und nur wenn sie wohlmeinend sei, die Druckerlaubniß zu gewähren habe. Auch soll der Censor auf Ton und Sprache sein Augenmerk richten und nur bescheidenen *) Erörterungen sein Imprimatur

*) Weber. Ueber Injurien und Schmähschriften S. 221. Bescheidenheit ist eine Forderung der Moral, die so unbestimmt ist, daß es nie an Veranlassung fehlen kann, den Schriftsteller, so oft sein Tadel mißfällt — und wann wird er das nicht? — wegen des unbescheidenen oder hämischen Tadels zu chikaniren. Je mehr sich Personen durch den Tadel getroffen fühlen, je mehr der Schriftsteller das Ungerechte, das Vernunftwidrige, das Zwecklose irgend eines Gegenstandes mit hellen Farben geschildert hat, desto unbescheidener und härter wird man seinen Tadel finden. Uebergeht er nun gar das Abgeschmackte und Lächerliche, welches vorkommende Gegenstände ihm darbieten, nicht mit Stillschweigen, so wird man ihn leicht wegen des spöttischen Tadels vor die Gerichte ziehen.

Soll der Schriftsteller befugt sein, wie man zugiebt oder wenigstens mit Vernunft nicht leugnen kann, über Alles zu urtheilen und seiner Ueberzeugung freimüthig zu folgen, so kann ihm auch das Recht nicht versagt werden, Dinge, die er absurd und lächerlich findet, von dieser Seite darzustellen, wie er sie findet. Dies ist dem erlaubten Zweck alles öffentlichen Tadels — Abschaffung der Mißbräuche zu bewirken und das Gute zu fördern — völlig gemäß. Dabei ist es aber sehr natürlich, daß offenbare Mißbräuche oder Ungerechtigkeiten u. s. w. den Unwillen des Schriftstellers um so mehr erre-

geben. Diese Gesichtspunkte widersprechen zwar der Absicht des Gesetzes keineswegs, sie sind aber um so weniger zureichend, um die Schwierigkeiten des Censoramtes zu beseitigen, als Bescheidenheit und wohlmeinende Tendenz relative Eigenschaften sind, die nicht Jeder vom Gegentheil zu unterscheiden vermag. Auch die Vorschrift, daß der Censor auf die präsumtiven Leser der censirten Schrift Rücksicht nehmen, und z. B. Volks- und Jugendschriften, besonders aber Zeitungen, nach strengeren Ansprüchen prüfen solle, als Werke, die nur für gebildetere und gereiftere Leser bestimmt sind, vermag die sichtbaren Mängel des Gesetzes nicht auszugleichen. Aus dem Standpunkte der Regierung erscheint das Gesetz besonders deshalb mangelhaft, weil es nicht die ausdrückliche, die Censur-Instruction sehr vereinfachende Bestimmung enthält, daß alle Aeußerungen verboten sind, durch welche Straf- und Polizeigesetze übertreten

---

gen müssen, je mehr Sinn er für alles hat, was recht und gut ist. Dies soll ihn freilich nicht berechtigen, seinen Vortrag in Schimpfreden ausarten zu lassen, aber so viel scheint sehr deutlich daraus zu folgen, daß sogenannte harte Ausdrücke, welche einen Unwillen des Tadelnden gegen den Getadelten bezeichnen, wohl nicht als Vergehungen des Schriftstellers angeführt werden können. — Ferner, wer ungerechte oder thörichte Handlungen tadelt, hat natürlich, und kann auch nicht die Absicht haben, für diese Sachen einzunehmen; er will sie als verwerflich und untauglich darstellen, und seine Worte müssen also seine Absicht ausdrücken. Hieraus folgt wiederum, daß man unter der Benennung harter Ausdrücke von einer andern Seite nicht sogleich alle diejenigen als beleidigend und strafbar anmerken kann, welche bestimmt sind, bei dem Leser oder Zuhörer einen Unwillen gegen den Getadelten hervorzubringen. Das läßt sich gewissermaaßen von jedem Tadel behaupten, und würde also eine reichhaltige Quelle sein, um das Recht des Schriftstellers, was man im Allgemeinen zugiebt, in der Anwendung durchaus wieder zu vereiteln. Ebenso verhält es sich mit den Vorwürfen hämischer oder spöttischer Ausdrücke, wohin man alle satyrischen Anmerkungen rechnen könnte, die doch im Wege Rechtens an sich durchaus nicht zu tadeln sind.

werden. Denn Aeußerungen, welche die öffentliche Wohlfahrt gefährden, die dem Könige, dem Königlichen Hause, dem Staate in seinen inneren und äußeren Verhältnissen, der Religion und der Kirche gebührenden Rücksichten verletzen oder Rechte der Persönlichkeit kränken, werden in so weit, als wirkliche Kränkungen und Verletzungen bestehender Rechte darin enthalten sind, durch positive Straf- und Polizei-Gesetze getroffen. Von dieser Grundlage aus hat eine practische Censur-Instruction nur diejenigen Aeußerungen näher zu bezeichnen, welche, ohne eine Verletzung positiver Straf- und Polizei-Gesetze zu enthalten, dennoch wegen ihrer vorausgesetzten Gefährlichkeit zum Drucke nicht zugelassen werden sollen. Dies scheint die einzige Methode zu sein, um das Gebiet der Censur, wenn man sie überhaupt für befugt hält, das Recht freier Meinungsäußerung über positive Strafgesetze hinaus zu beschränken, auf eine verständlichere, Jedem deutlichere Weise abzugrenzen. Die Censur ist nur eine Ergänzung des Strafgesetzes, muß sich an dasselbe anschließen, und klar bezeichnen, wo der Standpunkt der Strafbarkeit aufhört und der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit anfängt.

Nur dann kann der Censor genauer übersehen, in welchem Umfange das literarische Eigenthum unverkürzt und vom Veto der Regierung unberührt bleiben soll; sein negativer Standpunkt wird sich dann durch die positive Würdigung des Rechts des Schriftstellers veredeln, und die Frage, ob die Schrift schädlich sei, wird sich in die Frage, ob der Autor ein Recht zu ihrer Veröffentlichung habe, verwandeln *). So lange das

*) In dieser Hinsicht empfiehlt sich die Fassung der Königl. Baierschen Verordnung vom 28. Januar 1831 über die Herausgabe und Censur der

Recht des Schriftstellers auf Gewährung des gesetzlichen Maaßes der Preßlicenz nicht ausdrücklich anerkannt wird; so lange

---

Zeitungen und periodischen Blätter, welche hier auszugsweise mitgetheilt zu werden verdient:

§. 4.

Die Censur der von innerer Politik und Statistik handelnden Artikel und Aufsätze soll dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmäßig gewährten Freiheit der Presse begegnen, nicht aber den rechts- und gesetzmäßigen Gebrauch derselben willkührlich hemmen und beschränken.

Es ist daher der Druck der erwähnten Aufsätze nur unter folgenden Voraussetzungen von der Censurbehörde zu untersagen:

1) wenn darin Nachrichten über persönliche und Familienverhältnisse des Monarchen oder der Mitglieder des Königl. Hauses gegeben werden, die weder durch unmittelbare amtliche Mittheilung noch durch die vorausgegangene Bekanntmachung in einem als offiziell anerkannten Blatte verbürgt erscheinen;

2) wenn in denselben notorische Unwahrheiten oder erdichtete Nachrichten von zu erwartenden Regierungsmaaßregeln enthalten sind, welche Täuschung oder Aufregung zur Folge haben können;

3) wenn durch die Bekanntmachung irgend ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten, und eine im Verbrechens-, Vergehens- oder Polizei-Uebertretungsgrade strafbare Handlung begangen werden würde.

Insbesondere ist hiernach zu verfahren:

a) wenn solche Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften betreffen;

b) wenn der vorgelegte Aufsatz die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder auch indirect durch Verbreitung unverbürgter Gerüchte gefährdet;

c) wenn derselbe der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich ist.

4) Wenn Staatsdiener Verträge oder sonstige Arbeiten über Gegenstände, die denselben in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne Beibringung der nach §. 3. des Edicts über die Freiheit der Presse erforderlichen besonderen Erlaubniß dem Drucke übergeben.

§. 5.

Die Bekanntmachung von blos erzählendeu Berichten über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten soll auf keine Weise gehemmt

die Censur-Aufsichtsbehörden sich für befugt halten, die gesetzlichen Grenzen der Oeffentlichkeit beliebig zu modificiren, ist ein gesicherter Rechtszustand der Presse nicht denkbar *). In

oder erschwert werden, insofern nicht offenbare Unwahrheiten oder Entstellungen darin enthalten sind; Raisonnements werden nach den vorhergehenden §§. behandelt.

Von der Bekanntmachung sind jedoch solche Persönlichkeiten, unanständige und beleidigende Ausdrücke und persönliche Ausfälle gegen den Monarchen, die Königl. Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer auszunehmen, wegen deren der Redner nach Tit. II. §. 21. des Edicts über die Ständeversammlung von dem Präsidenten der Kammer zur Ordnung verwiesen worden ist.

§. 6.

Berichten über die in den Sitzungen der Landräthe nach §. 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu führenden besondern Protokolle ist der Druck erst dann zu bewilligen, wenn die nach §. 29. des nämlichen Gesetzes erforderliche Königl. Genehmigung zur Bekanntmachung der Protokolle erfolgt ist.

§. 7.

Den Censoren ist untersagt, die freimüthige Aeußerung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von den Staats-Ministerien und anderen verantwortlichen Stellen und Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch irgend ein bestehendes Gesetz übertreten wird und insbesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.

§. 8.

Bei der Bekanntmachung von Aufsätzen, in welchen öffentliche Behörden oder einzelne Staatsdiener pflichtwidriger Handlungen beschuldigt werden, sind die Beschuldigten vollständig zu benennen. Die Censurbehörde hat den Druck zu untersagen, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

§. 9.

Nicht politischen und nicht statistischen Artikeln, durch deren Bekanntmachung ein rechtswidriger Angriff gegen die Ehre einer Privatperson, dieselbe mag ausdrücklich genannt oder nur bezeichnet sein, gemacht werden würde, darf zwar die Aufnahme nicht versagt, es soll aber von solchen der betreffenden Person, wo möglich, noch so zeitig Nachricht gegeben werden, daß sich diese mit Erfolg des in der 3. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 10. Absatz 2. gegebenen Rechtes bedienen könne.

*) Studien zur Orientirung über die Angelegenheiten der Presse von R. v. L. (Rühle v. Lilienstern) Hamburg bei Perthes 1820. Im

anderen Deutschen Bundesstaaten beschränken sich die Aufsichtsbehörden auf Ausführung der Gesetze, indem sie die gesetzlichen Grenzen der Preßfreiheit festhalten, innerhalb derselben ein Recht des Schriftstellers auf Zulassung seiner Schrift anerkennen und dem Gesetzgeber selbst die Modification der Censurgesetze vorbehalten. Hieraus und nicht aus dem Inhalte der Censurvorschriften, die anderswo strenger sind als in Preußen, erklärt sich die auffallende graduelle Verschiedenheit der Publicität in andern Deutschen Bundesstaaten von der Oeffentlichkeit in Preußen *). In allen Deutschen Bundesstaaten besteht die Censur, und in den meisten sind die Censurvorschriften strenger und beschränkender als in Preußen: dennoch lernt man in Preußen viele innere Verhältnisse des Landes nur durch die fremde Presse kennen, welche täglich Preußische Verwaltungsmaaßregeln und Gesetzes-Vorschläge zur Kenntniß ihrer Leser bringt, die man in Preußischen Blättern vergebens suchen würde. Allein in andern Deutschen Bundesstaaten steht der Censor auf dem Boden der Gesetzlichkeit: seine Aufsichtsbehörden rectificiren ihn nur, wenn ihn der Vorwurf einer offen-

---

ordnungsmäßigen Gange einer wohl eingerichteten Justiz und Polizei muß eine Willkühr eigentlich gar nicht denkbar sein, sondern sich, wo sie zufällig eingeschlichen wäre, sofort durch irgend eine Stockung in der Maschine oder sonstig lautwerdenden Uebelstand augenscheinlich zu erkennen geben. In der Regel findet sich in wohlregierten Staaten in der gewöhnlichen blos administrativen Polizei auch nur selten ein willkührlicher Act. Diese Willkühr ist einzig in den beiden Zweigen der Polizei einheimisch, welche die Gesinnungen und Meinungen der Menschen zum Gegenstande ihrer Forschung machen, die der sogenannten höheren oder geheimen Polizei (in ihrer höchsten Ausbildung Inquisition genannt), und in ihrer Zwillingsschwester, der Preß-Censur.

*) Daß die politische Verfassung auf diese Verschiedenheit von großem Einflusse ist, soll hierdurch nicht geleugnet werden.

baren Gesetzwidrigkeit trifft: er hat sich bei Beurtheilung der ihm zur Censur vorgelegten Manuscripte nicht zu fragen: „ist die Schrift schädlich, verletzt sie möglicherweise irgend eine Empfindlichkeit, wird sie in der Hauptstadt mißfallen?“ Er fragt sich nur: „hat nach den bestehenden Gesetzen der Autor ein Recht auf Veröffentlichung dieser Schrift?“ und giebt oder versagt hiernach selbstständig die Druckerlaubniß. Der Preußische Censor aus der alten Schule befindet sich in einer anderen Lage. Er glaubt nicht an die Gültigkeit der Gesetze, deren Inhalt durch zahlreiche besondere Instructionen wesentlich modificirt worden ist: er sieht sich an eine Menge von persönlichen und subjectiven Rücksichten gebunden, welche die Frage nach dem Rechte des Schriftstellers gar nicht aufkommen lassen; er ist nicht blos Censor, er ist auch Kritiker, und bestimmt sein Urtheil über die Druckfähigkeit einer Schrift nach der präsumtiven politischen und wissenschaftlichen Confession seiner Vorgesetzten; er fragt sich nicht blos, ob die Schrift schädlich, sondern, ob sie schicklich ist und nirgends Anstoß erregen wird. Er censirt hauptsächlich nach dem Gefühl, und sieht sich, in Ermangelung einer unwandelbaren gesetzlichen Grundlage, bei Ausscheidung des Bedenklichen vom Unbedenklichen auf einen unbestimmten und unbestimmbaren Tact, und zwar nicht auf seinen eigenen, sondern auf den Tact seiner ihn beaufsichtigenden Vorgesetzten hingewiesen. In dieser subjectiven Sphäre kann er Niemand befriedigen: das Publicum nicht, welches in auswärtigen Blättern sich über vaterländische Interessen Belehrung suchen muß; den Schriftsteller nicht, welcher sein Werk aus unerklärbaren Rücksichten verstümmelt sieht; den Vorgesetzten nicht, welcher dem Censor bald über-

triebene Aengstlichkeit, bald Rücksichtslosigkeit und Mangel an richtigem Tact vorwirft.

Endlich aber hat es den Preußischen Censoren bisher an einer angemessenen Auslegungsregel gefehlt, um ihre Zweifel bei Anwendung des Gesetzes zu entscheiden. Die einen haben in Zweifelsfällen sich für die Beschränkung, die andern sich für die Freiheit entschieden, je nachdem sie die Censur für den normalen oder für einen exceptionellen Zustand ansehen. Diesem Uebelstand ist durch die Ordre vom 4 Oct. begegnet worden. Indem dieselbe die verwilligte partielle Preßfreiheit, als die Aufhebung einer durch die Bundes-Preßgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung, mithin als die Rückkehr zur Regel ankündigt, folgt daraus, daß die Censur nicht mehr als der normale Zustand, sondern als ein exceptionelles, singuläres Institut betrachtet werden darf, dessen Umfang der einschränkenden Auslegung unterliegt. Der Censor darf mithin künftig, wenn er über die gesetzliche Druckfähigkeit einer Schrift in Zweifel ist, sich nicht für die Beschränkung, sondern muß sich für die Freiheit, für das Imprimatur entscheiden. Geht diese unzweifelhaft gesetzliche Auslegungs-Regel in das Bewußtsein der Censoren über, so ist damit die Grundlage zu einem ganz neuen Rechtszustand der noch unter Censur stehenden Presse gewonnen: war bisher die beschränkende Censurstrenge in progressivem Fortschritt, so wird unter dem Einflusse der neuen Auslegungsregel bald eine viel mildere und freiere Praxis sich ausbilden, und dadurch wird wenigstens derjenige Grad der Oeffentlichkeit und Freiheit gerettet, dessen sich jetzt die Preußische Presse erfreut. Ohne gewissenhafte Befolgung dieser Auslegungsregel ist die allmählige Rückkehr des alten Preßzwangs unvermeidlich.

cc) Form des Imprimatur.

§ 10.

Die Druckerlaubniß kann nur schriftlich ertheilt werden. (Art. 1 und 10 des Censur-Edicts.)

Das Werk kann entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Censur eingereicht werden. Im ersten Falle wird das Manuscript vom Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und mit dem Datum bezeichnet, im letzten Falle muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Das censirte Manuscript oder der Probebogen bleibt im Besitze desjenigen, der die Druckerlaubniß nachgesucht hat.

Wird die Schrift im Manuscripte censirt, so ist nach Beendigung des Druckes das censirte Manuscript mit einem Rein-Exemplar des Abdrucks dem Censor vorzulegen, damit er die Abänderungen sich darauf vermerke, auch die Beachtung derselben controlire, das mit der Heftschnur durchzogene und besiegelte Manuscript aber dem Drucker zur Aufbewahrung zurückgebe. (Minist.-Rescript vom 31. August 1835.)

Diese doppelte Vorlegung der Censurstücke ist durch kein Gesetz vorgeschrieben; findet sie dennoch statt, so kann der Censor auf ein ferneres Freiexemplar keinen Anspruch machen. Auch ist sie nutzlos, da der Censor die Beachtung der Censurvorschriften nicht zu controliren hat, die Uebereinstimmung des Abdrucks mit dem in den Händen des Druckers verbleibenden Manuscript sich aber ohnedies jederzeit constatiren läßt.

dd) Verjährung der Druckerlaubniß.

§. 11.

Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig. Ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden. (Censur-Edict von 1819. Art. X in fine.) Diese Bestimmung hat ihren Grund in der ganz richtigen Erwägung, daß das, was aus dem Standpunkte der Censur-Verwaltung heute druckfähig ist, nach Jahresfrist vielleicht unzeitig erscheint.

ee) Wirkung des Imprimatur.

§. 12.

Der §. 7 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes enthält die ausdrückliche Zusicherung, daß Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter Censur eines Deutschen Bundesstaats erschienenen Schriften von aller Verantwortung frei bleiben, und daß, wenn die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen Schrift, weil sie die Würde und Sicherheit des Bundes gefährdet, beschließen sollte, solche Aussprüche ausschließlich gegen die Schriften und nie gegen die Person gerichtet worden, sollen. Das provisorische Bundes-Preßgesetz ist in Preußen als ein das Censur-Edict ergänzendes Gesetz publicirt werden und die Verheißung völliger Unverantwortlichkeit für den Inhalt aller in den Deutschen Bundesstaaten censirten Schriften gilt deshalb auch für alle Preußischen Unterthanen. Im Art. 13 des Censur-Edicts ist dieser Grundsatz bestätigt worden. Zwar heißt es darin, daß dem Verfasser in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu statten kommen könne; allein diese aus dem Art. 7

des Censur-Edicts von 1788 entnommene Vorschrift erhält durch den Nachsatz ihre nähere Bestimmung dahin, daß der Verfasser nur dann für den Inhalt verantwortlich bleiben soll, wenn er die Druckerlaubniß erschlichen hat. Hierin liegt aber keine Beschränkung des Grundsatzes der völligen Unverantwortlichkeit, denn wenn das Imprimatur erschlichen ist, so ist es nicht rite ertheilt, mithin rechtlich nicht vorhanden.

Der Grundsatz vollkommener persönlicher Nichtverantwortlichkeit beruht auf der Solidarität aller Zweige der Staatsverwaltung. Unterwirft ein Schriftsteller sein Buch der Censur, so giebt er dadurch unzweideutig die Absicht kund, kein Preßvergehen verüben zu wollen, da er für ein solches die Genehmigung des Staats nicht zu erwarten hat; es kann also nur Schuld der Regierungsorgane sein, wenn durch eine der Censur unterworfene Schrift dennoch ein Strafgesetz verletzt wird. Diese Schuld hat aber nicht der Verfasser, sondern nur die Regierung, welche den unbefähigten Censor angestellt oder falsch instruirt hat, zu vertreten.

Daraus folgt indeß keinesweges, daß die Druckerlaubniß eine völlige Gutheißung des Inhalts der Schrift in sich schließe. Das Imprimatur enthält nur die Erklärung, daß die Schrift weder gegen ein Strafgesetz, noch gegen eine Censur-Vorschrift verstoße. Wollte die Regierung diesen negativen Standpunkt verlassen und von dem Schriftsteller verlangen, daß der Inhalt seiner Schrift auch den persönlichen Ansichten des Censors und der Regierung entspreche, so würde nicht nur alle Freiheit der öffentlichen Gedankenmittheilung aufhören, sondern auch die moralische und die wissenschaftliche Verantwortlichkeit für den Inhalt der Schrift auf die Regierung übergehen.

Insofern aber das Imprimatur die officielle Erklärung in

sich schließt, daß kein Grund besteht, den Druck und Debit der Schrift weiter zu beschränken oder zu verhindern, sollte man meinen, diese Erklärung müsse auch von der Regierung in allen Instanzen gewährleistet werden. Seit aber die Praxis gestattet hat, daß auch censirte Schriften unterdrückt werden dürfen, und seit die Polizei auch die censirten Schriften, bevor sie dieselben zum Verleihen in Leihbibliotheken und zur Aufnahme in Lese-Cirkeln verstattet, einer Doppel-Censur unterwirft, ist die Wirkung des Imprimatur annullirt und zur Kraft einer bloß vorläufigen Beruhigung herabgesetzt worden. Das Ansehen des Censoramtes und das Vertrauen zur Censur-Verwaltung kann hierdurch unmöglich gewinnen.

Für erschlichen sieht das Gesetz die Druckerlaubniß an, wenn „der Verfasser durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte, oder sonst durch unzulässige Mittel die Aufmerksamkeit des Censors zu hintergehen gewußt hat.“

Es ist neulich, bei Gelegenheit eines zur Oeffentlichkeit gelangten Specialfalles, die Frage vielfach erörtert worden, ob der Grundsatz der persönlichen Nichtverantwortlichkeit auch auf Beamte Anwendung finde? Die Verheißung ist so allgemein und folgt so nothwendig aus der rechtlichen Bedeutung der Druckerlaubniß, daß man im Publicum die Bejahung dieser Frage allgemein unbedenklich gefunden hat. In der That lassen sich auch Gründe für die Verneinung nicht auffinden. Hat der Beamte, und vornehmlich der Jugendlehrer zwar besondere Pflichten, so hat er doch auch alle Rechte jedes anderen Unterthanen und ist in dem Gebrauch seines literarischen Eigenthums nicht mehr beschränkt als jeder Andere. Für das privilegium odiosum, was ihn von dem Grundsatze der per-

sönlichen Nichtverantwortlichkeit für den Inhalt einer von ihm verfaßten, censirten Schrift ausschlösse, müßte wenigstens ein besonderes Gesetz angeführt werden können; daran fehlt es aber gänzlich. *)

Nur eine Ausnahme leidet der Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit. Es ist nämlich im Art. 13 vorgeschrieben, daß die Druckerlaubniß die Injurien-Klage der durch eine censirte Schriftstelle beleidigten dritten Person nicht ausschließe. Ob diese Bestimmung noch jetzt gültig sei, ist nicht ganz ohne Zweifel. Sie hat nämlich ihren Grund darin, daß im Censur-Edict von 1819 der Censor nicht verpflichtet wird, Injurien zu verhindern, und dazu auch kein Recht hatte, nachdem die Vorschrift des Censur-Edicts von 1788 ausdrücklich aufgehoben war; seine Prüfung der Schrift bezog sich also gar nicht auf die darin enthaltenen Ehrenkränkungen, und sein Imprimatur konnte mithin den Verfasser auch nicht von der gerichtlichen Verantwortung für solche Injurien befreien. Durch die Ordre vom 28. Decbr. 1824 ist aber der Censor wieder verpflichtet worden, Ehrenkränkungen zu verhindern, und dadurch scheint sich die Wirkung des Imprimatur auch auf diese zu erstrecken. Dagegen läßt sich indeß erinnern, daß die Injurienklage privatrechtlicher Natur ist und das Imprimatur den Rechten dritter Personen keinen Eintrag thun soll.

---

*) Weber über Injurien und Schmähschriften (Leipzig 1811, pag. 16), „der Schriftsteller verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer der Großen, sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Redner und Obrigkeiten, sondern an das große Publicum gerichtet, wo ein jeder als freier Mann sein freies Votum hat, und keine Einschränkungen nach dem Ansehen der Personen, nach Subordination und äußeren Rangverhältnissen stattfinden können.

c) Specielle Bedingungen der Debitsfähigkeit inländischer Schriften.

§. 13.

Zur Ausführung der Preß- und Censur-Gesetze bestehen eine Reihe specieller Vorschriften, welche als besondere Präventiv-Maaßregeln gelten können, zugleich aber die Ermittelung von Censur-Contraventionen und Preß-Vergehen erleichtern sollen. Dahin gehören folgende Vorschriften:

1) Alle Druckschriften ohne Ausnahme sollen auf dem Titel mit dem Namen des Verlegers versehen sein. *) Diese schon in der Reichsgesetzgebung gegründete Vorschrift ist aus §. 9 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes entnommen. Bücher, welche dieser Vorschrift nicht genügen, sind verboten. Ist die Schrift im Inlande verlegt, so genügt es, wenn das Titelblatt die Worte „im Selbstverlage des Verfassers" enthält. **) Ist die Schrift in einem anderen Deutschen Bundesstaate verlegt, so muß auf dem Titel der Name einer bekannten Verlagshandlung stehen (Art. 12 des Censur-Edicts). Der auswärtige Selbstverlag (§. 1297 c. Tit. 20 Th. II. Allg. Landrechts) macht also eine Schrift in Preußen debitsunfähig.

Nach dem Ministerial-Rescript vom 18. Februar 1838 (Annalen S. 152) soll es genügen, wenn das Buch die Bezeichnung enthält „in Commission", indem dies die Bedeutung habe, daß der Commissionair das Buch nicht für eigne, sondern für fremde Rechnung verlege. Insofern der Commissio-

*) Art. 9 des Censur-Edicts. Cabinets-Ordre vom 4. Oct. 1842.

**) Ministerial-Rescript vom 23. Febr. 1835, Annalen Seite 121.

nair die Pflichten des Verlegers, den Aufsichtsbehörden gegenüber, übernehmen kann, ist gegen diese Auslegung nichts zu erinnern; in preßfreien Schriften aber ist sie bedenklich, weil das Gesetz den Verleger subsidiarisch für den Inhalt verantwortlich macht, und in Criminalstrafen der schuldige Verleger nicht durch den Commissionair vertreten werden kann.

2) Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Druckers versehen sein, der sich am Ende des Werks nennen darf. Die Unterlassung dieser Vorschrift zieht zwar nicht das Verbot der Schrift, aber die Bestrafung des Druckers nach sich.

Diese Vorschrift geht über das Bundes-Preßgesetz hinaus; sie wird außerdem von vielen Seiten als nutzlos angegriffen. Der Drucker ist nun zwar niemals für den Inhalt verantwortlich, wohl aber, bei censirten Schriften, für die Beobachtung der Censurvorschriften. Auch kann kein Grund gedacht werden, warum der Drucker seinen Namen verschweigen sollte. Zur Anlage einer Druckerei gehört nach Preußischem Rechte eine besondere Regierungs-Concession, welche persönliche Befähigung und Zuverlässigkeit voraussetzt; nur diejenigen, welche in dem Aufkommen von Winkelpressen eine Wohlthat sehen, können deshalb an dieser Vorschrift Anstoß nehmen.

3) Es ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber überall üblich, daß auch der Druckort angegeben werde. Es hängt davon die Ermittelung des Druckers ab, und die sofortige Beurtheilung ob die Schrift im In- oder Auslande gedruckt ist. Schon die Reichs-Gesetzgebung forderte deshalb die Angabe des Druckers, und der Art. 8 des Censur-Edicts von 1788 machte für die richtige Angabe desselben den Verleger verantwortlich. In der Bekanntmachung des Staatskanzlers

vom 15. Decbr. 1812 wurde diese Vorschrift erneuert, und es ist wohl nur übersehen worden, sie in das neueste Censur-Edict von 1819 aufzunehmen; dies hat indeß die Folge, daß die Nichtangabe des Druckorts straflos bleibt.

4) Alle Zeitungen und Zeitschriften des Inlandes müssen mit dem Namen eines im Preußischen Staate wohnhaften bekannten Redacteurs versehen sein (Art. 9 des Censur-Edicts). Diese Vorschrift ist aus dem §. 9 des Bundes-Preßgesetzes entnommen, und auch das Censur-Edict (Art. 16 Nr. 5) rechnet alle in Deutschland erscheinenden Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt, zu den verbotenen. Unter Redacteur wird in Preußen der concessionirte Herausgeber verstanden.

5) Censurlücken dürfen nicht angedeutet werden; für die Beachtung dieser Vorschrift ist der Drucker verantwortlich.*) Diese Bestimmung beruht auf einem Beschlusse der Wiener Ministerial-Conferenz von 1834. Unter Andeuten versteht das Gesetz wohl nicht blos die Bezeichnung der Censurstriche durch einen leeren Zwischenraum oder durch Druckerschwärze sondern auch die öffentliche Besprechung solcher Censurstriche. Es scheint dabei die Absicht vorgewaltet zu haben, die streichende Thätigkeit der Censur der Oeffentlichkeit zu entziehen, und die Censoren der Rheinischen und Königsberger Zeitung haben deshalb nicht richtig gehandelt, als sie vor Kurzem Artikel zuließen, welche gegen ihre eigene Wirksamkeit polemisirten und hierbei specielle Fälle beleuchteten.

6) Von jeder Schrift über zwanzig Druckbogen, welche im Sinne der Ordre vom 4. October 1842

---

*) Ges. vom 6. Aug. 1837. §. 1.

preßfrei erscheint, muß 24 Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizei-Behörde niedergelegt werden.

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind Verfasser, Verleger und Drucker verantwortlich. Es ist gleichgiltig, bei welcher Polizei-Behörde, ob bei der des Verfassers, Verlegers oder Druckers, die Niederlegung stattfindet. Diese Niederlegung enthält keine Censur, sie soll nur die Behörde in Kenntniß setzen von dem Inhalte der Schrift und ihr die Möglichkeit verschaffen, auf gerichtlichem Wege gegen den Verfasser einer strafbaren Schrift einzuschreiten.

Man kann nicht einwenden, daß ein Preßvergehen erst durch die Austheilung der Schrift vollendet werde; denn auch der in dem Druck liegende Versuch eines Preßvergehens ist schon strafbar und begründet die Competenz des Strafrichters.

d) Besondere Aufsicht über die Zeitschriften.

§. 14.

In der Natur der Tagespresse und ihrer allgemeinen Verbreitung liegt die Nothwendigkeit, sie einer besonderen Aufsicht zu unterwerfen. Diese Nothwendigkeit wird auch in Ländern, wo allgemeine Preßfreiheit herrscht, anerkannt, und überall verpflichtet man die Herausgeber periodischer Schriften, in so weit sie politischen Inhalts sind, zu einer vorgängigen Cautionsleistung, welche zur Deckung der wegen Preßmißbrauchs gegen die Herausgeber erkannten Geldstrafen dienen soll. Insofern durch Deckung dieser Geldstrafen die Caution unter den gesetzlichen Betrag verringert worden ist, darf die Zeitung dann bis zur Complettirung dieses Betrages nicht mehr erscheinen. An diese

Einrichtung scheint man sich erinnert zu haben, als durch Artikel 9 des Censur-Edicts von 1819 die Ober-Censur-Behörde für berechtigt erklärt worden ist, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redacteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen anderen Redacteur anzunehmen, oder, wenn er den genannten beibehalten will, für ihn Caution zu leisten. Diese Vorschrift ist, da die Preußische Censur-Gesetzgebung über Beaufsichtigung der periodischen Presse von ganz anderen Principien ausgeht, eine unpractische und unausführbare Anomalie. Der vorausgesetzte Unterschied zwischen dem Unternehmer und Redacteur einer Zeitung besteht nämlich nicht, da der erstere zur Herausgabe persönlich qualificirt seyn muß; auch werden gegen eine Zeitschrift, welche den Censur-Vorschriften genügt, Geldstrafen gar nicht erkannt, so daß also die Caution gar keinen Zweck haben kann.

Die vorbeugenden Maaßregeln, welche in dem provisorischen Bundes-Preßgesetz gegen die Tagespresse angeordnet sind, beschränken sich nur darauf, daß alle periodischen Blätter der vorgängigen Druckerlaubniß unterworfen, auch mit dem Namen des Herausgebers bezeichnet werden sollen.

Die Preußische Preßgesetzgebung geht aber viel weiter. Schon nach Art. 17 des Censur-Edicts dürfen Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, nur mit Genehmigung der Censur-Ministerien erscheinen. *)

---

*) Die Zahl der periodischen Blätter stellt sich bei dem Preußischen Concessions-Princip höher als bei der Gesetzgebung anderer Staaten. In

Der §. 3 der Ordre vom 6. Aug. 1837 hat diese Vorschrift auf alle periodischen Blätter ohne Rücksicht auf ihren Inhalt ausgedehnt. Das Bundes-Preßgesetz versteht unter periodischen Schriften solche, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen. Nach der Preußischen Praxis ist aber eine jede Schrift als Zeitschrift zu betrachten, die successive in Abtheilungen (blatt- oder heftweise) erscheint, und hinsichtlich ihres Stoffs wie ihres äußeren Umfangs (der Bändezahl) kein vorausbestimmtes Ganze bildet.

Concessionen zu neuen Zeitschriften sollen nur ertheilt werden, wenn besondere Gründe für die Bewilligung geltend gemacht werden können, d. h. wenn ein örtliches Bedürfniß dazu vorhanden ist (Rescept. v. 26. März 1837).*) Der Inhalt und das Format der Zeitschrift bestimmt sich nach dem genehmigten Prospectus, und es ist die besondere Pflicht der Censoren, keinen Artikel über Gegenstände zuzulassen, zu deren Besprechung die Herausgeber nicht ausdrücklich concessionirt worden sind. Hieraus folgt, daß zu jeder Veränderung in Format und Inhalt ministerielle Genehmigung erforderlich ist.

Die eigentliche Sicherung gegen den Mißbrauch der Tagespresse sucht aber die Preußische Gesetzgebung in den persönlichen Eigenschaften des Herausgebers. Die Concession soll

---

England, Wales mit eingeschlossen, erscheinen 219 Zeitungen, in Schottland 64, in Irland 78, auf den britischen Inseln (Guernsey, Jersey, Man) 16, zusammen 377. — In der Preußischen Monarchie erschienen im Jahre 1840 in der Provinz Posen 10, Pommern 17, Berlin 86, Provinz Brandenburg 32, Westphalen 34, Preußen 60, Schlesien 68, Rheinprovinz 72, Sachsen 74, zusammen 453, darunter 41 Blätter politischen Inhalts, 66 wissenschaftliche, 25 gewerbliche, 27 Erbauungsblätter, 190 Unterhaltungsblätter, 104 Verordnungsblätter.

*) Anm. S. 148.

nämlich nur solchen Personen gewährt werden, welche zu einem Unternehmen dieser Art entweder notorisch qualificirt, d. h. mit der nöthigen wissenschaftlichen Vorbildung zur angemessenen Unterhaltung und Belehrung des Publicums versehen sind, oder deren Qualification anderweit nachgewiesen werden kann, *) und welche zugleich durch amtliche Zeugnisse der Polizei-Behörde darzuthun vermögen, daß auf ihrem sittlichen Rufe kein Makel haftet. **)

Die Conzession ist rein persönlich und erlischt mit dem Tode des Herausgebers. Sie ist publici juris und deshalb nicht übertragbar, ein Grundsatz, dessen Festhaltung im Interesse der Wissenschaft liegt, weil er die Unabhängigkeit des Herausgebers vom Privatinteresse des Verlegers sicher stellt. Es bleibt hiernach dem Herausgeber überlassen, mit wem derselbe den Verlags-Vertrag abschließen will. Die Verhältnisse zwischen Herausgeber und Verleger werden von den Censur-Vorschriften gar nicht berührt, und gehören lediglich zur richterlichen Cognition.

Außer den concessionirten Zeitungen giebt es in Preußen noch mehrere **privilegirte** Zeitungen, die zum Theil ein Exclusivum beanspruchen. Ihr Rechtsverhältniß bestimmt sich nach ihren Privilegien, sie sind indeß gleichfalls an die Vorschrift gebunden, daß auf jedem Blatte der Herausgeber genannt werden muß.

Die Gesetzgebung in andern Deutschen Bundesstaaten, z. B. Baden, verpflichtet die Zeitungs-Redactionen nicht nur

---

*) In Berlin sucht man die Qualification solcher Zeitungs-Herausgeber durch ein Examen festzustellen.

**) Ministerial-Rescript vom 18. Dezember 1833. Ann. S. 992.

zur unentgeltlichen Aufnahme aller amtlichen oder als amtlich bezeichneten Artikel öffentlicher Behörden, sondern auch zur Aufnahme von Artikeln gegen persönliche Angriffe, und zwar zur unentgeltlichen Aufnahme bis zur Zeilenzahl des in der Zeitung enthaltenen persönlichen Angriffs. Nach dem Ministerial-Rescript vom 27. November 1832 (Ann. S. 964) können aber die Preußischen Zeitungs-Redactionen zur Aufnahme von Privat-Artikeln nicht genöthigt werden. Durch die in den öffentlichen Blättern kürzlich bekannt gemachte Ordre vom 14. October 1842 ist jedoch die Absicht ausgesprochen, auch diese zur Aufnahme von Widerlegungen zu verpflichten.

Besonderen Censur-Vorschriften sind die Preußischen Zeitungen gesetzlich nicht unterworfen; indeß ist den Censoren häufig der Gesichtspunkt angedeutet worden, daß nicht Alles, was zum Abdruck in einer größeren Schrift sich eigne, in den Zeitungen zugelassen werden dürfe. Aus diesem Standpunkte sind auch eine Reihe specieller Verwaltungs-Vorschriften erlassen worden, welche die Zeitungspresse vielfach beschränken; dies hat aber nicht verhindern können, daß in neuester Zeit die Preußische Tagespresse einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, und daß sogar einige Zeitungen den Character von Oppositionsblättern angenommen haben. Preußen hat die ausdrückliche Bundespflicht (§. 5. des Preß-Gesetzes), bei der Aufsicht über seine Zeitungen mit wachsamen Ernste dergestalt zu verfahren, daß allen Klagen und unangenehmen Erörterungen vorgebeugt werde; es ist also verpflichtet, von den Redactionen eine gewisse Mäßigung zu verlangen, und daraus folgt, daß es die Ausartung einer Zeitung in eine organisirte Opposition gegen die Regierung, die überdies mit

einer richtigen Auffassung der politischen Eigenthümlichkeit Preußens unvereinbar ist, nicht dulden darf.

Wie sehr übrigens die Preußische Regierung die Bedeutung der Tagespresse in ihrem Einfluß auf Förderung des Nationalgeistes zu achten versteht, beweist die Circular-Verfügung des Ministers des Innern vom 7. April 1842. *)

*) Nr. 176 des Minist.-Blattes:

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl Oberpräsidien, betreffend die Einreichung allgemeiner Uebersichten über die periodische Presse und Tagesliteratur in den Provinzen vom 7. April 1842.

Die periodische Presse nimmt unter den Mitteln, aus denen das geistige Bedürfniß des Volks seine Befriedigung sucht, eine vorzügliche Stelle ein, indem sie jeglichem Interesse, dem politischen, wie dem wissenschaftlichen, dem ästhetischen und gewerblichen, eine regelmäßige und allgemein zugängliche Nahrung bietet, die, durch den Reiz der Neuheit verstärkt, sowohl Belehrung als Unterhaltung gewähren soll. Wenn ihre Bedeutung durch die in allen Volksklassen hervorgetretene geistige Regsamkeit fortwährend gesteigert wird, so hat auch die neue Censur-Instruction die Wichtigkeit der Tagesliteratur erhöht, weshalb es erforderlich wird, ihre Bewegung näher in's Auge zu fassen, und über Gehalt, Richtung und Einfluß derselben sich zu orientiren. Das reiche Material, welches dieselbe für die Beurtheilung der politischen, sittlichen und intellectuellen Entwickelung der Nation darbietet, ist bisher nicht genugsam gewürdigt worden. Aus dem Inhalte, dem Tone und der Farbe der Blätter einer Provinz, aus dem Umfange und der Bildungsstufe ihrer Lesekreise lassen sich die gewichtigsten Folgerungen auf die geistigen Zustände der Einwohnerschaft ziehen, und ein Ueberblick der gesammten periodischen Literatur aller Provinzen würde zugleich ein treffendes Bild der geistigen Physiognomie der Nation gewähren. Ein solcher Einblick ist aber nur auf Grund einer umfassenden Characteristik der Tagesliteratur und einer vollständigeren Information über den Umfang ihrer Verbreitung und Benutzung zu gewinnen.

Die bisher von den Königl. Oberpräsidien eingereichten Verzeichnisse der in den Provinzen erscheinenden Zeitschriften, obschon sie dem Zwecke der polizeilichen Controle, aus welchem sie bisher zunächst erfordert wurden, Genüge zu leisten, bieten in ihren, nur die formelle Seite des Gegenstandes und dessen äußeren Verhältnisse berührenden Angaben und Rubriken eine solche sichere und ausreichende Grundlage nicht dar. Soll die periodische Literatur für das Verständniß und die Fortbildung der Volkszustände be-

e) Besondere Aufsicht über den Gewerbebetrieb der Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen. *)

§. 15.

Schon im §. 127. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom

---

nutzt werden, so bedarf es vielmehr eines näheren Eingehens auf das Wesen und Wirken der Tagespresse, einer aufmerksamen Verfolgung ihrer Bewegung und einer gründlichen Kenntniß ihres Gehalts und ihrer Einwirkung.

Aus diesem Gesichtspunkte ersuche ich deshalb Ein Königl. Oberpräsidium hierdurch ergebenst, über Gehalt, Richtung, Leistung und Einfluß der gesammten Journalistik der Provinz einen übersichtlichen Bericht erstatten und bei dessen Abfassung den Zweck als leitend ansehen zu wollen, daß derselbe für eine Beurtheilung des Bildungszustandes und des Geistes der Provinz aus der Physiognomie der dortigen Tagesliteratur die erforderlichen Daten gewähren soll. In welcher Weise diesem Zwecke am geeignetsten zu entsprechen sein wird, in welchem Maaße demselben überhaupt, der Natur des Gegenstandes nach, genügt werden könne, muß die Erfahrung erst herausstellen, da es sich hier um den Anbau eines noch wenig bestellten Feldes handelt; doch dürfte es zweckmäßig erscheinen, folgende Grundlinien bei Abfassung des Berichts zu berücksichtigen. Als Gegenstand des Berichts sind alle inländischen Zeitschriften anzusehen, welche einer ministeriellen Concession bedürfen.

Dieselben werden in dem einzureichenden Tableau, zur Förderung der Uebersicht, nach den Kategorien:

politische,
wissenschaftliche,
gewerbliche,
Unterhaltungs- und
Verordnungs-Blätter

zu ordnen sein.

Den in den bisherigen Berichten für den censurpolizeilichen Zweck ausrei-

---

*) Es ist nicht die Absicht, bei dieser Darstellung alle Verhältnisse dieser Gewerbetreibenden zu erschöpfen, es sollen nur die wesentlichsten Vorschriften, welche mit der Beaufsichtigung der Presse im näheren Zusammenhange stehen, hervorgehoben werden.

7. September 1811 *) wurde bestimmt, daß sich Niemand ohne Genehmigung der Regierung als Buch= und Kunsthändler,

---

reichend enthaltenen und nur durch ein Urtheil über die Qualification der Censoren zu vervollständigenden Notizen werden im Wesentlichen noch folgende Rubriken hinzutreten müssen:

Character und Tendenz der Zeitschriften,
Werth und Zweckmäßigkeit derselben,
Größe ihrer Auflagen,
Zahl ihrer in der Provinz debitirten Exemplare,
Umfang und Bildungsstufe ihrer Leserkreise.

Die ersten beiden Rubriken sind für eine möglichst prägnante Charakteristik des wesentlichen Gehalts, der Richtung und Farbe der Zeitschrift und für ein motivirtes Urtheil über Leistung, Werth und relativen Nutzen derselben bestimmt; die folgenden drei Rubriken sollen, nächst den Zahlen-Angaben, über die Verbreitung der Zeitschrift und den Umfang ihrer Benutzung zugleich den Einfluß derselben, durch die nähere Bezeichnung ihrer Leserkreise, nach Stand und Bildungsstufe in's Licht stellen.

Ohne Zweifel werden vorzugsweise die Censoren der betreffenden Tagesblätter in allen diesen Beziehungen, namentlich für die Charakteristik der Zeitschriften, die zuverlässigsten Daten an die Hand zu geben vermögen.

Endlich erscheint es für den Zweck der Erlangung eines möglichst getreuen und umfassenden Bildes der geistigen Zustände der Provinz wesentlich erforderlich, dem Bericht über die inländische Tagesliteratur, als Anhang, auch über die Benutzung der auswärtigen Zeitschriften im Inlande, eine kurze Notiz folgen zu lassen, welche sich jedoch nur auf die approximative Angabe der in der Provinz cursirenden Exemplar-Zahl und der Bezeichnung der Leserklassen dieser Zeitschriften zu beschränken braucht.

Indem ich dem Königl. Oberpräsidium die Berücksichtigung dieser, die Behandlung des Gegenstandes keinesweges erschöpfenden Andeutungen anheimgebe, bemerke ich schließlich, daß es der gewünschten ausführlichen Darstellung nur in dem ersten Berichte bedarf, während künftig eine jährliche, im Monat Februar zu erstattende Anzeige der im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen, namentlich in Bezug auf den stattgehabten Zuwachs und Abgang in der periodischen Literatur, genügend erscheint, so daß dann auch die bisher eingereichten Jahresverzeichnisse der Zeitschriften wegfallen.

Berlin, den 7. April 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei
gez. v. Rochow.

*) Ges. S. 263.

Buchdrucker, Leihbibliothekar und Antiquar etabliren könne. Unter welchen Bedingungen die Regierungen diese Genehmigung ertheilen dürfen, sollte ihnen von der obersten Censur-Behörde (damals der Minister des Innern) eröffnet werden. Zur Ausführung dieser Bestimmung, welche auch auf Lithographen ausgedehnt worden ist, sind die Cabinets-Ordre vom 23. Octbr. 1833 *) und das Circular-Rescript vom 7. Novbr. 1833 **) ergangen, wonach die Concession an folgende Bedingungen geknüpft worden ist:

1) Völlige Unverdächtigkeit und Unbescholtenheit, auf deren Nachweis mit besonderer Strenge und Sorgfalt gehalten werden soll.

2) Der zum Betriebe des Gewerbes unerläßlich nöthige und mindestens ein solcher Grad von allgemeiner Bildung dessen Jemand bedarf, um sich mit den, das Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften vollständig vertraut machen zu können.

3) Vermögens-Nachweis.

In Berlin wird der Nachweis eines eigenen Vermögens von 5000 Thlrn., in allen anderen Orten von 2000 Thlrn. verlangt. In Fällen, wo eine besondere wissenschaftliche Bildung oder die Verbindung mit berühmten Gelehrten eine Ausnahme zulässig erscheinen läßt, kann solche durch den Minister des Innern ertheilt werden.

Der Vermögensnachweis wird nur von Buchhändlern verlangt.

Leihbibliothekare, Vorsteher von Lese-Cabinetten, insofern

*) Ges. S. 290.
**) Ann. 1046.

der Zutritt einem Jeden gegen Erlegung einer Geldvergütigung freisteht, und Unternehmer von Lese-Cirkeln, denen Jeder für ein bestimmtes Abonnement beitreten kann*), sind beim Ausgeben von Büchern noch an besondere polizeiliche Vorschriften gebunden. Bücher und andere Drucksachen, welche entweder durch ihren Inhalt oder dabei befindliche Kupferstiche in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung anstößig, zweideutig oder schlüpfrig sind, so wie diejenigen, welche die Ehrfurcht gegen den Regenten und die Achtung vor der Staatsverfassung verletzen, oder gar auf Erregung von Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken, dürfen in keiner Leihbibliothek, Lesegesellschaft oder Lese-Cabinet geduldet werden. (Circular-Verfügungen vom 1. October und 23. November 1819. Ann. B. 3. S. 945 ff.) Die Besitzer von Leihbibliotheken müssen deshalb das vollständige Verzeichniß der für dieselben bestimmten Bücher der Polizeibehörde zur Genehmigung vorlegen und dieselbe für die später anzuschaffenden Schriften besonders nachsuchen; ohne diese Genehmigung dürfen sie kein Buch ausgeben. Von Zeit zu Zeit ist die Polizei befugt, Revisionen vorzunehmen. (Circulare vom 1. Oct. 1819.) Dies gilt auch von Privat-Lesezirkeln. (Rescr. vom 5. Nov. 1832. Ann. B. 16. S. 965.)

Das Leihen von Büchern an Gymnasiasten ist den Leihbibliothekaren auf das Strengste untersagt. (Circ. vom 8. April 1825. Ann. B. 9. S. 393.)

Insofern die Polizei aus den Leihbibliotheken und Lesecirkeln auch diejenigen Schriften entfernt, welche den Censurvorschriften zwar entsprechen, nach dem Ermessen der Polizei aber

*) Circular-Verfügung v. 23. Novbr. 1819. Ann. 948.

zur Ausleihung nicht geeignet sind, vermag sie eine Gesetzesstelle, worauf diese Befugniß sich gründet, nicht anzuführen *). Sie folgert es aus allgemeinen ordnungs- und sittenpolizeilichen Grundsätzen, und beruft sich namentlich auf die Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Edicts, wonach die Bedingungen des Gewerbebetriebes von der Censurbehörde vorgeschrieben werden sollen. Hierunter sind aber nur die Concessionsbedingungen zu verstehen, welche ein für allemal durch die Ordre vom 23. October 1833 vorgeschrieben worden sind. Die Bedingung, daß Leihbibliothekare nur solche Schriften, deren Lectüre die Polizei gut heißt, verleihen dürfen, ist in dieser Ordre nicht enthalten. Sie würde auch den Verkehr und das Eigenthum dieser Gewerbtreibenden ganz illusorisch machen. Deshalb enthalten diese Beschränkungen eine Doppel-Censur, welche zu einem sehr erheblichen Eingriff in das materielle Privateigenthum

---

*) Bei Gelegenheit der Verordnung für die Lesezimmer in der Sitzung des Französischen Staatsraths vom 13. December 1811 äußerte sich Napoleon: „Ich bin erstaunt, daß man in Frankreich eine so klösterliche Zucht einführen will. Man geht so weit, Bücher zu verbieten, die in allen Händen sind, und die alle Welt Gelegenheit hat, zu lesen. Dieser Zwang, diese Plackereien liegen nicht in der Absicht des Staats-Oberhauptes. Ich billige, daß man schlechte Bücher nicht in die Lyceen bringen lasse, aber außer ihnen möge jeder lesen, was er will. Was befaßt sich die Polizei damit, die Gewissen zu regieren? Diese ausnehmende Liebe zur guten Ordnung wird eine wahre Tyrannei. Man legt den schlechten Büchern einen zu großen Werth bei, wenn man sie schlechthin verfolgt; dies ist das sicherste Mittel ihnen einen Werth zu geben. Zudem fürchte ich die daraus zu schöpfende Belehrung nicht; dies ist es nicht, was den Umsturz der Dinge in Frankreich herbei geführt hat. Unter Ludwig XV. wußte man alles, was man heute weiß, ohne daß die Monarchie dadurch beunruhigt wurde. Die Revolution entsprang aus der Schwäche und Thorheit der vorigen Regierung. Es ist nöthig, daß die Direction des Druckwesens von liberaleren Ideen ausgehe. Locré a. a. O.

führt, und der gesetzlichen Grundlage gänzlich entbehrt *). Dagegen ist es gesetzlich gerechtfertigt, und gereicht zum Vortheile

*) Von einem anderen Gesichtspunkte geht das sonst sehr bemerkenswerthe Rescript des Ministers des Innern vom 19. März 1842 aus: Ministerial-Blatt Nr. 107.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und deren Förderung durch Errichtung von Vereinsbibliotheken betreffend, vom 19. März 1842.

Wenn die Allgemeinheit unseres Volksunterrichts bereits gründliche Elementarkenntnisse durch alle Volksklassen verbreitete, so hat zugleich die auf möglichste Anregung der Denkkräfte hinzielende Richtung desselben die Wirkung gehabt, daß jene Kenntniß keine todte mechanische blieb, sondern zum lebendigen Impulse des Volksgeistes nach Weiterbildung ward. Namentlich äußert sich dies rege Streben nach geistiger Fortentwickelung in der durch alle Stände verbreiteten Neigung zum Lesen; die Lectüre ist unleugbar zum Volksbedürfnisse geworden. So erfreulich dieser lebhafte Bildungstrieb in einem Staate sein muß, dessen Kraft vor Allem auf geistigen Hebeln beruht, so dringend nothwendig erscheint es, diesen Trieb durch sorgfältige Ueberwachung und Leitung vor Abwegen zu bewahren, da derselbe, in der Wahl der Mittel seiner Befriedigung sich selbst überlassen, in demselben Maaße zur Ausartung führen kann, wie er, auf das Gute und Nützliche gelenkt, auf geistige Entwickelung und sittliche Veredelung entschieden einwirken muß.

Vor Allem sind es die Leihbibliotheken, aus denen das größere Publicum sein Lesebedürfniß befriedigt. Der Einfluß dieser Anstalten auf den Volksgeist in einem Lande, in welchem selbst der Landmann seine Mußestunden mit Lesen auszufüllen beginnt, ist kaum zu berechnen, und übersteigt an Umfang, wie an nachhaltiger Wirkung den des gesammten Buchhandels und der Tagespresse. Nur sehr selten werden Bücher von den unteren Volksklassen gekauft. Tagesblätter gehen flüchtig durch die Hände, die Bücher der Leihbibliotheken sind dagegen bei der Geringfügigkeit der Ausgabe Allen, auch den Aermeren, zugänglich; sie können mit Muße gelesen werden, und müssen, sei ihr Inhalt, welcher er wolle, um so entschiedener auf Meinung und Gesinnung einwirken, je weniger der Halbgebildete im Stande ist, den Inhalt durch ein selbstständiges Urtheil zu beherrschen. Die bisher zur Ueberwachung des Leihbibliothekwesens und zur Verhütung des schädlichen Einflusses schlechter Lectüre genommenen Maaßregeln, welche sich wesentlich auf eine polizeiliche Controle der Kataloge, auf die Prüfung der persönlichen Qualification der Leihbibliothek-Inhaber und auf das Verbot des Bücherverleihens an Gymnasiasten beschränken, haben sich in ihrer stric-

des Buchhandels, daß das Circular-Rescr. vom 10. März 1838 (Ann. S. 156) den Hausirhandel mit Druckschriften verboten,

---

ten Durchführung schwierig und unzureichend gezeigt. Der verschiedene Bildungsstand desjenigen Publicums, welches seine Lectüre aus dem Buchhandel entnimmt, und des bei weitem größeren Lesekreises, welcher auf die Benutzung der Leihbibliotheken angewiesen ist, erheischt eine strengere Controle der in den Leihbibliotheken als der im Buchhandel ausgegebenen Bücher, weshalb nicht allein die verbotenen, sondern alle Schriften, deren Inhalt dem Halbgebildeten schädlich werden kann, in den Leihbibliotheken nicht zugelassen werden sollen.

Obwohl nun die Circulare vom 1. October und 23. November 1819 (Ann. S. 945 ff.) die nicht zuzulassenden Bücher im Wesentlichen characterisiren, so sind und können doch die in denselben aufgestellten Kategorien, der Natur der Sache nach, nur ganz allgemeine sein, und die Entscheidung über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit muß wesentlich dem Ermessen der betreffenden Polizeibehörden überlassen bleiben. Ein competentes literärisches Urtheil ist indeß von der Mehrzahl der mit der Prüfung beauftragten Polizeibeamten, besonders in kleinen Städten, nicht wohl zu erwarten, und es gehört namentlich dieser Umstand und der daraus hervorgehende Mangel eines grundsätzlichen und methodischen Verfahrens in der Büchersichtung zu den wesentlichsten Unvollkommenheiten der bisherigen Anordnungen. Dazu kommt, daß die bisherige Organisation der Controle, weil ihre Einwirkung nur eine zeitweise eintretende, keine ununterbrochene ist und sein kann, den Leihbibliothekaren, wie die Praxis lehrt, den größesten Spielraum zu Umgehungen läßt, wie denn namentlich die strenge Ausführung eines Verbots des Bücherverleihens an Schüler fast gar nicht zu beaufsichtigen ist. Ebenso wenig bietet die durch die Allerhöchste Ordre vom 23. October 1833 (Ann. 1047) verordnete Prüfung der Qualification der Leihbibliothekare eine ausreichende Garantie, da der verlangte Grad von Bildung und Urtheilsfähigkeit keine sichere Gewähr für Sittlichkeit und Loyalität der Gesinnung zu leisten vermag.

Mit jedem Jahre steigert sich, in Folge der rasch fortschreitenden Gesammtbildung, das geistige Bedürfniß der Nation und der Einfluß der Leihbibliotheken, aus denen dasselbe vorzugsweise seine Befriedigung sucht. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt deshalb die ernsteste Beachtung, und macht allgemeine dem Zwecke entsprechendere Maaßnahmen dringend nothwendig. Ich glaube daher diese Angelegenheit der Erwägung des Königl. Oberpräsidiums besonders empfehlen zu müssen, indem ich dasselbe um gutachtliche Aeußerung darüber ersuche: wie eine durchgreifendere Controle des Leihbibliothekwesens zu bewirken sein möchte. Schwerlich dürfte die hier zur

und das Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht hat, da diese Art des Gewerbebetriebes keine Begünstigung verdient.

Erwägung gestellte Frage durch eine nur geschärftere Handhabung der bisherigen Verordnungen genügend zu erledigen sein. Polizeiliche Maaßregeln scheinen zur Lösung derselben überhaupt nicht auszureichen, und es wäre daher zu erwägen, ob es nicht rathsam erscheine, den Gemeinsinn für diese Angelegenheit zu interessiren und die Bildung von Privatvereinen zu begünstigen, welche es sich zur Aufgabe stellten, die obrigkeitliche Controle der Leihbibliotheken zu unterstützen, und durch Errichtung von Vereinsbibliotheken, wie schon an mehreren Orten geschehen ist, einen durchgreifenderen Erfolg zu sichern. Die Einwirkung der Polizei, welche ihrer Natur nach nur eine negative, den schädlichen Einfluß schlechter Lectüre, durch Ausscheidung und Beschlagnahme verderblicher Bücher möglichst abwehrende sein kann, würde in solcher Unterstützung durch Privatvereine erst ihre positive Ergänzung finden. Soll nämlich die erwachte Neigung des Volks zu fortgesetzter geistiger Entwickelung, und das vorhandene Lesebedürfniß zu einem wahrhaften Hebel des Fortschritts, der Sittlichkeit und Loyalität dienen, so darf auch die nützliche Seite des Leihbibliothekwesens und einer zweckmäßig gesichteten, wohlfeil gebotenen Volkslectüre nicht verkannt, und es muß neben dem Verbote der schlechten Bücher zugleich dahin gewirkt werden, die guten in Umlauf zu setzen und zu möglichst ausgebreiteter Geltung zu bringen. Leihbibliotheken, bei deren Anlage nicht sowohl die Zahl, als vielmehr der Inhalt der Bücher, nach der umsichtigen Entscheidung eines von practischem und patriotischem Sinne geleiteten Vereins-Ausschusses, in Betracht gezogen, und gute Lectüre in einer großen Zahl von Exemplaren gehalten würde, müssen vom entschiedensten Einflusse auf Sittlichkeit, auf Erweckung und Erhaltung eines gesunden Volks-Sinnes sein. Bei der unverkennbaren Empfänglichkeit der Gegenwart für die Förderung gemeinnütziger Zwecke auf dem Wege der Association, bedürfte es vielleicht nur eines geringen Anstoßes, um derartige Vereine ins Leben zu rufen, und es ist kaum zu bezweifeln, daß es denselben mit der Zeit gelingen würde, das größere Publicum für den Gebrauch der Vereinsbibliotheken zu interessiren.

In Folge des Einflusses solcher Anstalten, und der von ihnen gebotenen besseren und gewählteren Geistesnahrung würde der Geschmack des größeren Publicums mehr und mehr geläutert, die Kataloge allmählig von schlechten Büchern gesäubert und namentlich die große Zahl seichter und gesinnungsloser Schriftsteller discreditirt und zum Schweigen genöthigt werden, welche aus der Vielschreiberei ein Gewerbe machen und eine Fülle verderb-

II. Beaufsichtigung der auswärtigen Presse.

§. 16.

Wie wenig die Preußische Censur-Gesetzgebung Anspruch darauf hat, für ein practisch brauchbares Präventiv-System zu gelten, beweisen die mangelhaften Vorschriften über Beaufsichtigung der auswärtigen Presse. Die vorbeugenden Maaßregeln gegen den Preßmißbrauch müssen, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, nicht blos dem Druck, sondern auch der Verbreitung schon gedruckter Schriften zuvorkommen. Das Censur-Edict von 1788 untersagte deshalb im Artikel X. den Buchhändlern ausdrücklich den Debit solcher im Auslande erschienenen Schriften, welche nach Preußischen Censur-Grundsätzen zum Druck nicht geeignet sein würden, und verordnete zur Ausführung dieser Vorschrift angemessene Control- und Straf-Maaßregeln. In ähnlicher Weise verlangt das noch gültige Oesterreichische Censur-Patent vom 14. September 1810 für sämmtliche im Auslande erschienene Druckschriften eine besondere Debits-Erlaubniß. Hierüber entscheidet das Bücher-Revisions-Amt in besonderen

---

licher, mindestens zeittödtender Lectüre in die Welt senden, weil sie eines Honorars für ihre Machwerke, bei dem gegenwärtig durch die Leihbibliotheken gesicherten Absatze derselben, gewiß sein können.

Die vorstehenden Andeutungen sollen der rückhaltlosesten Erörterung der hier zur Erwägung gestellten Frage, welche aus verschiedenen Gesichtspunkten eine mehrseitige Auffassung zuläßt, und bei ihrer Wichtigkeit die gründlichste Beleuchtung erfordert, keineswegs als maßgebend in den Weg treten.

Zugleich wünsche ich, daß dem Bericht des Königl. Ober-Präsidiums eine statistische Uebersicht der in dessen Bezirke befindlichen Leihbibliotheken und ihres Verhältnisses zur Bevölkerungs-Zahl beigefügt werde.

Berlin, den 19. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei,

(gez.) v. Rochow.

Formeln. Bücher, welche sich des „admittitur" erfreuen, dürfen ungehindert öffentlich angekündigt und verkauft werden; bei Büchern mit dem „transeat" fällt die öffentliche Ankündigung weg; Werke „erga schedam concedatur" sollen nur Geschäftsmännern und Gelehrten verabfolgt werden; Bücher zu lesen, über welche das Interdict „Damnatur" ausgesprochen ist, erlaubt in einzelnen Fällen die Polizei-Hofstelle; Professoren und eigentlichen Gelehrten soll diese Erlaubniß niemals versagt werden.

Das Preußische Censur-Edict von 1819, welches alle älteren Censurvorschriften aufgehoben hat, faßt nur die eine Seite dieser Präventiv-Maaßregel auf, und ist nur auf Verhinderung des Druckes unstatthafter Schriften gerichtet, beschränkt sich mithin wesentlich auf Beaufsichtigung der inländischen Presse. In Bezug auf die auswärtige Presse enthält der Artikel XI. die Vorschrift, daß keine außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censur-Behörde in Preußen verkauft werden dürfe. Alle in den Deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften, so wie alle außerhalb derselben in fremden Sprachen gedruckte Bücher haben also in Preußen freien Eingang ohne Unterschied, ob ihr Inhalt den Preußischen Censur-Grundsätzen entspricht oder nicht *). Man scheint bei Abfassung des Censur-Edicts an die

*) Hieraus folgt, daß solche Schriften nicht wegen einer vorausgesetzten Schädlichkeit, sondern nur wegen ihrer Strafbarkeit und zwar nicht im Verwaltungswege, sondern nur vom Richter unterdrückt werden können. Diesen Folgesatz hat die Praxis indeß nicht anerkannt, vielmehr schreiben sich die Verwaltungsbehörden im Sinne des aufgehobenen Artikels X. des Censur-Edicts von 1788 das Recht zu, solche Schriften auch dann schon vom Debit auszuschließen, wenn ihr Inhalt, ohne ein strafbares Vergehen zu enthalten, den Preußischen Censur-Gesetzen nicht entspricht.

Möglichkeit einer gleichförmigen Censur und einer übereinstimmenden Vollziehung des provisorischen Bundes-Preßgesetzes in allen Deutschen Bundesstaaten geglaubt zu haben, und hat sich deshalb auf eine specielle Beaufsichtigung der außerhalb der Bundesstaaten erscheinenden Schriften beschränkt; die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Voraussetzung nicht zutrifft. Allein wäre in den Deutschen Bundesstaaten eine solche Uebereinstimmung in Handhabung der Censur auch möglich gewesen, so liegt darin doch kein Grund, daß man die Forderung einer speciellen Debitserlaubniß nur auf Deutsche Schriften beschränkt, und nicht auf alle in fremder Sprache außerhalb der Deutschen Bundesstaaten erscheinende Schriften ausgedehnt hat.

Man kann nicht sagen, es sei hierbei die Erwägung leitend gewesen, daß Bücher in fremder Sprache nur Lesern von höherer Bildung zugänglich seien. Denn jedes Buch, welches im Inland in fremder Sprache gedruckt wird, unterliegt der Censur, und die Preußische Gesetzgebung statuirt keinen Unterschied der Bildung, wie dies in Oesterreich der Fall ist, sondern unterwirft Jedermann der vollen Censur-Strenge.

Diese Unvollständigkeit der Gesetzgebung ist indeß im Interesse der Volksbildung keineswegs zu beklagen. Ihr hat man zu danken, daß das Preußische Volk sich nicht gegen die Bildung des Auslandes abgeschlossen hat und in wissenschaftlicher Hinsicht nicht in Oesterreichische Zustände verfallen ist. In ihr lag die Möglichkeit, vom Auslande aus die inneren Landesangelegenheiten zu besprechen, wenn die inländische Censur dies versagte.

Die Debitsfähigkeit auswärts erschienener Schriften in Preußen bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

I. **Völlig freien Eingang in die Preußischen Staaten haben:**

1) sämmtliche in den Deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften, insofern auf dem Titel der Name einer bekannten Verlagsbuchhandlung steht und der Buchhändler durch diese oder eine andere bekannte Buchhandlung, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, das Buch erhalten hat; (Artikel 12. des Censur-Edicts.)

2) sämmtliche außerhalb Deutschlands in fremder Sprache erschienene Schriften.

II. **An eine vorgängige Debits-Erlaubniß sind gebunden:**

1) Alle außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache gedruckte Schriften.

Diese Vorschrift überschreitet den Bundesbeschluß vom 5. Juni 1832 (Ges.-S. S. 216), wonach nur solche in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Staate in Deutscher Sprache erscheinende Zeit- oder **nicht über 20 Bogen** betragende **Druckschriften, welche politischen Inhalts sind**, einer Debits-Erlaubniß bedürfen.

Es fragt sich, ob nach der Ordre vom 4. October 1842 jetzt noch Schriften über 20 Druckbogen dieser Debits-Erlaubniß bedürfen. Diese Frage ist zu bejahen, da die verliehene Preßfreiheit an die Bedingung geknüpft ist, daß ein inländischer Verleger auf dem Titel genannt ist.

2) Schriften, welche in Polnischer Sprache außerhalb der Preußischen Staaten erschienen (Ordre vom 19. Dezemb. 1834).

In beiden Fällen hat das Ober-Censur-Collegium die Debitserlaubniß zu ertheilen.

3) Sämmtliche Schriften von **Heinrich Heine**, Gutz-

kow und Wienbarg bedürfen der Debitserlaubniß des Ober-Censur-Collegiums. Diese Maaßregel war früher auch noch auf die Schriftsteller Laube und Mundt ausgedehnt. Nachdem dieselben aber im Jahre 1842 das Versprechen geleistet, sich bei ihren Schriften überall den Censurgesetzen anzuschließen, sind sie von allen exceptionellen Beschränkungen befreit worden. Die Maaßregeln gegen das junge Deutschland finden übrigens in den Preuß. Censur-Gesetzen keinen Anhalt. Insofern sie sich auf das Verbot aller künftigen Schriften dieser Autoren beziehen und die Dauer von 5 Jahren überschreiten, welches nach §. 7. des Bundes-Preßgesetzes die weiteste Frist ist, während welcher der Redacteur einer durch die Bundesversammlung unterdrückten Zeitschrift zur Herausgabe ähnlicher Schriften nicht zugelassen werden darf, scheinen sie überdies mit den im Bundes-Preßgesetz ertheilten Verheißungen nicht vereinbar.

4) Gedruckte Bücheranzeigen und andere einzelne gedruckte Blätter,

a. wenn sie innerhalb der Deutschen Bundesstaaten gedruckt werden, bedürfen der Debitserlaubniß der hiesigen Local-Censur-Behörde;

b. wenn sie außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache gedruckt sind, bedürfen sie der Debitserlaubniß des Ober-Censur-Collegiums. (Ordre vom 29. August 1835.)

Diese letzte Bestimmung folgt aus dem Artikel 11., die vorhergehende Bestimmung ist aber eine unpractische Anomalie.

5) Abonnements auf die in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen des Auslandes dürfen von den Postämtern nur nach einem von den Ministern des Innern und der aus-

wärtigen Angelegenheiten genehmigten Verzeichniß solcher Blätter angenommen werden. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden. (Wiener Ministerial-Conferenz-Beschluß vom 12. Juni 1834.)

Unter Zeitungen werden hier politische Zeitungen verstanden, so daß die nicht politischen periodischen Blätter des Auslandes, wenn sie in fremder Sprache erscheinen, hier im Wege des Abonnements durch die Post bezogen werden dürfen. Insofern das Circular-Rescript vom 29. December 1835 auch den Bezug unter Kreuzband von der ministeriellen Genehmigung abhängig macht, geht dasselbe über die Bundes-Preßgesetzgebung hinaus. Blätter, die man unter Kreuzband bezieht, werden bei dem Verleger bestellt und die Post erhebt davon, nach §. 14. des Regulativs vom 18. December 1824 *), den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- und Fahrpost. Abonnements werden bei der Post angenommen, und diese berechnet sich dafür sehr ermäßigte Provisionssätze.

Alljährlich veröffentlicht das General-Postamt einen Preis-Courant, worin unter andern alle debitsfähigen politischen Zeitungen, aufgenommen werden.

C. Aufsichtsbehörden.

1. Organisation und Wirkungskreis.

a) Ministerien.

§. 17.

Die oberste Aufsicht über die Presse ist, nach verschiedenen Richtungen hin, unter mehreren Ministerien getheilt. Der rein

*) Gesetz-Samml. S. 227.

gewerbliche Theil, das Kalenderwesen und der Zeitungsstempel gehören zum Ressort des Finanz=Ministers; der Zeitungs=Debit steht unter der Aufsicht des Generalpostmeisters. Die Ausführung des Nachdrucksgesetzes erfolgt von dem Justiz=Minister, den Ministern des Innern, der auswärtigen und der geistlichen Angelegenheiten, die, nach Verschiedenheit der Fälle, bald gemeinschaftlich, bald einzeln handeln. Den drei letztgenannten Ministerien steht auch die oberste Aufsicht über die Censur=Verwaltung zu, und von diesen ist es der Minister des Innern, der die Polizei über die Presse zunächst und vorzüglich auszuüben hat.

Ihm gebührt ausschließlich:

aa) die administrative Entscheidung über alle Contraventionen gegen die Censur= und Preßpolizei=Gesetze,

bb) die Ausführung der preßpolizeilichen Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Buchhändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Lithographen, Kupferstecher, sowie die polizeiliche Aufsicht über die Lese=Cabinette;

cc) die preßpolizeiliche Aufsicht über Bilder und Schriften, die unter dem Prinzip der Preßfreiheit stehen.

Ueber Schriften, welche der Censur unterworfen sind, so wie über die vom Auslande eingehenden, theilt der Minister des Innern diese Aufsicht mit den Ministern der geistlichen= und der auswärtigen Angelegenheiten (Art. 4 des Censur=Edicts) in der Art, daß die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und größerer Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, unter der obersten Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologi=

schen, rein wissenschaftlichen Werke unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerio des Innern stehen. Das Gesetz schreibt den Censur-Ministern ein gemeinschaftliches Zusammenwirken nicht ausdrücklich vor: nach der Praxis aber berathen und entscheiden sie über alle diese Gegenstände gemeinschaftlich, jedoch nicht nach Stimmenmehrheit. Meinungsverschiedenheiten werden im gesammten Staats-Ministerio erörtert, und wenn dadurch kein Einverständniß herbeigeführt wird, von Sr. Maj. dem König entschieden. Die Censur-Minister ernennen und entlassen die Censoren, führen gemeinschaftlich die Aufsicht über die Geschäftsführung des Ober-Censur-Collegiums und der Censurbehörden, haben aber keinen unmittelbaren Einfluß auf die Entscheidung der einzelnen Beschwerden der Verleger und Schriftsteller über verweigerte Druckerlaubniß.

Im Art. 3 und in Nr. 3 des Artikels 6 des Censur-Edicts ist ihnen das Recht beigelegt, den Censurbehörden Instructionen zu ertheilen. Da der Umfang dieser Befugniß nicht näher bestimmt worden ist, so haben sich diese Instructionen nicht immer auf bloße Ausführung der Gesetze beschränkt, sondern häufig von dem Standpunkte eines unbegrenzten Veto aus, die Grenzen der öffentlichen Mittheilung nach dem vorausgesetzten Bedürfnisse des Augenblicks modificirt. Schon der Staats-Kanzler erließ kurz nach Publication des Censur-Edicts eine (jetzt antiquirte) Censur-Instruction, die über das Gesetz hinausging, und deshalb von den Censurbehörden als unverbindlich angesehen wurde. Später haben nicht blos die Ministerien, sondern auch Behörden, denen res-

sortmäßig keine Aufsicht über die Censur zusteht, eine Reihe von preßbeschränkenden Verfügungen und Requisitionen erlassen, die zum Theil auf ephemeren und localen Veranlassungen beruhen. Das Maaß der actuellen Preßlicenz in den einzelnen Bezirken ist deshalb auch ein ganz verschiedenes, und es darf keineswegs Alles in Berlin gedruckt werden, was in Königsberg oder in Cöln das Imprimatur erhalten hat. In keinem Deutschen Bundesstaate, Oesterreich vielleicht ausgenommen, hat deshalb blos durch die auf Verwaltungs-Rescripte gegründete Praxis die Oeffentlichkeit so beschränkt werden können, als in Preußen. In den Gesetzen findet die mit einem gesicherten Rechtszustande unverträgliche Befugniß der Aufsichtsbehörden zum Erlasse preßbeschränkender Instructionen keine Begründung. Denn auch das Veto der Regierung hat seine Schranken im Gesetze, der Artikel II des Censur-Edicts bestimmt sehr umständlich, welche Schriften gedruckt werden dürfen, und enthält die ausdrückliche Zusage, daß das Veto über die darin bezeichneten Grenzen nicht ausgedehnt werden solle.

Es giebt also auch bei der censirten Presse ein gesetzliches Maaß der Preßfreiheit, und da aus einem verheißenden Gesetze Rechte entspringen, so hat die Nation ein vollkommnes Recht auf unverkümmerte Gewährung dieses Maaßes. Nach der organischen Bestimmung des §. 59. der Einleitung zum Allg. Landrecht sollen Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgehoben worden sind. Auch steht nur dem Gesetzgeber allein die authentische Auslegung seiner Gesetze zu, und solche declarirende oder derogirende Vorschriften erhalten nach §. 10. a. a. O. ihre rechtliche Verbindlichkeit erst durch die vorschriftsmäßige Publication.

Eine der dringendsten Forderungen an die künftige Ge-

setzgebung besteht mithin darin, daß sie den Erlaß aller Censur-Instructionen, welche das Maaß der öffentlichen Mittheilung schmälern oder modificiren, den Censur-Aufsichtsbehörden untersage und ausdrücklich dem Gesetzgeber vorbehalte.

Es ist der Einheit in den Grundsätzen und der Praxis der Preßpolizei und Censur-Verwaltung nicht förderlich gewesen, daß die Oberaufsicht in so viele Hände zersplittert worden ist. In anderen Ländern hat man das Bedürfniß ihrer Centralisation in Einer Hand von jeher anerkannt, und auch in Preußen hat sich dasselbe nicht ganz abweisen lassen, wofür die Thatsache Zeugniß leistet, daß die überwiegende Mehrzahl der die Presse betreffenden Verfügungen vom Minister des Innern von jeher allein erlassen worden ist. Diese Theilung der Aufsichts-Behörden steht mit der aus den älteren Censur-Edicten entnommenen Idee der Fach-Censur im Zusammenhang, die früher vielleicht in der mangelnden Universalität der Bildung ihren Grund hatte, jetzt aber dem Verhältnisse der Censurbehörden überhaupt nicht mehr entspricht. Der Censor bedarf keiner speciellen Fachkenntnisse, um in einer Schrift zu unterscheiden, was darin Gesetzwidriges vorkommt; sein Standpunkt ist ein negativer, und er darf sich niemals auf den Standpunkt des Kritikers stellen. Was von ihm gilt, leidet auch auf die höheren Aufsichtsbehörden Anwendung. Könnte es sich bei der Censur um die Pflege der Wissenschaften und Künste, um Förderung der öffentlichen Gesinnung und Nationalbildung handeln, so würden allerdings mehrere Ressort-Minister dabei betheiligt seyn; davon handelt es sich aber nicht: die Censur hat vielmehr die Tendenz, die Selbstentwickelung der geistigen Potenzen im Volke zu zügeln, und hierzu bedarf es keiner literarischen Fachkenntnisse. Die Censur ist lediglich beschränkender, verneinender Natur: sie ist

eine rein polizeiliche Function, und man würde sich einer Selbsttäuschung hingeben, wenn man glauben wollte, dieser Character lasse sich wissenschaftlich veredeln. Er läßt sich nur mildern und verbessern, indem man die Censur dem Bereiche des administrativen Beliebens entrückt und dem Rechtsprincip unterordnet. Dann sind aber der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und das die Pflege der Wissenschaften beaufsichtigende Ministerium des öffentlichen Unterrichts weniger als der Justiz-Minister dazu berufen, mit dem Minister des Innern die Censur-Verwaltung zu beaufsichtigen.*) Insofern man indeß darauf verzichtet, die Censurverwaltung unter den Rechtsschutz einer unabhängigen Behörde zu stellen, welche das Recht hätte, auf Anrufen der Betheiligten die Aussprüche der Censurbehörden zu reformiren, kann die Centralisation der Censurverwaltung in der Hand Eines Ministers nicht gewünscht werden, indem es dann einer solchen administrativen Allgewalt an jedem Gegengewichte fehlen würde.

b) Ober-Censur-Collegium.

§. 18.

Eine ganz neue Schöpfung des Censur-Edicts von 1819 ist das Ober-Censur-Collegium, eine Behörde, welche in Berlin ihren Sitz hat, den Censur-Ministern nach Verschiedenheit der Gegenstände untergeordnet ist, aus mehreren Mitgliedern und einem Secretair besteht, und das nächste Organ der Censur-Ministerien zur Beaufsichtigung der Presse sein soll. Seine Hauptbestimmung ist nach Art. VI. des Censur-Edicts.

---

*) Bekanntlich hielt auch Napoleon den Justiz-Minister für den natürlichen Censur-Minister.

aa) **eine richterliche**, indem es die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen und nach dem Geiste des Censur-Edicts in letzter Instanz collegialisch und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.

In dieser richterlichen Function ist das Ober-Censur-Collegium ganz unabhängig von den Ministerien; und hierin liegt der würdige Beruf, den Gebrauch der Presse gegen die Einseitigkeit und Willkühr der Censurbehörden in Schutz zu nehmen. Gerade hiervon hat es aber am wenigsten Gebrauch machen können, weil den Beschwerdeführern nicht erlaubt ist, die Instanz der Ober-Präsidenten in solchen Differenzen zu übergehen, diese Beschwerden aber so sehr an den Augenblick gebunden sind, daß in der Regel der verletzte Verfasser oder Verleger den Zeitaufwand scheut und sich bei dem Bescheide des Ober-Präsidenten beruhigt. Um dieser Function eine Bedeutung zu geben, muß es den Schriftstellern und Verlegern frei gestellt werden, sich mit Uebergehung des Ober-Präsidenten sogleich an das Ober-Censur-Collegium zu wenden. Durch Präjudicien einer unabhängigen, gut besetzten und richtig organisirten Ober-Censurbehörde könnte die Gesetzlichkeit in Handhabung der Censur sehr gefördert werden. Es würde sich dadurch eine lebendige Praxis bilden, welche die Mängel des Gesetzes ergänzen, die Zweifel der Auslegung heben, und die Rechtssicherheit des literarischen Eigenthums schützen würde. Wesentliche Voraussetzung dieses Erfolges wäre die Verpflichtung der Behörde, ihre Urtheile mit Entscheidungsgründen zu belegen. Was die Censur-Verwaltung dadurch an Machtvollkommenheit einbüßte, würde sie an öffentlichem Vertrauen gewinnen.

bb) eine verwaltende, indem das Ober-Censur-Collegium über die Debitsfähigkeit der außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher und außerhalb der Preußischen Staaten in Polnischer Sprache erschienenen Schriften Entscheidung trifft.

Da diese Recensur nach denselben Grundsätzen ausgeübt wird wie die Censur, so ließe sich vielleicht befürworten, daß sie in Beziehung auf die Deutschen Schriften dem Berliner Bezirks-Censor, hinsichtlich der Polnischen Schriften aber dem Bezirks-Censor in Posen übertragen würde. Die Ankündigung des Buchs in einer Berliner, respective Posener Zeitung könnte alsdann als Folge der erhaltenen Debits-Erlaubniß zum Ausweis für den ganzen inländischen Buchhandel dienen. Diese Einrichtung würde den Vortheil bieten, daß gegen Versagung der Debits-Erlaubniß eine Beschwerde an den Oberpräsidenten und an das Ober-Censur-Collegium möglich wäre, während jetzt die letztere Behörde in erster und letzter Instanz darüber entscheidet. Früher wurden die Schriften, denen das Ober-Censur-Collegium die Debits-Erlaubniß ertheilt hatte, durch die Amtsblätter bekannt gemacht. Dies geschah gratis, und hierin lag für die ausländischen Verleger der Vortheil, daß ihre Schriften auf Kosten der Regierung in 25 officiellen Blättern angezeigt wurden. Es schien hierin eine Benachtheiligung des inländischen Buchhandels zu liegen; auch waren die Insertionskosten nicht unbedeutend, weshalb der Minister des Innern im Jahre 1841 diese Bekanntmachung aufhob. Seit jener Zeit bekommt das gewerbtreibende Publicum von diesen Debitsgenehmigungen nur mittelst Circulars der Behörden Kenntniß, und hierdurch ist nicht blos der Geschäftsgang sehr erschwert, sondern auch die Controle vereitelt worden, daß der

Debit nicht vor der Debits-Erlaubniß erfolge. Thatsache ist es, daß besonders seit jener Zeit die hiesigen Buchhändler diese Schriften ausgeben, ohne die Debits-Erlaubniß nachzusuchen oder abzuwarten. Zu den verwaltenden Functionen des Ober-Censur-Collegiums gehört auch die Aufgabe, mit den Oberpräsidenten und Censurbehörden über Censur-Angelegenheiten zu correspondiren, ihnen die Censur-Instructionen zukommen zu lassen, ihre Zweifel und Bedenken nach den ihm von den Ministern gegebenen Vorschriften zu heben.

Deutlicher, als es in diesem Gesetze geschieht, kann es nicht ausgedrückt werden, daß das Ober-Censur-Collegium auf Selbstständigkeit keinen Anspruch habe. Es war unausbleiblich, daß seine Vermittelung bald als ein zeitraubender Umweg erscheinen mußte, der im Interesse rechtzeitiger Erledigung der Censursachen von den Ministerien auch von jeher vermieden worden zu sein scheint, indem das Ober-Censur-Collegium von den meisten Ministerial-Rescripten erst nach ihrem Abgange durch Mittheilung einer Abschrift Kenntniß erhält.

cc) Eine controlirende, indem das Ober-Censur-Collegium über die Ausführung des Censurgesetzes zu wachen hat. Dahin rechnet das Gesetz insbesondere:

α) Daß es die Fälle, über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem Ministerio anzeige.

Dies kommt aber selten oder nie vor, da fremde Behörden sich zunächst immer an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, einheimische aber an die Censur-Ministerien zu wenden pflegen, von denen die Beschwerde in der Regel unmittelbar erledigt wird.

β) Die Fälle, in denen die Censoren dem Geiste des

Censur-Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, dem betreffenden Ministerio anzeige.

Da das Ober-Censur-Collegium die censirten Manuscripte nicht besitzt, so kann es auch nicht wissen, welche gesetzwidrigen Löschungen der Censor vorgenommen hat; es kann sich daher nur auf die andere Seite dieser Controle beschränken, indem es diejenigen Stellen zur Anzeige bringt, welche eine Ueberschreitung des Maaßes der Schreibfreiheit enthalten; aber auch dazu fehlen ihm in der Regel zureichende Materialien.

γ) Daß es jede ihm bekannt gewordene Uebertretung des Censur-Gesetzes zur Anzeige bringe.

Daß das Ober-Censur-Collegium jemals eine Censur-Contravention zur Anzeige gebracht hätte, darf bezweifelt werden; überhaupt ist aber nichts mangelhafter als die Controle darüber, ob die Censur-Vorschriften in jedem einzelnen Falle beobachtet worden sind. Es giebt nämlich keine Behörde, welche die Mittel dazu hätte. Der Censor prüft nur die Manuscripte, denuncirt aber keine Censur-Contravention, und kann, da die einzelnen Fach-Censoren ganz unabhängig von einander ihr Amt führen und sich die Censurlisten gegenseitig nicht mittheilen, über die in seinem Bezirke sonst noch erscheinenden Schriften keine Aufsicht führen. Ob eine Schrift ganz oder theilweise das Imprimatur erhalten hat, läßt sich äußerlich daran nicht erkennen. Der Censor ertheilt dasselbe auf dem Manuscript oder auf dem im Besitze des Druckers verbleibenden ersten Abdruck. Er reicht periodisch zwar Verzeichnisse der von ihm censirten Schriften ein, die im Ober-Censur-Collegium gesammelt werden; hierauf beschränkt sich aber auch diese Behörde. Mit den Polizei-Behörden, die den eigentlichen Beruf haben, Censur-Contraventionen zur Anzeige zu bringen,

steht der dem Oberpräsidenten unmittelbar untergeordnete Censor in keiner amtlichen Verbindung. So erklärt es sich, daß verhältnißmäßig nur sehr wenige Censur-Contraventionen zur Anzeige kommen, was indeß zugleich eine Folge der Gesetzlichkeit und legalen Gesinnung der Preußischen Buchhändler sein mag.

Die dem Ober-Censur-Collegium obliegende Wachsamkeit über die Ausführung des Censur-Gesetzes begreift auch die Pflicht in sich, jede von den Ministerien etwa beliebte Ueberschreitung des Gesetzes zur Sprache zu bringen. Denkt man sich diese Verpflichtung ausgebildet, so würde darin eine große Sicherheit gegen Preßbeschränkungen liegen. Das Collegium wäre dann dem ehemaligen französischen Senate vergleichbar, der den Beruf hatte, verfassungswidrige Kaiserliche Decrete außer Kraft zu setzen. Allein bekanntlich hat der Kaiserliche Senat von dieser Befugniß niemals Gebrauch gemacht!

dd) Eine begutachtende, indem das Ober-Censur-Collegium das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzuläßig scheint, durch Berichte an die Censur-Ministerien veranlassen soll. Wären die Ministerien bei jedem Debitsverbot an dieses Gutachten gebunden, so hätte die Absicht dieses Gesetzes, den Eingriff in das literarische Eigenthum, der in jedem Debitsverbot liegt, unter den Schutz einer collegialischen Berathung zu stellen, erreicht werden können; dies ist aber keineswegs der Fall. Es ist den Ministerien unmöglich gewesen, vor jedem Debitsverbot das Gutachten des Ober-Censur-Collegiums einzuholen. Bücherverbote haben nur dann eine Wirkung, wenn sie der Verbreitung der Schrift zeitig zuvorkommen; dies setzt aber Einrichtungen voraus, wo-

durch die Regierung von jeder Schrift sogleich bei'm Erscheinen Kenntniß erlangt. Solche Einrichtungen sind nicht vorhanden. Das Ober-Censur-Collegium hat also gar nicht die Mittel, sich zeitig von dem Erscheinen verderblicher Schriften Kenntniß zu verschaffen, und seine Dazwischenkunft ist auch bei dem raschesten Geschäftsgange so zeitraubend, daß die Debitsverbote in der Regel erst zur Kenntniß der Gewerbtreibenden gelangen würden, wenn die Schrift längst vergriffen ist. Auch diese Function des Ober-Censur-Collegiums ist deshalb nur selten ausgeübt worden; dies beweisen unterandern die im Publicum bekannt gewordenen zahlreichen, nur vom Minister des Innern ausgegangenen, entweder auf eigenen Antrieb oder auf Anlaß einer einzelnen Polizei-Behörde verfügten Debitsverbote.

Die Organisation des Ober-Censur-Collegiums muß also mindestens als sehr mangelhaft bezeichnet werden.

Ist es die Absicht gewesen, in dieser Behörde ein Organ zur Erhaltung der Einheit in den Grundsätzen und in der Praxis, so wie zum Schutze des literarischen Eigenthums zu gründen, so mußte ihr volle Selbstständigkeit von den Ministerien verliehen werden. Dies kann aber nicht geschehen, ohne die eigentliche oberste Censur-Verwaltung von den Ministerien zu trennen und in ein Collegium zu verlegen, das mit der Ministerial-Verwaltung in keinem lebendigen Zusammenhang steht, die Bedürfnisse derselben mithin nicht aus eigener Erfahrung kennen lernt. In dem Preußischen Verwaltungs-Organismus wäre dies eine Anomalie. Hieraus folgt aber nicht, daß das Ober-Censur-Collegium nothwendig unselbstständig sein müsse: vielmehr folgt zunächst daraus, daß eine

Zwischenbehörde, der neben oder unter den Ministerien an der obersten Censur-Verwaltung ein Antheil eingeräumt wird, dem übrigen Central-Verwaltungs-Organismus nicht entspricht, und deshalb unmöglich ist. Man würde sich einer großen Selbsttäuschung hingeben, wenn man hoffen wollte, durch eine veränderte Organisation des Ober-Censur-Collegiums den Zweck zu erreichen. Jede Zwischenbehörde, welche mit den Ministerien die Oberaufsicht theilen soll, ist todtgeboren. Entweder wird sie die Lebenskraft der Ministerial-Verwaltung, oder diese wird die Vitalität des Ober-Censur-Collegiums aufzehren. Die Erfahrung hat darüber längst entschieden. Ueberhaupt, so lange man das Interesse der Presse von dem der Regierung trennt, so lange man das Rechtsprincip in seiner vollen Bedeutung der Censurverwaltung vorenthält, und über das Maaß der Preßfreiheit, was man für die Verhältnisse Preußens passend hält, noch nicht mit sich einig ist, wird keine Behörde ihren Zweck erfüllen; insbesondere wird aber eine solche administrative Zwischenbehörde immer eine halbe Maaßregel bleiben, die Niemand befriedigen kann, und allezeit in den Ministerien die Neigung hervorrufen wird, ihre hemmende Dazwischenkunft in der Praxis zu beseitigen. Am wenigsten ist eine Verbesserung dieser Behörde dadurch zu erzielen, daß man sie mit Männern aus verschiedenen Ständen besetzt. Denn zu allen Zeiten haben dem Collegio sehr würdige, furchtlose und selbstständige Männer angehört, welche die Bedürfnisse der Literatur kannten und nach ihrer Ueberzeugung zu handeln verstanden, und mit großem Unrecht würde man deshalb der Personal-Besetzung dieser Behörde die Erfolglosigkeit ihrer Leistungen zuschreiben, die in den ursprünglichen und unvermeidlichen Mängeln ihrer

Organisation und in der Unmöglichkeit guter Competenz-Bestimmungen ihren Grund hat.

c) Ober-Präsidenten.

§. 19.

Die nächste Aufsicht über die Censur aller in den Preußischen Staaten herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, ist den Ober-Präsidenten übertragen. In dieser Instanz ist mithin das sonst nach oben und unten geltende Princip der Fach-Censur verlassen worden (Art. III. des Censur-Edicts.) Die Ober-Präsidenten bringen den Ministerien durch Vermittelung des Ober-Censur-Collegiums die einzelnen Censoren in Vorschlag, und haben die nächste Aufsicht über deren Geschäftsführung. Die Aufsicht über preßfreie Schriften, so wie über den Debit ausländischer Schriften, ist den Ober-Präsidenten nicht zugewiesen. Sie entscheiden in erster Instanz über die Beschwerden der Verfasser und Verleger gegen die Censoren wegen Verweigerung der Druckerlaubniß.

d) Censoren.

§. 20.

Nach dem Censur-Edict von 1788 stand den Landes-Justiz- und Verwaltungsbehörden nach Verschiedenheit der Gegenstände die Censur zu, und es war Fürsorge getroffen, daß jedes Bedenken des mit der Durchsicht beauftragten Mitgliedes sogleich in kürzester Frist collegialisch entschieden wurde. In dieser Organisation, welche die Ertheilung der Druckerlaubniß in die Hände unabhängiger Collegien und Gerichte legte, lag

ein großer Schutz gegen Preßbeschränkung.*) Von diesen sehr zweckmäßigen Bestimmungen hat das neuste Censur-Edict nichts beibehalten, als das in dieser Isolirung sehr bedenkliche Princip dee Fachcensur. Jetzt soll die Censur durch eine zureichende Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter einzelner Censoren geübt werden, die von den Censur-Ministerien ihre Ernennung erhalten. Diese Censoren haben zwar alle Pflichten der Beamten, aber keine Rechte derselben. Während kein Preußischer Staatsbeamter amovibel ist, kann der Censor jeden Augenblick entlassen werden. Die Wandelbarkeit dieser Stellung ist nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder nicht geeignet, die Selbstständigkeit zu fördern.

Nicht an jedem Druckorte wird ein Censor ernannt, vielmehr sind ihnen große Bezirke angewiesen. Es mag dies der Einheit der Censur-Verwaltung förderlich sein; für die Schriftsteller ist es aber eine kostspielige und zeitraubende Belästigung, ihre Manuscripte nach der fernen Hauptstadt zur Censur schicken zu müssen. Nur Eine Erleichterung gewährt in dieser Hinsicht das Censur-Edict im Art. IV., indem es die Censur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und anderen einzelnen Blättern dieser Art, außer den Oberpräsidial-Städten, den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Controle des Ober-Präsidenten überläßt.

---

*) In der Sitzung des Französischen Staatsraths vom 26. August 1808, äußerte sich Napoleon:

Wenn z. B. die Religion auf ihn (den Censur-Minister) einen großen Einfluß ausübt, so wird man für kein Buch die Erlaubniß zum Druck gewinnen, wenn es nicht so zu sagen mit einem Glaubensbekenntniß beginnt. Diese Gefahr läuft man, wenn die Aufsicht über die Presse in die Hand eines Einzelnen gelegt ist: sie befindet sich viel besser unter einem Collegium von Magistratspersonen. Locré a. a. O.

Die einzelnen Fach-Censoren sind von einander unabhängig und stehen mit einander in keiner amtlichen Verbindung. Diese Einrichtung erschwert die Controle, hebt die Einheit in der Praxis auf, und belästigt das Publicum, indem ein Aufsatz, der mehrere Fächer berührt, auch mehreren Censoren vorgelegt werden muß. Zur Angabe von Entscheidungsgründen sind die Censoren nicht verpflichtet. Correcturen und Abänderungen in den ihnen vorgelegten Manuscripten dürfen sie sich nicht erlauben. Sie sollen ohne Verzug und ohne Rückfrage bei anderen Behörden sich über die Druckerlaubniß entscheiden. Es ist deshalb namentlich unstatthaft, daß einzelne Censoren die Druckerlaubniß suspendiren, d. h. so lange aussetzen, bis es sich entscheidet, ob die Staatszeitung die Artikel liefern wird.

Die Censoren sind unbesoldet, erhalten aber ihre Mühwaltung von den Verlegern bezahlt. Das Censur-Edict von 1788 bestimmte in dieser Hinsicht, daß den Censoren als Remuneration außer einem Exemplar der Schrift zwei gute Groschen für jeden gedruckten Bogen ohne Unterschied des Formats bezahlt werden solle. Das Censur-Edict von 1819 übernahm diese Gebühren auf die Staatskasse und sicherte den Verlegern völlige Unentgeltlichkeit der Censur zu, mit der Ausnahme, daß dem Censor ein Freiexemplar der Schrift zukommen solle. Dies beruhte auf der richtigen Annahme, daß die Handhabung der Censur eine polizeiliche Function sei, und als solche kostenfrei ausgeübt werden müsse. Nachdem sich aber einige Jahre später die ganze Auffassung der Censur verändert hatte, wurde in Nr. 4. der Ordre vom 28. December 1824 diese Bestimmung aufgehoben, und vorgeschrieben, daß vom 1. Januar 1825 an, von dem Verleger oder Buchdrucker wieder von jedem gedruckten Bogen drei Silbergroschen an Censurge-

bühren bezahlt werden sollten. Ebenso wurde in Nr. 5. bestimmt, daß jeder Verleger außer dem an den Censor abzuliefernden Freiexemplar, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel und zwar eins an die große Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden habe. Diese Leistungen werden als öffentliche Abgabe angesehen und im administrativen Wege executivisch eingezogen. Ein Rescript vom 22. Februar 1823 spricht sogar den Grundsatz aus, daß einer Zeitung, welche die Censurgebühren nicht zahle, ohne Weiteres die Fortsetzung untersagt werden könne. Diese Befugniß ist indeß in den Gesetzen, und namentlich im Artikel 17. des Censur-Edicts nicht gegründet.

Wenn der hiesige Zeitungs-Censor durch ein Oberpräsidial-Rescript vom 10. Januar 1823 *) ermächtigt worden ist, für jedes Zeitungsinserendum 1 Sgr. an Censur-Gebühren zu erheben, so entbehrt diese Abgabe gleichfalls der gesetzlichen Grundlage; gesetzlich ist der Censor nur berechtigt, sich die Censur der Zeitung bogenweise bezahlen zu lassen, und für jeden Bogen derselben 3 Sgr. zu erheben.**)

Die Aufhebung dieser ungesetzlichen Abgabe wird um so mehr erwartet werden dürfen, je weniger überhaupt eine Be-

---

*) Amtsblatt. Nr. 4. 1823. der Regierung zu Potsdam.

**) Ueber die Einziehung der Pflicht-Exemplare der K. Bibliothek ist folgende Circ. Verf. erlassen worden:

Circ. Rescr. d. Minister. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Februar 1840.

Bekanntmachung.

1) Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, in sofern sie der ihnen nach der Bestimmung Nr. 5. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. December 1824 obliegenden Verpflichtung,

steuerung des geistigen Verkehrs, wie sie in den Censurgebühren liegt, sich theoretisch rechtfertigen läßt. Die Abgabe des Censurgroschens für Inserenda in den Berliner Zeitungen trifft vorzugsweise die dienende und die zu öffentlichen Ankündigungen

---

wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königl. Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflicht-Exemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfanges der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlegten Schriften an die Königl. Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2) Vom 1. Januar 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königlichen Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die Königl. Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflicht-Exemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothek zu übersenden.

3) Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek in derselben Weise, wie von anderen literarischen Publicationen, zu bewirken.

4) Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken.

5) Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung, oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek abzuliefern.

oft genöthigte, gewerbtreibende Klasse, und die Abgabe der Censurgebühren überhaupt verstößt sogar gegen die Zusicherung im §. 9. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, daß außer den dort angeführten Steuern andere nicht erhoben werden sollen. Der Censurgroschen wurde überdies zu einer Zeit (im Jahre 1823) eingeführt, als die Zusicherung des Censur-Edicts, daß die Censur völlig unentgeltlich gehandhabt werden solle, noch in voller Kraft bestand.

Das Publicum hat sich seit langer Zeit daran gewöhnt, über die Einseitigkeit und Willkühr der Preußischen Censoren zu klagen. Diese Klage ist aber fast überall ungerecht; denn bevor nicht der Presse ein gesicherter Rechtszustand gewährt wird, bevor nicht die Mängel der Gesetzgebung ausgeglichen sind, und die ganze Auffassung der Censur eine andere wird, wird man sich vergebens nach guten Censoren und nach zureichenden Verhaltungsregeln für ihr epineuses Amt umsehen. Selbst dann wird aber der dornenvolle Beruf eines Censors für selbstständige und gebildete Männer wenig Anziehungskraft haben, so lange dem Imprimatur des Censors das Ansehen einer definitiven Entscheidung gebricht und er der Gefahr von Regreß-Ansprüchen ausgesetzt bleibt. Nach der Praxis enthält nämlich das Imprimatur durchaus keine Gewährleistung für die Debitsfähigkeit der Schrift und keinen Schutz gegen administrative Repressiv-Maßregeln. Auch die unter inländischer Censur erschienenen Schriften können von den Verwaltungsbehörden unterdrückt werden, wenn ihr Inhalt unstatthaft erscheint, und nach der Ordre vom 28. Decmbr. 1824 hat der Verleger dann seine Entschädigung nicht vom Staate, sondern vom Censor zu verlangen.*)

*) Diese Bestimmung dürfte zwar jetzt als aufgehoben zu betrachten sein: noch hat indeß kein Gerichtshof die Richtigkeit dieser Auslegung an-

Diese bedeutungslose und für den Censor gefährliche Wirkung des Imprimatur ist aber nicht dazu geeignet, einem Amte Geltung und Ansehen zu verschaffen, das ohnedies von der öffentlichen Meinung überall angefeindet wird.

e) Exceptionelle Ressortbestimmungen.

§. 21.

Durch besondere Verordnungen sind die oben erwähnten Ressort-Verhältnisse vielfach modificirt worden, dahin gehören folgende Gattungen der Censur:

aa) die Landkarten-Censur, welche nach einem Erlaß des Staatskanzlers vom 16. Januar 1816*) dem statistischen Bureau zusteht, und früher sich auch auf die Censur statistischer Werke erstreckte. Die letztere ist seit dem Censur-Edict von 1819 auf den ordentlichen Censor übergegangen, die Landkarten-Censur des statistischen Büreaus wird aber noch als fortbestehend betrachtet.

In dieser Hinsicht hat die Ordre vom 25. April 1836**) noch eine besondere Beschränkung des Verlagsrechts eingeführt durch die Bestimmung, „daß die Aufnahme größerer Landestheile, z. B. der Kreise, der Regierungsbezirke 2c. nur von den Staatsbehörden, es sei von dem Chef des Generalstabes der Armee allein, oder unter seiner Concurrenz, von dem betreffenden Verwaltungs-Chef, veranlaßt und ausgeführt werden dür-

erkannt, und den Censoren ist von dieser aus dem Gesetze vom 11. Mai 1842 zu folgernde Aufhebung noch nichts bekannt, die alte Furcht vor Regreß-Ansprüchen mithin noch nicht geheilt.

*) Ges. S. S. 92.

**) Ann. 1836. S. 383.

fen, denen alsdann, wenn sie die Herausgabe von Karten des aufgenommenen Terrains beabsichtigen, die weitere Unterhandlung mit Privatunternehmern Behufs des Verlags, überlassen bleibe.

bb) Die Censur militairischer Druckschriften, welche sich nicht allein auf alle militairischen Werke und Journale, sondern auch auf alle in andern Schriften vorkommenden, auf die militairischen Verhältnisse sich beziehenden Stellen erstreckt, und durch die Ordre vom 24. November 1823*) dem Generalstabe unter der oberen Leitung des Chefs desselben übertragen worden ist. In jeder Provinz ist ein Generalstabsoffizier als Censor militairischer Schriften bestimmt; der Chef des Generalstabes vertritt dabei nach §. 5. l. c. die Stelle des Ober-Censur-Collegiums, während das Kriegs-Ministerium die höchste Behörde in allen Censur-Angelegenheiten militairischer Schriften ist.

In §. 8 l. c. wird die Censur des Militair-Wochenblattes einer aus drei Stabsoffizieren des großen Generalstabes bestehenden Commission, unter der oberen Leitung des Chefs des großen Generalstabs, übertragen.

cc) die Censur der Pläne von Festungen und ihrer Umgegend, welche durch die Ordre vom 18. April 1834**) dem General-Inspecteur der Festungen und dem Chef des Generalstabs der Armee übertragen worden ist. Für die Censur der Karten und Pläne, in soweit sie befestigte Städte enthalten oder berühren, sind durch Staats-Ministerialbeschluß

---

*) Ges. S. S. 175.

**) Ges. S. S. 66.

vom 31. Mai 1836 folgende, von Sr. Majestät dem König genehmigte leitende Grundsätze festgestellt worden:

α) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße, oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum inneren Wallfuße selbst erstrecken.

β) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien, oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte mit aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Contour, oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden.

γ) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, ingleichen die Flößen und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brükken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß

δ) Alles, was die nähere Terrainbeschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraumes zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungs-Rayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. September 1828*) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.

dd) Die Kalender-Censur. Die Herausgabe der Kalender war früher ein Privilegium der Akademie der Wis-

---

*) Ges. S. S. 20.

senschaften. Um aber das Publicum zu rechter Zeit mit zweckmäßigen Kalendern zu versorgen und um der Staatskasse das Einkommen aus dem Kalenderwesen zu erhalten, wurde durch das Gesetz vom 18. Januar 1811 *) die dem Departement für Handel und Gewerbe untergeordnete Gewerbe-Deputation errichtet, und derselben die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität erscheinenden Kalender übertragen. Dabei wurde bestimmt, daß Luxus-Kalender zwar von concessionirten Buchhändlern, Volks-Kalender aber von Niemand ohne Genehmigung der Kalender-Deputation herausgegeben, überhaupt aber weder hiesige noch fremde Kalender ohne Stempelung der Kalender-Deputation feil geboten werden sollten.

Um nun den Kalender-Debit möglichst zu sichern und mittelbar dahin zu wirken, daß „der Kalender zu einem die Bildung der untern Klassen befördernden, ihre Meinungen berichtigenden und leitenden Volksbuche erhoben werde", wurde durch die Ordre vom 30. August 1816**) der Stempelbetrag für Kalender anderweit regulirt und vorgeschrieben, daß alle Volkskalender von der Kalender-Deputation im Manuscript, alle Luxus-Kalender und fremde hier zum Verkaufe kommende Kalender von der Bezirks-Regierung censirt werden sollten. — Durch Ordre vom 18. Mai 1820***) wurde indeß die Kalender-Deputation von der Herausgabe der Volkskalender unter Vorbehalt einiger namentlich genannten entbunden, und diese Herausgabe der Privatindustrie überlassen, dabei aber bestimmt, daß die officiellen Artikel sämmtlicher inländischen Ka-

*) Ges. S. S. 145.
**) Ges. S. S. 210.
***) Ann. S. 310.

lender, nämlich die Astronomica, die Postcourse, die Jahrmarkts-Verzeichnisse und die Genealogica, von der Kalender-Deputation extrahirt werden müssen. Der übrige Theil der Kalender wird vom ordentlichen Censor censirt, der sich zu überzeugen hat, daß das chronologische, astronomische und genealogische Material, sowie die Nachrichten über das Postwesen und die Jahrmärkte, aus den officiellen Mittheilungen der Kalender-Deputation entnommen sind.

ee) Die Censur der für den gemeinen Mann berechneten Lieder, Gedichte, Pamphlets und anderer Drucksachen ist durch das Rescript des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1837 *) den Polizei-Behörden übertragen, und dabei bestimmt worden, daß solche Drucksachen, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt sein, nur dann verbreitet werden dürfen, wenn jedes Exemplar derselben mit dem Stempel der Ortspolizei-Behörde versehen ist. Den Ober-Präsidenten wird von allen diesen zum Verkaufe zugelassenen Volksschriften ein Exemplar eingereicht.

Da der Artikel IV. des Censur-Edicts den Polizei-Behörden nur die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art überträgt, so liegt in jener Bestimmung eine Ressortveränderung. Außerdem enthält dieselbe auch eine gesetzlich nicht begründete Recensur der im Deutschen Auslande verlegten Lieder, und anderer für den gemeinen Mann berechneten Schriften.

*) Annalen S. 138.

2) Befugniß der Censur-Aufsichtsbehörden zur Unterdrückung von Schriften aus Verwaltungs-Rücksichten.

a) Debits-Verbote.

§. 22.

Es ist oben (§. 5.) nachgewiesen worden, daß preßfreie Schriften und Bilder weder von der Deutschen Bundes-Versammlung, noch von den Preußischen Censur-Aufsichtsbehörden aus Verwaltungs-Rücksichten unterdrückt werden können. Enthalten sie Aeußerungen oder Thatsachen, durch deren Veröffentlichung bestehende Gesetze verletzt werden, so haben die Polizei-Behörden entweder auf Anrufen eines Betheiligten, oder auch von Amtswegen das Recht, die Existenz der Verletzung zu constatiren, die Schuldigen zu ermitteln, und dieselben an die betreffenden Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung abzugeben. Daß sie hiermit auch eine vorläufige Debitssuspension und Beschlagnahme bis zur Entscheidung verbinden können, ist bereits erwähnt worden. Dasselbe Recht steht ihnen zu, in Bezug auf solche im Auslande erschienene Schriften, welche hier freien Eingang haben, wenn durch ihren Inhalt die Gesetze des Landes verletzt sind. Sind die schuldigen Urheber im Inlande nicht zu ermitteln, und kann auch die Rücksendung solcher strafbaren Schriften an die Heimathsbehörde des Verfassers oder Verlegers nicht stattfinden, so wird den hiesigen Polizei-Behörden das Recht zugestanden werden müssen, die Schriften in amtlicher Verwahrung zu behalten, bis die Betheiligten sich der Untersuchung stellen. Auch solche Schriften, welche durch einen Ausspruch der Bundesversammlung auf Grund des §. 6 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes unter-

drückt worden sind, müssen von den hiesigen Behörden, ohne Dazwischenkunft des Richters, außer Cours gesetzt, und in Beschlag genommen werden. In dem allegirten §. 6 hat sich nämlich die Bundes-Versammlung die Befugniß beigelegt, Zeitschriften und Schriften unter 20 Bogen, welche in einem Deutschen Bundesstaate erscheinen, und nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen. Diese Unterdrückung kann auch dann stattfinden, wenn die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem anderen Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubt, durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen kann, sich deshalb bei der Bundesversammlung beschwert, und diese die Beschwerde, nach vorgängiger commissarischer Untersuchung, für gegründet hält. Daß endlich Schriften, welche zu den verbotenen gehören, weil der Name des Verlegers, und bei Zeitschriften der Name des Redacteurs nicht genannt ist, von den Polizei-Straf-Behörden confiscirt, und Schriften, welche eine Censur-Vorschrift verletzen, im Wege des polizeilichen Straf-Verfahrens, also nach vorgängiger Untersuchung, in Beschlag genommen werden können, ist im §. 9 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes und in Nr. 1 und 5 des Censur-Edicts von 1819 ausdrücklich vorgeschrieben.

In welchem Umfange aber die Verwaltungsbehörden das Recht haben, Schriften, worin kein Strafgesetz verletzt worden

ist, zu unterdrücken, ist aus den Gesetzen nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen.

Das Censur-Edict von 1788 erklärt im Artikel 11. die Censur-Behörden für berechtigt, alle Bücher, deren Debit in hiesigen Landen nach diesseitigen Censur-Grundsätzen unzulässig ist, gleichviel, ob sie im In- oder im Auslande erschienen sind, durch ein an alle Buchhändler zu erlassendes Circular zu verbieten. Diese Vorschrift ist in das Censur-Edict von 1819 aber nicht übergegangen, und da nach dem Eingange desselben alle älteren Censur-Vorschriften aufgehoben worden sind, so könnte daraus gefolgert werden, daß diese Befugniß der Verwaltungsbehörden ausdrücklich außer Kraft gesetzt sei. Dafür spricht auch die Fassung des Artikel 13. des Censur-Edicts von 1819, worin dem Verleger einer Schrift, die auf Grund des §. 6. des provisorischen Bundes-Preßgesetzes von der Bundes-Versammlung unterdrückt worden ist, ein Anspruch auf Entschädigung zugestanden wird. Diese Bestimmung läßt auf die Annahme schließen, daß allein der Bundesversammlung die außergerichtliche Unterdrückung einer Schrift zustehe. Nun wird zwar in Artikel 6. von dem Verkaufsverbot unzulässiger Schriften gesprochen; hierunter scheint man aber nur diejenigen in andern Deutschen Bundesstaaten erschienenen Schriften verstanden zu haben, welche gegen ein Preußisches Straf-Gesetz verstoßen. Indeß ist in Nr. 3. der Cab.-Ordre vom 28. December 1824 ausdrücklich von Schriften die Rede, welche unter Censur erschienen, aber dennoch unterdrückt worden sind, und endlich werden in Nr. 6. der Ordre vom 6. August 1837 alle Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch specielle Verfügungen der competenten

Behörde untersagt ist, oder künftig untersagt werden möchte, zu den verbotenen gezählt, welche nach §. 5. des Artikel XVI. des Censur-Edicts, sobald sie verkauft oder ausgegeben worden sind, insoweit confiscirt werden sollen, als sie sich bei dem Verkäufer vorfinden. Daß unter „den competenten Behörden" die Censur-Aufsichtsbehörden verstanden werden, ist nicht zweifelhaft und wird durch die Praxis bestätigt. Sonach ist an der gesetzlichen Befugniß der Censur-Aufsichts-Ministerien, einzelne Schriften durch besondere Debits-Verbote außer Verkehr zu setzen, nicht wohl zu zweifeln *). Allein aus welchen Gründen ein Debitsverbot erlassen werden kann, ist nirgends in den Gesetzen bestimmt.

Sehr viele Schriften werden in Preußen frei debitirt, welche hier von keinem Censor die Druckerlaubniß erhalten haben würden. Es kann also nicht Grundsatz sein, daß alle auswärts erschienenen Schriften außer Cours gesetzt werden sollen, die hier die Druckerlaubniß nicht erhalten haben würden. Welche Grundsätze in dieser Hinsicht gelten, läßt sich aus den einzelnen bekannt gewordenen Debitsverboten schwer entnehmen. Was kann es z. B. veranlaßt haben, Knebels literarischen Nachlaß und Briefwechsel zu verbieten? Nun bedarf aber kein Act der Censur-Verwaltung so sehr der inneren Rechtfertigung, als die administrative Unterdrückung einer bereits erschienenen Schrift; denn kein anderer Verwaltungs-Act greift so tief in das materielle Privateigenthum ein, und

*) Diese Befugniß erstreckt sich indeß nicht auf preßfreie Schriften nach der Ordre vom 4. October 1842: denn in Beziehung auf diese kommt das Censur-Edict mit seinen Ergänzungen gar nicht zur Anwendung. Ohne gerichtliches Urtheil oder Königliche Expropriations-Ordre können solche Schriften durchaus nicht außer Cours gesetzt werden.

gegen nichts pflegt sich die öffentliche Meinung so entschieden zu erklären, als gegen Debitsverbote, deren Gründe nicht Jedermann einleuchtend sind. Wenn Verfasser und Verleger Alles gethan haben, was die Gesetze verlangen, um ihrer Schrift die Debitsfähigkeit zu verschaffen; wenn das Imprimatur des Censors ihnen Gewährleistung verspricht, daß dem Debit ihrer Schrift nichts entgegen stehe, und sie wird dann dennoch ohne Mittheilung der Gründe außer Verkehr gesetzt, so liegt darin eine so auffallende Abweichung von der herkömmlichen Ordnung der Dinge, eine so plötzliche Unterbrechung des öffentlichen Friedens, daß ein großes und seltenes Vertrauen dazu gehört, um an die Gerechtigkeit einer solchen Maaßregel zu glauben *). Es ist in der Regel kein kleines Vermögens-Object, was von dem Debitsverbot getroffen wird. Der plötzliche Verlust desselben bringt es dem Verfasser und Verleger zum Bewußtsein, daß sein Eigenthum nicht an dem Rechtsschutze Antheil hat, den alles übrige Eigenthum im Staate genießt. Wird in anderen Fällen ein Privateigenthümer aus Gründen des Gemeinwohls gezwungen, sein Eigenthum abzutreten, so kann dies nach §. 10. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. nur durch einen Ausspruch des Landesherrn, und gegen vollständige, gerichtlich festzustellende Entschädigung aus Gründen geschehen, deren Triftigkeit Jedem einleuchtet. Diese schützenden Formen kommen dem Buchhändler nicht zu Gute, und das aufregende

---

*) In der Sitzung des Französischen Staatsraths vom 26. August 1808 äußerte Napoleon:

Die Polizei hemmt den Vertrieb gefährlicher Schriften, und hat bisher in diesem Betreff einen unzuberechnenden Einfluß gehabt. Aber eben diese Willkühr ist es, welche man will aufhören lassen. Man muß nicht durch einen bloßen Ausspruch (une simple décision) ein bereits gedrucktes Buch unterdrücken können. Locré a. a. O.

Gefühl der Rechts- und Eigenthums-Unsicherheit muß sich seiner nothwendig bemächtigen. Nicht immer wird er sich der Versuchung entziehen, die verbotene Schrift heimlich zu verkaufen, und hat er so mit der Illegalität, mit dem Ungehorsam erst den Anfang gemacht, so ist der erste Schritt zum Widerstand gegen die Obrigkeit gethan. Indem die aus solchen Maaßregeln entspringende Rechtsunsicherheit den Gewerbestand demoralisirt, erreicht die Verwaltung dadurch das gerade Gegentheil von dem, was sie will. Sie will durch Unterdrückung schlechter Bücher das Eindringen eines verderblichen Geistes, die Verbreitung auflösender Grundsätze, die das Vertrauen zu der Weisheit und Gerechtigkeit der Regierung erschüttern, verhindern, und sie thut dies durch Maaßregeln und in Formen, welche, indem sie die Sicherheit des Besitzstandes, den Rechtsschutz des materiellen Privat-Eigenthums annulliren, von der Mehrzahl im Volke für eine Gewaltthat angesehen werden. Könnte die Regierung jedesmal den Eindruck berechnen, welchen solche Debitsverbote hervorbringen, so würden die meisten unterbleiben. Es mag wahr sein, daß nur schlechte Bücher, welche der Literatur keine Ehre bringen, verboten werden: allein in der Regel überschätzt man die Gefahr solcher Schriften. Die Literatur fließt in so reichen Strömen, das öffentliche Urtheil über den Werth einer Schrift ist so erstarkt und unbestechlich, daß von einzelnen schlechten Pamphlets in der Regel nur dann ein bleibender Eindruck zu besorgen ist, wenn die Regierung durch Unterdrückungs-Maaßregeln selbst die Aufmerksamkeit darauf hinlenkt *).

*) Diese Wahrheit ist so alt wie die Geschichte. Tacitus (Annalen 14. Cap. 50.) erzählt, daß Nero den Vejento wegen einer mißfälligen Schrift aus Italien verstoßen habe, und bemerkt dabei: „seine Schrift ließ

Die allgemeine Neigung, verbotene Schriften zu lesen, entspringt nicht blos aus dem Reiz des Verbotenen, sie beruht auf dem Glauben, daß in Debits-Verboten sich die politische und religiöse Confession der Regierung ausspreche, und auch Personen, die der Tagesliteratur sonst fern stehen, greifen gern zu verbotenen Büchern, um die Richtung der Regierung aus ihrem Gegensatze zu ermitteln. Nirgends ist ihr also größere Vorsicht anzurathen, als bei der Anwendung solcher Unterdrükkungs-Maaßregeln: denn nirgends ist ihr die Gefahr näher, mißverstanden und verkannt zu werden. Insofern das Debitsverbot sich auf Schriften des Auslandes bezieht, läßt sich darin allenfalls Ergänzung der mangelhaften Vorschriften über Beaufsichtigung auswärtiger Preß-Erzeugnisse erkennen; nichts beweist aber so sehr die Unzulänglichkeit der Censur, als ein Debitsverbot, was gegen Schriften gerichtet ist, die im Inlande censirt worden sind. Treffend ist vor einiger Zeit bemerkt worden, die Censur gleiche in dieser Hinsicht dem Saturn, der seine eigenen Kinder verschlingt, und großen Dank ist man den Ministerien schuldig, daß sie nur in äußerst seltenen Fällen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben.*) Das Aufsehen einer solchen Maaßregel schadet der Regierung immer viel mehr als die Beseitigung der schlimmsten Schriften nützen kann. Denn sie kommt einer ausdrücklichen Erklärung gleich, daß die Censur ihre Bestimmung nicht erfülle, und daß auch die sorgfältigste Beachtung der gesetzlichen Vorschriften keinen Schutz gewähre gegen die Allmacht

---

er verbrennen, welche häufig aufgesucht und gelesen wurde, als ihre Anschaffung gefährlich war; die Erlaubniß, sie zu besitzen, brachte sie in Vergessenheit."

*) Im Jahre 1840 wurde zuletzt eine inländische Schrift unterdrückt: Das Jubeljahr 1840 von Beta, Berlin bei Gubitz.

der Polizei,*) die das legalisirte anerkannte Eigenthum ihrer subjectiven Ansicht über die präsumtive Wirkung einer Schrift zum Opfer bringt. Soll der Censur-Verwaltung Achtung und Ansehen verschafft werden, so muß sie auf solche Maaßregeln verzichten! Mit denselben auf Einer Linie steht das Verbot künftiger, noch nicht erschienener Schriften eines namhaften Schriftstellers, so wie das Verbot des Gesammt-Verlages auswärtiger Buchhandlungen. Jenes verletzt immer die Verheißung in dem Bundes-Preßgesetze, daß die Unterdrückungs-Maaßregeln nur gegen die Schriften und niemals gegen die Person gerichtet werden sollen. Dieses kommt einer persönlichen Aechtung gleich, enthält Repressalien gegen Privatpersonen, welche die Würde der Regierung niemals erheischt, und das völkerrecht-

*) In der Sitzung des Französischen Staatsraths vom 12. December 1809 äußerte sich Napoleon:

Der Druck oder die Veröffentlichung einer Schrift darf nicht ohne einen Erlaß des Staatsoberhauptes verboten werden. Dem Polizeiminister steht darüber keine ausschließliche Gewalt zu; die definitive Entscheidung wenigstens kann ihm nicht eingeräumt werden. Ich will selbst entscheiden, so oft eine Ausnahme vom gemeinen Gesetz gemacht werden muß. Man soll keine Ungerechtigkeit in meinem Namen begehen, nicht ohne mein Vorwissen einen Buchdrucker oder Buchhändler zu Grunde richten. Es verhält sich mit der Unterdrückung eines Buchs wie mit der Arrestation einer Person; der Polizeiminister soll sie nicht ohne Zustimmung des Staatsoberhaupts verfügen. Nur hierin liegt die Bürgschaft für den Unterthan. Ehedem konnte man ungestraft vom König Alles reden, wenn man sich nur nicht unterfing, ein Gleiches vom Polizeilieutenant zu thun. — Man muß von dem Grundsatze ausgehen, daß die Polizei nur handeln darf im Augenblick der Gefahr. Nun ist Frankreich in einem solchen Zustande, daß man nur solche Werke zu fürchten hat, die ein langsam wirkendes Gift tropfenweise ausschwitzen. Einer solchen Einschwärzung böser Grundsätze müßte die Universität entgegenarbeiten, und nicht die Polizei. Eine Gesetzgebung, welche die Druckerei gänzlich unter die Polizei stellte, wäre antisocial. Mische sich die Polizei nur im Augenblicke einer Krisis darein. Bis dahin finde blos ein gerichtliches und methodisches Verfahren statt, und keine Dictatur. — Locré a. a. O.

liche Verhältniß Deutscher Bundesstaaten Niemand erlaubt, und ist überdies nicht einmal ausführbar, in sofern der geächtete Verleger seinen Verlag als Commissions-Artikel eines anderen Buchhändlers absetzen läßt. *)

b. Zurücknahme ertheilter Concessionen.

§. 23.

Mit der Zurücknahme einer Schrift ist die Zurücknahme einer inländischen Zeitungs-Concession verwandt. Nach Art. XVII. des Censur-Edicts können die Censur-Ministerien diese Zurücknahme alsdann verfügen, wenn der Herausgeber einen schädlichen Gebrauch davon macht. Diese Befugniß beruht gleichfalls auf dem Eingeständniß der Unzulänglichkeit der Censur, denn wenn die Censur ihre Pflicht thut, ist ein solcher schädlicher Gebrauch nicht möglich.

In neuerer Zeit werden die Concessionen von den Ministerien nur auf Widerruf ertheilt; indeß scheinen die Censur-Aufsichtsbehörden dadurch keine größeren Befugnisse zu gewinnen als ihnen das Gesetz überhaupt beilegt, und nach den Gesetzen sind sie nur dann zur Zurücknahme der Concession berechtigt, wenn ein schädlicher Gebrauch davon gemacht worden ist. Die Unterdrückung privilegirter Zeitschriften wegen groben Mißbrauchs kann nach §. 72. der Einleitung zum Allg. Landrecht nur durch richterliches Erkenntniß stattfinden.

Dagegen ist die Regierung vollkommen in ihrem Rechte, wenn sie einer auswärtigen Zeitschrift die Begünstigungen versagt, welche mit dem Debit durch die inländischen Post-Anstalten verbunden sind; denn den Genuß dieser Erleichterungen

*) Das Verbot der Ankündigung einer censirten Schrift kommt in der rechtlichen Bedeutung einem Debitsverbote gleich, und was von diesem gilt, findet auch auf jenes Anwendung.

kann die Regierung an alle Bedingungen knüpfen, welche ihr passend scheinen, und es kann niemals eine Rechtsverletzung enthalten, wenn die Regierung befiehlt, daß irgend eine auswärtige Zeitschrift, deren Verbreitung sie nicht erleichtern will, nicht mehr durch Abonnement, sondern nur unter Kreuzband bezogen werden soll.

Eine in das Privatrecht und den Nahrungsstand noch tiefer eingreifende Maaßregel als die Zurücknahme einer Zeitungs-Concession ist die Revocation der Concession zum Gewerbebetriebe als Buchhändler, Antiquar u. s. w. — Das Recht zum Gewerbebetrieb kann gerichtlich in Folge eines Verbrechens, es kann polizeilich im dritten Wiederholungsfall einer Censur-Contravention (Art XVI. Nr. 1. des Censur-Edicts) verwirkt werden. Aus administrativen Rücksichten und ohne vorausgegangene Untersuchung kann aber die Concession zum Gewerbebetrieb niemals revocirt werden, da die Concessions-Bedingungen suspensiver Natur sind, die Concession mithin nicht unter einer Resolutiv-Bedingung ertheilt wird.

c) Rechtliche Folgen des Debits-Verbots.

§. 24.

Strafbare Schriften, welche durch richterliches Erkenntniß unterdrückt werden, sollen vernichtet werden. Diese Vernichtung bezieht sich zwar gesetzlich auf die ganze Auflage; sie sollte sich indeß eigentlich nur auf die strafbaren Stellen beziehen, so daß, wenn der Verleger darauf anträgt, und es sich thun läßt, ihm nachgelassen werden sollte, das Buch umzudrucken und in erlaubter Fassung in Verkehr zu setzen. In dieser Weise wird in andern Ländern, z. B. in Sachsen, verfahren. Schriften, die ohne Nennung des Verlegers, und Zeitschriften, die ohne Nennung des Redacteurs ausgegeben und deshalb im

Sinne des Art. XVI. des Censur=Edictsconfiscirt werden, sollen gleichfalls vernichtet werden, und nach dem Gesetz vom 6. August 1837 sind demselben auch alle verbotenen Schriften gleichgestellt. Dies bezieht sich indeß nur auf die bei den Contravenienten vorgefundenen Exemplare; alle andern in Beschlag genommenen Exemplare werden unter polizeilicher Controle an den auswärtigen Verleger remittirt, und die Buchhändler sind angewiesen, zu diesem Zwecke innerhalb 24 Stunden die verbotenen Bücher bei der Polizei=Behörde zu deponiren (Rescripte vom 25. April 1835. und 15. April 1837.). Ungerechtfertigt ist die Vorschrift vom 1. Mai 1831, daß die verbotenen Schriften, wenn sie nicht innerhalb 8 Tagen remittirt werden, confiscirt werden, und eben so wenig läßt sich das Ministerial=Rescript vom 22. December 1823. rechtfertigen, daß auch bei Privat=Personen, welche die Schriften rechtlich erworben haben, eine Beschlagnahme stattfinden könne, in sofern dies im Debitsverbot ausgedrückt ist. Jedenfalls würde dies voraussetzen, daß die Privat=Person bei dem Erwerbe des Buchs von dem Debitsverbote unterrichtet gewesen ist. Schriften, welche mit Umgehung der Censur=Vorschriften gedruckt sind, können nach Nr. 1 Art. XVI. des Censur=Edicts nicht confiscirt, wohl aber polizeilich in Beschlag genommen werden. Dieser Unterschied würde keinen Sinn haben, wenn man ihm nicht die Bedeutung beilegen wollte, daß dem Verleger die Befugniß bleibe, die versäumte Censur=Vorschrift noch nachzuholen, und auf diese Weise die Debitsfähigkeit der Schrift nachträglich zu gewinnen. Schriften, welche mit inländischer Censur gedruckt, aber dennoch verboten werden, sollen zwar, in so fern sie der Verleger nicht ausgiebt, nicht confiscirt werden, bleiben aber vom Verkehre ausgeschlossen, da sie nach dem Ministerial=Rescript vom 17.

März 1832. nicht nach dem Auslande versendet werden dürfen. In der Wirkung kommt dies einer Confiscation gleich. Confiscation ist eine Strafe, die, insoweit den Verwaltungsbehörden nicht ausdrücklich das Recht dazu in einzelnen Fällen beigelegt worden ist, nur durch den Richter auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses verhängt werden kann. Die Unterdrückung einer Schrift aus Verwaltungs-Rücksichten hat also niemals die Confiscation zur Folge: sogar die Beschlagnahme ist weder erforderlich noch gebräuchlich, wenn die Schrift sich an den ausländischen Verleger remittiren läßt; wo dies aber nicht geschehen kann, ist freilich der Unterschied zwischen Confiscation, Beschlagnahme und Debitsverbot nur ein nomineller. Denn der einzig mögliche Gebrauch der Schrift, die Verbreitung durch Verkauf, wird durch die eine wie durch die andern verhindert.

d) Form des Debitsverbots.

§. 25.

In andern Ländern, z. B. in Baiern, werden alle Debitsverbote öffentlich bekannt gemacht, und dies ist auch die vollkommenste Form, um gegen die Verbreiter ein Strafverfahren zu begründen. Insofern die Preußische Regierung sich darauf beschränken wollte, nur Schriften zu verbieten, wodurch ein Strafgesetz verletzt worden ist, wäre die öffentliche Bekanntmachung ganz ohne Bedenken; alle andern Debitsverbote haben aber das öffentliche Aufsehen zu scheuen und müssen deshalb auf einem weniger öffentlichen Wege bekannt gemacht werden. Es geschieht dies durch Circular an die Gewerbtreibenden. Diese Form ist aber ungenügend; denn es entstehen täglich neue Gewerbtreibende, welche, da der Index librorum prohi-

bitorum nicht gedruckt wird, keine Kenntniß von den älteren Debitsverboten haben, und sie deshalb straflos debitiren dürfen. Privatpersonen werden niemals auf amtlichem Wege von den Debitsverboten unterrichtet, und können deshalb der Anwendung der ihnen in Nr. 4. der Ordre vom 6. August 1837. für das Verkaufen und Anbieten angedroheten Strafe immer den Einwand der Unkenntniß des Debitsverbots mit Erfolg entgegensetzen.

e) Berufung auf den Rechtsweg gegen Debitsverbote.

§. 26.

Inwiefern gegen die im Wege des polizeilichen Strafverfahrens verhängte Beschlagnahme oder Confiscation die Provocation auf rechtliches Gehör statthaft ist, wird unten (in §. 28) erörtert werden. Hier handelt es sich nur von dem Rechtswege gegen die Unterdrückung von Schriften aus administrativen Rücksichten, und insbesondere von solchen Schriften, die mit inländischer Censur gedruckt sind. Das Debitsverbot ist eine polizeiliche Verfügung, welche die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts enthalten kann.

Durch das Imprimatur ist das Eigenthum an der Druckschrift legalisirt, und wird dasselbe später dennoch aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls außer Verkehr gesetzt, so enthält dieser Act eine Expropriation, eine Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, wofür nach §. 8 Tit. 11 Thl. I. A. L. R. Entschädigung geleistet werden muß. Nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 *) findet der Rechtsweg darüber statt, ob in dem Debitsverbot ein Eingriff in das Privateigenthum liegt,

*) Gesetz-Sammlung S. 193.

und zu welchem Betrage Entschädigung dafür geleistet werden muß. — Die Rückgabe der in Beschlag genommenen Schrift kann nach dem Schlußsatze dieses §. zwar nicht gefordert werden, und der Verleger hat deshalb nicht die Eigenthumsklage, sondern die Entschädigungsklage gegen den Fiscus anzustellen. Nach §. 9 Tit. 11 Thl. I. A. L. R. darf er für jedes in Beschlag genommene Exemplar den Nettopreis verlangen, da bei der Entschädigung für expropriirtes Eigenthum nicht bloß auf den wirklichen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht genommen werden soll.

Indem im §. 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1842. alle über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen bestehenden sowohl allgemeinen als besonderen Vorschriften für aufgehoben erklärt werden, scheint auch die Vorschrift in Nr. 3. der Ordre vom 28. Dec. 1824. außer Kraft gesetzt worden zu sein, nach welcher es sich von selbst verstehen soll, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Competenz eine censirte Schrift unterdrückt oder sonst außer Cours setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Censor, und zwar zunächst gegen ihn, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder wenn derselbe den Censurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiscus, nach näherer Bestimmung der Gesetze zugelassen werden könne.

Durch Aufhebung dieser Vorschrift ist die im Art. XIII. des Censur-Edicts enthaltene Entschädigungs-Zusicherung wieder hergestellt. Bei der Allgemeinheit der derogatorischen Clausel im Gesetze vom 11. Mai 1842 ist es indeß zu wünschen, daß eine ausdrückliche Aufhebung der allegirten Bestimmungen in Nr. 3 der Ordre vom 28. Dec. 1824 bald erfolge, und dadurch jedem

Zweifel über die Fortdauer eines Grundsatzes begegnet werde, der von dem letzten Preußischen Provinzial Landtage als durchaus rechtswidrig bezeichnet wurde, und in der That dem Ansehen der Censur-Verwaltung in hohem Grade geschadet hat. Uebrigens wird gegen die Verfügung der Polizei, welche ein censirtes Buch von den Leihbibliotheken ausschließt, gleichfalls die Berufung auf den Rechtsweg zulässig sein, da der Unterschied nur in der Größe des Schadens liegt. Auch gegen die aus administrativen Rücksichten verfügte Zurücknahme einer Gewerbs-Concession als Buchhändler, Antiquar u. s. w. findet dasselbe Rechtsmittel statt.

D. Strafbestimmungen.

1. Polizeiliche Strafen.

a) Strafen.

§. 27.

aa) Strafen für Verletzung der Censur-Vorschriften.

Für die Beobachtung der Censur-Vorschriften sind in Nr. 1 des Artikel XVI. des Censur-Edicts, Drucker und Verleger (auch der Selbstverleger) solidarisch verantwortlich gemacht. Jede Censur-Contravention soll, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit der Schrift, im ersten Falle mit einer Strafe von 10 bis 100 Thalern, die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, und im dritten Contraventionsfalle mit dem Verlust der Gewerbs-Concession, als Buchdrucker und Buchhändler geahndet werden. Außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage der Schrift in Beschlag zu nehmen.

Für das Andeuten von Censurlücken werden diese Strafen nur gegen den Drucker erkannt.

Als Wiederholungsfall ist nur diejenige Contravention zu betrachten, der eine rechtskräftige Bestrafung wegen Censur-Contravention vorher gegangen ist. Eine Verwandlung der angedrohten Geldstrafe in Gefängnißstrafe ist auch im Unvermögensfalle des Contravenienten nicht statthaft.

Dieselben Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften, und die bei ihm davon vorhandenen Exemplare sollen confiscirt werden. Im dritten Wiederholungsfall wird außer dem Verlust der Gewerbes auch auf die doppelte Geldbuße erkannt, und bei solchen Personen, welche nicht zu den Gewerbtreibenden gehören, tritt an die Stelle des Gewerbverlustes eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann (Artikel XVI. Nr. 5. des Censur-Edicts und Cabinets-Ordre vom 6. August 1837 Nr. 4.)

Ist auf dem Titel einer censirten Schrift zwar ein Verleger genannt, aber nicht der richtige, so verfällt derselbe blos deshalb in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern.

Der Drucker, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redacteurs druckt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern (Nr. 4. Artikel XVI. des Censur-Edicts.)

bb. Strafen für Verletzung der preßpolizeilichen Vorschriften.

Verfasser, Verleger und Drucker einer Schrift über 20 Bogen, welche nach der Ordre vom 4. October 1842 preßfrei erschien, verfallen in eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern,

wenn sie nicht 24 Stunden vor der Austheilung der Schrift ein Exemplar derselben bei der Polizei-Behörde niedergelegt haben.

b) Strafverfahren.

§. 28.

Das Gesetz rechnet die Untersuchung und Bestrafung der Censur- und Preßpolizei-Contraventionen ausdrücklich zu den Polizeistrafsachen. Da indeß im Art. III. des Censur-Edicts die Aufsicht über die Censur ausschließlich den Ober-Präsidenten übertragen worden ist, so hat der Staats-Kanzler in dem Erlaß vom 23. März 1820 *) es für ganz unzweifelhaft erklärt, daß auch das Strafrecht den Ober-Präsidenten ausschließlich gebühre. Dieser Grundsatz leidet nur zwei Ausnahmen, indem mit Königlicher Genehmigung das Polizei-Präsidium zu Berlin die in seinem Sprengel verübten Censur-Contraventionen in erster Instanz bestraft, und ferner in dem Theile der Rhein-Provinz, wo Französisches Recht gilt, den Polizeigerichten das Strafrecht gebührt. Endlich scheint es auch nicht in der Absicht des Gesetzes zu liegen, die in Nr. 4. der Ordre vom 6. August 1837 dem nicht zu den Gewerbtreibenden gehörigen Verbreiter verbotener Schriften angedrohete Gefängniß-Strafe der Competenz des ordentlichen Richters zu entziehen. Die Verhängung der in der Ordre vom 4. October 1842 für die unterlassene Niederlegung eines Exemplars der preßfreien Schriften angedrohte Geldstrafe ist ausschließlich dem Ober-Präsidenten überwiesen.

Das Verfahren des Ober-Präsidenten bestimmt sich nach §. 243 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Danach ist es ihm gestattet, der Entscheidung sich zu enthalten,

*) Annalen S. 44.

und die Acten sogleich an das Gericht zur weiteren rechtlichen Entscheidung abzugeben. Unterzieht er sich aber selbst der Entscheidung, so muß dieselbe auf Grund einer summarischen Untersuchung in einer Resolution erfolgen, in welcher dem Bestraften zugleich bekannt gemacht wird, daß er die Befugniß habe, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Gericht anzutragen, daß er dieser Befugniß aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen nach Empfang keinen Gebrauch davon mache. Hiervon ist nach §. 247 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur der Fall ausgenommen, wenn die Geldbuße 5 Thaler nicht übersteigt; in diesem einzigen Falle ist der Recurs an das Ministerium des Innern gestattet. In der Praxis sind diese Vorschriften nicht immer zur Ausführung gekommen, indem die Provocation auf rechtliches Gehör in solchen Strafsachen zu den größten Seltenheiten gehört, und die den Contravenienten freistehende Beschwerde an das Ministerium sich zu einer Art ordentlichen Rechtsmittels ausgebildet hat.

Dagegen ist gegen die in der Ordre vom 4. October 1842 angedrohte Geldstrafe der Recurs an das Ministerium innerhalb einer peremtorischen Frist von 10 Tagen ausdrücklich nachgelassen worden. Dieser Recurs schließt indeß die Provocation auf rechtliches Gehör nicht aus.

Ueber das Verfahren in Censur-Contraventionssachen ist durch Ministerial-Rescript vom 9. November 1832 noch besonders vorgeschrieben, daß die Vorlegung der Handlungsbücher und Facturen eines Buchhändlers, blos um zu ermitteln, ob derselbe vielleicht verbotene Bücher führt, nicht gestattet sei. Ebenso unzulässig ist es, darüber eine Erklärung des Buchhändlers an Eidesstatt zu fordern.

2) Gerichtliche Strafen.

a) Wegen des Inhalts preßfreier Schriften.

§. 29.

In Ländern, wo Preßfreiheit in größerem Umfange besteht, ist es in der Regel für nöthig erachtet worden, ein besonderes Preßgesetz zu erlassen, worin gegen die durch die Presse verübten Vergehen besondere Strafen angedroht und das processualische Verfahren dafür speciell vorgeschrieben wird. In Preußen hat man bei Freigebung der Schriften über 20 Druckbogen sich auf die Vorschrift beschränkt, daß die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen, und namentlich die Vorschriften im Artikel XVI. Nr. 2 und 3 des Censur-Edicts auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft bleiben sollen, welche von da an von der Censur befreit sind.

Besondere Preßgesetze gehen in der Regel über den Inhalt des gemeinen Strafrechts hinaus, indem sie alle möglichen Sünden der Presse zusammenstellen und mit gerichtlichen Strafen bedrohen. Die Preußische Regierung hat sich des schwierigen Versuchs der Abfassung eines besonderen Preßgesetzes bisher enthalten, und so mangelhaft auch die strafrechtlichen Bestimmungen sich schon dem ersten Blicke erweisen, so scheint es doch vollkommen gerechtfertigt, daß man Bedenken getragen hat, ihre Ergänzung von der Revision des Allgemeinen Strafrechts zu trennen. Daß namentlich die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts dem Culturzustande der Gegenwart durchaus nicht mehr entsprechen, ist von der Regierung längst anerkannt, und wenn man den öffentlichen Blättern Glauben schenken darf, so ist die Publication eines revidirten allgemeinen Strafgesetz-Buches baldigst zu erwarten. Da-

durch würde sich auch die Ungleichheit der in den verschiedenen Landestheilen geltenden Strafgesetze gegen Preßvergehen ausgleichen, die, wenn der Umfang der Preßfreiheit erweitert werden sollte, auf die Dauer Verwickelungen und große Unbequemlichkeiten für die Praxis herbeiführen könnte. Während z. B. in der Rheinprovinz unsittliche Schriften und Bilder bestraft werden, fehlt es in den alten Provinzen an einem Strafgesetz gegen die Verbreitung solcher Schriften und Bilder. Für jetzt ist jedoch gerade in dieser Hinsicht kein dringendes Bedürfniß vorhanden, da der eigene Vortheil der Verfasser und Verleger sie abhalten wird, anstößige Bilder oder Schriften dieser Art zu veröffentlichen. Derartige Excesse sind durchaus nicht mehr an der Zeit. Grecourt und Casanova finden keine Leser mehr, und die allgemeine Sittlichkeit ist hinreichend erstarkt und verbreitet, um solche Attentate mit Verachtung zurückzuweisen *).

Eine besondere preßgesetzliche Bestimmung ist indeß in der Cabinets-Ordre vom 4. October 1842 enthalten, welche zu einer sehr durchgreifenden Modification des gemeinen Strafrechts führt. Dies ist die aus Nr. 3. des Art. XVI. des Censur-Edicts von 1819 entlehnte Vorschrift, daß für den Inhalt der Schrift zunächst der Verfasser, wenn aber diesen der Verleger den Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich sein soll.

---

*) Wenn in der Circular-Verfügung wegen Aufhebung der Bilder-Censur den Polizei-Behörden aufgegeben worden ist, die gesetzlichen Repressiv-Maaßregeln gegen obscöne und die öffentliche Schamhaftigkeit beleidigende Bilder zu ergreifen, so können darunter nur polizeiliche Maaßregeln und namentlich die Befugniß verstanden sein, die öffentliche Schaustellung solcher Bilder zu untersagen. Diese polizeiliche Befugniß ist in einer Cabinets-Ordre anerkannt, welche in dem Polizei-Ministerial-Rescript vom 8. Mai 1837, Annalen S. 138, allegirt wird.

Insofern überhaupt keine Schrift preßfrei erscheinen darf, auf deren Titel der Verfasser sich nicht genannt hat, kann die hier vorgeschriebene subsidiarische Verantwortlichkeit des Verlegers nur dann eintreten, wenn der Verfasser nicht im Inlande wohnt, oder auf dem Titel seinen Namen falsch angegeben hat. Regel ist also, daß zunächst nur der Verfasser wegen des Inhalts der Schrift gerichtlich in Anspruch genommen werden kann, während nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts alle bei der Druckschrift als Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter betheiligten Personen als Mitschuldige des dadurch verübten Preßvergehens bestraft werden müssen. Selbst die Französische Gesetzgebung macht den Drucker subsidiarisch für den Inhalt der Schrift verantwortlich, und auch in anderen Preßgesetzen, namentlich im §. 25. des Großherzoglich Badenschen Preßgesetzes von 1831 sind, außer dem Verleger, Herausgeber, Drucker und Verbreiter subsidiarisch für verantwortlich erklärt worden. Die Ordre vom 4. October 1842 ist also sehr nachsichtig, indem sie diese eventuelle Verantwortlichkeit auf den Verleger beschränkt.

Dieser Grundsatz erstreckt sich aber nicht

a) auf die durch bildliche Darstellungen verübten Preßvergehen; denn das Gesetz, welches als Ausnahme vom gemeinen Strafrecht der einschränkenden Auslegung unterliegt, redet nur von Schriften.

b) auf Injurien, welche in preßfreien Schriften vorkommen. Der Art. XIII. des Censur-Edicts bestimmt nämlich am Schlusse, es verstehe sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt halte, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben müssen. Aus der Fassung schon ergiebt sich, daß, obgleich nur

vom Verfasser und Verleger die Rede ist, doch eine Ausschließung der Injurien-Klage gegen die sonst etwa schuldigen Personen nicht, vielmehr nur die Bestimmung beabsichtigt worden ist, daß in Bezug auf Ehrenkränkungen das gemeine Recht keine Abänderung leide.

Was die speciellen Strafgesetze gegen Preßvergehen betrifft, so hat die Cabinets-Ordre vom 6. März 1821 *) vorgeschrieben, daß in Beziehung auf die Strafgesetze, welche die Majestät des Souverains und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe sichern, in der Monarchie nur ein inneres Staatsrecht gelten könne, und daß deshalb die darauf sich beziehenden Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts Theil II. Tit. 20. §. 91. bis §. 213. in der ganzen Monarchie Gesetzeskraft haben sollen. Diese Strafgesetze handeln vom Hochverrath, Landesverrath, Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung, Aufruhr und vom Verbrechen der beleidigten Majestät. Durch die Verordnung vom 18. Februar 1842 **) sind für den Theil der Rheinprovinz, worin Französisches Recht gilt, einzelne Bestimmungen dieser Gesetze aufgehoben worden. ***) Darunter sind jedoch keine Verbrechen begriffen, welche durch die Presse verübt werden können, so daß in Beziehung auf solche Preßvergehen, welche einen Hochverrath enthalten, gegen die äußere oder innere Sicherheit und Ruhe des Staats gerichtet sind, oder welche eine Majestäts-Beleidi-

*) Ges. S. S. 30.
**) Ges. S. S. 86.
***) Dies sind die §. §. 148. 149. 150. 157. 158. 159. 160 a. 160b. 161. 162. 166. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 207. 208. 209. 210. 211. Tit. 20. Thl. 2. A. L. R.

gung enthalten, ein und dasselbe Strafrecht in der ganzen Monarchie gilt.

In dieser Hinsicht ist hier das Verbrechen der Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung besonders zu erwähnen. Das Strafgesetz lautet wörtlich Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

§. 151. „Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerem Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischen Schriften trifft außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen, und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden."

Der §. 154. hat eine Beschränkung erlitten durch Nr. 3 Art. XVI. des Censur-Edicts von 1819, wonach für den Inhalt einer nicht censirten Schrift zunächst nur der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen den Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich sein soll. Der §. 151

hat aber eine Erweiterung erhalten durch Nr. 2. a. a. O., worin es wörtlich heißt:

„Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll stattfinden bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des Deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen."

Die Mängel dieses Gesetzes, welches die bloße Möglichkeit, Mißvergnügen zu erregen, dem consumirten Vergehen wirklich erregter Unzufriedenheit gleichstellt, sind an andern Orten treffend nachgewiesen worden, und werden ohne Zweifel durch das revidirte Strafrecht beseitigt werden. In der jetzigen Fassung fehlt es unter andern dem Gesetze an zureichender Präcisirung des Thatbestandes: ein gutes Strafgesetz kann dem Richter bei A b m e s s u n g der Strafe großen Spielraum gönnen, bei U n t e r o r d n u n g der That unter das G e s e t z muß aber die genaueste Begriffsbestimmung j e d e r Willkühr zuvorkommen. Diesem Erforderniß genügt dieses Gesetz durchaus nicht, und gerade deshalb ist es so sehr bedenklich, wenn der Strafrichter in solchen Fällen zugleich auf Verlust der National-Cocarde erkennt, eine Strafe, die überhaupt höchst unpassend auf Preßvergehen angeordnet wird, indem sie jedesmal die bedeutende Differenz des Urtheilsspruchs und der öffentlichen Meinung, über das, was als ehrwidrig

anzusehen ist, offen legt. Diese Differenz trägt nicht dazu bei, das Ansehen des Richteramtes zu erhöhen.

In Beziehung auf alle übrigen Preßvergehen kommen in den Landestheilen, worin das Allgemeine Landrecht Gesetzes-Kraft hat, die strafrechtlichen Bestimmungen des 20. Titels Theil II. mit ihren zahlreichen Ergänzungen, in dem Theile der Rheinprovinz, worin französisches Recht gilt, die Vorschriften des Rheinischen Strafgesetzbuches, im Regierungsbezirk Stralsund und im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein die Vorschriften der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaisers Carl V., wie sie durch Römisches und Kanonisches Recht, sowie durch Reichs- und Partikular-Gesetze modificirt, in der Praxis noch gelten, zur Anwendung.

Hiernach werden:

1) In den Provinzen des Allgemeinen Landrechts die Verfasser und subsidiarisch die Verleger

a. religionswidriger Schriften mit den in den §§. 214. 217. 218. 219. 223. 227. Tit. 20. Thl. II. angedrohten Strafen belegt;

b. die Urheber unmoralischer und die guten Sitten beleidigenden Schriften bleiben straflos, weil es an einem Strafgesetze fehlt;

c. ehrenrührige Schriften werden mit den in den §§. 538 bis 666. Tit. 20. Th. II. A. L. R. und in den Ergänzungen dieser Gesetze angedroheten Strafen belegt.

In dieser Hinsicht ist zu bemerken:

aa. daß durch Cabinets-Ordre vom 1. Februar 1811 die Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis oder Abbitte, zu welcher früher der Beleidiger verurtheilt wurde, aufge-

hoben und dem Beleidigten nachgelassen worden ist, eine Ausfertigung der Urtelsformel auf Kosten des Beleidigers zu verlangen, und bei Beleidigungen, die durch Pasquille zugefügt worden sind, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen;

bb. daß nach §. 548 bis 551. Tit. 20. Th. II. A. L. R. die Einrede der Wahrheit die Strafbarkeit zwar vermindert, aber nicht aufhebt.

2) In den Landestheilen, wo Französisches Recht gilt, werden

a. religionswidrige Schriften gar nicht bestraft;

b. unsittliche Schriften und Bilder mit der in den Art. 287—289 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe geahndet;

c. ehrenkränkende Schriften mit den in den Art. 367 bis 376. 471. Nr. 11. und in der Verordnung vom 5. Juli 1819 *) angedrohten Strafen geahndet. Hierbei ist zu bemerken, daß die Einrede der Wahrheit, wenn sie auf gesetzlich vorgeschriebene Weise bewiesen wird, völlige Freisprechung zur Folge hat.

3) Im Regierungsbezirke Stralsund und im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein werden:

a. religionswidrige Schriften mit einer arbiträren Strafe belegt;

b. unsittliche Schriften bleiben straflos;

c. ehrenrührige Schriften sollen, wenn sie eine Schmähschrift oder ein Pasquill enthalten, mit der im Römischen Rechte und in der Reichspolizei-Ordnung von 1577 Tit. 35. §. 3. vorgeschriebenen Strafe geahndet werden: (Unfähigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Errichtung eines Testa-

*) Gesetz-Samml. S. 164.

ments und zur Erlangung einer Erbschaft, aus einem letzten Willen, Confiscation des Pasquills und arbiträre Strafe). Die Praxis erkennt nur auf Vernichtung der Schmähschrift und auf eine sogenannte willkührliche Strafe. Geringere Injurien, wenn sie gedruckt sind, haben die ästimatorische Injurien-Klage zur Folge. Zu bemerken ist hierbei, daß die Einrede der Wahrheit völlige Freisprechung bewirkt.

b) Wegen des Inhalts censirter Schriften.

§. 30.

Da die ertheilte Druckerlaubniß von jeder persönlichen Verantwortung für den Inhalt der Schrift befreit, so können censirte Schriften zu gerichtlichen Strafmaaßregeln nur in zwei Fällen Veranlassung geben:

1) Wenn das Imprimatur als erschlichen angesehen werden muß;

2) Wenn Injurien in der Schrift vorkommen.

In beiden Fällen kommen dieselben Strafgesetze zur Anwendung, welche gegen preßfreie Schriften erlassen sind, weshalb hier nur noch der besonderen Bestimmung des §. 625. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. zu gedenken ist, wonach der Censor, welcher den Druck einer Schmähschrift wissentlich gestattet hat, mit dem Verfasser gleiche Strafe leiden soll. Diese Vorschrift bezieht sich auf den §. 2. des Censur-Edicts vom 19. December 1788, worin dem Censor zur Pflicht gemacht war, Schriftstellen zu unterdrücken, welche Beleidigungen enthalten. Diese Vorschrift wurde durch das Censur-Edict von 1819 aufgehoben, und damit verlor der §. 625. des Strafrechts seine Gültigkeit, indem der Censor, der die Pflicht hat, in einer Schrift alles passiren zu lassen, was nicht ausdrücklich unter-

sagt ist, sogar dadurch die Befugniß verlor, Injurien zu streichen. In der Ordre vom 28. Decemb. 1824 wurde nun zwar jene Vorschrift des Censur-Edicts von 1788 wieder erneuert, und dem Censor die Unterdrückung von Injurien zur Pflicht gemacht, der §. 625. des Strafrechts wurde aber nicht wieder für gültig erklärt. Dies Gesetz ist deshalb als aufgehoben zu betrachten, da antiquirte Strafgesetze nicht stillschweigend, sondern nur durch Republication wieder erneuert werden können. Da nun nach dem gesetzlichen Begriffe (§. 538. a. a. O.) eine Injurie niemals per omissionem verübt werden kann, so kann auch ein Censor, der eine Injurie zuläßt, nicht mehr als Mitschuldiger bestraft werden.

Es ist wichtig, daß dieser Grundsatz anerkannt werde, damit die zur Aengstlichkeit geneigten Censoren ihre Besorgniß vor solcher Mitschuld nicht auf ihr Amt einwirken lassen *).

---

*) Zusammenstellung
der wichtigsten Strafbestimmungen gegen Preßvergehen.

1) Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. (injuriöse Schriften):

§. 572. Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemälde, Kupferstiche oder andere sinnliche Darstellungen geäußert worden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst, oder durch Andere öffentlich aufgestellt oder verbreitet hat.

§. 573. Ob der Verfasser sich genannt oder seinen Namen verschwiegen habe, macht an sich keinen Unterschied.

§. 574. Eben so wenig verändert es die Natur der strafbaren Handlung, daß der Beleidigte nicht genannt, sondern nur durch individuelle Nebenumstände kennbar gemacht worden.

§. 575. Wenn Schriften, welche den Wissenschaften, Künsten, oder sonst der Belehrung oder dem Vergnügen des Publici gewidmet sind, nebenbei Injurien enthalten: so sind deren Verfasser eben so zu beurtheilen, wie die Parteien, welche in gerichtlichen Unterhandlungen ihren Gegnern zur Sache nicht gehörige Vorwürfe machen.

§. 618. Pasquille, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfassers im Publico bekannt geworden sind, sind als schwere Injurien anzusehen.

§. 619. Pasquille, welche auf Veranstaltung des Pasquillanten schon öffentlich angeschlagen oder verbreitet worden, sollen als der höchste Grad symbolischer Injurien an dem Verfasser bestraft werden.

§. 620. Die Schmähschrift selbst soll der Gerichtsdiener, in Gegenwart des Verfassers und dreier von dem Beleidigten gewählten Zeugen, vor dem versammelten Gerichte zerreißen und mit Füßen treten.

§. 621. Hat der Verfasser sich nicht genannt, so soll das Pasquill, auf Verlangen des Beleidigten, durch den Henker auf öffentlichem Platze verbrannt werden.

§. 624. Kann der Urheber des Pasquills nicht ausgemittelt werden, so wird die Strafe gegen den Drucker und Verleger verdoppelt.

§. 627. Ehrenrührige Zeichnungen, Gemälde und Kupferstiche, welche öffentlich ausgestellt und verbreitet werden, sind als Pasquille anzusehen; und der Besteller wie der Schriftsteller, die Zeichner, Kupferstecher und Maler aber, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitverbrecher oder Gehülfen zu bestrafen.

2) Rheinisches Strafgesetzbuch.

a) unsittliche Preßerzeugnisse:

Art. 287. Jeder, welcher Lieder, Flugschriften, Figuren oder Bilder, die den guten Sitten zuwider sind, öffentlich ausstellt oder vertheilt, soll mit einer Geldbuße von sechszehn bis fünfhundert Franken, mit einem Gefängnisse von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft, und die Platten sowohl, als die gedruckten oder gestochenen Exemplare der Lieder, Figuren oder sonstigen Gegenstände des Vergehens confiscirt werden.

Art. 288. Die im vorhergehenden Artikel verhängte Gefängnißstrafe und Geldbuße soll 1) In Ansehung der Ausrufer, Verkäufer oder Austheiler, welche die Person, die ihnen den Gegenstand des Vergehens zugestellt hat, bekannt machen; 2) In Ansehung eines Jeden, der den Drucker oder Stecher bekannt macht; 3) Selbst in Ansehung des Druckers oder Stechers, die den Verfasser oder die Person, die sie mit dem Drucke oder Stiche beauftragt hat, bekannt machen, auf Strafen der einfachen Polizei beschränkt werden.

Art. 289. In allen im gegenwärtigen Abschnitte ausgedrückten Fällen, und wo der Verfasser bekannt ist, soll er zum höchsten Grade der auf die Gattung des Vergehens gelegten Strafe verurtheilt werden.

b) Ehrenrührige Schriften:

Art. 367. Wer an öffentlichen Oertern oder in öffentlichen Versammlungen, oder in einer authentischen und öffentlichen Urkunde, oder in einer gedruckten und ungedruckten Schrift, welche angeschlagen, verkauft oder ausgetheilt worden ist, Jemanden, wer er auch sein mag, solcher Thatsachen beschuldigt, die, wenn sie wahr wären, denjenigen, gegen den sie gerichtet sind, einem peinlichen oder Correctionell-Verfahren, oder auch nur der Verachtung

oder dem Hasse der Bürger aussetzen würden, ist des Vergehens der Verläumdung schuldig. — Die gegenwärtige Verfügung ist auf Thatsachen, deren Bekanntmachung das Gesetz erlaubt, so wie auch auf jene nicht anwendbar, die der Urheber der Beschuldigung, nach der Natur seiner Amtsverrichtungen oder seiner Pflichten, zu entdecken oder zu hemmen verbunden war.

Art. 368. Jede Beschuldigung, worüber der gesetzliche Beweis nicht auf der Stelle beigebracht wird, wird für falsch gehalten. Diesem zufolge soll der Urheber der Beschuldigung, um sich zu vertheidigen, mit dem Gesuche nicht gehört werden, daß der Beweis darüber geliefert werde: auch kann er nicht als Entschuldigungsgrund anführen, daß die Beweisstücke oder die Thatsachen offenkundig, oder die Beschuldigungen, die zum Verfahren wider ihn Anlaß geben, aus fremden Blättern oder sonstigen Druckschriften abgeschrieben oder ausgezogen worden seien.

Art. 369. Sind Verläumdungen mittelst ausländischer Blätter bekannt gemacht worden, so können deshalb diejenigen belangt werden, welche die Artikel eingesendet, oder den Auftrag, sie einzurücken, gegeben, oder dazu beigetragen haben, daß solche Blätter in Frankreich eingeführt oder ausgetheilt worden sind.

Art. 370. Wird die That, deren Jemand beschuldigt wurde, auf eine gesetzliche Weise als wahr bewiesen, so darf der Urheber der Beschuldigung mit keiner Strafe belegt werden. — Nur derjenige Beweis wird als gesetzlich angesehen, der aus einem Urtheile oder aus irgend einer anderen authentischen Urkunde hervorgeht.

Art. 371. Wird der gesetzliche Beweis nicht auf der Stelle beigebracht, so soll der Verläumder mit folgenden Strafen belegt werden. Ist die That, deren Jemand beschuldigt worden, so beschaffen, daß sie die Todesstrafe, lebenslängliche Zwangsarbeiten oder die Deportation nach sich zöge, so soll der Schuldige mit zwei- bis fünfjährigem Gefängnisse und einer Geldbuße von Zweihundert bis Fünftausend Franken bestraft werden. — In allen anderen Fällen besteht die Strafe in einem Gefängnisse von einem bis zu sechs Monaten, und in einer Geldbuße von funfzig bis zweitausend Franken.

Art. 372. Sind die Thatsachen, deren Jemand beschuldigt wird, nach dem Gesetze sträflich, und giebt der Urheber der Beschuldigung sie der Obrigkeit an, so soll während des Untersuchungsprozesses über diese Thatsachen, mit dem Verfahren und dem Erkenntnisse über das Vergehen der Verläumdung eingehalten werden.

Art. 373. Wer den Justiz- oder Polizeibeamten, sie mögen zur Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei gehören, gegen eine oder mehrere Personen eine verläumderische Denunciation schriftlich eingereicht, soll mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu einem Jahre, und einer Geldbuße von hundert bis dreitausend Franken bestraft werden.

Art. 374. In allen Fällen soll der Verläumder überdies wenigstens

fünf und höchstens zehn Jahre vom Tage seiner ausgestandenen Strafe an gerechnet, zur Ausübung der im Artikel 42 des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten Rechte unfähig erklärt werden.

Art. 375. Unbilden oder beleidigende Ausdrücke, worin keine Beschuldigung einer genau angegebenen Thatsache, wohl aber eine Beschuldigung eines bestimmten Fehlers liegt, sollen, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen ausgestoßen, oder in Schriften, sie mögen gedruckt sein oder nicht, die aber im Publicum verbreitet und ausgetheilt worden, eingerückt worden sind, mit einer Geldbuße von sechszehn bis fünfhundert Franken bestraft werden.

Art. 376. Alle andere Unbilden oder beleidigende Ausdrücke, die dieses doppelte Merkmal von Schwere und Publicität nicht an sich haben, begründen nur einfache Polizeistrafen.

Art. 471. Mit einer Geldbuße von einem Franken bis zu fünf Franken einschließlich sollen bestraft werden:

11) Diejenigen, welche gegen Jemand, ohne dazu gereizt worden zu sein, Schimpfwörter ausstoßen, mit Ausnahme jedoch jener Beleidigungen, wovon im Artikel 367 bis zum Art. 378 einschließlich die Rede ist.

Verordnung wegen Bestrafung schriftlicher Beleidigungen in den Provinzen, wo das Französische Strafgesetzbuch vorläufig noch gesetzliche Kraft hat, vom 5. Juli 1819.

Wir Friedrich Wilhelm 2c.

Da Wir in den Provinzen, in welchen vorläufig noch das Französische Strafgesetzbuch gesetzliche Kraft hat, auch diejenigen schriftlichen Beleidigungen, welche die in den Artikeln 367 und 377 vorausgesetzte doppelte Eigenschaft der Schwere und der Oeffentlichkeit nicht haben, auf gesetzlichem Wege geahndet wissen wollen; so verordnen Wir nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1. Die Bestimmungen der Artikel 223 bis 227 einschließlich, desgleichen der Artikel 471 No. 11 und 474 des Strafgesetzbuchs, sollen auch auf schriftliche unter gleichen Umständen begangene Beleidigungen angewendet werden.

§. 2. Werden diejenigen Beleidigungen, welche unter dem im §. 1 dieser Verordnung modificirten Artikel 471 No. 11 begriffen sind, nicht unmittelbar gegen den Beleidigten, sondern schriftlich gegen einen Vorgesetzten desselben geäußert, und von diesem dem Beleidigten bekannt gemacht, so tritt an die Stelle der Geldstrafe des Artikels 471 die Gefängnißstrafe des Artikels 474.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1819.

gez. Friedrich Wilhelm.

Dritte Abtheilung.

Andeutung
einiger Forderungen an die künftige Preßgesetzgebung Preußens.

Dritte Abtheilung.

Motto.

Und sehen darauf, daß es redlich zugehe, nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen. 2. Corinther 8, 21.

Wenn man den Wortführern unbedingter Preßfreiheit glauben dürfte, so wäre nichts leichter, als die Abfassung eines guten Gesetzes über den Gebrauch und die Beaufsichtigung der Presse; es würde nur darauf ankommen, die Censur abzuschaffen und die Freiheit des Worts ohne allen Rückhalt zu verkünden. In diesem Sinne ist auch in Preußen in manchen Gesellschaftskreisen das freie Wort schon zum Stichwort geworden. Der practische Werth solcher Ansprüche an die Gesetzgebung eines Deutschen Bundesstaates unterscheidet sich aber durch nichts von dem Gewichte, was man anderen classischen Reminiscenzen an die Lectüre des platonischen Staats oder an das berauschende Studium der Geschichte der Französischen Freiheitsidee beizulegen geneigt sein möchte. Denn die Preußische Preßgesetzgebung läßt sich nicht von einer abstracten Grundlage aus oder nach fremden Mustern improvisiren: sie wird wesentlich bestimmt durch die unerreichbare Richtschnur der positiven Bundes-Preßgesetzgebung, welche die Verwirklichung der Preßfreiheit den einzelnen Bundes-Regierungen nur in gewissen Grenzen gestattet; sie wird bedingt durch die noch in der Entwickelung begriffenen inneren Verfassungs-Verhältnisse Preußens, und sie wird durch große Rücksichten nach Außen hin gebunden. Ihre Grundlagen stehen mit den tiefsten politischen Fragen der Gegenwart in unzertrennlichem Zusammenhange; denn alle Modificationen dersel-

ben sind von unausbleiblicher Rückwirkung auf die Verfassung des Staates begleitet, und wofür sich auch Preußen in der Preßfrage entscheiden mag, so wird dies, seiner ganzen Stellung nach, in der politischen Physiognomie des Deutschen Vaterlandes auf lange Zeit hinaus sich abspiegeln. Es giebt also nichts Schwierigeres, nichts, woran die Kraft, der Scharfsinn und die Erfahrung der weisesten Staatsmänner leichter scheitern können, als die Gesetzgebung über die Presse, und es ist mithin kein Vorwurf, sondern ein sehr anerkennungswerthes Bedenken, was die Preußische Regierung abhält, sich damit zu übereilen.

Die Vorschläge zu einer neuen Gesetzgebung über die Presse müssen ganz verschieden sein, je nachdem sie sich darauf beschränken, auf der Grundlage des Bundes-Preßgesetzes vom 20sten September 1819 die zu seiner Ausführung bestimmten Preußischen Gesetze zu revidiren und zu erneuern, — oder indem sie zugleich auf bundesgesetzliche Reformen hinausgehen und namentlich die Verheißungen der Bundesacte erfüllt, und das provisorische Bundes-Preßgesetz, welches Anfangs auf fünf Jahre und später in's Ungewisse hinaus die literarische Habeas-Corpus-Acte Deutschlands suspendirt hat, aufgehoben wissen wollen. — Die Aussicht auf Erledigung der Preßfrage durch die Bundes-Versammlung ist nun zwar oft genug erneuert worden, und es wäre an sich gewiß wünschenswerth, daß sie endlich in Erfüllung ginge: allein in den Jahren 1824, 1832 und 1834 hat die Erfahrung bewiesen, daß ein vollständiges Einverständniß der einzelnen Bundes-Regierungen in dieser Angelegenheit schwer zu erreichen ist. Ein Vorschlag, der die Reform der Preußischen Preßgesetzgebung von Aenderung der bundesgesetzlichen Grundlage abhängig machte, würde sich des-

halb einer sehr ungewissen Zukunft aussetzen, und der Liebe zum Besten das näherliegende Gute aufopfern. Es läßt sich auch bezweifeln, daß der richtige Zeitpunkt schon gekommen sei, um die Erledigung dieser Angelegenheit am Bundestage zu betreiben: zwar wird keine Bundes-Regierung es länger verneinen können, daß die Carlsbader Beschlüsse jetzt ihren factischen Anlaß und Rechtfertigungsgrund völlig verloren haben; denn von heimlichen Verbindungen, von revolutionairen Neigungen giebt es in Deutschland keine Spur mehr: auch der Bundestag hat dies vor Kurzem anerkannt, indem er die Frankfurter Central-Commission vertagt und somit den wichtigsten Zweck der Carlsbader Beschlüsse für erledigt erklärt hat. Allein es ist sehr fraglich, ob mit der Furcht vor revolutionairen Verbindungen auch die Besorgniß vor der aufregenden Macht einer freien Presse sich überall verloren hat, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß wenn jetzt die Bundes-Versammlung über „die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit" die verheißene Berathung eröffnen wollte, diese Besorgniß auf den Inhalt der neuen Verabredung noch immer überwiegenden Einfluß äußern würde, dessen Folgen dann nicht so bald zu beseitigen wären. — Deshalb ist es gut, wenn Preußen, das nach seiner Stellung im Bunde, eine gewichtige Stimme bei solchen Verabredungen führen muß, über die Statthaftigkeit einer größeren Befreiung der Presse erst im eigenen Lande Erfahrungen sammelt: es ist wünschenswerth, daß die Preußische Regierung erst der eigenen Presse größeren Spielraum gewähre, den davon unzertrennlichen Aufschwung der Literatur des Landes beobachte, seine Gefahrlosigkeit für das politische Gemeinwesen anerkenne, und sich jener reizbaren Empfindlichkeit gegen die Nadelstiche übermüthiger Opponenten gänzlich

entschlage, die einer objectiven Würdigung der unermeßlichen Wohlthaten einer freieren Presse gar sehr entgegensteht. Der Rechtsbegriff und die Bedeutung der Presse als Hebel der Volks-Entwickelung sind unter ihrer exceptionellen Stellung der letzten Jahrzehnte verdunkelt worden: es wird noch einiger Zeit bedürfen, bis diese Bedeutung in das allgemeine Bewußtsein völlig übergeht. Daß dazu große Hoffnung vorhanden, beweisen die Phasen, welche das Verhältniß der Regierung zur Presse schon durchlaufen hat. Es gab eine Zeit, in der man der Presse überwiegend feindselige und schädliche Elemente zuschrieb und sie deshalb fesselte: damals schien man den wohlthätigen Einfluß, namentlich der politischen Presse, auf die Volksbildung und Förderung des Nationalgeistes zu erkennen; dies ist jetzt anders, und nicht mehr fern kann die Zeit sein, welche die Presse achtet und sie in ihr volles Recht wieder einsetzt!

Welchen von beiden obengenannten Wegen die Preußische Regierung befolgen wird, ist unschwer zu verkennen. In den darüber veröffentlichten Erlassen spricht der König nur von einer Revision der für das Censurwesen in den Preußischen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen, woraus zu folgen scheint, daß diese Revision sich nicht auf die bundesgesetzliche Grundlage erstrecken werde. Dieser so begrenzten Aufgabe müssen sich mithin auch alle Andeutungen über die Erwartungen anschließen, die man von dem Ergebniß dieser Revision hegt, so daß es dabei lediglich auf die Erörterung ankommen wird, wie weit die Preußische Regierung gehen darf und muß, um innerhalb der bundesgesetzlichen Grenzen die Presse einem gesicherten Rechtszustande zuzuführen.

Darf man aus einzelnen Regierungshandlungen auf die künftige Richtung schließen, welche in der angekündigten neuen

Gesetzgebung befolgt werden wird, so ist die Annahme erlaubt, daß sie der Freiheit der öffentlichen Gedankenmittheilung günstig sein werde. Nachdem, nach vieljähriger Beschränkung, der letzte Rheinische Landtags-Abschied den Werth der Publicität zum ersten Male wieder offen anerkannt, nachdem die Censur-Instruction vom 24. Dezember 1841 an die freiere Bewegung der Presse Hoffnungen für den Aufschwung des Nationalgeistes geknüpft hat, die nicht unerfüllt geblieben sind, ist die neueste Ordre vom 4. October 1842 schon einen bedeutenden Schritt weiter gegangen, indem sie den größten und wichtigsten Theil der Literatur unter das Princip der Preßfreiheit gestellt hat. In dieser Verkleinerung des Umfangs der Censur liegt das officielle Anerkenntniß, daß das Princip derselben nicht für das ausschließlich nothwendige und heilbringende angesehen werden könne.

In der That dringt sich auch als nächstes Resultat einer gewissenhaften Prüfung der Preußischen Preßgesetzgebung und ihrer Geschichte die Ueberzeugung auf, daß sie weder in ihren Principien, noch in ihrer Ausführung dem literarischen Verkehr und der Publicität diejenige Sicherstellung gewährt, die man von einem Gesetze über den Gebrauch der Presse erwarten darf. Sie erfüllt weder die Aufgabe der Regierung, dem Mißbrauch der Presse zuvorzukommen, noch schützt sie den erlaubten Gebrauch derselben. Aus zufälligen, meist vorübergegangenen Veranlassungen entstanden, eines durchgreifenden Princips entbehrend, in ihren Einzelnheiten höchst mangelhaft, ist sie einer Entwickelung nicht fähig. Eine Revision derselben wird mithin von andern Gesichtspunkten ausgehen müssen, und wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll, besonders die Fehler

zu vermeiden haben, an welchen die bestehende Gesetzgebung unverkennbar leidet.

Als der ursprünglichste und folgenreichste Fehler der bestehenden Gesetzgebung über die Presse ist aber ihr durchaus negativer Ausgangspunkt zu betrachten. Statt von dem Rechte des Schriftstellers, von der positiven Befugniß zum Gebrauche der Presse auszugehen, stellt sie das Veto der Regierung an die Spitze ihrer Anordnungen. Die Folge davon ist, daß das Bewußtsein dieses Rechts in der Praxis sich verloren, und daß die ganze Gesetzgebung einen verneinenden Charakter gewonnen hat, der die Grenze des Erlaubten in der Ausführung verwischt, und den Gebrauch der Presse dem subjectiven Belieben der Verwaltung untergeordnet hat.

Die erste Forderung, welche gemacht werden darf, besteht deshalb darin, daß das neue Gesetz die Befugniß zum Gebrauche der Presse in ihrer rechtlichen Bedeutung offen anerkenne, und ausdrücklich bestimme, daß der freie Gebrauch dieses Rechts nur in so weit beschränkt werden dürfe, als dies in dem Gesetze selbst zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorgeschrieben wird.

Diese Anerkennung kann nicht bedenklich sein. Denn es läßt sich nicht bezweifeln, (II. Abth. §. 1. u. 2.) daß das Recht zum Gebrauche der Presse, weit entfernt zu den Reservat-Rechten der Regierung zu gehören, ein bürgerliches Privatrecht, ein Bestandtheil des Eigenthums ist, dessen freier Gebrauch nur in den Formen und in den Grenzen beschränkt werden darf, in denen dies im überwiegenden Interesse des Gemeinwohls bei jedem andern Eigenthum geschehen kann.

Von dieser Auffassung ging Preußen aus, als es auf dem Wiener Congreß den Vorschlag machte, den Deutschen Völkern als ein unverbrüchliches Recht die Preßfreiheit zuzusichern, und auf diesem Vorschlage beruht es, daß die Bundesacte unter die den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechte die Preßfreiheit aufgenommen hat. Auch das provisorische Bundes-Preßgesetz von 1819, welches nur vorübergehend einen Theil der Literatur vorbeugenden Maaßregeln unterwirft, hat diesen Gesichtspunkt festgehalten, indem es sich bei Schriften über 20 Bogen aller Beschränkungen des freien Gebrauchs der Presse enthält. Aber auch die neueste Preußische Gesetzgebung hat dies Recht zur Anerkennung gebracht, indem sie alle Schriften über 20 Bogen dem Rechtsschutze der Gerichte unterwirft und in diesen Grenzen auf alle bisherigen vorbeugenden Maaßregeln verzichtet. In den Eingangs-Worten der Ordre vom 4. October 1842 heißt es: „Ich will schon jetzt die Presse von einer durch die Bundes-Gesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien." Darin liegt die deutliche Erklärung, daß auch bei der gleichzeitig angekündigten Revision des übrigen Theiles der Preßgesetzgebung alle Beschränkungen aufgehoben werden sollen, welche nicht durch die Bundesgesetzgebung oder durch gebieterische Rücksichten drr öffentlichen Ordnung gefordert werden.

Folgende Vergleichung der Bundesgesetzgebung mit der bestehenden Preßgesetzgebung in Preußen kann dazu dienen, die Auffindung dieser Beschränkungen zu erleichtern:

1) die Bundesgesetzgebung bezieht sich nur auf Schriften (§. 1. des provis. Bundespreßgesetzes). Daraus folgt, daß Preußen nicht verpflichtet ist, bildliche Darstellungen einer vorbeugenden Beaufsichtigung zu unterwerfen;

2) die Bundesgesetzgebung erkennt es an, daß die Bundesversammlung kein Recht hat, Schriften über 20 Druckbogen, welche in einem Deutschen Bundesstaate erscheinen, zu unterdrücken; (§. 1. a. a. O. in fine und §. 6. ibid.). Hieraus folgt, daß auch Preußen es als eine Consequenz der Ordre vom 4. October 1842 anzuerkennen hat, daß die unter das Princip der Preßfreiheit gestellten Schriften ohne Dazwischenkunft des Richters aus bloßen administrativen Rücksichten nicht unterdrückt werden dürfen.

3) Es ist aus der Geschichte der Karlsbader Beschlüsse und aus dem Beispiele anderer Bundesstaaten nachzuweisen (siehe I. Abth.), daß das Bundes-Preßgesetz unter den vorbeugenden Maaßregeln, welchen die Zeit- und Flugschriften unterworfen werden sollen, weder nothwendig noch ausschließlich die Censur versteht. Hieraus folgt, daß Preußen berechtigt ist, ohne Zustimmung des Bundestages, namentlich wissenschaftliche Werke und solche, welche den schönen oder mechanischen Künsten gewidmet sind, von der Censur zu befreien, und diese nur auf politische zu beschränken.

4) Die Bundesgesetzgebung macht die Druckfähigkeit katholischer Andachts- und Religions-Bücher nicht von dem Imprimatur des geistlichen Ordinarius abhängig. Hieraus folgt, daß die Vorschrift des Artikel V. des Censur-Edicts von 1819 aufgehoben werden darf.

5) Der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 macht nur die Debitsfähigkeit der außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erscheinenden Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts von einer vorgängigen Genehmhaltung der Regierung abhängig. Hieraus folgt, daß Preußen über alle auswärtigen, nicht

zu dieser Kategorie gehörigen Schriften die Recensur, soweit sie gesetzlich besteht, aufheben darf.

6) Die Bundesgesetzgebung verlangt nur, daß sämmtliche Schriften mit dem Namen des Verlegers versehen sein sollen. (§. 9. des provisor. Bundes-Preßgesetzes.) Hieraus folgt, daß Preußen die Vorschrift, daß auch der Drucker genannt werden soll, aufheben darf.

7) Die neueste Bundesgesetzgebung verlangt nur, daß politische, in fremder Sprache erscheinende Zeitungen nicht ohne vorgängige Genehmigung der Regierung durch Abonnement von den Postanstalten bezogen werden sollen; (Wiener Ministerial-Conferenz von 1834). Hieraus folgt, daß es zum Abonnement auf nicht politische Zeitschriften und zum Bezug politischer Zeitschriften unter Kreuzband keiner vorgängigen Genehmigung bedarf.

8) Ueber das Maaß der Preßlicenz in censirten Schriften bestimmt die Bundesgesetzgebung nur:

a. daß keine Schrift zugelassen werden soll, welche der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten und der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft. (§. 6. des Bundes-Preßgesetzes.)

b. daß es bei den, unter diese Kategorie gehörenden Schriften nicht darauf ankommt, ob die zu reprobirende Schriftstelle einem Strafgesetze widerspricht, daß vielmehr in dieser Hinsicht „die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze“ in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden sollen. (§. 3. a. a. O.) Hieraus folgt

aa. daß Preußen beim Erlaß einer Censur-Instruction nur

an die sub a. bezeichneten Gesichtspunkte gebunden ist, mithin religionswidrige, injuriöse und unsittliche Schriften bloßen Repressiv=Maaßregeln unterwerfen darf;

bb. daß Schriften, welche den sub a. angeführten Gesichtspunkten widersprechen, ohne Rücksicht auf ihre Strafbarkeit und ohne Dazwischenkunft des Richters im Verwaltungswege nicht zugelassen oder außer Verkehr gesetzt werden sollen.

9) Die Bundesgesetzgebung bestimmt nirgends, daß der wissenschaftliche Verkehr zu besteuern sei, und hieraus folgt, daß Preußen berechtigt ist, die Abgabe der Censurgebühren und Freiexemplare aufzuheben.

10) Die Bundesgesetzgebung spricht den Verfasser, Herausgeber und Verleger einer Schrift, die mit Genehmhaltung der Obrigkeit in irgend einem Deutschen Bundesstaate erscheint, von aller weiteren Verantwortung frei, und verheißt ausdrücklich, daß etwaige Unterdrückungsmaaßregeln ausschließlich gegen die Schriften und nie gegen die Personen gerichtet werden sollen. (§. 7. a. a. O.) Hieraus folgt,

a. daß Debitsverbote des Gesammtverlags auswärtiger Deutscher Buchhandlungen nicht statthaft sind; (§. 22. II. Abth.)

b. daß das Verbot aller künftigen Schriften eines namhaften Schriftstellers, so wie aller noch nicht erschienenen Fortsetzungen eines in seinen ersten Lieferungen vorliegenden Werkes nicht zuläßig ist;

c. daß auch Staatsbeamte, welche unter Censur einer Deutschen Bundes=Regierung eine Schrift erscheinen lassen, von aller Verantwortung für deren Inhalt frei sind. (§. 12. II. Abth.)

11) Die Bundesgesetzgebung schreibt nirgends vor, daß die Entscheidung über die Beschwerden der Schriftsteller und Verfasser wegen verweigerter Druckerlaubniß, so wie die Aufsicht über die Geschäftsführung der Censoren den Gerichten entzogen und ausschließlich den Verwaltungs-Behörden übertragen werden solle. Die neuere Bundesgesetzgebung will nur, daß beides einer besonderen Behörde übertragen werden soll, ohne zu bestimmen, ob dies eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sei. (Wiener Ministerial-Conferenz von 1834.) Hieraus folgt, daß die Preußische Ober-Censur-Behörde nicht nothwendig eine Verwaltungs-Behörde sein muß.

12) Die Bundesgesetzgebung schreibt für periodische Schriften nur vor, daß sie mit dem Namen des Redacteurs versehen sein sollen (§. 9 des provisor. Bundespreßgesetzes). Hieraus folgt, daß Preußen bei Modification seiner Gesetzgebung über Concessionirung zur Herausgabe von Zeitschriften durch die Bundes-Preßgesetzgebung nicht beschränkt ist.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß die Preußische Preßgesetzgebung in vielen wesentlichen Theilen über die Bundesgesetzgebung hinausgeht, und den Gesichtspunkt der Ausführung des Bundes-Preßgesetzes nicht festgehalten hat. Daraus folgt indeß keineswegs, daß alle Bestimmungen, welche über die Bundesgesetzgebung hinausgehen, aufgehoben werden müssen; es wird vielmehr die Beibehaltung derjenigen zu empfehlen sein, welche wirklich zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, das Recht zum Gebrauche der Presse nicht unstatthaft beschränken, und sich als practisch ausführbar erwiesen haben. Denn das Bundes-Preßgesetz kündigt sich nicht etwa als eine erschöpfende und vollständige Verordnung an, sondern schreibt nur

einige Beschränkungen des freien Gebrauchs der Presse als unerläßlich vor, und überläßt, indem es die bestehende Preßgesetzgebung in allen Deutschen Bundesstaaten für unzureichend erklärt, die Ergänzung derselben den einzelnen Regierungen. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich mit Grund die Beibehaltung

a) der Bestimmung befürworten, daß der Drucker am Ende des Werks genannt werden muß. Diese Vorschrift dient nämlich zur Ausführung der bundesgesetzlichen Bestimmung, daß Censurlücken nicht angedeutet werden dürfen, für deren Erfüllung der Drucker allein verantwortlich gemacht werden kann. Außerdem sprechen dafür die im §. 13 Abth. II. angegebenen Gründe.

b) Es empfiehlt sich die Beibehaltung der besonderen Vorschriften über Concessionirung zur Herausgabe neuer Zeitschriften, vielleicht mit einer erleichternden Modification in Bezug auf solche periodische Blätter, die nicht politischen Inhalts sind. Zur wachsamen Beaufsichtigung der Zeitungen haben sich die Deutschen Regierungen gegenseitig besonders verpflichtet. Insofern nun die Censur erfahrungsmäßig nicht ausreicht, um den Mißbrauch der politischen Tagespresse zu verhindern, — eine Thatsache, worauf sich auch die Vertheidiger völliger Preßfreiheit berufen, wenn sie die Unzulänglichkeit der Censur nachweisen wollen — ist es weit zweckmäßiger, die Bewilligung zur Herausgabe einer Zeitung von dem Nachweise moralischer und wissenschaftlicher Befähigung des Herausgebers, als von Leistung einer besonderen Geldcaution abhängig zu machen. In Preußen würde eine solche Cautionsleistung aus den im §. 14 a. a. O. entwickelten Gründen völlig ihren Zweck verfehlen. Wenn überdies dem Antragsteller gegen die Zurückweisung sei-

nes Gesuchs um Ertheilung einer Concession, die Beschwerde an eine unabhängige Behörde nachgelassen wird, so ist auch nicht zu besorgen, daß aus diesen Concessionsprincipien eine fühlbare Beschränkung des freien Gebrauchs der Presse entspringen könnte.

c) Nicht minder empfiehlt sich die Beibehaltung der zugleich auf gewerbepolizeilichen Gründen beruhenden Vorschriften über die Concessionirung zum Gewerbebetrieb als Buchhändler, Antiquar, Leihbibliothekar, Lithograph und Kupferstecher (§. 15 a. a. O.)

d) Auch scheint es nicht an Gründen zu fehlen, die Debitsfähigkeit Polnischer, außerhalb Deutschland gedruckter Schriften noch ferner von einer besonderen Erlaubniß abhängig zu machen, so wie es endlich

e) auch einer näheren Erwägung bedürfen wird, ob nicht anonyme und pseudonyme Schriften der Censur, selbst wenn ihr Umfang beschränkt werden sollte, unterworfen bleiben sollen.

Die bei weitem größere Mehrzahl der Bestimmungen, welche über das Bundes-Preßgesetz hinausgehen, eignen sich dagegen zur Aufhebung oder doch zur Modification, weil sie weder zur Ausführung der Bundesgesetzgebung noch zur Erfüllung der öffentlichen Ordnung erfordert werden.

2) So können und müssen zum Theil aufgehoben werden

a) die Bestimmung, daß katholische Religions- und Andachtsbücher erst die Druckerlaubniß erhalten dürfen, nachdem der geistliche Ordinarius bezeugt hat, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Religion zuwider wäre. (§. 9 a. a. O.)

b) die Abgabe der Censurgebühren. Die Aufhebung die-

Abgabe muß indeß nicht nothwendig auch zur Aufhebung der im §. 5 der Cabinets-Ordre vom 28. Dec. 1824 vorgeschriebenen Abgabe von zwei Bibliotheks-Exemplaren führen, da diese letztere nach der Fassung des Gesetzes nicht eine Folge der Censur, sondern als eine besondere Besteuerung des Verlagsrechts anzusehen ist. (§. 20 a. a. O.)

c) Die Vorschrift, daß es einer vorgängigen Genehmigung bedürfe, um auswärtige in fremder Sprache erscheinende Zeitschriften unter Kreuzband zu beziehen. *) (§. 16.)

d) Alle Beschränkungen der im Bundes-Preßgesetze enthaltenen Verheißung, daß Verfasser, Herausgeber und Verleger der mit Genehmhaltung der Landesbehörden einer Deutschen Bundesregierung erschienenen Schriften, von aller Verantwortung für den Inhalt frei bleiben, und daß Unterdrückungsmaaßregeln niemals gegen Personen gerichtet werden sollen. (Siehe Nr. 10 vorstehender Zusammenstellung, sowie §. 22 Abthl. II.)

3) Zur Modification und Zurückführung auf die bundesgesetzliche Grenze empfehlen sich

a) die Vorschriften über die Beaufsichtigung des Debits auswärtiger Preßerzeugnisse (Abth. II. §. 16),

b) vor allen andern aber die Vorschriften über den Umfang der Censurpflichtigkeit. (§. 8 Abthl. II.)

Die Zurückführung dieser Bestimmungen auf die bundesgesetzliche Grenze, d. h. die Befreiung aller Schriften von der Censur, die nach der Bundesgesetzgebung ihr nicht nothwendig unterliegen, muß als die zweite Forderung an die künftige Preßgesetzgebung angesehen werden.

---

*) Diese Vorschrift beruht nur auf einer Ministerial-Bestimmung und kann mithin ohne Dazwischenkunft des Gesetzgebers beseitigt werden.

Es ist schon früher nachgewiesen worden, daß die im §. 6 des Bundes-Preßgesetzes übernommene besondere Verbindlichkeit zur wachsamen Aufsicht über die Presse sich zunächst nur auf politische Zeit- und Flugschriften bezieht. In diesem Sinne ist auch der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 No. 1*) abgefaßt, und dieser Auslegung folgend hat unter andern Baiern sich darauf beschränkt, nur Zeitungen, und auch in diesen nur die Artikel politischen und statistischen Inhalts einer Censur zu unterwerfen**). Es mag sein, daß diese Bundespflicht in Be-

*) Gesetz-Samml. S. 232.

**) Königl. Baiersche Verordnung, die Herausgabe und Censur der Zeitungen und sonstigen periodischen Schriften betreffend. de dato München den 28. Januar 1831.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern rc. rc.

Wir haben beschlossen, zum Vollzuge der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu der Herausgabe von Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften ist die vorausgehende Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung erforderlich.

Der Herausgeber hat jedoch, vor dem Ausgeben des ersten Stückes oder Heftes, der Regierung des Kreises, in welchem die Zeitung oder periodische Schrift erscheinen soll, eine Anzeige mit Beifügung des Prospectus zu übergeben, damit entweder hinsichtlich der Censur, so weit dieselbe verfassungsmäßig einzutreten hat, oder aber in Beziehung auf die in dem §. 4. des Edicts über die Freiheit der Presse angeordnete allgemeine Aufsicht, das Erforderliche rechtzeitig verfügt werden könne.

§. 2.

Alle Zeitungen und periodische Schriften, welche sich mit der inneren oder äußeren Politik, oder mit der Statistik befassen, unterliegen ohne Unterschied und Ausnahme der nach §. 2. des Edicts über die Freiheit der Presse dafür angeordneten Censur. Es ist daher jedes Blatt und jedes Heft solcher Zeitschriften vor dem Ausgeben und Versenden der Censurbehörde im Manuscripte oder im Probedruck zur Durchsicht vorzulegen.

§. 3.

Die Censur der erwähnten Zeitungen und Zeitschriften hat sich auf die Artikel politischen und statistischen Inhalts zu beschränken.

zug auf politische Schriften nur durch Censur-Anstalten genügend erfüllt werden kann, und es soll deshalb hier nicht der Versuch gemacht werden, auch in dieser Hinsicht schon jetzt, wo es sich nicht von Aenderung der bundesgesetzlichen Bestimmungen handelt, ihre Entbehrlichkeit nachzuweisen. Allein in sofern die Censur auch bei nicht politischen Schriften eintritt, ist sie nicht blos entbehrlich, sondern enthält auch eine durchaus rechtswidrige Beschränkung des erlaubten Gebrauchs der Presse. Entbehrlich ist sie, weil dem Mißbrauch der nicht politischen Presse hinreichend vorgebeugt wird, wenn religionswidrige, unsittliche und ehrenkränkende Schriften durch Strafgesetze bedroht und richterlich geahndet werden; rechtswidrig ist sie, weil der Inhalt nicht politischer Schriften die öffentliche Ordnung und Sicherheit niemals so plötzlich und so bleibend gefährden kann, daß zur Vermeidung dieser Gefahr ein so exceptionelles, von der herkömmlichen Ordnung abweichendes Mittel, wie die Censur, nothwendig wäre. Wie kann das Gemeinwesen darunter plötzlich und bleibend leiden, wenn Jemand die Druckerpresse zu Injurien, unsittlichen Darstellungen oder zu irreligiösen Aeußerungen mißbraucht, und für diesen Mißbrauch nachdrücklich bestraft wird? Wer vermag aus der Möglichkeit solches Mißbrauchs die Befugniß herzuleiten, die geistige Thätigkeit aller guten Männer des Landes, die Werke der Gelehrten, die den Ruhm des Vaterlandes ausmachen, polizeilich durch ein Mittel zu beaufsichtigen, welches auf der Voraussetzung bleibender Unmündigkeit des gebildetesten Theils der Nation beruht, und Jeden, der zu schreiben versteht, illegaler Absichten für verdächtig hält. Könnte es in den Tendenzen einer Regierung liegen, den geistigen Fortschritt zu fesseln, so würde eine umfassende Censur dazu das rechte Mittel sein; so lange aber die mora-

lische Stärke der Regierung in der Volksintelligenz beruht, so lange es die erste Pflicht jedes christlichen Regiments ist, die geistige und sittliche Selbstentwickelung der Nation zu fördern, widerspricht es den höchsten Regierungszwecken, den Gebrauch der edelsten Geisteskräfte und die gesammte Literatur von der vorgängigen Approbation polizeilicher Beamten abhängig zu machen. Wenn die Römische Hierarchie sich dieses Mittels bedient hat, um ihren Alles beherrschenden Einfluß zu sichern, so erklärt sich dies aus ihren Zwecken; wenn aber ein evangelischer Staat, der die Freiheit geistiger Forschung und die Entbindung von jener geistlichen Censur als die Errungenschaft der Reformation anerkennt, sich desselben Mittels bedient, um den Volksgeist zu beherrschen, so versündigt er sich an seiner eigenen Geschichte. In der That ist auch kein urtheilsfähiger Mann, wenn er unbefangen urtheilen darf, jetzt noch im Zweifel darüber, daß die Censur über nicht politische Schriften einer Rechtfertigung nicht fähig sei; auch daran zweifelt Niemand, daß es kein Mittel giebt, ihren Mißbrauch in unerlaubten Geistesdruck zu verhindern, und wo sie noch besteht, wird sie deshalb überall nur als ein nothwendiges Uebel angesehen. Es gab zwar Zeiten, wo die Preußische Censur der Publicität und dem literarischen Eigenthum nicht schädlich gewesen ist: wenn aber z. B. unter Friedrich dem Großen und in den ersten zwanzig Regierungs-Jahren Friedrich Wilhelms III. über die Censur nicht geklagt worden ist, so waren es nicht etwa gute Censoren oder gute Gesetze, wodurch die Freiheit der öffentlichen Mittheilung bewahrt wurde; es war nur die schlechte Censur, die Censur, welche ihre Pflicht versäumte und nach und nach einschlief, der man diesen Schutz zu danken hatte. Als man sie neu orga-

nisirte und mit Ernst ausführen ließ, wurde sie sogleich als ein unerträglicher Geistesdruck fühlbar.

Es liegt deshalb eben so sehr in dem Interesse der Regierung, wie in den gerechten Forderungen der Nation, daß alle Schriften, welche die Politik nicht betreffen, unter das Princip der Preßfreiheit gestellt und von der Censur befreit werden.

Hieraus folgt aber nicht, daß in Beziehung auf diese von der Censur befreiten Schriften alle vorbeugenden Maaßregeln wegfallen müssen. In den Vorschriften über Concessionirung der Zeitschriften und über Beaufsichtigung des buchhändlerischen Gewerbebetriebs liegen weit wirksamere und gefahrlosere Präventiv-Maaßregeln als in der Censur. Auch würde es sich vollkommen rechtfertigen lassen, wenn die Freigebung dieser Schriften an dieselben Bedingungen geknüpft werden sollte, von denen die Ordre vom 4. October 1842 die Preßfreiheit der Druckschriften über zwanzig Bogen abhängig gemacht hat. Außer der dort angeordneten polizeilichen Niederlegung eines Exemplars der Schrift würde sich sogar noch die Vorschrift empfehlen, daß ihr Gegenstand auf dem Titel genau bezeichnet werde, damit sofort beurtheilt werden könne, ob die Schrift auch wirklich ohne Censur erscheinen durfte. Ebenso würde sich rechtfertigen lassen und sogar wünschenswerth sein, daß die Regierung bis zur Publication des neuen Strafgesetzbuchs die mangelhaften Strafgesetze gegen den Mißbrauch der Presse provisorisch durch einige Bestimmungen ergänze, und vielleicht würde dabei in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht zur Vermeidung der schwierigen Begriffsbestimmung nicht politischer Schriften den Verlegern erlaubt werden könnte, in Zweifelfällen ihre Schriften einer facultativen Censur zu unterwerfen.

Wenn im Sinne dieser Andeutungen die Censur nur auf politische Schriften beschränkt würde, so verkleinert sich dadurch ihr Gebiet so sehr, daß auch die Gesetzgebung darüber vereinfacht und ihre Verwaltung erleichtert werden kann. Es kommt dann nur darauf an, ein Mittel zu finden, um die Censur vor Ausartung in Willkühr möglichst zu bewahren.

Es giebt ein solches Mittel, und dessen gesetzliche Einführung muß als die dritte Forderung an die künftige Gesetzgebung betrachtet werden.

Die bisherigen Beschwerden über die Censurverwaltung hatten ihren Grund in der Wandelbarkeit der Censurvorschriften, in dem rein administrativen Character der Preßbeaufsichtigung, die kein Recht des Schriftstellers anerkannte und über das literarische Eigenthum frei verfügte. Diese Klagen werden vermieden, wenn das Rechtsprincip, wie es die Preußische Verwaltung sonst überall durchdringt, auch auf dem Gebiete der Censur eingebürgert und das Princip polizeilicher Allgewalt in ein System präventiver Justiz verwandelt wird. Dies geschieht:

a) indem der Grundsatz ausgesprochen und festgehalten wird, daß nur der Gesetzgeber selbst die Censurvorschriften authentisch deklariren und das Maaß der öffentlichen Mittheilung in Verordnungen modificiren darf, die, wie andere Gesetze, erst durch ihre Publication bindende Kraft erlangen;

b) durch deutliche Begrenzung der Competenz und des Wirkungskreises der Censuraufsichtsbehörden;

c) durch Gründung einer unabhängigen Immediatbehörde, welche als oberster Censur-Gerichtshof über alle, aus der Censur entspringenden Beschwerden zu entscheiden hat. Soll

diese Behörde volles Vertrauen gewinnen, so muß sie mit einem Gerichtshofe verbunden und zur Mittheilung von Entscheidungsgründen angewiesen werden.

Im Hinblick auf die reformatorische Gewalt eines solchen Gerichtshofes werden die Censuraufsichtsbehörden, in ihrem eigenen Interesse, sich jeder Willkühr enthalten. Ihre Autorität leidet aber eben so wenig dadurch, wie das Amtsansehen eines Ministeriums oder einer Regierung dadurch gefährdet werden kann, wenn gegen ihre Strafresolute die Berufung auf den Rechtsweg eingelegt und ihre Verfügung durch den Richter aufgehoben wird. Bleibt man freilich auf halbem Wege stehen, und überträgt die Entscheidung solcher Beschwerden einer Central-Verwaltungs-Behörde, so hat allerdings die coordinirte Censur-Aufsichtsbehörde von den reformatorischen Entscheidungen eines solchen Ober-Censur-Collegiums eine Schmälerung ihres Amtsansehens zu befürchten. Man kann auch nicht einwenden, daß ein Gerichtshof zur Entscheidung solcher Beschwerden deshalb ungeeignet sei, weil es dabei weniger auf die durch positive Gesetze vorauszubestimmende Strafbarkeit einer Schrift, als auf die einer erschöpfenden Begriffsbestimmung unzugängliche Gefährlichkeit der Schrift ankommt. Denn wenn einem Gerichtshof die Entscheidung über derartige Beschwerden übertragen wird, so liegt darin eine unvermeidliche Erweiterung der richterlichen Function, welche die Unzulänglichkeit der Gesetze ausgleicht. Daß hierbei das richtige Maaß gehalten wird, verbürgt ein Gerichtshof weit eher, als eine mit richterlichen Functionen beliehene Verwaltungsbehörde. In den Präjudicien eines solchen Gerichtshofes läge zugleich eine lebendige Rechtsquelle für die Ausübung der Censur, ein zuverlässiges Mittel zur Ergänzung mangelhafter Vorschriften,

eine sichere Bürgschaft für gerechte und unpartheische Handhabung der Censur, eine objective Richtschnur für die Praxis und eine Gewähr für die Einheit ihres Geistes.

d) durch präcise, verschiedener Auslegung möglichst unzugängliche, vom Gesetzgeber erlassene Censur-Instructionen. In sofern die Censur nur auf den politischen Inhalt einer Schrift sich zu beschränken hätte, würde es über religionswidrige, unsittliche und injuriöse Schriften keiner Vorschriften bedürfen. Die politischen Gesichtspunkte für den Censor würden sich aber unschwer auffinden lassen, wenn man sie an die Bestimmungen des Bundes-Preßgesetzes von 1819 und an die geltenden Strafgesetze anschließt, deutlich bestimmt, wo der Gesichtspunkt der Strafbarkeit aufhört und der vom Censor außerdem zu beachtende Gesichtspunkt der Gefährlichkeit anfängt, wenn man ferner den Censor anweist, in Zweifelsfällen sich für die Freiheit und gegen die Beschränkung zu entscheiden, und überall zugleich nach dem Rechte des Schriftstellers zu fragen.

e) durch Erhebung der Censoren zur Stellung derjenigen Staatsbeamten, die nur in den Formen der Ordre vom 22. Februar 1823 wegen constatirter Dienstvergehen durch einen Ausspruch des Staatsministeriums unfreiwillig entlassen werden können; durch Kräftigung ihrer Selbstständigkeit, Unabhängigkeit derselben von den Anweisungen anderer als der Censur-Aufsichtsbehörden, Befreiung von allen Regreßansprüchen und Sicherstellung ihrer äußeren Lage.

f) durch Gewährleistung der rechtlichen Wirkung des Imprimatur für alle inländischen Pressen, so daß ein Aufsatz, der von irgend einem inländischen Censor die Druckerlaubniß erhalten hat, überall als druckfähig anerkannt würde.

Wenn das neue Gesetz nach diesen Andeutungen die Censurverwaltung ordnet, so wird das Verlangen nach Preßfreiheit verstummen, und die politische Literatur des Landes einem Aufschwung entgegengehen, der, ohne die öffentliche Ordnung zu gefährden, den Nationalgeist vielleicht kräftiger erziehen wird, als dies von einer Entwickelung der bestehenden ständischen Institutionen zu erwarten ist. Die Censurverwaltung wird dann dasselbe Ansehen und die Achtung gewinnen, die man allen übrigen Zweigen der Preußischen Staatsverwaltung mit vollem Rechte zu zollen gewohnt ist.

Es wird nicht selten die Frage aufgeworfen, ob das nach dem letzten Rheinischen Landtagsabschiede und nach der Ordre vom 4. October 1842 in der Berathung begriffene neue Gesetz über die Beaufsichtigung der Presse dem Staatsrathe und den Provinzial-Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden müsse? Nach §. 2 der Verordnung vom 20. März 1817 gehört die Erörterung eines neuen Gesetzes über die Beaufsichtigung der Presse allerdings zur Competenz des Staatsrathes, indeß ist der Staatsrath verfassungsmäßig keine nothwendige Instanz, und nach dem herkömmlichen Geschäftsgange werden die Gegenstände, welche der Staatsrath zu berathen hat, von Sr. Majestät dem Könige in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt. Dagegen spricht der Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände allerdings dafür, daß das Gesetz den Provinzialständen vorgelegt werden müsse. Nach dieser Verordnung sollen nämlich, so lange keine allgemeine ständische Versammlung besteht, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen

in Personen= und Eigenthums=Rechten zum Gegenstande haben, den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden, und hierunter wird nicht blos Grundeigenthum, sondern jedes Eigenthum verstanden. Nun greift aber ein Gesetz, welches den Gebrauch der Presse regeln soll, tief in die Verhältnisse des literarischen Eigenthums ein, und es gehört deshalb zur Competenz der Provinzialstände. Was das Gesetz durch Vorlegung bei den Provinzialständen an Beschleunigung verliert, wird es an Gründlichkeit und Vielseitigkeit gewinnen.

Es kann aber der Rechtszustand der Presse auch vor Dazwischenkunft der Provinzialstände schon wesentlich verbessert werden, wenn die Censuraufsichtsbehörden inzwischen diejenigen preßbeschränkenden Verfügungen, welche der gesetzlichen Grundlage entbehren, zurücknehmen, und die Aufhebung der auf einzelnen gesetzlichen Erlassen beruhenden Preßbeschränkungen schon jetzt in Antrag bringen, welche, wie die Landkarten=Censur, auf vorübergegangenen Verhältnissen beruhend, ihren Zweck erfüllt haben, oder welche, wie z. B. die durch Cabinets=Ordre vom 18. August 1835 eingeführte Recensur der in den Deutschen Bundesstaaten gedruckten Bücheranzeigen und anderer Blätter, sich nicht als practisch bewährt haben, oder welche, wie z. B. das durch Ordre vom 13. Mai 1840 eingeführte Verbot der Bekanntmachung der Zins= und Dividende=Zahlungen ausländischer Effecten, zur gegründeten Beschwerde und zum Nachtheile der Unterthanen gereichen. (§ 9. II. Abthl.)

ist Personen- und Eigenthums-Rechten zum Gegenstande haben, den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden, und hierunter wird nicht blos Grundeigenthum, sondern jedes Eigenthum verstanden. Nun greift aber ein Gesetz, welches den Gebrauch der Presse regeln soll, tief in die Verhältnisse des literarischen Eigenthums ein, und es gehört deshalb zur Competenz der Provinzialstände. Wird das Gesetz durch Vorlegung bei den Provinzialständen an Rechtseinigung erfüllt, wird es an Gründlichkeit und Vielseitigkeit gewinnen.

Es kann aber der Rechtszustand der Presse auch vor Dazwischenkunft der Provinzialstände schon wesentlich verbessert werden, wenn die Censuraufsichtsbehörden inzwischen diejenigen preßbeschränkenden Verfügungen, welche der gesetzlichen Grundlage entbehren, zurücknehmen, und die Aufhebung der auf einzelnen gesetzlichen Erlassen beruhenden Preßbeschränkungen schon jetzt in Antrag bringen, welche, wie die Landkarten-Censur, auf vorübergegangenen Verhältnissen beruhend, ihren Zweck erfüllt haben, oder welche, wie z. B. die durch Cabinets-Ordre vom 18. August 1835 eingeführte Bildercensur der in den Deutschen Bundesstaaten gedruckten Bilderbücher und anderer Blätter, sich nicht als practisch bewährt haben, oder welche, wie z. B. das durch Ordre vom 18. Mai 1840 eingeführte Verbot der Bekanntmachung der Zins- und Dividende-Zahlungen ausländischer Effecten, zur gegründeten Beschwerde und zum Nachtheil der Unterthanen gereichen. (S. d. II. Abthl.)

Beilagen.

I.

Edict

wegen der wiederhergestellten Censur, derer in Königlichen Landen herauskommenden Bücher und Schriften, wie auch wegen des Debits ärgerlicher Bücher, so außerhalb Landes verleget werden, de dato Berlin den 11. May 1749.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir höchst mißfällig wahrgenommen, daß verschiedene scandaleuse theils wider die Religion, theils wider die Sitten anlaufende Bücher und Schriften in Unseren Landen verfertiget, verleget und debitiret werden, daß Wir um diesem Unwesen, und denen dahero entstehenden üblen Folgen abzuhelffen, gnädigst gut gefunden, die ehemalige seit einiger Zeit in Abgang gekommene Bücher-Censur wiederum herzustellen, und zu dem Ende eine Commission, in Unserer hiesigen Residenz zu etabliren, an welche alle Bücher und Schriften, die in Unseren sämmtlichen Landen verfertiget und gedruckt werden, oder die Unsere Unterthanen außerhalb Landes drucken lassen wollen, zuförderst zur Censur und Approbation franco eingesandt, und ohne deren Genehmhaltung nichts gedruckt, noch verleget werden soll. Zu dieser Commission haben wir vier Membra angeordnet und jeglichem von ihnen die Censur einer besonderen Art und Gattung von Schriften, als nehmlich Unserm Geheimten Tribunals-Rath Buchholtz der juridicorum, dem französischen Prediger und Consistorial-Rath Poloutier derer historischen Sachen, dem Kirchen-Rath und Prediger Doctor Elsner derer philosophischen Schriften, und dem Probst und Consistorial-Rath Süsmilch derer theologischen Sachen aufgetragen, anbei verordnet, daß sämmtliche Buchführer und Buchdrucker in Unseren Landen nichts zum Verlag oder Druck ohne des zu solchem Genre bestellten Censoris schriftlicher Approbation annehmen, übrigens auch von dem Verfasser oder Verleger, dem Censori für seine Mühwaltung ein Exemplar zugestellt werden solle.

Von sothaner Censur, mithin auch von diesem Edict, bleiben aber ausgenommen:

1) Diejenige Bücher und Schriften, welche Unsere Academie derer Wissenschaften zum Druck befördert.

2) Diejenige Werke, Bücher und andere Schriften, welche auf Unsern Universitäten verfertigt und gedruckt werden, massen die Facultäten daselbst die Censur übernehmen, und davor stehen müssen.

3) Diejenige Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des Teutschen Reichs, wie auch Unseres Hauses und die Gerechtsame Unserer Länder angehen, nicht weniger, wobei auswärtige Puissancen und Reichsstände interessiret sind, als welche indistincte, wann sie auch schon auf Unsern Universitäten verfertiget werden, zuförderst an Unser Departement derer auswärtigen Sachen zur Approbation eingesandt werden müssen.

4) Die bloße Carmina, welche nicht auf Universitäten gemacht werden, deren Censur in jeglicher Provinz der Landes-Regierung, oder des Orts Magistrat überlassen wird.

Außerdem aber sollen alle und jede in Unseren Landen herauskommende Bücher und Schriften, sie mögen Namen haben wie sie wollen, der Censur dergestalt, wie vorgedacht, unterworffen bleiben, und sämmtliche Buchführer, auch Buchdrucker, nicht das geringste, ehe und bevor solches censiret, und approbiret worden, zum Verlag, oder Druck, bei Ein Hundert Rthlr. Fiscalischer Strafe annehmen, wie ihnen dann auch zugleich verbothen wird, scandaleuse und anstößige Bücher und Werke, welche an anderen Orten außerhalb Landes verfertiget, und verleget worden, wissentlich zu verkaufen, massen sie sonst, und im Fall sie eidlich zu verhärten nicht vermögen, wie ihnen unwissend gewesen, daß darinnen etwas wider die Religion, oder gute Sitten enthalten sei, jedesmahl mit zehen Rthlr. fiskalischer Strafe beleget werden sollen.

Unsern Regierungen, und Landes-Collegiis, besonders aber dem Officio Fisci, befehlen Wir also hiermit, so gnädig als ernstlich hierüber gebührend zu halten, und gegen die Contravenienten nach Maßgebung dieses Edicts, sofort zu verfahren. Uhrkundlich unter Unserer eigenen höchsthändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl.-Insiegel. Geben Berlin, den 11. May 1749.

Friedrich.

v. Bismark. C. L. F. v. Dankelmann.

II.

Circulare

an alle Regierungen und Justitz-Collegia exclusive Schlesien und Pommern, betreffend die Censur der herauskommenden Bücher und Schriften.

De Dato Berlin, den 1. Junii 1772.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen rc., Unsern rc. Hochwohlgebohrner, Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe. Besonders Lieber und liebe Getreue! Wegen der Censur der in Unsern Landen herauskommenden Bücher und Schriften, wie auch wegen des Verbots des Debits scandaleuser, wider die Religion, und wider die guten Sitten anlaufender Bücher, welche außerhalb Landes verleget werden, haben Wir unterm 11. Mai 1749 ein besonderes Edict emaniren lassen, worin zugleich die damals bestellte Censores nahmentlich benannt worden.

Da aber seit dieser Zeit verschiedene der bestellt gewesenen Censorum mit Tode abgegangen, und bei verschiedenen Fällen die Hintansetzung der in besagtem Edict und sonst ertheilten Vorschriften bemerkt worden; so haben Wir nöthig gefunden, nicht allein neue Censores zu ernennen, sondern auch folgende erneuerte und bestimmtere Vorschriften hiermit zu ertheilen.

I. Ist Unser allergnädigster Wille, daß das Edict vom 11. Mai 1749 sowohl als alle sonst in Ansehung der Bücher-Censur nachher ergangenen Verordnungen, in so weit sie nicht hiedurch etwa abgeändert, oder näher bestimmt und erläutert worden, auf das genaueste beobachtet werden sollen.

II. Ist schon vor einigen Jahren bestellet

1) zum Censore der Historischen Bücher und Schriften der Geheime Finanz-Rath Kahle, welcher es auch noch künftig verbleibet.

Anstatt der übrigen abgegangenen aber bestellen Wir hierdurch

2) zum Censore der Juristischen Bücher den geheimen Tribunals-Rath Stuck.

3) Zum Censore der Theologischen den Ober-Consistorial-Rath Teller.

4) Zum Censore der Philosophischen den Professor Sulzer.

An diese solchergestalt von Neuen wiederhergestellte Bücher-Censur-Commission, müssen alle in Unseren Ländern, exclusive Schlesien und Pommern, herauskommende Bücher und Schriften, nachdem sie zu einer oder andern Art derselben gehören, zur Censur überreichet und eingesandt werden, insofern in dem Edict de Anno 1749 und durch gegenwärtiges Circulare davon keine besondere Ausnahme gemacht worden.

III. Hat es dagegen in Ansehung der sub Nr. 3. des Edicts benannten Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des Teutschen Reichs, wie auch Unsers Hauses, und die Gerechtsame Unserer Länder angehen, nicht weniger wobei auswärtige Puissancen und Reichsstände interessiret sind, sie mögen

a) in hiesigen Residenzien,
b) auf Universitäten, oder
c) sonst in Unsern Landen gedruckt werden,

bei der darinn, und in dem Circulari vom 28. Januar 1763 ertheilten Vorschrift ohne Ausnahme, daß solche zur Censur an Unser Departement auswärtiger Affairen geschickt werden müssen, sein Verbleiben, und soll auch Professoribus auf Unsern sämmtlichen Universitäten, laut der darüber schon unterm 7. Oktober 1758 besonders ergangenen Verordnung, in solchen Sachen Responsa zu ertheilen, schlechterdings nicht erlaubet sein, ehe solche nicht gleichfalls Unserem Departement der ausländischen Geschäfte zur Censur eingeschickt worden.

IV. Bleibt es ferner bei der in dem Edict vom 11. Mai 1749 No. I. ertheilten Vorschrift, daß alle diejenigen Bücher und Schriften, welche Unsere Akademie der Wissenschaften allhier zum Druck befördert, von der Censur befreiet sein, als worunter auch diejenigen begriffen sind, welche die einzelnen wirklichen Mitglieder der Akademie und des damit verbundenen Collegii Medico-Chirurgici und zwar diese sowohl, als jene mit auf dem Titul gesetzter Anzeige dieser ihrer Qualität herausgeben.

Nur alle in die jährlich herauskommende Sammlung der Edicte und Verordnungen, welche Unsere Akademie der Wissenschaften, vermöge ihres Privilegii herausgiebet, bleiben der Censur nach wie vor unterworfen. Es ist auch von Seiten der zum Ressort des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorii gehörigen Verordnungen, der Geheime Finanz-Rath Kahle, von Seiten der

übrigen Sachen hingegen, der Cammer=Gerichts=Präsident von Rebeur, schon als besondere Censores deshalb bestellet.

V. Hat es gleichfalls dabei sein Bewenden, daß diejenigen Werke, Bücher und andere Schriften, welche auf Unsern Universitäten verfertiget und gedruckt werden, exclusive der oben sub No. III. benannten, nur von jeder Fakultät, worin solche einschlagen, censiret werden dürfen.

VI. Sollen kleine Schriften, Carmina, Wochen=Schriften, gelehrte Zeitungen, imgleichen alle Oekonomische Schriften, ferner alle andere kleine Pieçen, in sofern sie nicht zu einer oder anderen Art, entweder Theologischer, oder Juristischer, oder Philosophischer, oder Historischer Bücher und Schriften gehörig sind, in den Provinzen an dem Orte, wo die Landes=Regierung sich befindet, von derselben, in allen übrigen Orten aber von dem Magistrat daselbst censiret werden.

Wir nehmen auch hiervon bloß die Universitäten, bei welchen auch in Ansehung dieser Schriften die Censur derselben verbleibet und Unsere hiesige Residenzien, aus, allwo die Censur dergleichen Bücher und Schriften von dem Historischen Censore geschehen muß.

VII. Ist zwar in der den 6. Martii 1709 ergangenen Verordnung festgesetzet worden, daß alle medizinische und chirurgische Schriften, welche in Unserer Residenz allhier gedruckt werden, zuförderst von dem Ober=Collegio medico censiret werden sollen. Da aber diese Verordnung damahls nur allein auf Unsere Residenzien ergangen, auch in Absicht dieser Schriften, weder in dem Edict vom 11. Mai 1749, noch sonst etwas bestimmet worden; so wollen wir hiermit verordnen und feste setzen:

Daß alle medizinische und chirurgische Schriften, nicht nur diejenigen, welche in Unseren bisherigen Residenzien, sondern auch in allen Unsern Provinzen, exclusive Schlesien und Pommern, herauskommen, der Censur des Ober=Collegii Medici unterworfen sein sollen.

Wovon jedoch solche ausgenommen bleiben, welche

1. Auf Unsern Universitäten herauskommen, und welche die medizinische Fakultät censiret, und
2. von denen Membris des Collegii Medico-Chirurgici herausgegeben werden, als welches hierunter gleiche Rechte mit Unserer Akademie der Wissenschaften hat.

VIII. Was die Teutschen und Französischen Zeitungen in Unseren Residenzien allhier anbelangt, so ist deren Censur dem Geheimen Rath von Beausobre unter der Direction des auswärtigen Departements aufgetragen, wobey Wir es auch gleich als auch der unterm 12. August 1755 an die hiesigen Zeitungsschreiber und deren Verleger ergangenen Verordnung lediglich bewenden lassen, daß nehmlich, falls einige, bei der Censur nicht passirte und ausgestrichene, oder gar zur Censur nicht vorgelegte Artikel denen Zeitungsblättern demohnerachtet einverleibet, und durch den Druck bekannt gemacht werden, alsdann die Verleger das erstemahl mit 50 Rthlr. fiskalischer Strafe, im ferneren Uebertretungsfall hingegen mit dem Verlust ihres Zeitungs-Privilegii ohnfehlbar bestraft werden sollen. Da aber wegen der Censur der Zeitungen außer Unsern hiesigen Residenzien noch nichts Bestimmtes festgesetzet; So wollen Wir hiermit verordnet haben, daß an denjenigen Orten, wo Zeitungen gedruckt werden, wenn sich daselbst eine Regierung oder Justiz-Collegium befindet, von selbigen sonst aber demjenigen, dem die Regierung oder das Justiz-Collegium hierunter den Auftrag thut, censiret werden sollen. Endlich wollen Wir

IX. Da denen Censoribus für ihre Mühwaltung billig ein Douceur zukommt, hiermit verordnen, daß dieselben, außer einem Exemplar des censirten Buchs oder Schrift noch für jeden gedruckten Bogen, es sei ein Format welches es sei, 2 Gr. bezahlet erhalten sollen.

X. Ist bei dieser vorgeschriebenen Censur Unsere allergnädigste Absicht jedoch dahin keinesweges gerichtet, eine anständige und ernsthafte Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern nur vornehmlich demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist.

Ihr habt Euch also hiernach gehorsamst zu achten, und die nöthige Publikation zu veranlassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 1. Junii 1772.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein. v. Hertzberg. v. Fürst. v. Massow.
v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg.

An das Cammer-Gericht.

III.

Erneuertes Censur-Edict

für die Preußischen Staaten exclusive Schlesien.

De Dato Berlin, den 19. Dezember 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Ob Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Preßfreyheit, zur Ausbreitung der Wissenschaften und aller gemeinnützigen Kenntnisse, vollkommen überzeugt, und daher solche in Unsern Staaten möglichst zu begünstigen entschlossen sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, was für schädliche Folgen eine gänzliche Ungebundenheit der Presse hervorbringe, und wie häufig dieselbe von unbesonnenen oder gar boßhaften Schriftstellern, zur Verbreitung gemeinschädlicher praktischer Irrthümer über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, zum Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, zum hämischen Spott und boßhaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht genugsam unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugt und genährt werden, und zur Befriedigung niedriger Privat-Leidenschaften, der Verläumdung, des Neides und der Rachgier, welche die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger stöhren, auch ihre Achtung vor dem Publiko kränken, besonders in den sogenannten Volksschriften bisher gemißbraucht worden.

Da nun also, so lange die Schriftstellerey sich nicht blos in den Händen solcher Männer befindet, denen es um Untersuchung, Prüfung, Bekanntmachung und Ausbreitung der Wahrheit würklich zu thun ist, sondern von einem großen Theile derjenigen, die sich damit beschäftigen, als ein bloßes Gewerbe, zu Befriedigung ihrer Gewinnsucht, und Erreichung anderer Nebenabsichten betrachtet wird, dieses Gewerbe der öffentlichen Aufsicht und Leitung des Staats, zur Verhütung besorglicher Mißbräuche, nicht ganz entbehren kann, und solche Mißbräuche besonders in dem gegenwärtigen Zeitalter sehr einreißen und überhand nehmen; so haben Wir nöthig gefunden, die in Unsern Staaten bisher ergangenen Censurge-

setze, insonderheit das Edikt vom 11. Mai 1749. und das Circulare vom 1. Juni 1772. nochmals nachsehen zu lassen, solche zu erneuern, wo es nöthig, näher und zweckmäßiger zu bestimmen, und in das gegenwärtige allgemeine Censur-Edikt zusammen zu fassen.

Wir wollen und verordnen also hierdurch:

I.

Daß alle in Unsern Landen herauszugebende Bücher und Schriften der im nachstehenden verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren Erlaubniß weder gedruckt, noch, es sey öffentlich oder heimlich, verkauft werden sollen.

II.

Die Absicht der Censur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder sonst den Schriftstellern irgend einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornemlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielet.

III.

1) Die Censur sämmtlicher in Unseren Landen herauskommender theologischer und philosophischer Schriften, übertragen Wir hierdurch, in Ansehung der Churmark, Unserm hiesigen Ober-Consistorio, in Ansehung der übrigen Provinzen aber, den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provinzial-Consistoriis.

2) Die juristischen und überhaupt alle in das Justizwesen einschlagende Schriften, sollen in Berlin, der Mittel- und Ukermark, bey dem Cammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den Regierungen und Landes-Justiz-Collegiis censirt werden.

3) Medicinische und chirurgische Bücher und Schriften bleiben in den Provinzen, wo besondere Collegia Medico-Chyrurgica sind, diesen, sonst aber Unserm hiesigen Ober-Collegio medico zur Censur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des deutschen Reichs, wie auch Unsers Hauses, und die Gerechtsame Unserer Staaten angehen, nicht weniger diejenigen, welche die Rechte

auswärtiger Mächte und deutscher Reichsstände betreffen, und alle in die Reichs- und Staatengeschichte einschlagende Schriften, sie mögen in Unserem Lande herauskommen und gedruckt werden, wo sie wollen, gehören ohne Ausnahme zur Censur Unsers Departements der auswärtigen Angelegenheiten, und müssen den von diesem jedesmal zu ernennenden Censoren vorgelegt werden.

5) Wochen- und Monatsschriften vermischten Inhalts, gelehrte Zeitungen, ökonomische Aufsätze, Romane, Schauspiele und andere kleine Schriften, insofern solche nach ihrem Hauptinhalt zu einer der vorstehenden Classen nicht gehören, sollen an Orten, wo Universitäten sind, von diesen, sonst aber bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz censiret werden.

6) Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen, und anderen einzelnen Bogen und Blättern dieser Art, bleibt an Orten, wo keine Universität ist, dem Magistrat des Druckorts überlassen.

7) Die politischen Zeitungen werden in Berlin von dem durch das auswärtige Departement bestellten Censor, in den Provinzen aber von den Landes-Collegiis, welchen die Censur bisher schon aufgetragen gewesen, noch ferner censirt.

IV.

Von vorstehender Anordnung sollen nur folgende Ausnahmen stattfinden:

1) Bücher und Schriften, welche von der hiesigen Akademie der Wissenschaften, oder auch von einzelnen würklichen Mitgliedern derselben, und des damit verbundenen Collegii Medico-Chirurgici über Gegenstände derjenigen Classe, bei welcher sie angesetzt sind, oder über Materien aus der Medicin und Chirurgie, unter Vorsetzung ihres Namens und dieses ihres Characters, zum Druck befördert werden, sind von aller anderweitigen Censur befreit. Jedoch hat es, wegen der von der Akademie veranstalteten Edikten-Sammlung, bei den deshalb bisher schon getroffenen Verfügungen auch ferner sein Bewenden.

2) Bücher und Schriften, welche auf Unsern Universitäten verfertiget und gedruckt werden, sind nur der Censur derjenigen Fakultät, in welche sie einschlagen, unterworfen. Doch bleiben davon die §. III. No. 4. näher bestimmte, das Staatsrecht und die

politische Geschichte betreffende Schriften ausgenommen, welche, wenn sie auch von Professoren oder anderen Mitgliedern einer Universität verfertiget worden, dennoch der von Unserm auswärtigen Departement abhangenden Censur vorgelegt werden müssen.

V.

Schriften, welche zu einer von denjenigen Klassen gehören, worüber die Censur einem ganzen Collegio vorstehendermaaßen aufgetragen ist, müssen von dem Drucker oder Verleger dem Präsidenten oder Chef des Collegii zugestellt werden. Dieser kann, wenn er die Schrift, nach ihrem sogleich in die Augen fallenden Gegenstand und Innhalt, nach der genugsam bekannten Denkart, den Grundsätzen und der Zuverlässigkeit ihres Verfassers, oder nach der darin gewählten Methode eines strengen wissenschaftlichen, nur Sachkundigen faßlichen Vortrags, ganz unbedenklich findet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rücksprache sofort ertheilen.

Findet er aber dabei einiges Bedenken, oder sonst eine genauere Prüfung des Inhalts nöthig; so muß er die Handschrift, ohne den geringsten Verzug einem der Mitglieder des Collegii zu solchem Behuf zustellen. Hat dieser gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu erinnern, so muß er solches dem Präsidenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem speciellen Censor einverstanden ist, ebenfalls sofort, und ohne weiteren Aufenthalt, den Druck verstattet. Wenn aber der besondere Censor, entweder bei der Schrift überhaupt, oder bei einzelnen Stellen darinn, Bedenklichkeiten wider den Druck und die Bekanntmachung derselben, die durch eine mit dem Verfasser nach den Umständen, allenfalls zu nehmende Rücksprache nicht gehoben werden können, zu finden vermeinet, so muß er solche bei der nächsten Versammlung des Collegii ordentlich vortragen, und das Collegium muß sodann entscheiden, in wie fern dergleichen Schrift zum Druck zugelassen, oder verworfen werden solle.

Uebrigens müssen die Präsidenten und Chefs der Collegiorum ernstlich darauf sehen, daß die unter ihrer Direction stehende Censur der Bücher, besonders solcher, deren Erscheinung in einem gewissen bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll, durch die Saumseligkeit, Langsamkeit, oder übertriebene Aengstlichkeit der Censoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein schneller lebhafter Betrieb des dem Staate nützlichen Gewerbes der Druckerei und des Buchhandels, nicht ohne die erheb-

lichsten Ursachen gestört oder unterbrochen werde. Dagegen müssen aber auch Drucker und Verleger dafür sorgen, daß nur leserlich geschriebene Manuscripte zur Censur vorgelegt werden; und obgleich übrigens bei Schriften, wo wegen der herannahenden Messe, oder sonst, eine vorzügliche Beschleunigung des Drucks nöthig ist, nachgegeben wird, daß die Manuscripte fernerhin auch in einzelnen Bogen zur Censur eingereicht werden können, so müssen dennoch in einem solchen Falle, mit jedem folgenden, zugleich alle vorhergehende bereits abgedruckte Bogen, dem Censor mit vorgelegt werden, und dieser muß, um alles Einschieben, und eigenmächtige Veränderungen nach der Censur, möglichst zu verhüten, die Erlaubniß zum Druck auf einen jeden solchen einzelnen Bogen bemerken.

VI.

Ein Schriftsteller oder Verleger, welcher bei den Verfügungen der zur Censur geordneten Behörde, oder bei der von selbiger geschehenen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck sich nicht beruhigen zu können vermeint, kann seine Beschwerde darüber

a. gegen die Landes-Justiz-Collegia und Consistoria bei dem vereinigten Justiz-Departement;
b. gegen die Collegia medica in den Provinzen, bei dem Ober-Collegio medico; und gegen dieses bei dem General-Directorio;
c. gegen den politischen und historischen Censor, bei dem auswärtigen Departement;
d. gegen einen Magistrat bei der demselben vorgesetzten Landes-Regierung,

jedoch mit gehöriger Bescheidenheit, unter Beilegung des verworfenen Manuscripts, und der Resolution, über die er sich beschwert, anbringen.

Diese Ober-Instanzien müssen alsdann, allenfalls nach eingezogenem Bericht der untern Behörde, endlich entscheiden; in wie fern es bei der Verfügung derselben belassen, oder der Druck der von ihr verworfenen Schrift dennoch gestattet werden solle.

Bis zum Erfolg dieser Entscheidung aber müssen Verleger und Drucker mit dem Abdruck der Schrift schlechterdings Anstand nehmen.

VII.

Ein Verleger und Buchdrucker, welcher eine Schrift zur Censur gehörig vorlegt, und die Genehmigung zu deren Abdruck erhalten

hat, wird von aller ferneren Vertretung wegen ihres Innhalts völlig frei. Dem Verfasser aber kann eine gleichmäßige vollständige Befreiung nicht zu Statten kommen; sondern, wenn sich finden sollte, daß er den Censor zu übereilen, seine Aufmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst durch unzuläßige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Falle der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen, und wenn er dieses nicht kann oder will, die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen, auch sich gefallen lassen, daß nach Verhältniß der von dem Verfasser selbst verwürkten Strafe, seine Renitenz oder Unvorsichtigkeit nachdrücklich geahndet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privatperson sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ohnerachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

VIII.

Was die gegen die Uebertretungen dieses Gesetzes zu verordnenden Strafen betrifft, so setzen Wir hierdurch fest:

1) Daß jeder Buchdrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die gesetzmäßige Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, schon um deswillen und ohne übrigens auf dem Innhalt der Schrift Rücksicht zu nehmen, mit einer fiscalischen Strafe von Fünf bis Funfzig Thaler belegt werden sollen.

2) Findet sich aber auch noch über dieses, daß der Innhalt dieser Schrift selbst unerlaubt und strafbar sei; dergestalt, daß wenn solche der Censur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt sein würde; so soll die ganze Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkosten, so wie der einländische Verleger, welcher den Druck für seine Rechnung veranstaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu bestimmenden Ladenpreises, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage fiscalisch bestraft werden.

3) Hat ein einländischer Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so muß

derselbe für die von dem fremden Verleger verwürkte Strafe selbst haften.

4) Ist ein einländischer Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Innhalts, mit Vorbeigehung der geordneten Censur gedruckt, oder drucken lassen, schon mehr als einmal betroffen worden, so soll er, nach Bewandniß der Umstände, statt der sub No. 2 bestimmten fiscalischen Geldbuße, mit dem Verlust seines Privilegii, und der Erlaubniß zum ferneren Betrieb seines Gewerbes, oder wenn es der Verfasser selbst wäre, der den eigenen Verlag seiner Werke besorgt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

5) Ein Verleger, welcher sich auf dem Titel eines ohne Censur gedruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort angiebt, oder doch den wahren verschweigt, erregt den Verdacht wider sich, daß er um den strafbaren Inhalt eines solchen Buches gewußt habe, und soll, wenn dieser Verdacht bei der Untersuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch außer der durch die Uebertretung der Censurgesetze verwürkte Ahndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfassers angesehen werden.

6) Werden in einem Manuscript, nachdem solches die Censur bereits passirt ist, Zusätze oder Abänderungen gemacht, so muß solches von dem Drucker oder Verleger der Censur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieses, oder werden die Anweisungen der Censur nicht befolgt, so wird solches dafür angesehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Censur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftsteller selbst sein Manuscript zur Censur gebracht, solches nach erhaltener Approbation zurückgenommen, und es erst hiernächst zum Druck befördert, so soll, wenn in dem gedruckten Werke anstößige Stellen sich finden, von welchen der Censor auf seine Pflicht versichert, daß sie in dem ihm vorgelegten Manuscript nicht enthalten gewesen, jedesmal genau untersucht werden, durch wessen Zuthun dergleichen Einschiebungen in das Werk gekommen sind; und derjenige, welcher sich solches hat zu Schulden kommen lassen, soll dafür mit nachdrücklichen Strafen nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Edicts belegt werden.

IX.

Anlangend die den Censoren für ihre Mühwaltung zukommende Remuneration, so lassen Wir es dabei bewenden, daß dieselben außer einem Exemplar der censirten Schrift, Zwei gute Groschen von je-

dem gedruckten Bogen, ohne Unterschied des Formats, von den Verlegern erhalten sollen.

X.

Soviel hiernächst die auswärts gedruckten Schriften betrifft, so sollen die einländischen Buchhändler dergleichen Bücher, welche gegen die in den 2ten §pho vorgeschriebenen Grundsätze anstoßen und also in hiesigen Landen nicht würden gedruckt werden dürfen, zum hiesigen Debit schlechterdings nicht übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Ist solches gleichwohl von ihnen unwissend geschehen, so müssen sie, sobald sie von der Gesetzwidrigkeit des Inhalts Kenntniß erhalten, oder bei ihnen selbst Bedenklichkeiten darüber entstehen, mit dem Debit inne halten, und der competenten Censurbehörde, mit getreuer Angabe sämmtlicher bei ihnen noch vorrätigen Exemplarien, davon Anzeige machen; welche Behörde, wenn sie den ferneren Verkauf zu gestatten bedenklich findet, dafür sorgen muß, daß der gesammte Vorrath der Exemplarien entweder confiscirt, und der Buchhändler wegen seiner etwanigen Auslagen entschädiget, oder daß solche sofort wiederum über die Grenze geschaft werden. Kann der einländische Buchhändler überführt werden, daß ihm der gesetzwidrige Inhalt einer solchen zum Debit übernommenen Schrift bekannt gewesen, und er dennoch den Debit derselben öffentlich oder heimlich fortgesetzt habe; so finden gegen ihn die §. 8. Nr. 2 geordneten Strafen, nach Verhältniß der Anzahl der übernommenen Exemplarien, auch nach Bewandniß der Umstände der sub No. 4. gedachte Verlust des Privilegii Anwendung.

Kann zwar dergleichen Wissenschaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt sich aber aus den Umständen eine schuldbare Unvorsichtigkeit des einländischen Buchhändlers, so soll derselbe, außer der Confiscation der vorrätigen Exemplarien, nach Verhältniß des Grades dieser Verschuldung mit Zehn bis Funfzig Rthlr. fiscalischer Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländischer Verleger dergleichen an sich unerlaubte Schrift auswärts selbst drucken lassen, um solche der hiesigen Censur zu entziehen, so soll er ebenso, als wenn der Druck, mit Hintansetzung der Censur, innerhalb Landes geschehen wäre, bestraft werden.

XI.

Die zur Censur verordneten Behörden sind berechtigt, sobald sie von Büchern, deren Debit in hiesigen Landen nach den Grundsätzen §. II. unzulässig ist, es mögen nun solche in- oder außerhalb Landes gedruckt sein, auf eine oder die andere Art Kenntniß erlangen, den fernern Verkauf derselben durch ein an alle Buchhändler erlassenes Circulare zu untersagen. Sobald dies geschehen ist, müssen die Buchhändler, bei der im vorigen Paragraphen verordneten Strafe, alles fernern Debitirens und Verbreitens solcher verbotenen Schriften sich gänzlich enthalten, und die Polizei, welcher von einem solchen Verbot sofort Anzeige zu machen ist, muß auf die Befolgung desselben genau Acht haben, auch die Uebertreter der Behörde zur gesetzmäßigen Ahndung anzeigen. Ebenso müssen die Vorsteher und Unternehmer von Lese-Bibliotheken und Lese-Gesellschaften der Verbreitung solcher verbotenen Bücher sich ebenfalls gänzlich enthalten; und sollen dieselben, wenn sie einem dergleichen Verbot wissentlich zuwider handeln, gleich den Buchhändlern, die sogenannten Herumträger aber, welche wissentlich verbotene Bücher andern zubringen, mit verhältnißmäßigem Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermann, besonders aber allen Buchhändlern und Buchdruckern in Unsern Landen, sich nach dem Inhalte des gegenwärtigen Edicts auf das genaueste zu achten; und tragen Unseren sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis und übrigen Gerichten, insonderheit aber dem Officio Fisci ausdrücklich und gemessenst auf, über einer genauen und unverbrüchlichen Befolgung desselben pflichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den darin verordneten Strafen ohne Nachsicht und Ansehn der Person zu verfahren. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 19. December 1788.

Friedrich Wilhelm.

von Carmer.

IV.

Präsidial-Vortrag

in der 35sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819.

Mißbrauch der Presse.

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften an's Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maaßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maaßregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel, haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Critik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet, und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weiteren Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der Deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, giebt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunkt vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der anderen Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller Europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspunkte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ=Verfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, in sofern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger als jeder andere dazu geeignet: denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maaßregeln, sollen keinesweges den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche Deutsche Regierungen bei jeder Gelegen=

heit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistes-Tyrannei beabsichte, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Se. Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen; so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen.

V.

Verordnung,

wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20sten September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist. Vom 18ten October 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das in der Deutschen Bundesversammlung vom 20sten September d. J. auf fünf Jahre einstimmig verabredete Preßgesetz ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden.

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck stark sind, in keinem Deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage ge-

ben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift, erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierung anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im 1sten §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des Deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller

Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdert werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem anderen Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem Deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mö=

gen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundes-Staate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18ten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen ausführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sodern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genügt werden kann, wenn alle, auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Censur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war; so haben Wir beschlossen, das Censur-Edict vom 19ten Dezember 1788, so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edicte und Rescripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Censurwesen betreffenden früheren Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie gegenwärtige neue allgemeine Censur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetz erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt:

I.

Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

II.

Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staate geduldeter Sekten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen Deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen, ferner alles was dahin zielt, im Preußischen Staate oder den Deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche, im Lande und außerhalb desselben Partheien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturze der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

III.

Die Aufsicht über die Censur aller in Unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, wird ausschließlich den Ober-Präsidenten, sowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das im §. VI. bestimmte Ober-Censur-Kollegium, dem Polizei-Departement des

Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instructionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte, nach den im Artikel II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

IV.

Die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrige Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Censur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizei-Behörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrole der Ober-Präsidenten, überlassen.

V.

Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

VI.

Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III. und IV. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Secretair bestehendes Ober-Censur-Kollegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll sein:

1) die Beschwerden der Verfasser oder Verleger wegen gänzlicher

oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2) über die Ausführung des Censur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3) mit den Ober-Präsidenten und Censur-Behörden über Censur-Angelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den obenerwähnten Staats-Ministerien ausgehenden Instructionen zukommen zu lassen, so wie ihre allfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

VII.

Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censur-Freiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

VIII.

Die einländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage blos fürs Ausland bestimmt ist.

IX.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werkes, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im Preußischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen sein.

Die Ober-Censur-Behörde ist berechtigt, dem Unternehmer ei-

ner Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redacteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redacteur anzunehmen, oder, wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unsern oben erwähnten Staats-Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten.

X.

Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Censur einzureichen, in letzterem Falle hat er jedoch es sich selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Censor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits Gedruckte unnütz würde. Das zur Censur überreichte Manuscript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Censur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden.

XI.

Keine außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache gedruckte Schrift, kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde.

XII.

Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

XIII.

Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Verant-

wortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20sten September vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen; so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergenhen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzuläßige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger Preußischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV.

Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht oder, wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

XV.

Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drukken lassen, zu keiner Entrichtung für Censur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor.

XVI.

1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Censur-Vorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthaler, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig sein.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnnngen im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll stattfinden, bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des Deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Reichsthalern an den Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redacteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Confiscation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizei-Strafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben, und im dritten

Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle Deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

XVII.

Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der obengedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. October 1819.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

VI.

Cabinets-Ordre

vom 18ten September 1824, wegen Fortdauer des Censur-Edicts vom 18ten October 1819.

Mit Bezug auf den über das provisorische Preßgesetz unter Meiner Zustimmung genommenen Bundestages-Beschluß, verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 2ten d. M., daß das Censur-Edict vom 18ten October 1819, und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetzliche Kraft behalten sollen, bis Ich darüber weitere Verordnung erlassen werde. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Meines Befehls in die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Berlin, den 18ten September 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
Das Staats-Ministerium.

VII.
Allerhöchste Cabinets=Ordre
vom 28sten December 1824, über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten November d. J. bestimme Ich im Verfolg Meiner das Zensur=Edikt betreffenden Ordre an das Staatsministerium vom 18ten September d. J.:

1) daß die in dem Reskript vom 26sten April 1794 erhaltene Bestimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet seyn soll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts= und positiven Glaubens=Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern, als in den IIten Artikel der Verordnung vom 18ten Oktober 1819 ausdrücklich aufgenommen angesehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden soll. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung der, für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubens = Partheien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen.

Eben so wenig sollen

2) Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielen, die Druckerlaubniß erhalten, und die hierüber im ältern Zensurgesetz vom 19ten Dezember 1788. §. 2. enthaltene Vorschrift soll als dem Art. II. der Verordnung vom 18ten Oktober 1819 einverleibt angenommen werden.

Soviel

3) die Entschädigung des Verlegers wegen der, unter Zensur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und kon=

fiszirten Schriften betrifft; so versteht es sich von selbst, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, eine solche Schrift ihres unzuläßigen Inhalts wegen unterdrückt oder sonst außer Kours setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Zensor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei dessen Zahlungsfähigkeit oder wenn derselbe den Zensurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiskus nach nähern Bestimmungen der Gesetze zugelassen werden kann.

Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XVten Artikels der Verordnung vom 18ten Oktober 1819.

4) daß mit dem 1sten Januar 1825 die Entrichtung der Censurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden, auch

5) von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor hat es sein Verbleiben.

6) Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen zwar die Verlagsartikel der letztern nur der dortigen Zensur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Zensurgesetzes ein Genüge geschehen ist.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch den Abdruck in der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 28sten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frhn. v. Altenstein,
v. Schuckmann und Grafen v. Bernsdorff.

VIII.

Allerhöchste Cabinetsordre

vom 6. August 1837., Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819. und 28. Dezember 1824. enthaltend.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819. und 28. Dezember 1824. bestimme Ich hierdurch auf die Anträge des Saaats-ministeriums Folgendes:

1) Jeder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI. zu 1. der gedachten Verordnung vom 18. Oktober 1819. festgesetzte Strafe.

2) Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung besitzen, oder nicht, sollen in Folge der Vorschrift des §. VIII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. und des §. 6. Meiner Ordre vom 28. Dezember 1824. bei Vermeidung der durch §. XVI. zu 1. der erstgedachten Verordnung festgesetzten Strafe verbunden sein, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagsartikel, vor dem Drucke, der inländischen Censur zu unterwerfen.

3) Außer den im §. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. bezeichneten Schriften, soll die Herausgabe aller anderen periodischen Schriften, ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der, mit der obersten Leitung der Censur-Angelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.

4) Nicht bloß der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit den, im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. angedroheten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbtreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergleichen Vergehungen zum drittenmale schuldig machen, statt des Verlustes des

Gewerbes eine Gefängnißstrafe von Drei Monaten bis zu Einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

5) Die im §. XI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. bezeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache, so wie die in Meiner Order vom 19. Februar 1834. erwähnten, außerhalb der Preußischen Staaten in Polnischer Sprache erschienenen, oder künftig erscheinenden Schriften, und die in Meiner Order vom 29. August 1835. erwähnten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Verkauf derselben ertheilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft, oder ausgiebt, ausstellt, anbietet, bevor die Ober-Censurbehörde den Debit derselben gestattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. festgesetzte Strafe.

6) Außer den in der Verordnung vom 18. Oktober 1819. zu §. XI. und den, in Meinen Erlassen vom 19. Februar 1834. und 29. August 1835. erwähnten, so wie denjenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch spezielle Verfügungen der kompetenten Behörde untersagt ist oder künftig untersagt werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. XVI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. verbotenen Schriften, auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften und alle Deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

Diesen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 6. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

IX.

Cabinets=Ordre

vom 4ten October 1842, betreffend die Bestimmung, daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Indem Ich eine Revision der für das Censurwesen in Meinen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will Ich ohne die Beendigung dieser bei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitung und Zeit erfordernden Arbeiten abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien, indem Ich bestimme, daß die in Meinen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, Zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Bestimmung nur in sofern, als der Text jeder Abtheilung Zwanzig Druckbogen übersteigt. Von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift muß vier und zwanzig Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizei=Behörde niedergelegt werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger, im gleichen der Drucker, dessen Name auf dem Titel oder am Schluß des Werks angegeben sein muß, bei einer polizeilichen Geldbuße von 10 bis 100 Thalern verantwortlich. — Ueber die Festsetzung dieser Geldbuße entscheidet der Ober=Präsident unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern; der Rekurs muß innerhalb 10 Tagen nach Publikation des Resoluts des Ober=Präsidenten bei letzterem angemeldet werden. — Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen, und namentlich die Bestimmungen im Artikel XVI. Nro. 2 und 3 des Censur=Edikts vom 18ten Oktober 1819 bleiben auch in Beziehung auf dieje=

nigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind. Das Staats-Ministerium hat diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten October 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Ob

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hesse, Franz H.

Die preußische Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft

Berlin 1843

J.germ. 86 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551499-9